Geschichte der greifswalder Kirchen und Klöster, sowie ihrer ...

K. Theodor Pyl

Bend

9.8.

Geschichte

der

Greifswalder Kirchen

und Klöster, sowie ihrer Denkmäler,

nebst einer Einleitung vom

Ursprunge der Stadt Greifswald.

Herausgegeben

von

Dr. Theodor Pyl

Professor an der Universität zu Greifswald,
Vorstand der Rügisch-Pommerschen Abtheilung der
Gesellschaft für Pom. Geschichte.

Dritter Theil.

Geschichte des Franziskaner- und
Dominikaner-Klosters, des Hl. Geist- u. Georg-Hospitals
der Gertrudenkirche u. der Greifswalder Convente,
nebst Personen-, Orts- u. Sach-Reg.

Greifswald.

Vereinsschrift der Rügisch-Pommerschen Abtheilung
der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde
in Stralsund und Greifswald.
C. B. v. J. Bindewald, Akad. Buchh.

1887.

Geschichte
der
Greifswalder Kirchen
und Klöster, sowie ihrer Denkmäler,
nebst einer Einleitung vom
Ursprunge der Stadt Greifswald.

Herausgegeben
von
Dr. Theodor Pyl
Professor an der Universität zu Greifswald,
Vorstand der Rügisch-Pommerschen Abtheilung der
Gesellschaft für Pom. Geschichte.

Dritter Theil.

Geschichte des Franziskaner- und
Dominikaner-Klosters, des Hl. Geist- u. Georg-Hospitals
der Gertrudenkirche u. der Greifswalder Convente,
nebst Personen-, Orts- u. Sach-Reg.

Greifswald.
Vereinsschrift der Rügisch-Pommerschen Abtheilung
der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde
in Stralsund und Greifswald.
C. A. v. J. Bindewald, Akad. Buchh.
1887.

Sr. Excellenz

Herrn Geheimen Rathe

D. Karl Hase,

Professor an der Universität Jena,

dem Senior der Deutschen Theologen,

und Verfaßer

des durch tiefe Empfindung, gründliche Forschung und edle Darstellung ausgezeichneten Lebensbildes des Hl. Franziskus

in hochachtungsvoller Verehrung

gewidmet.

Inhalts - Uebersicht.

Band III.

Geschichte
der Greifswalder Klöster
und Hospitäler.

Betrachten wir die Geschichte der Entwicklung Greifswalds, wie sie in den beiden ersten Theilen dieses Buches[1]) vorliegt, so erkennen wir als Mittelpunkt der Rechtspflege, Verwaltung und Vertheidigung des städtischen Gemeindewesens die Begründung des Marktes und Rathhauses, sowie die äußere Befestigung durch die mit Thürmen und Thoren bewehrte Stadtmauer, während der Gewerbefleiß der Bürger und ihre Handelsverbindung mit anderen Städten und den Nordischen Reichen durch ihre Privilegien und Companien gesichert wurde; dagegen fand der religiöse Sinn und ideelle Aufschwung der Bewohner seine Stätte in den drei Kirchen, welche als Denkmäler der Vergangenheit sich bis auf die Gegenwart erhielten, und als ein glänzendes Zeugnis jener alten Zeit vor unseren Augen stehen. Alle diese Schöpfungen des Mittelalters geben uns Kunde von dem frischen Lebensmuthe und regen Gemeinsinne unserer Vorfahren, welcher durch zweckmäßige Vereinigung und Verwerthung der natürlichen Verhältnisse und Culturfortschritte zu den ruhmvollsten Zielen gelangte, nicht nur auf realen weltlichen Gebieten, durch das von den Burgemeistern geleitete Rathscollegium, durch die Gilden und Companien, sowie durch die Theilnahme am Hansabunde, sondern auch in einem ideellen Wirkungskreise, in dem Walten eines mächtigen Clerus und des Domcapitels, aus dessen Mitgliedern, unter Dr. Heinr. Rubenows Leitung, die namhafteste Körperschaft Greifswalds, die Universität, gebildet wurde. Neben dieser kräftigen Zuversicht, welche sich in stetiger Thätigkeit und zugleich im frohen Lebens-

[1]) Vgl. die Beschreibung des Rathhauses, der Befestigung und der Companien, oben p. 164 ff., 226 ff., 137 ff., sowie der drei Kirchen oben p. 249 ff., 477 ff., 603 ff., und über die Gr. Geistlichkeit und Schule, p. 674—989.

genuße bewegte, mußte sich jedoch, bei der eigenthümlichen Anlage des menschlichen Charakters, bald eine entgegengesetzte Stimmung Bahn brechen, welche, gestützt auf die Erkenntnis der Vergänglichkeit und Nichtigkeit jener irdischen Erfolge, allem Sinnengenuß und aller weltlichen Thätigkeit zu entsagen, und sich von der Vereinigung mit der bürgerlichen Gemeinde abzusondern wünschte. Dieser asketischen Richtung vermochte auch der Cultus in den städtischen Kirchen, sowie das mit Prunk verbundene Verhalten des weltlichen Clerus nicht zu genügen, vielmehr sollte sich das Leben dieser Glaubensgenoßen nur auf die nothwendigsten Bedürfnisse erstrecken, seinen wirklichen Zweck aber in der Buße, sowie in der Vorbereitung auf den Himmel finden. Die mit Consequenz vollendete Ausführung dieses Gedankens wurde zuerst von den Eremiten, und später in der Schweigsamkeit und in den Sondercellen der Cartäuser u. A. erreicht: die Mehrzahl der asketischen Gläubigen vereinigte sich jedoch zu gemeinsamer Gottesverehrung in den Mönchs- und Nonnen-Orden, welche zwar, eigentlich im Widerspruch mit dem Absonderungsprincip, eine geregelte Genoßenschaft bildeten, jedoch als klösterlicher Convent vom weltlichen Leben abgeschloßen waren. Als Vorbild eines solchen Ordens bot sich für Greifswalds Bewohner in nächster Umgebung das Cist. Kl. Eldena dar, dem die Stadt nicht nur ihren Ursprung und Grundbesitz verdankte, sondern auch durch das vom Abte geübte Patronatsrecht über die Kirchen, und seine Theilnahme an der geistlichen Gerichtsbarkeit aufs innigste verbunden blieb. Jedoch vermochte Eldena, wenn auch eine größere Zahl von Söhnen Greifswalder Familien dem dortigen Convente beitrat, jenem erwähnten Streben nach Askese und Abgeschiedenheit nicht in seinem ganzen Umfange zu genügen, da ja die Thätigkeit des Cistercienserordens vorzugsweise auf Ackerbau und die demselben verwandten Gewerbe gerichtet war, also ähnliche Zwecke, wie das städtische Gemeindewesen verfolgte. Aus diesem Grunde lenkten die Pom. Herzoge mit der Ritterschaft, sowie Rath und Bürger, zur Erreichung ihrer religiösen Ziele, ihr Augenmerk auf die beiden am Anfange des XIII. Jahrhunderts gestifteten Orden der Franziskaner u. Dominikaner, welche,

als ord. mendicantium, das Princip der Entsagung und Abgeschiedenheit mit dem größten Eifer und Erfolge durchzuführen suchten, wenn auch die Dominikaner, wie ihr Name fratres Predicatorum" aussagt, in späterer Zeit das Hauptgewicht auf die Predigt der reinen katholischen Lehre und Bekämpfung der Häresie legten. Dem entsprechend finden wir in der Mitte des Jahrhunderts, ebenso wie in Stralsund, beide Orden [1]) auch in Greifswald durch Klöster vertreten, während die Augustiner-Eremiten erst. i. J. 1304 in Anklam ihren Convent begründeten und später auch in Greifswald (S. ob. p. 1006) eine Herberge besaßen. Eigentliche Nonnenklöster wurden in Greifswald nicht gestiftet, nur die in Norddeutschland überall verbreiteten Beghinen, eine Laiengenoßenschaft, welche mit den Barmherzigen Schwestern der Gegenwart eine nahe Verwandtschaft hat, kommen seit dem XIV. Jahrhundert vor. Aus diesem Grunde finden wir die Töchter von Greifswalder Familien, welche sich dem Klosterleben widmeten, in den benachbarten Cist. Conventen von Ivenack, Verchen, Wollin, Bergen, Crummin und Cöslin, sowie in dem St. Claren Kl. Ribnitz in Meklenberg (S. o. p. 706 ff., 746 ff., 774 ff., 1006 ff.).

Geschichte des Franziskaner- oder Grauen-Klosters.

(ordinis fratrum Minorum.)

Ueber den Ursprung und die innere Einrichtung des Gr. Franziskaner Kl., welches nach der Farbe des Ordensgewandes auch das Graue Kloster genannt wurde, fehlen uns, da der Minister des Ordens, bei der Aufhebung des Kl. (Lib. Civ. XXVI, 176v. Pom. GD. II, 203) den Stiftungsbrief und die

---

[1]) Vgl. über die Kl. der Franziskaner (1254), und der Dominikaner (1251) in Stralsund, Stralſ. Chron. I, p. 161; Mekl. UB. Nr. 761; über das Dominikaner Kl. in Demmin, Stolle, Gesch. Demmins, 381, 409; über das Augustiner Kl. in Anklam, Stavenhagen, Beschr. Anklams, Nr. XXVIII (1304); XXVI (1310); XXVII (1342); XXIX (1389); über die Beghinen, Wigger, Mekl. Jahrbücher, XLVII, p. 1—27.

Urk. Matrikel an sich nahm, und von Gr. entfernte, genauere Nachrichten: nur eine (c. 1348) ausgeführte (1744) nicht mehr vorhandene Inschrift[1]) am Chorgestühl der (1789—92) zerstörten Kirche enthielt, außer einer kurzen Geschichte der Gründung des Franziskaner-Ordens und einer Uebersicht der Provinzen, sowie der Zahl der Custodien und Convente, folgende historische Angabe: „Anno 1242, in die apostolorum Petri et Pauli fratres Minores primo intrauerunt hanc civitatem [Gripeswaldensem] ad obtinendum, vocati a domino Jackecen comite generoso de Gutzkou, necnon nobili domina Dobruzlau, eius vxore, quorum corpora hic in choro requiescunt. Nota, quod generosus comes Jachecen de Gutzkou hanc aream dedit fratribus in honorem Sanctorum Petri et Pauli, ac omnium aliorum apostolorum", welche uns die Kunde überliefert, daß der Convent am 29. Juni 1242 vom Grafen Jaczo I. von Gützkow und seiner Gattin Dobruslawa nach Greifswald berufen und dort mit einem Grundstücke (area) ausgestattet sei, auf welcher Stelle an der südlichen Mauer der Altstadt, noch bis auf die Gegenwart sich einzelne Theile des Klosters erhalten haben. Da die Gemahlin des Grafen Jaczo, Dobruslawa (in 1. Ehe mit Wartislaw III. Swantiboriz, † 1233, verheiratet), eine Schwester des Herzogs Barnim von Stettin war, und da in dieser Stadt schon seit 1240 ein Franziskaner Kl. bestand, dessen Mönche aus Westphalen einwanderten,[2]) so ist es wahrscheinlich, daß auch der Greifswalder Convent aus Stettin stammte, und zum Theil auf Westphälischen Ursprung zurückzuführen ist: urkundlich wird uns dagegen erst i. J. 1247 der Bruder Dobislaw als Schiedsrichter in dem Streit des Kl. Eldena mit den Tessimeritzen, und i. J. 1264 der Custos und Gardian des Gr. Minoriten Kl. genannt. Bei solchem Mangel einheimischer Nachrichten sind wir demnach,

[1]) J. H. Balthasar, Gr. Wochenblatt, 1744, p. 100; A. G. Schwarz, Gesch. der Pom. Städte, p. 731; über die Berichtigung des Jahres d. h., statt 1262, „1242", und über die Herkunft des Grafen Jaczo I. von Gützkow, vgl. Klempin, Pom. UB. Nr. 403, und oben p. 109.

[2]) Frideborn, Beschr. von Stettin, 1613, p. 40; Klempin, Pom. UB. Nr. 371, 403, 457, 752, 764; vgl. oben p. 107.

in der geschichtlichen Darstellung, auf die Vergleichung mit anderen Franziskaner-Klöstern, sowie auf diejenigen Vorschriften hingewiesen, welche der Hl. Franziskus und seine Schüler in mehreren Regeln angeordnet haben. Letztere finden sich wiederholt in älteren und neueren ordensgeschichtlichen Schriften abgedruckt und erläutert, u. A. in dem ausführlichen annalistischen Werke des Fr. Ordens „Annales Minorum, seu trium ordinum a. S. Francisco institutorum, auctore Luca Waddingo, I, 67 ff.“, sowie in „Lucae Holstenii, Vaticanae basilicae Canonici et bibliothecae Praefecti, codex regularum monasticarum et canonicarum, 1759, III, p. 21—42; 293—433; ferner bei Hurter, Innocenz III, B. IV, p. 239—282, und in zwei in letzter Zeit erschienenen Schriften „Adolf Koch, die frühesten Niederlassungen der Minoriten im Rheingebiete und ihre Wirkungen auf das kirchliche und politische Leben, 1881, p. 4 ff., 57 ff.“ und „Karl Müller, die Anfänge des Minoritenordens und der Bußbruderschaften, 1885, p. 185—203, wo (p. 4 ff.) auch die übrigen litterarischen Hülfsmittel[1]) aufgezählt sind. Als solche Ordensregeln laßen sich nachweisen:

1) Die erste Regel v. J. 1209.

Dieselbe ist vom Hl. Franz selbst verfaßt, und enthält, anknüpfend an Christi Lehren in den Evangelien, einfache Vorschriften für ein religiöses und sittliches Leben, ohne eine systematische Ordensdisciplin, und entbehrt deshalb auch einer päbstlichen Bestätigungsbulle. Die ursprüngliche Faßung dieser Regel ist nicht mehr erhalten; eine Reconstruction derselben[2]) findet

---

[1]) Unter diesen ist besonders hervorzuheben „Franz von Assisi, ein Heiligenbild von Dr. Karl Hase, Leipzig, Breitkopf u. Härtel, 1856 (202 S.), in welchem der berühmte Jenenser Theologe eine vorzügliche Darstellung vom Leben und Wirken des St. Franziskus gegeben hat.

[2]) Da diese Reconstruction der Reg. v. 1209, sowie die übrigen Regeln von 1221, 1223 und 1628, nebst den Reg. für die Tertiarier und Clarissinen, in Holstenii Cod. und bei Müller, a. a. O. leicht zugänglich sind, so habe ich den Text derselben nicht abgedruckt, sondern mich nur auf die Ueberschriften beschränkt, welche in ihrer kurzen, aber treffenden Faßung schon einen genügenden Ueberblick über die Einrichtung des Ordens gewähren. Ueber

sich jedoch bei Müller, a. a. O. p. 185 ff., welcher (p. 3—43) auch das Verhältniß dieser 1. Regel zu den folgenden nachgewiesen hat.

2) **Die zweite Regel v. J. 1221.**

Vgl. Holstenii cod. III, 21—42; Müller, a. a. O. p. 189—203.

[Prima regula, quam
Seraphicus pater scripsit patribus Minoribus].

C. 1. Quod fratres debent vivere in obedientia, sine proprio et in castitate.
C. 2. De receptione et vestitu fratrum.
C. 3. De divino officio et ieiunio.
C. 4. De ministris et aliis fratribus, qualiter ordinentur.
C. 5. De correctione fratrum in offensione.
C. 6. De recursu fratrum ad Ministrum, et quod aliquis frater non vocetur Prior.
C. 7. De modo serviendi et laborandi.
C. 8. Quod fratres non recipiant pecuniam.
C. 9. De petenda eleemosyna.
C. 10. De infirmis fratribus.
C. 11. Quod fratres non blasphement, nec detrahant, sed diligant invicem.
C. 12. De malo visu, et frequentia mulierum.
C. 13. De praesumptione fornicationis.
C. 14. Quomodo fratres debeant ire per mundum.
C. 15. Quod fratres non teneant bestiam, nec equitent.
C. 16. De euntibus inter Sarracenos et alios infideles.
C. 17. De praedicatoribus.
C. 18. Qualiter ministri conveniant adinvicem.
C. 19. Quod omnes fratres vivant catholice.
C. 20. De confessione fratrum et perceptione corporis et sanguinis domini nostri Jesu Christi.
C. 21. De laude et exhortatione, quam possunt facere omnes fratres.
C. 22. De admonitione fratrum.
C. 23. Oratio ad deum, sive gratiarum actio, atque ad fratres exhortatio.

---

die Gründung des Ordens und seine Ausbreitung in Deutschland, sowie über die Stiftung des Franziskaner Klosters (ord. Minorum) in Greifswald, vgl. oben die Einleitung, p. 109—112.

Diese Regel galt in früherer Zeit,[1]) wie die in Holstenii cod. angegebene Ueberschrift zeigt, als die erste; sie ist aber von Müller (p. 4—13) als die zweite, und als eine Ueberarbeitung der R. v. J. 1209, nachgewiesen, welche in der Art ausgeführt wurde, daß man mehrere auf eine systematische Ordensdisciplin bezügliche Vorschriften hinzufügte. Aus dem Inhalt derselben geht hervor, daß sie nicht vor d. J. 1221 entstanden sein kann. Auch diese 2. Regel erhielt keine officielle päbstliche Bestätigung, vielleicht aus dem Grunde, weil sie infolge ihrer Umarbeitung der Harmonie entbehrte. Deshalb entschloß sich der Hl. Franz und seine Genoßen zu einer neuen Redaction. Müller vermuthet (p. 24, 81), daß eine solche schon zwischen 1221—23 stattgefunden habe, dieselbe hat sich jedoch nicht erhalten; uns liegt nur als dritte Redaction[2]) die vom Pabste Honorius III. am 29. Nov. 1223 bestätigte Regel vor.

3) Die dritte Regel v. J. 1223.

[Secunda regula b. patris Francisci pro fratribus Minoribus].

C. 1. Regula et vita fratrum Minorum haec est, sc. domini nostri Jesu Christi sanctum evangelium observare vivendo in obedientia, sine proprio et in castitate.

C. 2. De his, qui volunt vitam istam accipere, et qualiter recipi debeant.

C. 3. De divino officio et ieiunio, et quomodo fratres ire debeant per mundum (S. c. 3, 14).

C. 4. Quod fratres non recipiant pecuniam (S. c. 8).

C. 5. De modo laborandi (S. c. 7).

C. 6. Quod nihil sibi approprient fratres, et de eleemosyna petenda, et de fratribus infirmis (S. c. 8, 9, 10).

C. 7. De poenitentia fratribus peccantibus imponenda.

---

[1]) Auch in der (c. 1348) am Chorgestühl des Gr. Franz. Kl. ausgeführten Inschrift, welche eine kurze Geschichte der Gründung des Ordens und eine Uebersicht seiner Provinzen u. A. enthält (J. H. Balthasar, Gr. Wochenblatt, p. 100) ist diese Regel als die ursprüngliche bezeichnet und in das Jahr 1209 verlegt.

[2]) Die in Klammern hinzugefügten Citate beziehen sich auf die Capitel gleichen Inhaltes in der Regel v. J. 1221.

C. 8. De electione generalis Ministri huius fraternitatis, et de capitulo Pentecostes.
C. 9. De praedicatoribus (S. c. 17).
C. 10. De admonitione et correctione fratrum (S. c. 22).
C. 11. Quod fratres non ingrediantur monasteria monacharum (S. c. 12).
C. 12. De euntibus inter Sarracenos et al. infideles (S. c. 16).

Diese dritte Regel, welche, abgesehen von Holstenii cod. auch in der „Bibliotheca patristica; Honorii opera, T. IV, p. 466; epistolae, Lib. VIII, No. L., v. 29. Nov. 1223" abgedruckt ist, erhielt die Bestätigung des Papstes Honorius III. am 29. Nov. 1223, und unterscheidet sich von der zweiten Regel v. 1221 dadurch, daß man die den Reden Christi entnommenen Vorschriften der ersten Regel v. 1209 aussonderte, und auf diese Art eine kürzere Faßung (statt 23 Cap., nur 12 Cap.) gewann, welche die Ordensregel in systematischer Form darstellt, und die Verfaßung der Brüder genauer bestimmt.

Außer diesen 3, resp. 4 Regeln der Franziskaner finden sich noch 2 andere Regeln, welche gleichfalls dem St. Franziskus zugeschrieben werden, jedoch nur auf eine seinen Bestrebungen verwandte Sinnesart zurückzuführen sind:

4) Die Tertiarier-Regel.

Regula Tertiariorum
sive fratrum de poenitentia.

C. 1. De modo examinandi volentes intrare ordinem.
C. 2. De forma recipiendi volentes intrare ordinem.
C. 3. De forma habitus et qualitate indumentorum.
C. 4. Quod non vadant ad inhonesta convivia et spectacula, et quod histrionibus nihil dent.
C. 5. De abstinentia et ieiunio.
C. 6. Quoties debeant confiteri per annum et sumere corpus Christi.
C. 7. Quod non ferant arma impugnationis.
C. 8. De dicendis horis canonicis.
C. 9. Quod omnes, qui de iure possunt, faciant testamentum
C. 10. De pace reformanda inter fratres et alios extraneos.
C. 11. Quando molestantur contra ius, aut eorum privilegia.

C. 12. Quod caveant, in quantum possunt, a iuramentis solemnibus.
C. 13. De audienda missa et congregatione facienda.
C. 14. De fratribus infirmis et defunctis.
C. 15. De ministris.
C. 16. De visitatione et correctione delinquentium.
C. 17. De vitandis litigiis inter se et cum aliis.
C. 18. Qualiter et per quos in abstinentiis possit dispensari.
C. 19. Quod ministri eorum manifestas culpas denuntient visitatori.
C. 20. Qualiter in praedictis nemo obligetur ad culpam mortalem.

Diese Regel, welche für Laienbrüder und Schwestern des Franziskaner-Ordens bestimmt war, die Anfangs den Namen „fratres (resp. sorores) de poenitentia", später[1]) die Bezeichnung „Tertiarii" führten, ist zwar ihrer Tendenz nach auf St. Franziskus, in der uns vorliegenden Form jedoch auf Pabst Nikolaus IV. (1289) zurückzuführen, wie Müller, a. a. O. p. 117—171, aus dem Inhalte nachgewiesen hat. Die Tertiarier waren von den strengeren Ordensvorschriften der Armuth und Ehelosigkeit dispensirt, und entsprachen in ihrer auf frommen Lebenswandel und werkthätige Liebe gerichteten Tendenz den Beghinen des Mittelalters und den Barmherzigen Schwestern der Gegenwart. Der weibliche auf die Franziskaner-Regel verpflichtete Nonnen-Orden führte dagegen den Namen „Clarissinen".

5) Die Clarissinen-Regel.

Regula S. Monialium S. Clarae, a. b. Francisco pro eisdem conscripta.

C. 1. Regula et vita sororum pauperum, in obedientia, sine proprio, et in castitate.
C. 2. Qualiter recipi debeant.
C. 3. De divino officio et ieiunio, et quoties communicent.

---

[1]) Die Benennung „tertiarii" ist deshalb gewählt, weil diese Laienverbindung in der Reihe der Mönchs- und Nonnen-Orden, welche sich zur Regel des St. Franziskus bekannten, als die dritte angesehen wurde. Abgedruckt ist dieselbe in Holstenii cod. III, 39 und zum Theil bei Müller, a. a. O. p. 146 ff., wo auch, p. 117, die übrige Litteratur angegeben ist. Vgl. auch Hase, Franz von Assisi, p. 65.

C. 4. De electione abbatissae.
C. 5. De silentio et modo loquendi ad locutorium et ad cratem (Sprachgitter).
C. 6. Qualiter sorores non recipiant possessionem aliquam, vel proprietatem per se, vel per interpositam personam.
C. 7. De modo laborandi.
C. 8. Qualiter sorores nihil sibi approprient, et de infirmis sororibus.
C. 9. De poenitentia sororibus imponenda.
C. 10. De visitatione sororum ab abbatissa.
C. 11. De ostiaria (Pförtnerin).
C. 12. De visitatione.

Dieser Nonnen-Orden, welcher ein gleiches Ziel, wie der Mönchs-Orden der Franziskaner verfolgte, führte Anfangs den Namen „sorores pauperes", und benannte sich erst später nach der St. Clara, die auch als Schwester des St. Franziskus[1]) angeführt wird; ein Kloster dieser Regel hat in Greifswald aber nicht bestanden.

6) Die erneuerte und erweiterte Franziskaner Regel durch Pabst Urban VIII. (1628).

Eine wesentliche Erweiterung erfuhr die Franz. Regel durch Pabst Urban VIII. (1628), deren Bestimmungen zum Theil einen Rückschluß auf die frühere Zeit des Ordens gestatten. Dieselben sind abgedruckt in Holstenii cod. III, 293—433.

Ueberblicken wir den Inhalt[2]) der Regeln, so tritt uns, abgesehen von den mit den Vorschriften anderer Orden gemeinsamen Geboten des Gehorsams, der Besitzlosigkeit und Entsagung, einerseits eine große Demuth, Selbstlosigkeit und Milde, andererseits ein tiefes Verständnis für die wesentlichen Ziele des religiösen Lebens entgegen. Die Demuth erhellt theils aus der Wahl der

---

[1]) Vgl. Holstenii, cod. III, 34; Hase, Franz v. Assisi, p. 62—65; Müller, a. a. O. p. 65; Otte, kirchl. Kunstarchäologie, 5. Afl. I, p. 565.
[2]) Hinsichtlich der Gesamtwirkung vom Leben u. Wirken des St. Franziskus, vgl. Hase, Franz v. Assisi, ein Heiligenbild, 1865, p. 1—202.

unscheinbarsten grauen[1]) Kleidung, welche sich auf einen oder zwei Talare mit Gürtel und Capuze (unicam tunicam cum capucio, et aliam sine capucio, si necesse fuerit, et cingulum, et braccas — et qui necessitate coguntur, possunt portare calceamenta) beschränkt, theils aus der Ablehnung der Würden des Abtes und Priors, vielmehr sollten die Ordensbrüder, wie sie auf jeden Besitz, mit Ausnahme ihrer Klostergebäude, verzichteten, auch der Ehre amtlicher[2]) Stellung entsagen, und sich nur mit dem Namen „minister und fratres" bezeichnen. Die selbstlose Milde, welche einen wesentlichen Zug im Gemüth des Hl. Franziskus bildet, tritt, abgesehen von dem Verbote der Schmähung und Verleumdung (Reg. v. 1221, c. 11), in der Ermahnung (Reg. v. 1223, c. 7) hervor, daß jede Strafe mit Mitleid ertheilt werden müße, da Zorn und Bestürzung die Gemüther[3]) erbittere, sowie namentlich in der seltenen Anspruchslosigkeit, mit welcher er seine Schüler anweist, sich nicht der Entsagung ihrer Ordensregel zu rühmen und über andere[4]) geringschätzig zu urtheilen, die sich am Lebensgenuße erfreuen. Mit solcher Demuth und selbstlosen Milde verband jedoch St. Franziskus, in ähnlicher Weise, wie wir dies in den Reden Christi

---

[1]) In den Reg. v. 1221—23, c. 2 (Holsten. III, p. 22, 31; Müller, a. a. O. p. 190) ist die Farbe der Gewänder gar nicht erwähnt, in der Reg. Tertiariorum heißt sie „colore non prorsus albo vel nigro", nach der Reg. Minimorum Franc. de Paula" (Holsten. III, p. 91) besteht das Gewand „de panno abjecto ex lana naturaliter nigra sine tinctura", nach der Min. Reg. Urban VIII, v. 1628 (Holsten. III, p. 314, de vestitu Fratrum) ist dasselbe „cinericii coloris". Von dieser naturfarbenen Kleidung aus dunkelgrauer Wolle wurde das Gr. Franz. Kl. das Graue Kloster genannt; v. d. Mangel der Schuhe auch seit dem XIV. Jahrh. (1369; XV, 104 v. 150 v.; 1490; XVII, 26 ff.) „ord. fr. Barvotorum", „barvede monnyke".

[2]) Reg. v. 1221, c. 6 (Holsten. III, p. 24; Müller, p. 192) „nullus vocetur Prior, sed generaliter omnes vocentur fratres minores et alter alterius lavet pedes".

[3]) (Reg. v. 1223, c. 7; Holsten. III, p. 32) „ira et conturbatio in se et in aliis impediunt caritatem".

[4]) (Reg. v. 1223, c. 2; Holsten. III, p. 31) „ne despiciant, neque ndicent homines, quos viderint mollibus vestimentis et coloratis indutos, uti cibis et potibus delicatis".

wahrnehmen können, einen ebenso tiefen, wie praktischen Blick für die wesentlichen Ziele des religiösen Lebens. Zwar mahnte er mit frommem gläubigem Sinn (Reg. v. 1221, c. 3, 19, 20) zum Gebet und Fasten, zur Rechtgläubigkeit (vita catholica), sowie zur Beichte und zum Sacrament, auch gab er ausführliche Vorschriften in Bezug auf die Besitzlosigkeit und Almosenbitte (Reg. v. 1221, c. 8, 9, 14, 15; Reg. v. 1223, c. 3, 4, 6), weil er darin das einzige Mittel gegen das Wohlleben erkannte, dem sich andere mit Grundbesitz und Reichthümern ausgestattete Klöster ergaben, und empfahl auch (Reg. v. 1221, c. 16; Reg. v. 1223, c. 12) die Mission unter den Sarazenen und anderen nicht zum christlichen Glauben gehörenden Völkern, auf welchem Wege er selbst (1219) durch seine Pilgerfahrt nach Asien ein glänzendes Beispiel gegeben hatte: einen noch höheren Werth legte er aber darauf, daß sich der religiöse Glaube und die christliche Liebe in Worten und Werken bethätige. Nach seiner Anweisung zur Predigt (Reg. v. 1221, c. 17; Reg. v. 1223, c. 9) geschehe dieselbe stets ohne Ueberhebung und Prunk, nur zur Buße und Erbauung, und niemals ohne Prüfung des Ministers und ohne Erlaubniß des Bischofs,[1]) vor allen Dingen aber sei das Wort des Predigers lauter und rein, und im Umfange, nach dem Vorbilde der Reden Christi, von verständiger Kürze. Ebenso sei aber jeder Bruder bereit (Reg. v. 1221, c. 21 — 23; Reg. v. 1223, c. 10), den anderen zur Beßerung zu ermahnen, (Reg. v. 1221, c. 10) den Kranken zu pflegen, sowie sich durch willige Dienste und verständige Arbeit (Reg. v. 1221, c. 7; Reg. von 1223, c. 5) nützlich zu machen, und namentlich allen Bedürftigen durch Wohlthätigkeit und Unterstützung zu helfen. Demgemäß legte er auch keinen hohen Werth[2]) auf gelehrtes Studium und dessen Verbreitung durch Rede und Schrift, weil dadurch die

[1]) Reg. v. 1221, c. 17; Reg. v. 1223, c. 9; Holsten. III, p. 27, 32; Müller, p. 198) „caveamus ab omni superbia et vana gloria" — „casta eorum eloquia ad utilitatem et aedificationem populi, annuncianda eis vitia et virtutes, poenam et gloriam, cum brevitate sermonis, quia verbum abbreviatum fecit dominus super terram.

[2]) Hurter, a. a. O. p. 260; Koch, a. a. O. 84 ff.

werkthätige Liebe beeinträchtigt werde. Dagegen tritt bei dem Hl. Franziskus als ein wesentlicher Zug des Charakters und des Gemüthes seine Liebe für die Natur hervor, nicht allein für die Gestirne des Himmels, sondern auch für die Geschöpfe der Erde, u. A. für die Singvögel und andere Thiere sanfter Art,[1]) welche zu quälen und zu tödten er für Unrecht hielt, sodaß er dieselben oft gegen menschliche Angriffe in Schutz nahm; eine kindliche Mildherzigkeit, welche zu der Tradition Veranlaßung gab, daß die Lerchen in der Stunde seines Todes das Dach des Sterbehauses umkreist hätten. Am anschaulichsten ist diese warme Hingebung an die Natur, welche ihm zugleich als Offenbarung der göttlichen Allmacht und Liebe galt, in seinem Lobgesang des Herrn dargestellt, welchen ich hier in freier Uebersetzung[2]) mittheile:

Lobgesang des Hl. Franziskus.

Herr der Macht und Güte ohne Gleichen,
Dir soll Lob, Ruhm, Ehr' und Heil erklingen,
Wenn auch Deine Hoheit zu erreichen
Nie wird einem Sterblichen gelingen.

Darum preis' ich Dich in Deiner Schöpfung,
Der Du leuchten läßt das Licht der Sonne,
Jeden Tag für uns ein Blick der Wonne,
In des heeren Glanzes schönen Strahlen
Sehen Sterbliche Dein Bild sich malen;

---

[1]) Vgl. Hase, Franz von Assisi, p. 94—104.

[2]) Dieser Lobgesang, welcher gewöhnlich „das Lied der Creaturen", oder „das Lied von der Sonne" genannt wird, findet sich im Italienischen Original, nebst Quellen und betr. Litteratur, sowie wortgetreuer Uebersetzung, ohne Reim, und mit verschiedener Strophenlänge bei Hase, a. a. O. p. 88—90; da aber einzelne Reime, wie „stelle-belle", vento-sostentamento", „mortale-male", „voluntade-humilitade", neben der gewöhnlich gebrauchten Assonanz „aqua-casta", „nocte-forte"' „terra-herba", vorkommen, so habe ich für alle Strophen den Reim gewählt. Dagegen habe ich die poetische Auffaßung, nach welcher der Hl. Franziskus die einzelnen Weltkörper und Elemente, je nach ihrem Geschlecht, als Bruder (frate) und Schwester (suora) bezeichnete, weg-

Und naht sich die Nacht, winkt in der Ferne
Uns vertraut der Mond im Chor der Sterne.

Milde Kühlung spenden Deine Winde,
Wenn die Wolken durch die Lüfte schweben,
Heitres Licht und feuchten Hauch gelinde,
Deiner Schöpfung stets zu neuem Leben;

Und des Waßers Quellen uns erscheinen
Als der Demuth Bild, der edlen, reinen.

Deiner Hoheit Glanz zeigt uns das Feuer,
Es erhellt der Nächte düstren Schleier,
Schön und lieblich, kräftig und gewaltig.

Diese Hoheit preist die Mutter Erde,
Die uns freundlich nährt an ihrem Herde,
Die uns spendet hier auf allen Wegen
Bunte Blumen und der Früchte Segen.

Preis Dir Herr für alle Deine Güte,
Vorbild unsres Friedens im Gemüthe,
Leid zu tragen, liebend zu versöhnen,
Daß uns Deine Gnade möge krönen.

Wenn dann naht der Tod, den Du verliehen,
Den kein Lebender vermag zu fliehen,
Wohl dem Menschen, dem der Fehl verziehen:
Dann wird Seeligkeit sich uns erfüllen,
Alles Leid vergehn in Deinem heilgen Willen!

Dankt und dient dem Herrn drum aller Orten,
Lobet ihn mit demuthsvollen Worten!

---

gelaßen, da diese kindliche Naivität in der Gegenwart leicht Anstoß gewähren und eine komische Wirkung hervorbringen könnte.

Bei der weiteren Entwicklung des Ordens, mit welcher der Aufschwung der Wißenschaften im XIII. Jahrh. parallel ging, gewann naturgemäß auch die gelehrte Bildung größeren Eingang in die Minoritenklöster. Sie sammelten nicht nur Handschriften und Incunabeln theologischen und philosophischen Inhalts, sondern wetteiferten auch mit den Dominikanern in der Predigt und in der Anlage von Schulen, infolge dessen eine Reihe berühmter Gelehrter, u. A. Alexander v. Hales, Bonaventura, Duns Scotus,[1]) Nikolaus von Lira, aus ihrer Mitte hervorgingen, unter denen Duns Scotus, im Gegensatz zu dem Dominikaner Thomas von Aquino, den Mittelpunkt des scholastischen Streites zwischen den Scotisten und Thomisten bildete, in welchem der Nominalismus (das Princip der Intelligenz und der Theorie) durch die Dominikaner, der Realismus (d. Pr. des Willens und der praktischen Anwendung), dagegen durch die Franziskaner vertreten wurde. Auf diese Art gewann der milde hülfreiche Sinn des Hl. Franziskus, den er selbst nur in werkthätiger Liebe bekundet hatte, in dem philosophischen System seiner Schüler auch eine theoretische Begründung. In gleichem Maße übten sie auch die praktischen Wißenschaften, namentlich zeigte sich der dauernde Einfluß des verstorbenen Meisters in dem Eifer, mit welchem sich die Franziskaner dem Studium der Medicin u. der Naturwißenschaften[2]) hingaben, um dasselbe für die Krankenpflege zu verwenden, während die Mission und weitere Verbreitung des Ordens sie auf die Kenntnis des Rechts, der Geschichte und der fremden Sprachen hinwies.

Bei der Ausdehnung der Minoriten über die benachbarten Länder, welche sich in der Mitte des XIII. Jahrhunderts auf 8000 Klöster mit 200000 Mönchen erstreckte, erhielt der Anfangs von Innocenz III. so geringschätzig beurtheilte Bettelorden eine überaus große Wichtigkeit, und wurde von seinen Nachfolgern

---

[1]) Vgl. den Inhalt der Franziskanerbibliothek in der Rub. Bibl. Balt. Stud. XX, 2, p. 149 — 153; das Verz. der berühmten Franziskaner, Rub. Bibl. 26, D. I, f. 228v.; Balt. Stud. XXI, 1, p. 106 ff.

[2]) Koch, a. a. O. p. 84.

mit hervorragenden Privilegien ausgestattet. Diesen gemäß blieben sie nicht[1]) nur von allen Abgaben und jeder weltlichen u. geistlichen Gerichtsbarkeit befreit, sondern empfingen auch das Recht, überall zu predigen, sowie Ablaß und kirchliche Sacramente, selbst an den mit Bann und Interdict belegten Orten zu spenden. Durch diese Bevorzugung, sowie in Verbindung mit dem ihnen zur Seite stehenden weiblichen Orden der Nonnen der St. Clara gleicher Regel, und der Laienverbrüderung der Tertiarier, welche ähnliche Ziele, jedoch ohne die klösterlichen Gelübde und Clausuren, innerhalb des weltlichen Lebens verfolgte, gewannen sie einen außerordentlich großen Einfluß; bei den Mächtigen und Reichen durch den Gegensatz ihres selbstlosen entsagungsvollen Lebens, bei den Dienstbaren und Armen aber dadurch, daß sie, abweichend von der kirchlichen Hierarchie, welche häufig Stolz und Reichthum zur Schau trug, mit dem Bedrückten[2]) Noth und Leiden theilten, und selbst dem geächteten Verbrecher Verzeihung und Trost gewährten.

Je mehr jedoch der Orden an Ausdehnung und Einfluß zunahm, desto weniger genügte das aus dem schwärmerischen Idealismus des hl. Franziskus hervorgegangene einfache Gebot (Reg. v. 1221, c. 6), daß keiner ein Vorrecht genieße, und daß alle als Brüder zu betrachten seien, vielmehr bedurfte derselbe einer bestimmten Gliederung und Ordnung. Demnach wurde der Orden in Landschaften (provinciae) getheilt, bei welchen man „cismontanae, ultramontanae und ultramarinae“ unterschied, und deren Zahl sich in der Mitte des XIII. Jahrh. auf 33 prov., bei einer späteren Berechnung auf 66 prov. cismontanae und 81 prov. ultramontanae belief. Diese Provinzen[3]) zerfielen wiederum in kleinere Abtheilungen (custodiae), von denen jene

---

[1]) Hurter, a. a. O. p. 273; Koch, a. a. O. p. 70.

[2]) Auch wird ein Beispiel berichtet, daß gefangene Juden aus Lincoln von den Franziskanern in London geschützt worden seien (Hurter, p. 282).

[3]) Hurter, a. a. p. 277; Ersch und Grub. s. v.; Müller, a. a. O. p. 85 ff. Nach einer alten (c. 1348), von J. H. Balthasar (Gr. Wochenblatt, p. 100) mitgetheilten Inschrift hatte der Orden 36 Provinzen, sowie 1733 Mönchs- und 452 Nonnen-Klöster, zusammen 2185 Klöster.

unter der Leitung von Landmeistern (ministri provinciales), diese unter Custoden[1]) standen, welche sich zu Provinzialcapiteln vereinigten und auch von diesen gewählt wurden. Sämtliche Provinziale und Custoden hatten sich wenigstens alle 3 Jahre zu einem Generalcapitel am Pfingstfeste zu versammeln, und dort aus ihrer Mitte einen General-Ordensmeister (generalis minister et servus totius fraternitatis) zu wählen, welcher die Capitel berief, die Wahlen bestimmte und die oberste Leitung des ganzen Ordens führte, auch für die schweren Vergehen die Buße aufzuerlegen hatte. An der Spitze eines jeden Klosters stand ein Gardian, welcher, je nach dem die Verhältnisse es erforderten, vom Provinzialcapitel, oder von den Brüdern des Convents gewählt wurde, und die Urkunden des Kl. durch Anhängung seines Siegels zu vollziehen pflegte. Bei der weiteren Entwicklung der Klöster[2]) trat ihm zur Seite der Vicegardian (vicarius, socius), sowie der Lesemeister (lector), in dessen Amte später eine erste und zweite Stelle (lector principalis et secundarius) unterschieden wird; auch wurde der Cultus durch einen Sakristan (sacrista; vgl. Lib. Obl. XV, 177v. d. a. 1400), Organisten, Cantor und andere kirchliche Beamte verwaltet. Ebenso läßt sich aus den Bestimmungen[3]) der erweiterten Franz. Regel v. 1628 über den Novizenmeister und die Vorsteher des Refectoriums, des Gasthauses (hospitium), des Krankenhauses (valetudinarius), der Bibliothek, des Archivs, der Vorräthe (promptuarium), der Garderobe (vestiarium), der Schulen und Collegien, über die Prediger (concionatores) und Beichtiger (confessionarii), sowie

---

[1]) Reg. v. 1221, c. 18; Reg. v. 1223, c. 8; Holsten. cod. reg. III, p. 27, 32, und const. ad c. 8, p. 373—407. Als „minister prov. Sax." wird (1348: Pom. GD. II, 156) Werner v. Apenburg, und (1447; XVI, 211) M. Math. Dorink, als „custos custodie Stetinensis" (1458; Alb. I, 8v.) Nik. Murificus, endlich als „minister ord. Min." (1461—80; Alb. I, 14, 47v.) Dr. Helleman erwähnt.

[2]) Dürre, Gesch. Braunschweigs, p. 526 ff.; Lib. Obl. Gr. XV, 11v. d. a. 1350; 177v. d. a. 1400; Lib. Her. XVI, 211, d. a. 1447 Alb. Univ. I, 2, d. a. 1456; Kos. Geschichte der Universität II, 260.

[3]) Holsten. cod. reg. III, p. 308—367.

über die Administration des Cassenführers (depositarius), Buchhalters (dispensator, expensor) und Zahlmeisters (exactor), schließen, daß diese Aemter, wenigstens zum Theil, auch in Greifswald bestanden. Außer den eigentlichen durch ein Gelübde gebundenen Mönchen umfaßte das Kl., abgesehen von den Tertiariern, auch noch Laienbrüder, theils einzelne Personen oder Familien, theils Corporationen, welche sich zum Heile ihrer Seele in die Gemeinschaft des Conventes aufnehmen, und nach ihrem Tode sich auf dem Friedhofe des Kl. bestatten ließen, während die Mönche in den Memorien[1]) für sie beteten und ihre Namen in ihrem Nekrologium (Dodenbock) verzeichneten.

Gemäß der Aufsicht, welche in steigender Instanz vom Custoden, Provinzial und Generalminister über den Orden ausgeübt wurde, verfügten dieselben alle 3 oder 6 Jahre eine Visitation, resp. Reformation der Klöster, welche sie entweder selbst oder durch besonders bestellte Visitatoren vollzogen; jedoch war zugleich, um einem zu großen Einfluß der einzelnen Persönlichkeiten vorzubeugen, die Bestimmung getroffen, daß die Aemter des Provinzials und Gardians nur 3 Jahre währten, dann aber auf Wunsch der Brüder verlängert werden konnten.

Dieser Eintheilung gemäß stand das Gr. Minoritenkloster unter der „custodia Stettinensis", und gehörte zur „provincia Saxoniae", deren „custodes" und „Ministri provinciales" häufig bei Visitationen des Gr. Conventes[2]) erwähnt werden. Für das Einsammeln milder Gaben (S. Reg. v. 1221, c. 9 „de petenda elemosyna"), welches nicht nur innerhalb der Stadt, sondern auch außerhalb derselben durch wandernde Brüder (terminarii, terminantes) ausgeführt wurde, bestanden bestimmte Bezirke im Umkreise der Mendikantenklöster (limitaciones), deren

---

[1]) Vgl. BM. B. Bertkows Testament, Pom. Gesch. Denkm. II, 183.

[2]) Ann. Univ. p. 26; Kos. Gesch. der Univ. II, 173; Gesterding, Beitr. Nr. 122; Pom. GD. II, 156. Da das Gr. Dominikaner Kl. ursprünglich zur prov. Poloniae gehörte, und erst (1280—81; Martene et Durand, thes. p. 1799, 1804) zur prov. Teutoniae überging, so mag auch das Gr. Franziskaner Kl. ursprünglich zur prov. Poloniae gehört haben, und erst später zur prov. Saxoniae übergegangen sein.

Grenzen sie nicht überschreiten durften. Ein solches Gebiet ist zwar für die Gr. Franziskaner nicht urkundlich nachweisbar, da aber die Stralsunder und Greifswalder Dominikaner[1]) sich über eine solche Grenzscheide, welche sich von Dersekow, über Loitz und Demmin, bis Malchin erstreckte, geeinigt hatten, so läßt sich annehmen, daß auch zwischen den Franziskanern beider Nachbarstädte ein ähnlicher Vertrag geschloßen war, der den Umständen entsprechend seine Abänderungen empfing.

Mit dem Bischof von Cammin stand das Franziskaner-Kloster insofern in Verbindung, als es demselben (Klempin, Dipl. Beiträge, p. 388, Nr. 204) zu jährlichen Lieferungen an Bier und Berger Stockfisch verpflichtet war.

Außer der erwähnten oberen Leitung durch die Ordensvorgesetzten, sowie den Minister provincialis und generalis, welcher sämtliche Fr. Klöster der betr. custodia, resp. provincia unterworfen waren, bestand noch eine weltliche Aufsicht durch mehrere vom Rathe der betr. Stadt eingesetzte Provisoren, welche ähnliche Pflichten, wie die oben p. 806 ff. erwähnten Kirchen-Provisoren, namentlich hinsichtlich der Verwaltung des Kl. Vermögens auszuüben hatten. Als solche werden erwähnt (1447; XVI, 211): Otto Bokholt proc., Bernh. Smiterlow und Pet. Pederow cives; (1490; XVII, 26): Borch. Bertkow, proc. u. Joh. Maß civis; (1503—25; XVII, 41 v. 69): Joh. Stevelin, cons. und Claus Vincke, civis, welche mehrere Kaufverträge im Namen des Franziskaner-Klosters abschloßen, und auch wohl die Neubauten und Restauration der älteren Gebäude, in Gemeinschaft mit den betreffenden Kloster-Beamten, anordneten.

---

[1]) Vgl. Urk. Stet. Arch. Gr. Nr. 156a., v. 27. Juli 1472, in welcher sich das Stralf. und Greifsw. Dominikaner Kl. über das Einsammeln in mehreren Dörfern südl. v. d. Peene und am Cummerower See, sowie über die Grenze bei Gristow vereinigen. Vgl. unten die Gesch. des Dom. Klosters Zur Herberge (hospicium) für die Wanderbrüder (terminarii) besaßen die Kl. oft eigene Häuser in den Nachbarstädten, u. A. die Stralsunder Dominikaner in Demmin (Fabr. CCCCXIV, 1312), und die Anklamer Augustiner in Greifswald (XV, 217, 1421; vgl. oben p. 1006).

Die Kirche und die Convents-Gebäude

des Grauen Klosters.

Im Anfange seiner Entwicklung, und namentlich so lange St. Franziskus, in Uebereinstimmung mit der ersten Regel vom Jahre 1209, an dem Princip gänzlicher Besitzlosigkeit festhielt, errichtete der Orden weder Kirchen noch Conventsgebäude, vielmehr fanden die Brüder auf ihren Wanderungen an verschiedenen Orten bei ihren Gesinnungsgenoßen willkommene Aufnahme, während sie ihre Predigten bald in Kirchen und Häusern, deren Gebrauch ihnen verstattet war, bald unter freiem Himmel zu halten pflegten. Seitdem jedoch (1223) die päbstliche Bestätigung erfolgte, und eine mehr systematische Verfaßung eingeführt wurde, entschloß man sich zu selbständigen Klosteranlagen, als deren älteste das Magdeburger Kloster (1225; Müller, a. a. O. p. 97) bezeugt ist. Dem äußeren durch die Armuth des Ordens bedingten Mangel zu begegnen, schenkten in diesem Falle häufig begeisterte Anhänger des H. Franziskus geeignete Räume, auf denen die Brüder Kirchen und Conventsgebäude, Anfangs in beschränkter Ausdehnung, später in größerem Umfange errichteten. Einen solchen Bauplatz (area) verlieh auch Graf Jaczo von Gützkow mit seiner Gattin Dobruslawa (1242; vgl. ob. p. 109, 1076) den Gr. Franziskanern, und bestimmte den Chor der projectirten Kirche zu seiner Familiengruft. Aus dieser Anordnung und aus dem Umstande, daß schon i. J. 1247 und 1264 Mitglieder des Gr. Klosters als Zeugen bei wichtigen Verhandlungen auftreten, läßt sich schließen, daß der Bau[1]) schon bald nach dem

---

[1]) Ueber die Anlage der Franz. u. Dom. Kl. vgl. Müller, a. a. O. p. 97, und Otte, kirchl. Arch. 5. Afl. I, 116, wo auch die ältere Litteratur zusammengestellt ist. Die Anlage an der Stadtmauer, welche sich nicht nur bei dem Gr. Dom. Kl., sondern auch bei den Franz. u. Dom. Kl. in Stralsund und Rostock, sowie bei den Dom. Kl. in Wismar u. Lübeck findet, scheint mit Absicht gewählt zu sein, theils weil die Convente an dieser Stelle möglichst vom städtischen Verkehr getrennt waren, theils um in Zeiten der Gefahr, und bei der Ausübung des Asylrechtes, eine leichtere Communication durch

Jahr 1242 begann; über seine Ausführung im Einzelnen und spätere Entwicklung fehlen jedoch nicht nur die urkundlichen, sondern auch fast alle architektonischen Nachweise, da die Kirche i. J. 1789 — 92 (Gest. Nr. 1430 c.), und der westliche Flügel des Convents in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts abgebrochen wurden, und da die vorliegenden Abbildungen auf der Lubinschen Charte, und in Merians top. el. Brand. et duc. Pom. p. 62, nur ein sehr unvollkommenes Bild gewähren. Vergleichen wir diese mit dem östlichen Conventsflügel, welcher sich bis auf die Gegenwart erhielt, und einem Grundriße, welchen Dr. Kirchner, nebst einer Beschreibung, theils aus eigener Anschauung, theils nach Angabe älterer Augenzeugen (Balt. Stud. XV, 2, p. 161—164) mittheilt, so ergibt sich ff. Resultat.

Der von dem Grafen Jaczo angewiesene Bauplatz (area) lag in der Altstadt, zwischen der Mühlen- und Rakower-Straße, und zwar gegen Südosten an der Stadtmauer, während die nördliche Seite durch eine niedrigere Mauer mit zwei Pforten gegen die Mühlenstraße abgeschloßen wurde. Die Kirche bestand, nach Merians Abbildung, aus einem Langhause von fast quadratischem Grundriße und einem schmäleren Chor, von denen das letztere einen schlanken Dachreiter mit einer Glocke trug. Das Langhaus hatte sein Hauptportal gegen Norden, und zeigte darüber zwei Gruppen von je 2 Fenstern, über denen sich 2 treppenförmig aufsteigende Giebel mit je 2 kleineren Fenstern erhoben. Aus dieser Zweitheilung läßt sich schließen, daß dasselbe, ähnlich, wie die Kirche zu Lüdershagen, und mehrere K. in Westphalen[1]) aus 2 Schiffen bestand. Einer solchen inneren Anordnung entsprechend, war auch die Bedachung des Langhauses zwiefach mit

---

eine Pforte in der Mauer, oder durch Uebersteigen derselben zu gewinnen. Vgl. die Abb. bei Merian und Melle, sowie Ann. p. 68, und oben p. 218 ff., sowie Pom. GD. III, 109; und betr. die Kl. in Prenzlau und Stralsund, Pom. UB. Nr. 919, 986; Fabricius, Nr. CCXCIX, wo Pforten in der Stadtmauer erwähnt sind.

[1]) Vgl. Otte, kirchl. Arch. 5. Afl. I, p. 67, mit Abb. und ob. p. 40 und 496, wo die zweitheilige Gliederung der St. Annencapelle in Lübeck und Greifswald beschrieben ist.

2 von Norden nach Süden gerichteten Firstlinien gegliedert, während das einfache Dach des Chores von Osten nach Westen lief. Der ältere Chor, in dem Graf Jaczo v. Gützkow und seine Gemahlin Dobruslawa (1248 — 9) bestattet waren (Pom. UB. Nr. 403 „quorum corpora hic in choro requiescunt), scheint jedoch im Laufe des XIV. Jahrhunderts erhebliche Beschädigungen erlitten zu haben; infolge dessen beschloß die durch Reichthum und Ansehen ausgezeichnete Patr. Familie Hilgeman (S. die Geneal. oben p. 772), diesen Theil der Kirche i. J. 1348 zu erneuern (Lib. Civ. XXVI, 174; Pom. GD. II, 157 „dat chor, vthgenamen dat gewelfte,[1]) tho buwende vnd auftorichtende"), wozu nicht nur der Rath und die Bürgerschaft, sondern auch das Kloster und der Minister der Provinz Sachsen, Werner v. Apenburg, ihre Genehmigung ertheilten. Dieser (1348) erneute Chor bestand wahrscheinlich, nach dem Vorbilde der Kirche zu Assisi, aus zwei Geschoßen, einem unteren, resp. einer Krypta, in welchem das Erbbegräbnis der Grafen von Gützkow lag, und der von der Restauration (vthgenamen dat gewelfte) nicht berührt wurde; sowie einem Obergeschoß mit dem Altar, umgeben von dem Chorgestühl der Conventsmitglieder, zu welchem sie nach Kirchners

[1]) Bei dieser Mittheilung ist, wenn man sie nach der älteren Ansicht so auffaßt, als wenn der Chor nur aus einem einzigen Geschoß bestanden habe, auffallend, daß man die Restauration nur auf die Seitenwände bezogen und die Gewölbe davon ausgenommen hätte, während in der Regel der obere Theil der Kirchen zuerst einer Reparatur bedarf. Sie findet aber eine leichtere Erklärung, wenn man die Bezeichnung „gewelfte" auf eine Krypta und deren tiefer liegendes Gewölbe bezieht, unter welchem das Erbbegräbnis der Grafen von Gützkow angelegt sein mochte. Nach Otte, kirchl. Arch. 5. Afl. p. 116 kommen nämlich bei Franziskanerkirchen Chöre mit 2 Geschoßen, als Nachahmung der Kirche in Assisi, vor. Diese Annahme ist um so wahrscheinlicher, als nach Kirchner (Balt. Stud. XV, 2, p. 162) Langhaus und Chor oben mit einander verbunden, unten aber durch einen Gang getrennt waren. Dieser Gang lief wahrscheinlich neben dem Untergeschoß, resp. neben der Krypta, während man oben von dem Obergeschoß des Chors auf Stufen zu dem Langhause hinabstieg. Auch die vom Obergeschoß des östl. Convents-Flügels zum Chorgestühl der Mönche führende Thür deutet auf 2 Geschoße des Chors, welche über einander lagen.

Mittheilung (p. 164) durch eine Thür von den oberen Räumen des östlichen Conventsflügels gelangten. An diesem Gestühl befand sich auch die, oben p. 109, 1076, erwähnte, in rothen Minuskeln ausgeführte Inschrift, welche die Nachricht über die Gründung des Kl. durch Jaczo und Dobruslawa, und deren Gruft enthielt. Nach der Abb. bei Merian, hatte dieser neue Chor gegen Norden 4 Fenster, und unterhalb des Dachreiters ein Portal, gegen Westen dagegen, bei vierseitigem Schluße, 2 Fenster. Es ist jedoch, da auch der östliche und westliche Conventsflügel in Merians Abb. eine unrichtige von den erhaltenen Bauresten abweichende Lage zeigen, auf diese Anordnung kein Gewicht zu legen, vielmehr nach den Berichten der älteren Augenzeugen, denen Kirchner in seinem Grundriß folgt, anzunehmen, daß der Chor, ähnlich wie bei den Stralsunder Klosterkirchen, achteckig geschloßen war; dagegen scheint das bei Merian in der Nähe des Langhauses angebrachte Chorportal richtig gestellt zu sein, und den Eintritt zu jenem Gange zu vermitteln, welcher, nach Kirchner, das untere Chorgeschoß von dem Langhause trennte, und der vielleicht zu der oben erwähnten Krypta führte, in welcher das Erbbegräbnis der Grafen von Gützkow lag. Durch diesen Gang und die über demselben liegenden Stufen, auf denen man zum Obergeschoß des Chores gelangte, vielleicht auch durch ein oben eingelaßenes eisernes Gitter, erreichte man eine vollständige Trennung zwischen Chor und Langhaus, nicht nur räumlich, sondern auch persönlich, indem der Chor für die Versammlung der Mönche, das Langhaus aber zur Andacht für die Gemeinde diente.

Geweiht wurde die Kirche den beiden großen Aposteln Petrus und Paulus, deren Bildnisse mit ihren Attributen, den Schlüßeln und dem Schwerte, in Holz geschnitzt „auf einer hölzernen Scheibe“, anscheinend also im Relief, in der Nähe des Altars, an der Mauer des Chores aufgestellt waren, wie J. H. Balthasar (Gr. Wochenblatt, p. 115) berichtet. Außerdem besaß die Kirche an Geräthen und Kunstwerken, nach Kirchners Angabe (Balt. Stud. XV, 2, p. 164), einen Altarschrein mit Maria und dem Kinde, in farbiger vergoldeter Plastik ausgeführt, ein Crucifix und eine alte Kanzel (Predikstol), von welcher die in BM. Borch. Bertkows

Test. (1491; Pom. GD. II, 183) angeordneten Gebete verlesen wurden; endlich ein großes für den Rath bestimmtes Gestühl,[1]) in welchem derselbe vor Beginn der Sitzungen (Rub. Gr. Verf. von 1451; Pom. GD. II, 19) eine Frühmesse hörte. An dem oberen Gewölbe der Kirche, wahrscheinlich im Langhause, waren Niederdeutsche Verse[2]) in großen Minuskeln verzeichnet, welche auf die Erlösung durch Christi Tod Bezug hatten, und für die Erbauung der Gemeinde bestimmt waren. An Begräbnißen enthielt die Kirche, außer der schon erwähnten Familiengruft der Grafen von Gützkow, das Grab des Rostocker Professors und Schwer. Domherrn Dr. Wilken Bolen, welcher, nach der Inschrift des Rubenowbildes der Nik. K. (Kos. I, 36—39; Pom. GD. III, 40, 87—90; G. v. Rosen, Gesch. d. G. Bohlen, p. 34) „Defunctum quartum [W. Bohlen] sepelit domus ipsa Minorum“, zwischen dem Jahr 1443—56 im Gr. Kloster bestattet wurde, sowie das Erbbegräbnis des Geschlechtes Hilgeman, bei welchem die Mönche jeden Morgen, zum Gedächtnis desselben und in dankbarer Anerkennung der Erneuerung des Chores, eine Frühmesse zu halten hatten. Da die letzte dieses Geschlechtes

---

[1]) Dagegen hatte nach Acta Sen. A. No. 330 (1744) das Graue Kloster ein Gestühl in der Marienkirche. Die Kanzel des Gr. Kl., sowie das Crucifix, sind, nach Dr. Kirchners Angabe, p. 164, (1789) in die Kirche zu Wyk übertragen.

[2]) Diese Verse lauten, nach Dr. J. Fr. Mayers Angabe in dem Progr. fun. Marg. Caden, viduae Jac. Henningii, past. Jac. † 1702 (J. H. Balthasar, Gr. Wochenblatt, p. 114; Kosegarten, Gesch. der Univ. I, 116):

Jesus Christus, unse salігheit,
De de bitter marter vor vns sunder leit,
He leit groten jammer vnde grote not,
He heft dorch vnsen willen vorgaten syn blot so rot.
Des willen wy em danken der bittern marter syn,
Dat he vns heft vorloset ut der hellen pyn.
Lyf vnde seele wil he vns bewaren,
Wen wy arme sunder na himmel scholen faren.
So luter vnde so klar, als got vam himmel quam
He is warer got vnde minsch Jesus, Marien son.
Minsch, du schalt glowen vnde holden gades gebot.
Holden wy denne de gebade gades nicht,
So moten wy to der hellen, darto sind wy vorplicht.
So eren wy got den vader, vnde den son,
Vnde den hilgen geist in himmels tron. Amen.

Katharina, mit dem BM. Dr. H. Rubenow vermählt war, so wurde dieser nach seinem Tode (1462, Dec. 31) gleichfalls in demselben bestattet, und von seiner Witwe in deren Testamente (1492; Pom. GD. II, 157, 169) angeordnet, daß sie neben ihrem Gemahle beigesetzt werde. Ueber der Gruft und zwar, wie Aug. Balthasar (vit. Rub. p. 12) angibt, im Chor nördlich vom Altar, lag ein großer Stein, mit den Bildnissen und Grabschriften des Ehepaares, welcher sich jedoch, nach Jak. Heinr. Balthasars Mittheilung (Gr. Wochenblatt, p. 114), i. J. 1744 nicht mehr auffinden ließ. Ein anderer dem Andenken des BM. Dr. H. Rubenow gewidmeter Stein[1]) war im Langhause, rechts vom nördlichen Portal, an der Wand mit eisernen Klammern befestigt, und wurde (1702; Act. Sen. A. No. 88; v. o. p. 556), auf Antrag des Gen. Sup. J. Fr. Mayer, in die Marien K. übertragen, und dort, in der Nähe der Grabsteine und Wappen des Rubenowschen Geschlechtes, in die nördliche Mauer eingelaßen. Außer diesen Begräbnissen im Innern des Gotteshauses, bestanden noch zwei andere Grabstätten im Umfange des Klosters, ein äußerer Friedhof, vor dem Chor gegen Norden gelegen, und durch eine Mauer, mit einer Auffahrt und einem Pförtnerhäuschen, von der Mühlenstraße abgeschloßen, sowie ein innerer Friedhof,[2]) südlich vom Langhause, welcher den Raum zwischen dem östlichen und westlichen Conventsflügel einnahm.

---

[1]) Vgl. die genaue Beschreibung beider Steine bei Cramer, Kirchenchronicon, II, c. 43; Aug. Balthasar, vit. Rub. p. 12; J. H. Balthasar, Gr. Wochenbl. p. 113; Kirchner, Balt. Stud. XV, 2, p. 158 ff.; Kosegarten, Gesch. der Univ. I, 115 ff. Vgl. auch oben p. 556, mit der Abbildung, Taf. 11. Wenn die p. 1094 ausgeführte Hypothese von der Theilung des Chors in 2 Geschoße richtig ist, so scheint der zerstörte Grabstein im oberen Chor, die Gruft aber in der Krypta gelegen zu haben. Daß der andere noch erhaltene Stein im Langhause aufgestellt wurde, mag darin seinen Grund haben, daß er die Gemeinde, welche durch das nördliche Portal eintrat, und im Langhause ihre Andacht hielt, an die Verdienste des Verstorbenen um die Stadt und Universität erinnern sollte (J. H. Balthasar, Gr. Wochenblatt, 114).

[2]) Vgl. die Abb. bei Merian und Kirchner, Balt. Stud. 162. Das Bestehen eines inneren Friedhofes vermag der Vfr. daraus nachzuweisen, daß

An Kleinodien, Altargeräthen, Messegewändern und anderen kirchlichen Gegenständen, besaß das Kloster eine vom BM. Heinrich Lange c. 1349 gestiftete ewige Lampe,[1]) ein Weihwaßerbecken (wigewaters ketell; v. XXVI, 176 v.), sowie eine Glocke, mit welcher (Pom. GD. II, 94) zur Frühmesse geläutet wurde, und die in dem Inventar zur Ref. Zeit (XXVI, 176 v.) „de Reuenter klock" genannt ist. Dieselbe wurde (1792) im ersten Durchbruch des Nik. Thurmes aufgestellt (Biederstedt, Gesch. der Nik. K. p. 38; Samml. kirchl. Verordnungen, I, 240; vgl. ob. p. 296), wo sie als Stundenglocke dient. An Silbergeräthen erwähnt das Inventar, von 1545, theils vergoldete Kelche u. A., theils mit Edelsteinen verzierte Kleinodien, im Werth von 70 M.; außerdem (XXVI, 184 v., 193 b.; Pom. GD. II, 209, 213): zwei vergoldete Kelche; einen vergoldeten[2]) Adler (arndt); eine vergoldete Monstranz, und ein Pacifical (Petzcrutze), im Werth von 43 M. Ein Verzeichnis der Messegewänder, unter ihnen mehrere Antipendien der Altäre, welche sich in der Sakristei (garwekamer), sowie in zwei Schränken (spinden), und in den Laden zweier Bänke befanden, ist abgedruckt in den Pommerschen Geschichtsdenkmälern, II, p. 202.

Diese Kleinodien wurden nach Einführung der Reformation veräußert, die Kirche aber dem protestantischen Cultus übergeben und nach dem Recesse von 1535 (S. ob. p. 1007) zur Erklärung der Episteln bestimmt, später auch (Act. Sen. A. No. 88, v. 22. Sept. 1648) zum Garnisonsgottesdienste benutzt. Nachdem sie im 30j. Kriege und bei den Brandenburgischen Bela-

---

er gegenwärtig war, als beim Abbruch der Keller des westl. Flügels eine große Anzahl von Skeletten gefunden wurde.

[1]) Vgl. Lib. Obl. XV, 162 v., XXI, 5; Pom. Genealogien, II, 157.

[2]) Die unrichtige Erklärung von arndt, bei Dähnert, ND. WB. (Pom. GD. II, 209, 213) als „Kette" ist berichtigt bei Schiller u. Lübben, WB. Nachtrag, Band VI, p. 24, wo arndt als „Adler" gedeutet ist. Vgl. Abb. von Adlern bei Otte, kirchl. Arch. 5. Afl. I, 302. Ueber Pacifical u. Petzcrutze, vgl. Schiller und Lübben, B. III, p. 289, 323. In den Pom. GD. II, p. 202, Z. 15 v. o., ist statt „in antipendico" zu berichtigen „Item Antipendia". Vgl. Otte, a. a. O. p. 135.

gerungen (1659—78; S. Act. Sen. A. No. 88; C. No. 369) sehr beschädigt war, wurde sie restaurirt, u. A. auch der zwiefach durchbrochene, mit Kupfer gedeckte Thurm über dem Chore (1653; J. H. Balthasar, Gr. Wochenblatt, p. 101; Kirchner, p. 163) wieder erneuert. Auch nach dem Russischen Kriege (1731; Act. Sen. A. No. 240) befand sich die Kirche in einem solchen baulichen Zustande, daß der Gottesdienst für die in dem westlichen Conventsflügel wohnenden Armen in derselben gehalten werden konnte. In der Zeit von 1737 — 44 muß jedoch ein größerer Verfall eingetreten sein, wenigstens berichtet Aug. Balthasar (vit. Rub. p. 12), daß der Altar zerstört sei, während J. H. Balthasar (Gr. Wochenblatt, p. 114) mittheilt, daß sich der Rubenowsche Grabstein nicht mehr auffinden laße, ein Umstand, welcher darauf hinzudeuten scheint, daß die betr. Gegenstände als Baumaterialien entwendet worden sind. Aus einer späteren Nachricht, daß der Prof. Andreas Mayer im Jahre 1753[1]) die Kirche zu astronomischen Studien benutzte, und einen Sonnenzeiger (gnomon) von 45 Fuß Höhe unter dem Gewölbe des Langhauses errichtete, läßt sich endlich erkennen, daß der Gottesdienst in der Kirche aufgehört hatte. Nachdem sie dann im 7j. Kriege als Fouragemagazin benutzt und der Verfall immer weiter fortgeschritten war, beschloß der Rath, um die bedeutenden Reparaturkosten zu ersparen, den Abbruch der Kirche, welcher (1781; Biederstedt, S. kirchl. Verordn. I, 240) mit dem Thurme begann, bis dann (1789; Gest. Nr. 1430 c.) mit Genehmigung der K. Regierung auch das Langhaus mit dem Chore abgetragen und an ihrer Stelle die große Stadtschule (später Gymnasium, jetzt Bürgerschule) errichtet wurde, welche (1799; Gest. Nr. 1461) ihre feierliche Einweihung empfing. Ein Theil der südlichen Wand des Langhauses ist noch in der nördlichen Mauer eines auf dem Schulhofe liegenden Stalles, erhalten (S. Kirchner, Baltische Studien, XV, 2, p. 164).

[1]) Vgl. Dähnert, Pom. Bibl. II, 236; Gadebusch, Schwed. Pom. Staatskunde, II, 127; Biederstedt, Samml. kirchl. Verordnungen, I, 242; Kosegarten, Geschichte der Universität I, 292.

Die Conventsgebäude.

Die Conventsgebäude des Gr. Franz. Klosters bestanden aus 1) einem östlichen, noch bis auf die Gegenwart erhaltenen Flügel, welcher gegen Norden mit dem Chore der Kirche verbunden war, und gegen Süden 2) mit der Wohnung des Gardians abschloß, sowie 3) einem westlichen, im Jahr 1819 (Act. Sen. A. No. 240) abgebrochenen Flügel, welcher, ohne nähere Verbindung, hinter dem Langhause gegen Süden lag, und mit diesem nur durch eine westliche Mauer im Zusammenhange[1]) stand. Außerdem besaß das Kloster noch zwei abgesondert liegende Gebäude, 4) das hinter dem Chor gegen Südosten errichtete Brauhaus, mit 3 Buden, und 5) einen Thurm an der Stadtmauer, an dessen Stelle später ein kleines Haus angelegt wurde.

1) Der östliche Flügel, welcher sich, in der halben Länge des Chors, an diesen im rechten Winkel anschloß, wurde von Norden nach Süden von einem Corridor durchschnitten, der, bei dem oben p. 1095 erwähnten nördl. Portal beginnend, zuerst parallel mit dem Untergeschoße des Chores, und dann neben den Conventsräumen laufend, sich bis zum Gardianshause erstreckte und deshalb in den Acten (Act. Sen. A. No. 240; 1725—31) „der lange Gang" genannt wird. Der östliche an diesen Gang grenzende Raum zerfiel in 4 Theile, von denen der erste, neben dem Chor der Kirche belegene, wahrscheinlich als Sakristei (garwekamer) diente, welche in den Urk. und im Recesse von 1558 häufig Erwähnung findet. Daran reihte sich das schon im Jahr 1385 (XV, 150v.), und in der Folge (1464; XXI, 46) häufig

---

[1]) Die Abb. der Conventsgebäude bei Merian ist vollständig unrichtig, nicht allein hinsichtlich des Anschlußes des östl. und westl. Flügels an die Kirche, sondern auch darin, daß M. beide Flügel unmittelbar mit der Stadtmauer in Berührung brachte, während zwischen dieser und dem Kl. ein freier Platz liegt, auf welchem die Gardianswohnung errichtet wurde. Letztere hat Merian gänzlich übersehen, dagegen ist auf M. Abb. das Brauhaus und der Thurm, welchen die Mönche i. J. 1305 an der Stadtmauer erbauten (Siehe Pom. Geschichtsdenkmäler, II, p. 199), richtig verzeichnet.

als Versammlungsort dienende Refectorium (Reventer), welches einen fast quadratischen Grundriß besaß, und an den Wänden mit Gemälden verziert war, endlich mehrere Gemächer, unter denen die schon i. J. 1350 (XV, 11 v.) erwähnte Küche (coquina) hervorzuheben ist. Im oberen (1795) abgebrochnen Stockwerk dieses Flügels befand sich wahrscheinlich die umfangreiche Klosterbibliothek. Nach der Reformation wurde dieser Flügel, sowohl zur Anlage von 5 Classen für die neue Stadtschule (Siehe oben p. 1008), als auch zu Wohnungen für die Lehrer eingerichtet, jedoch erlitt die Anstalt (1593, Febr. 28; Cramer, Pom. Kirchenchron. IV, c. 15) dadurch eine erhebliche Beschränkung, daß ein Theil des Gebäudes einstürzte.[1]) Auch die übrigen Zimmer bedurften (1596—1600) häufiger Reparaturen, die sich, nach den starken Beschädigungen des 30j. Krieges und der Brandenburgischen Belagerungen, im größeren Umfange wiederholten. Hierüber berichtet das Inv. v. 1678 (Act. Sen. C. No. 369), daß die Obergewölbe des oberen Stockes sehr zerschmettert, und dadurch auch die Fenster, Tische und Bänke der Schulzimmer zerstört seien, während im unteren Stock durch eine Feuerkugel gleichfalls die Kachelöfen und Bänke eine erhebliche Beschädigung erlitten hätten. Die Inventare nach dem Russischen Kriege (1725—31; Act. Sen. A. No. 240) heben besonders die Reparaturen des erwähnten „langen Ganges", „der großen Lesestube" (wahrscheinlich mit dem Refectorium identisch) und die Rectorwohnung hervor. Nach dem Abbruch der Klosterkirche (1789) und der Einweihung des neuen Schulgebäudes, wurde dann (1795) das obere Stockwerk, sowie die Gewölbe des unteren abgebrochen, und die erhaltenen mit Balken gedeckten Räume zu wirthschaftlichen Zwecken, namentlich zur Aufbewahrung von Torfvorräthen, für die Armen angewiesen.

In dieser gegenwärtigen Gestalt zeigt das untere Stockwerk des östlichen Flügels, bei einer Tiefe von 13,36 M., eine

---

[1]) Vgl. Gesterdings, sen. Pom. Magazin, I, 102, 122; Breithaupt, Schulgeschichte, 23; Lehmann, G. d. Gymn. p. 17 ff.; Kirchner, Balt. Stud. XV, 2, p. 163 ff.

25,35 M. l. Fläche, mit 7 durch je 1 Fenster beleuchteten Jochen, welche durch 8 vorspringende Pfeiler getrennt werden, und an der nordöstlichen Ecke, im 1. Joch, durch ein spitzbogiges Portal ihren Zugang erhalten. Unter dem Gebäude liegt ein Keller, in welchem die zwei nördlichen Joche noch mit 4 Kreuzgewölben bedeckt sind. Von den Wandgemälden des Refectoriums, welche Kirchner (Balt. Stud. XV, 2, p. 163) erwähnt, sind noch zwei Gestalten, in grünen und rothbraunen Gewändern, mit dem Fragment einer Minuskelinschrift „ghesimo“ erkennbar.

An diesen östlichen Flügel schließt sich ein einstöckiger Zwischenbau, welcher jenen mit der südlich gelegenen Wohnung des Gardians verbindet. Derselbe besteht aus 3 durch 3 vorspringende Pfeiler getrennten Jochen, in denen Nischen, mit aus gebrochnen Ecken gebildeten Profilen, eingelaßen sind. Von diesen enthält die erste eine spitzbogige Thür, und über derselben ein kleines Fenster, die mittlere nur ein ähnliches Fenster, die dritte endlich eine hohe flachbogig gewölbte Blende, wie solche auch auf dem Stadthofe in der Baderstraße (S. oben p. 173) früher angebracht waren.

2) Die Wohnung des Gardians, welche bis auf die Gegenwart in ihrem ganzen Umfange erhalten blieb, schließt sich im rechten Winkel an den Zwischenbau des östlichen Flügels, und zeigt gegen Süden eine Front von 16,42 m. Länge, 9,07 m. Tiefe u. 9,90 m. Höhe,[1]) welche aus 3 Jochen besteht, die durch 4 zweimal abgestufte, und nach oben verjüngte, vorspringende Strebepfeiler eingeschloßen werden, gegen Osten und Westen dagegen 2 von 3 Pfeilern eingeschloßne Joche, und zwar in der Weise, daß der nordöstliche Pf. über Eck, wie die Eckpfeiler der Ostwand der Mar. K., gestellt ist. Während die Südseite in drei Geschoße getheilt und mit modernen Fenstern ausgestattet wurde, blieben die beiden Giebel unberührt, und zeigen mannigfaltige Formen der Gothik, und zwar der östliche Giebel unter einem einfachen, aus 2 Streifen bestehenden Friese, eine Reihe von 6

[1]) Vgl. Haselberg, Baudenkmäler des RB. Stralsund, Kr. Greifswald, p. 83 ff. (19 ff.).

Blenden, unter denen die 3 südlichen und die 5. spitzbogig, die 4. breitere flachbogig, und die 6. halbe eckig überwölbt sind, während die in dieselben eingelaßenen kleinen Fenster einen dreieckigen Abschluß enthalten. Unterhalb des Giebels erblickt man in der Wand eine große Blende, mit dreifach gegliederter Profilirung, ursprünglich wohl auf einen Flachbogen berechnet, dann aber durch den Strebepfeiler getrennt, und theils vermauert, theils eckig geschloßen. Der westliche Giebel zeigt dagegen eine Reihe von 7 spitzbogigen, treppenförmig absteigenden Blenden ohne Verzierung, unter denen die Verdachung der Pfeiler beginnt.[1]) Zwischen diesen erblickt man die Spuren eines einstöckigen Flügels, welcher vielleicht mit demjenigen Theil des Klosters identisch ist, über dessen Einsturz Cramer, Kirch. Chr. IV, c. 15, berichtet, und der, gegen Süden belegen, wahrscheinlich die Verbindung des östlichen Flügels mit dem westlichen vermittelte. Das Gardianhaus diente nach der Reformation zuerst für den Schulunterricht, dann als Wohnung für den Rector, und später, als letzterer ein Amtslokal im neuen Schulgebäude angewiesen erhielt, für den Prorector. Darauf wurde im mittleren Stockwerk der physikalische Apparat für den Unterricht des Prof. Canzler aufgestellt, während man die beiden anderen Etagen einer Warteschule für kleine Kinder einräumte, welche, nach Erbauung des neuen Gymnasiums vor dem Fleischerthor, auch den mittleren Stock zur Benutzung erhielt.

3) Der westliche Flügel des Convents, über dessen äußere Gestalt uns jede Andeutung fehlt, diente bis zur Reformation vielleicht als Wohn- und Schlafraum für die Mönche u. Laienbrüder; seit 1564—66 (Gest. Nr. 599, 602, 731) wurde jedoch, da die Stadt das Dominikaner- oder Schwarze Kl. an die Universität abtrat, dieser Flügel des Grauen Klosters zu einem Armenhause eingerichtet, für welchen Zweck eigentlich das Schwarze Kl.

---

[1]) Vgl. Haselberg, Baudenkmäler des RB. Stralsund, Kr. Greifswald, p. 83 (19), wo auch angegeben ist, daß die Keller unter der Gardianwohnung theils verschüttet, theils mit Balken gedeckt sind, während unter dem Dach der mittelalterliche Verband erhalten blieb.

bestimmt gewesen war. Die schon vor der Reformation angeordnete äußere Leitung durch Provisoren blieb auch für die neue Einrichtung bestehen, in der Weise, daß 2 Mitglieder aus dem Rath und 4 Mitgl. aus der Bürgerschaft gewählt wurden. Außerdem standen die Armen unter der speciellen Aufsicht eines Klostervaters, und besuchten bis zum Jahr 1731 den Gottesdienst in der oben beschriebenen Klosterkirche, sowie einen für sie in der Mar. K. (Act. Sen. A. No. 330) bestimmten Kirchenstuhl. Die jährlichen Einkünfte[1]) des Kl. betrugen (1648; Act. Sen. A. No. 88) 215 M., von welchen ein Theil zu Präbenden für die Klosterbewohner diente; diese zerfielen in 4 Classen: 1) Arme mit Präbende und lebenslänglicher Wohnung; 2) Arme ohne Präbende mit lebenslänglicher Wohnung; 3) Arme, welche Miethe, zahlten; 4) Arme, welche unentgeltliche Aufnahme fanden, und waren in 35 Stuben und 14 Kammern vertheilt. Nach den Inventaren von 1725, 1731, 1805 und 1821 (Act. Sen. A. No. 240) hatte der westliche Flügel die Gestalt eines Rechteckes und umfaßte in 2 Stockwerken (1731) 4 „Logimente". Diese werden (1819) genauer bezeichnet 1) östliche Seite, a. unterer Stock mit 5 Stuben, b. oberer Stock mit 9 Stuben; 2) westliche Seite, a. unterer Stock, mit einem Betsaal, 4 Stuben und 7 Kammern, b. oberer Stock mit 10 Stuben; 3) Gallerie gegen Norden, a. unterer Stock, mit 1 Stube u. 4 Kammern, b. oberer

[1]) Als Einkünfte des Gr. Kl. werden (1648; Acta Sen. A. No. 88) aufgezählt: Bertkows Test. 42 M., Krulls Test. 40 M., Dan. Horn 18 M., Joch. Walsleben 18 M., von der Schottischen Companie 6 M., Hieron. Dargatz 9 M., Joch. Schuhmachers Test. 40 M., Joch. Hasert 18 M., Chr. Westphals Test. 6 M., Joch. Bicke 18 M., Summa 215 M. Dazu kamen noch (1566; Gest. Nr. 604) 200 M. Cap., welches die Provisoren des Gr. Kl. Mich. Schulte (cons. 1559—82), und Joach. Engelbrecht (cons. 1561—66), sowie Pet. Dargatz, Hans Bicke, Drewes Ihlenfeldt u. Mart. Siemersdorp, civ. für die Armen des Kl. von der Univ. für die Abtretung des Schw. Kl. entgegennahmen, sowie 16 G. 16 Sch., welche das Gr. Kl. (1597; Gest. Nr. 660) durch das Vermächtnis von Anna Wakenitz, Witwe von Christ. Blixen empfing; endlich ein Vermächtnis von Ilsabe von Corswant, Witwe von Caspar v. C., welche i. J. 1684 verstarb (Vgl. Gest. Nr. 949; 2. Forts. p. 116, Nr. 19, 20).

Stock, mit 4 Stuben und 2 Kammern; 4) Südseite, mit einer großen Küche, 1 Stube und 1 Kammer. Dieser westliche Flügel wurde (1819; Act. Sen. A. No. 240) wegen Baufälligkeit abgebrochen, und nachdem die Kellermauern mehr als 20 Jahre als offene Ruinen zum Spielplatz für die Schüler des benachbarten Gymnasiums gedient hatten, an ihrer Stelle (1845) das neue Armenhaus errichtet, welches, außer der Stube für den Hausvater, 100 Zimmer, mit je 1 Küche enthält, welche von Ehepaaren oder je 2 Personen bewohnt werden.

Abgesondert von den beiden Conventsflügeln lag 4) das Brauhaus, und zwar in unmittelbarer Nähe vom Chor der Kirche, in schräger Linie gegen Nordosten, an welcher Stelle es auf Merians Abb. richtig verzeichnet ist. Dasselbe wird, nebst seinen Kupfer-Geräthen, Pfannen, Keßeln, Durchschlägen, Tiegeln, Grapen, u. A. im Inventar der Ref. Zeit (XXVI, 175—177; Pom. GD. II, 201—3) erwähnt, und ist in neuerer Zeit, als man es zur Turnhalle bestimmte, modernisirt worden. Der Verkehr mit demselben wurde in gleicher Weise, wie in der Gegenwart, durch einen Thorweg vermittelt, an dessen rechter Seite das Pförtnerhäuschen lag; dagegen war die linke Seite von 3 Buden eingenommen, welche gleichfalls dem Kloster gehörten, aber nach dem Recesse v. 1558 (Gest. 1. Forts. p. 68; Balt. Stud. XV, 2, p. 163, Anm. 19) verkauft wurden. Dieselben sind bei Merian richtig verzeichnet, und an ihrer Stelle gegenwärtig die 3 Häuser der Mühlenstr. Nr. 16—18 errichtet.

Endlich besaß das Kloster 5) einen Thurm, welchen es (1305; Gest. Nr. 56; Pom. GD. II, 199), mit Erlaubnis des Rathes und der Bürgerschaft, auf eigene Kosten an der Stadtmauer (supra muros) erbaute, und dort „ein prifath (cloacarum loca)“ anlegte. Nach Merians Abb. und der Zeichnung von Swidde (Pom. Gen. III) hatte derselbe eine fast quadratische Form, mehrere Fenster und ein Dach in Gestalt einer vierseitigen Pyramide. Nach dem Abbruch des Thurmes wurde an der Stadtmauer (Act. Sen. A. No. 240; Inv. v. 1725 und 1821) ein Waschhaus und ein „Privet“ erbaut.

Außer diesen im nächsten Umkreise des Convents belegenen Gebäuden, Höfen und Gärten, erwarben die Franziskaner, obwohl solches in Widerspruch mit ihrer Ordensregel von der gänzlichen Besitzlosigkeit trat, sowohl Capitalvermögen, als auch Grundeigenthum, welches in Häusern, Buden, Scheunen, Gärten und Aeckern bestand, und ihnen in der Regel durch Vermächtnisse[1]) zufiel. Neben diesen materiellen Gütern gelangte das Kloster aber auch noch zu einem werthvollen ideellen Besitz durch die Sammlung einer umfangreichen Bibliothek, über welche uns (Act. Sen. A. No. 247) eine genaue Uebersicht vorliegt.

Die Bibliothek
des Franziskaner Klosters.

Die Bibliothek (Liberie) des Franz. Kl. enthielt nach dem Inv. v. 1545 (XXVI, 176v. Pom. GD. II, 203) ungefähr 406 Bücher, nach einem Verz. der Nik. K. Bibl. (Balt. Stud. XX, 2, p. 149 — 153) 174 gedruckte Werke und 44 Bände Handschriften, welche, nach einem Inv. v. 18. Mai 1599, in 2 Abtheilungen gesondert,[2]) auf je 8 Pulpeten lagen. Dieselben bestanden in der Mehrzahl aus theologischen, neben diesen aber auch aus juristischen und philosophischen Schriften, welche jedoch, wie aus folgendem Verzeichnis (Act. Sen. A. No. 247) erhellt, nicht nach ihrem wißenschaftlichen Inhalt, sondern in Rücksicht auf ihren praktischen Gebrauch angeordnet waren.

---

[1]) Vgl. über den Capital- und Grundbesitz des Franz. Kl. und die demselben zufallenden Vermächtnisse die chronologische Darstellung am Schluß der Geschichte des Gr. Franziskaner Klosters.

[2]) Aus dem Inv. v. 1599 (Act. Sen. A. No. 247) geht hervor, daß die Bücher des Gr. Franz. Kl. nicht in Repositorien standen, sondern auf Pulten lagen, vielleicht mit Ketten befestigt (Vgl. Wattenbach, Schriftwesen des Mittelalters, 2. Afl. 530; Gesch. Eldenas, p. 501). Von diesen Pulten hatten mehrere (Nr. IV, V, VII), welche vielleicht an der Ecke standen, außer der Langseite, noch eine schmale Querseite (**an der Seitten**), wo 2 Bücher liegen konnten; auch hatten einige Bücher (Nr. 113—20) vor dem Fenster (**vor der Lucht**) ihren Platz.

Anno 1599 den 18. May sein die auffm Grawen Closter alhier zum Greiffswaldt auff der Liberey vorhandene Bücher, auff Befelch eines Ehrbaren Rahts, in deroselben Mittelst, Ern Joachim Westphals und Ern Johann Erichen Beysein und Gegenwart, folgender Gestalt beschrieben und inventirt worden, als man in die Stuben kombt:

A. Zur rechten Seite.

A. I. Auff dem Ersten Pulpett:

(Die Handschriften der Franz. Bibl. sind durch einen * bezeichnet.)

1) Libellus ad modum legendi et studendi abbreviaturas in utroque iure.

2) Repertorium Panormitani.

3) Abbas sup. 1 lib. Decretalium.

4) Abbas sup. 3 part. lib. 2 Decretalium.

5) Abbatis prima part. sup. 2 Decretalium.

6) Abbas sup. 3 Decretalium.

7) Abbas sup. 5 Decretalium (Nr. 2 — 7 Verm. des Pr. Hen. Koller, mag. v. j. v. J. 1516; S. Rub. Bibl. p. 6, Nr. 10—14).

8) Sermones Dormi secure de tempore.

9) Libellus de modo confitendi et poenitendi (cuius titulus „Poeniteas cito").

10) Petri Ravennatis Repetitio cap. „Inter alia" de immunitate ecclesiarum.

11) Margaritha Decreti, seu tabula Martiniana Decreti.

12) Mammetractus super tota Biblia (1476; Rub. Bibl. p. 7, Nr. 13; früher im Besitz von Christ. Steen, past. St. Spir., nach dessen Tode (1503) als Vermächtnis an Jak. Rambow, vic. Mar. übergegangen (S. oben p. 939, 970).

13) Sermones de Sanctis, Biga salutis intitul.

14) Decretum Gratiani (Bas. Mich. Wenssler, 1481; Rub. Bibl. p. 6, Nr. 4).

15) Sermones Pomerij.

16) Prima lectura Philippi Franci sup. 6 Decretalium.

17) Prima lectura Dominici de S. Geminiano sup. 6 Decretalium.

18) Petri Ravennatis Compendium iuris canonici.

A. II. Auffm andern Pulpett.

19) Vocabularius vtriusque iuris etc.

20) Liber Sextus Decretalium.

21) Quadragesimale Johannis Gritsch (Nor. 1479; Rub. Bibl. p. 4, Nr. 103; Balt. Stud. XX, 2, p. 151, Nr. 103, wo, statt 1497, zu berichtigen „1479": früher im Besitz von Christ. Steen, past. S. Spir. nach dessen Tode (1503) als Vermächtnis an Lucas Philippi übergegangen. S. oben p. 939, 972).

22) FF. Infortiatum.

23) Thomas Aquinas in evangelium S. Johannis evang. (S Rub. Bibl. p. 2, Nr. 21, p. 3, Nr. 70).

24) Pharetra Doctorum.

25) Decretales Gregoriani.

26) Constitutiones Clementinae cum apparatu Joh. Andreae.

27) Liber Sextus Decretalium; Venetiis impressus (Rub. Bibl. p. 5, Nr. 5).

28) I, II et III pars Speculi cum Repertorio.

29) I et II pars Summae fratris Astexani (Col. 1479; Rub. Bibl. p. 3, Nr. 73).

30) Summa Angelica de casibus conscientiae.

31) Angelus de Clavasio.

32) Supplementum Nicolai.

33) Expositiones sive Declarationes omnium titulorum legalium.

A. III. Auffm dritten Pulpett.

34) Codex Iustiniani.

35) Moralia Gregorii Papae (Nor. 1471; Rub. Bibl. p. 2, Nr. 10). S. unten, Nr. 167.

36) I et III pars Chronicarum domini Anthonini (Rub. Bibl. p. 2, Nr. 18).

37) Quadragesimale fratris Johannis Gritsch.

38) Vocabularius Theologiae Johannis Altenstaich (Hag. 1517; Rub. Bibl. p. 3, Nr. 59), mit der Randbemerkung „**Dit bock horth den Grawen broderen tho Gripesw.**"

39) Pharetra Doctorum, et fasciculus temporum.

40) Lombardica historia, sive Passionale Sanctorum (Rub. Bibl. p. 2, Nr. 29; Geschenk von Joachim Bomhower).

41) Dialogus miraculorum Cesarii.

42) Vitae Patrum (Hieronymi. S. Rub. Bibl. p. 3, Nr. 38; Gesch. des Pr. Joh. Bölschow, pleb. Dersekow. cap. Dymyn; v. ob. p. 984).

A. IV. Auffm vierten Pulpett.

43) Summula Raimundi.

44) Ambrosii Catharini dialogus.

45) *Inquisitorium haereticae pravitatis (liber manuscriptus).

46) Passio fratris Reinardi.

47) II pars Chronicarum domini Anthonini (Nub. Bibl. p. 2, Nr. 18).

48) Casparus Sascherus de vera libertate evangelica.

49) Clichtovei propugnaculum adversus Lutheranos.

50) Scrutinium scripturarum.

51) Johannes Faber de ecclesiastica potestate vir eruditus.

52) Expositio Missae Gabrielis Biell.

53) Defensorium Montis pietatis.

54) *Expositio Evangeliorum dominicalium totius anni (Lib. manuscriptus).

55) Confessionale Bartholomaei de Chaimis.

56) Dialogus Sancti Bonaventurae.

57) Celifodina de passione domini.

58) Lavacrum conscientiae.

59) Quaestiones super libros Sententiarum.

60) De contritione; Expositio Missae; Speculum patientiae; Evangelium Nicodemi.

An der Seiten dieses Pulpetts.

61) Tractatus perutilis de ministratione sacramentorum

62) Malleus Maleficarum.

A. V. Auffm fünften Pulpett.

63) Albertus de profectibus religiosorum.

64) Albertus Magnus sup. Officium Missae (Mog. 1477; Nub. Bibl. p. 2, Nr. 30, p. 7, Nr. 37).

65) Stella Clericorum.

66) *Quaestio de custodia angelica (Liber manuscriptus).

67) Pupilla oculi (Joh. de Burgo, Arg. 1516) Nub. Bibl. p. 4, Nr. 80, nach einer NB. durch den Prior eines unbekannten Klosters, Georg Szelige, erworben.

68) Cornelius in Rosarium dive virginis Marie.

69) *Bernhardus de Passione domini etc. (Liber manuscriptus). S. Nub. Bibl. p. 184; Balt. Stud. XXI, 1, p. 136, VI, E. 85.

70) Communiloquium fratris Johannis Wallensis ordinis minorum de republica universali (S. Nub. Bibl. p. 187. Vgl. Stud. XXI, 1, p. 139; IX, E. 30).

71) Isidorus de instructione humanae vitae.

72) Confessionale domini Antonini, Archiepiscopi Florentini.

73) Tractatus Summarum.

74) Libri XII Metaphys. commentum.

75) Lambertus de Monte sup. Phisicorum librum, ac de Anima etc.

76) Nicolaus Dorbellus in philosophiam.

77) Vocabularius Praedicantium.

Ann der Seiten.

78) Sermones de tempore et de Sanctis.

A. VI. Auffm sechsten Pulpett.

79) Summae Praedicantium.

80) Margaritha poetica (Alb. de Eyb; Rub. Bibl. p. 6, Nr. 5; früher im Besitz von Christ. Kamp, Pfarrer in Neuenkirchen; dann i. B. des Präm. Klosters zu Usedom. S. oben p. 883, 961).

81) Ordo Psalterii secundum morem et consuetudinem Romanae curiae etc.

82) Secunda pars Speculi moralis.

83) Jacobus de Valentia super Psalterium.

84) S. Thomas de Aquino in IV librum Magistri Sententiarum (Rub. Bibl. p. 2, Nr. 20, mit Randbemerkungen von Wichman Kruse).

85) *Contractus de tempore, et Quadragesimale eiusdem (Liber manuscriptus), Rub. Bibl. p. 195; Balt. Stud. XXI, 1, p. 147; XVIII, E. 41.

86) Scotus maior in Logicam, et Universalia beati Thome.

87) Catholicon Johannis Januensis.

88) Spiegell der Jugendt.

89) Vocabularius breviloquus tr. Alph.

90) Speculum exemplorum.

91) Liber Etymologiarum Isidori etc.

A. VII. Auffm siebenten Pulpett.

92) *Ab adventu domini usque Septuagesimam, sup. Epistolas(Lib. manuscriptus).

93) Sermones Discipuli de tempore per circulum anni.

94) *Sermones densati sup. epistolas dominicales (Lib. manuscriptus).

95) Aurea divi Thome; Summa contra gentiles.

96) Sermones Johannis Contracti etc.

97) *Passio Salvatoris p. evangel. (Liber manuscriptus), Rub. Bibl. p. 192. Vgl. Balt. Stud. XXI, 1, p. 144; XIV, E. 62).

98) Postilla evangeliorum quadragesimalium, pars I et II.

99) P. I) Postilla sup. evangelia dominicalia a I dominica Adventus usque ad Quinquagesimam incl.

100) (P. IV) Postilla sup. evang. dominicalia a dom. Resurrectione usque ad sabb. infra Oct. Pentecostes.

101) (P. V) Postilla sup. evang. dominicalia a 1 dominica post Pentecostem usque ad Adventum dni.

102) Sermones dominicales cum Quadragesimali etc.

103) Sermones notabiles de tempore.

104) Passionale.

Ann der Seiten.

105) Passionale rarum.

106) Rarum Passionale cum diversis sermonibus.

A. VIII. Auff dem letzten langen Pulpett, so langst der Wandt hergehet.

107) I, II et III pars Pantheologiae.

108) I, II et III pars Distinctionarii.

109) Postilla Guillermi.

110) Johannis Tauleri Predigten.

111) *Postilla epistolarum dominicalium sup. totum annum (Liber manuscriptus); wahrscheinlich identisch mit Rub. Bibl. XV, E. 67 „Math. de Legenitz post. s. ep. dom. fratris Martini lectoris de conventu Gripeswoldensis (Balt. Stud. XXI, 1, p. 146).

112) Fratris Petri Berthorii rep. Morale sup. biblia.

Vor der Lucht haben gelegen ff. Bücher.

113) *Compendium de vita S. Francisci (Lib. manuscriptus).

114) *Historia quorundam Imperatorum ex gestis Romanorum (Lib. manuscriptus); Liber Hinr. Hoghehus, vestiti in Gr. a. 1391; vgl. Rub. Bibl. p. 183, 189; Balt. Stud. XXI, p. 135, 141; V, E. 72; XII, E. 78.

115) *Lib. Man. in 8, incipiens „Preparate in occursu domini".

116) *Tractatus de virtutibus Alberti Magni (Lib. manuscriptus).

117) *Lib. Man. in 8, incipiens „Epistola expl. iurium et privilegiorum etc."

118) *Lib. Man. incipiens „Incipit Vita fratris Bernardi (Vgl. Rub. Bibl. p. 188; Balt. Stud. XXI, 1, p. 140; X, E. 37 a.).

119) *Lib. Man. incipiens „Tabula Martiniana" (Rub. Bibl. p. 126; Balt. Stud. XXI, 1, p. 78; 25, E. 71).

120) Manuale Parochialium.

B. Zur Linken Seite.

B. I. Auff dem Ersten Pulpett.

121) Glossa Psalterii Davidis, Petri Lombardi (Nor. Frisn. et Sens. 1478; Rub. Bibl. p. 3, Nr. 46).

122) Cassiodori in Psalterium expositio.

123) Sixti expositio super Psalterium.

124) Sermones de Sanctis.

125) Textus Summularum Logicae Petri Hispani etc.

126) *Liber Manuscriptus, in 8, quem Henricus Schmidt assignavit in testamento suo pro libraria.

127) *Liber Manuscriptus in 8, Glossa Nicolai Teutonici super IV evangelistas (Rub. Bibl. p. 195; Balt. Stud. XXI, 1, p. 147; XXI, E. 73).

128) Liber Agendarum sive Benedictionalium.

129) Concordantiae maiores Bibliae.

130) Speculum domini Vincentii morale.

131) Tertia pars glossae ordinariae cum expositione Lyrae.

132) Quarta pars glossae ordinariae cum expositione Lyrae (Nr. 131, 132, 134; Rub. Bibl. p. 6, Nr. 6; Geschenk v. Kath. Rubenow; Biederstedt, S. kirchl. Verordnungen, II, 234; vgl. unten p. 1117).

133) Thomae Aquinatis glossa continua sup. Mattheum et Marcum (Rub. Bibl. p. 3, Nr. 70).

134) Repertorium in postillam Lyrae super vetus et novum testamentum.

135) Liber de vita Jesu Christi (Lud. de Saxonia. S. Rub. Bibl. p. 3, Nr. 43; i. J. 1628 unter der Kirche von Brandshagen vergraben gefunden, und an die Bibl. von Wilh. Schröder, Regiments-Provos des Duca de Savelli, zurückgeliefert).

136) Simonis de Cassia liber de gestis domini Salvatoris.

B. II. Auff dem anderen Pulpett.

137) Thomae Aquinatis Commentar. in epistolas Pauli.

138) Septima pars postillae Hugonis sup. epist. Pauli.

139) Johannes Scotus in 9 Lib. Sententiarum.

140) Sexta pars postillae Hugonis sup. 4 Evangelistas.

141) Rationale divinorum Officiorum Guilhelmi.

142) Theophylacti in quatuor evangelia enarrationes.

143) Quinta pars postillae Hugonis in prophetas.

144) Quarta pars postillae Hugonis in prophetas.

145) Tertia pars Hugonis super proverbia Salomonis.

146) Secunda pars postillae Hugonis super Psalterium.

147) Prima pars postillae Hugonis sup. libros veteris testamenti (Nr. 138, 140, 143—7; Geschenk des Prof. Otto Brüssow; v. Rub. Bibl. p. 2, Nr. 14, und oben p. 904).

148) Tertius Tomus epistolarum divi Eusebii.

149) Primus Tomus operum omnium Hieronymi.

150) Quintus Tomus operum Hieronymi.
151) Septimus Tomus Hieronymi.
152) Index in Tomos omnes operum Hieronymi.
153) Theophylacti in omnes Pauli epistolas enarrationes.
154) Brunonis expositio in omnes epistolas Pauli.
155) Commentarii Jacobi Fabri in quatuor evangelia.
156) Commentarii Jacobi Fabri in epistolas Pauli.
157) Magistri Sententiarum glossa ordinaria in epist. Pauli.

B. III. Auffm dritten Pulpett.

158) Index Librorum beati Augustini; Robertus de divinis officiis.
159) I—XI partes beati Augustini (Bas. Amerbach, 1506; Rub. Bibl. p. 2, Nr. 7, 8; Vermächtnis des Mag. Joh. Lange, v. J. 1527).
160) Magister Sententiarum.
161) Sermones Discipuli de tempore.
162) Sermones Bernardi.
163) Repertorium in tripartitum opus Ambrosii.
164) Secunda pars operum S. Ambrosii (Nr. 163—4, Verm. des Pr. Marc. Barow, eccl. Mar. Lub. vic. S. Rub. Bibl. p. 2, Nr. 6).
165) Opera sermonum divi Augustini.
166) Augustinus super Psalterium.
167) Moralia Gregorii (Nor. 1471; Rub. Bibl. p. 2, Nr. 10). S. oben Nr. 35).
168) Epistolae ex registro Gregorii; item Gemma predicantium.
169) Robertus Holtkoth sup. sapientia Salomonis.

B. IV. Auffm vierten Pulpett.

170) Opera Dionysii.
171) Bernardinus de evangelio aeterno.
172) Platina de vita Pontificum; et Athanasius contra hereticos.
173) Opera Origenis (Rub. Bibl. p. 2, Nr. 3), mit Randbemerkungen von Wichman Kruse.
174) Bonaventurae opusculorum prima pars.
175) Gersonis opera.
176) Prima et secunda pars operum Gersonis.
177) Quarta pars operum Gersonis (Nr. 175—7; Rub. Bibl. p. 4, Nr. 78; wahrsch. Gesch. v. Joachim Bomhower; vgl. oben Nr. 40).
178) Dialogus Guilhelmi de Occam.
179) Opusculorum Bonaventurae secunda pars.
180) Textus Sententiarum cum notabili apparatu.
181) Bonaventura in I, II et III lib. Sententiarum.
182) Tabula Bonaventurae sup. libros Sententiarum.

183) Thomas de Aquino sup. primo Sententiarum.
184) Magistri Sententiarum liber Tertius.
185) Richardus super quarto Sententiarum.
186) Thomas de Argentina super 4 libros Sententiarum.
187) Tertium S. libr. Sententiarum Thomae de Argentina.
188) Bonaventurae tractatus et libri quamplurimi.

B. V. Auffm fünften Pulpett.

189) Scotus sup. Magistrum Sententiarum; sup. Magistrum Sententiarum.
190) Gabriel sup. Sententias.
191) Supplementum Gabrielis in quartum Sententiarum.
192) I, II, III et IV pars Rosarii.
193) Compendium quatuor librorum Sententiarum Forrillonis.
194) Directorium super scripta Bonaventurae.
195) *Liber Manuscriptus incipiens „Circa distinctionem meam".
196) Prima pars secundae partis Thomae de Aquino. Desgl.
197) I, II, III et IV pars summae Theol. Alexandri de Ales (Nor. 1482; Rub. Bibl. p. 3, Nr. 71).
198) I, II, III et IV pars Summae Antonini; Tabulae speciales summae Antonini (Vgl. Rub. Bibl. p. 2, Nr. 17; p. 7, Nr. 21; i. J. 1628 unter der Kirche von Brandshagen vergraben gefunden, und von Wilh. Schröder, Regiments-Provos des Duca de Savelli, zurückgeliefert).

B. VI. Auffm sechsten Pulpett.

199) Sermones dominicales, sup. evangelia et epistolas, Hugonis.
200) Quadragesimale Pauli Wann.
201) Rosarii pars prima, et secunda Bernardi de Bustis.
202) Mariale Bernardini de Bustis.
203) Sermones thesauri novi de tempore.
204) Sermones Bernardini de Senis.
205) Quadragesimale Bernardini de Christiana religione.
206) Praeceptorium Johannis Nider.
207) Praeceptorium Gotschalchi Hollen.
208) Liber Discipuli de praeceptis.
209) Sermonum Vincentii pars hyemalis.
210) Sermones Henrici Herpf.
211) Sermones Parati de tempore.
212) Dominicale Philippi de Monte Calerio.
213) Registrum Sermonum Gabrielis Barelete.
214) Sermones aurei Bonaventurae.
215) Sermones Discipuli cum Promptuario exemplorum.

216) Sermones „Dormi secure" nuncupati.

217) Sermones Nicolai de Nysa.

218) Bonaventura de tempore et de Sanctis.

219) *Sermones de tempore et de Sanctis (Lib. manuscriptus).

220) Expositiones evangeliorum dominicalium fratris Antonii de Bitonto.

B. VII. Auffm siebenden Pulpett.

221) Quadragesimale Johannis Gritsch.

222) Quadragesimales sermones Leonardi de Utino (Rub. Bibl. p. 4, Nr. 99, 119).

223) Adventuale et duplex Quadragesimale Michaelis Mediolanensis (Bas. Mich. Wenssler, 1479; Rub. Bibl. p. 4, Nr. 98).

224) Sermones dominicales „Biga Salutis" nuncupati.

225) Quadragesimale „Gemma fidei" intitulatum.

226) Quadragesimale Ambrosii Spire.

227) Opus Sermonum Quadragesimalium Magistri Joh. Raulini.

228) *Expositio sive explanatio praeceptorum Decalogi Mag. Johannis Nider (Lib. manuscriptus).

229) Sermones aestivales et hyemales Sanctii (de Porta, Hag. 1514; Gesch. von Caspar Polzman an die Bibl. in Stettin).

230) Mariale Sanctii.

231) Sermones aurei de Sanctis fratris Leonardi (nach einer Randbemerkung 1446 vom Verfaßer geschrieben).

232) Sermones de laudibus Sanctorum et dominicales Francisci de Maronis.

233) Opus postillarum et Sermonum de tempore Jordani.

334) Registrum generale Sermonum Jordani.

235) Sermones Magistri Jacobi de Voragine.

236) Sermones Bertrandi.

237) Sermones quadragesimales epistolares Bertrandi.

238) *Liber manuscriptus, incipiens „Videte, quemadmodum mihi non solum laboravi, sed omnibus".

239) *Liber manuscriptus super Evangelia.

240) Sermones quadragesimales Michaelis de Mediolano (Verm. des Pr. Marc. Barow, eccl. Mar. Lub. vic. S. Rub. Bibl. p. 5, Nr. 132).

241) Sermones Nicolai de Blonii.

B. VIII. Auffm achten Pulpett.

242) Pomerius de Sanctis.

243) Pomerius de tempore.

244) Sermones quadragesimales Johannis Gritsch.

245) Stellarium coronae benedictae Mariae.
246) Sermones dominicales „Biga salutis“ vocati.
247) Sermones de Sanctis „Biga salutis“ nuncupati.
248) Quadragesimale Bigae salutis.
249) Sermones thesauri novi dominicales.
250) Sermones thesauri novi de Sanctis.
251) Speculum vitae humanae Roderici [Sanctii].
252) Quadragesimale Roberti de Lycio.
253) Sermones Gabrielis de tempore.
254) Sermones Gabrielis de Sanctis.
255) Postillae maiores in Epistolas et Evangelia.
256) Postillae Hugonis tertia pars sup. Epistolas et Evangelia.
257) Prima et secunda pars Postillae Hugonis.
258) Postillae Nicolai de Dinckelspuell.
259) Sermones Roberti de Lycio.
260) Sermones anni.
261) Sermones Oliverii de tempore et de Sanctis.
262) Sermones de poenitentia et adventu Mich. Mediolanensis.
263) Sermones domini Petri Hierimie.
264) Sermones Meffert de Sanctis.
265) Sermonum Meffert de tempore aestivalis pars.
266) Sermonum Meffert hyemalis pars.
267) *Sermones de tempore utiles (Liber manuscriptus).

Jacobus Marquarth
Iudicii Gryph. iuratus Secretarius
in praemissorum fidem scripsi.
(1608—1610).

Ueberblicken wir dies Verzeichnis, hinsichtlich der Auswahl aus den Gebieten der einzelnen Wißenschaften, so sehen wir die Theologie in gleicher Weise, theils durch patristische Werke und durch Schriften berühmter Mitglieder des Franziskaner-, Dominikaner- und Augustiner-Ordens (Rub. Bibl. p. 154 ff.; Balt. Stud. XXI, 1, p. 106 ff.), theils durch Predigt-Sammlungen vertreten, namentlich sind B. Pulpet VI—VIII ausschließlich mit Predigten (sermones) ausgefüllt. Auch begegnen uns schon (Nr. 45, 49) einige polemische Schriften gegen die Reformation. In der Rechtwißenschaft finden sich vorzugsweise die Texte und Commentare zum Canonischen Recht (A. Pulpet I u. II), vereinzelt auch (Nr. 1, 22, 33, 34) Werke des Römischen Rechts, endlich auch einige (Nr. 74—76, 80, 86) Schriften der scholasti-

schen Philosophie, sowie (Nr. 19, 38, 87, 89, 91) Vocabulare für die verschiedenen Wißenschaften. Hinsichtlich ihres Ursprungs sind, unter diesen 267 Werken, die mit einem Stern bezeichneten theologischen Handschriften in der Mehrzahl wahrscheinlich von den Mönchen des Gr. Klosters eigenhändig geschrieben, dagegen stammte von den (Rub. Bibl. p. 154—177; Balt. Stud. XXI, 1, p. 106—129) aufgeführten Man. der Nik. K. Bibl. philosophischen Inhalts: Nr. 26, D. I, aus der Feder eines Paters Caspar Jüterbog, und gelangte anscheinend durch Vermittelung des Prof. Dietr. Stephani (S. oben p. 886), an die Franziskaner, deren hervorragendste Gelehrte in diesem Man. f. 228 v. ff. und nach ihnen die der Dominikaner und Augustiner aufgezählt sind. Auch von den übrigen a. a. O. beschriebenen Man. Nr. 27, D. II — 35, D. X, welche theils Commentare zum Aristoteles, theils scholastische und grammatische Werke enthalten, gehörte ein Theil den Franziskanern, und der andere den Dominikanern, u. A. ist ein ob. p. 1112 erwähnter Octavband (Nr. 126), als ein Vermächtnis von Heinrich Schmidt bezeichnet. Unter den Incunabeln verdankt das Kloster jedoch das werthvollste Buch, einen Bibelcommentar des berühmten, zum Franziskaner-Orden gehörenden Theologen, Nik. v. Lyra, in 3 Bänden, (Nr. 131, 132, 134, mit ungenauer Inhaltsangabe; vgl. Klemm, Bibliographisches Museum, 1884, p. 343) einer Schenkung[1]) von

[1]) Meine Annahme (Rub. Bibl. p. 18—22, 94—126; Balt. Stud. XX, 2, p. 165—9, XXI, 1, p. 46—78), daß ein Theil der Handschriften a. d. Nachlaß des BM. Dr. Heinr. Rubenow stamme, u. durch dessen Vermächtnis (1456, Nov. 11; Kos. Nr. 19, p. 40; Ann. p. 2; Kos. p. 159; Alb. I, f. 1; Kos. p. 259; I, p. 57), an die Juristenfacultät, und von dieser an die Nik. Kirch. Bibl. gelangt sei, ist unrichtig. Alle juristischen Man. der Kirchenbibliothek, sowohl 1, A. I—V; 6, B. I—XII; als auch C. I—VI, stammen aus dem Dominikaner Kl., welches sie aus dem Nachlaß des Prof. Joh. Meilof (S. oben p. 894), der zum Dom. Orden gehörte, empfing. Sie können schon deshalb nicht aus Rubenows Nachlaß herrühren, weil letzterer dieselben (Ann. p. 2) im Werth auf mehr als 1000 Gulden schätzte, welcher Summe der Werth der betr. Handschriften der Kirchen-Bibl. keineswegs entspricht. Vielleicht nahm Rubenow, infolge der von mehreren Univ. Professoren erlittenen Unbilde (S. Pom. GD. III, p. 72, 85), seine Schenkung zurück, wie er in der

Katharina Rubenow, i. J. 1484. Alle 3 Theile sind in braunes Leder mit Verzierungen und reichen Clausuren gebunden, und auf dem Deckel mit Pergamentstreifen versehen, von denen der erste die Inschrift trägt „Nicolai de lira prima pars usqz psalterium“; der 2. Streif ist abgerißen; der 3. enthält die Worte „Tercia pars lire ab Abdia propheta usqz ad finem biblie“. Die Anfangsworte des Textes lauten: (Th. 1) „Prologus primus venerabilis fratris Nicolai de lira in testamentum vetus de recommendatione sacre scripture in generali incipit: „Hec omnia liber vite ꝛc ecci —“ mit blauem Initial auf Goldgrund; (Th. 2) „Expositio prologi in proverbia Salamonis incipit: Jungat epistola et cetera. Hunc prologum —“, mit rothem Initial auf Goldgrund; (Th. 3) „Incipit expositio prologi in Abdiam prophetam: Jacob patriarcha ꝛc iste —“, mit braunem Initial auf Goldgrund. Bei der dann ff. „Visio Abdie“ ist der Initial in blauer Farbe auf Goldgrund ausgeführt. Der Schluß lautet:

„Explicit postilla preclarissimi Nicolai de lyra ordinis Minorum super biblia, tam vetus, quam nouum testamentum, cum additionibus rev. in Chr. patris et dni Pauli Burgensis, eccl. episcopi, s. theol. ac ord. S. Dominici professoris; simulac replicis ven. Mathie Doringk, sacre pagine ac regule S. Francisci professoris, pro loco suo adaptatis; et industria impensisque Anthonij Koburger, incole Nurnbergensis, quam diligenter exaratis, atque XXII mensis Januarij, Anno salutis M°CCCC°LXXXI consummatis. Ex quo laus, honor et gloria Deo propitio, ut sua dignetur adesse gracia et favere operi proxime effecturo“.

Im zweiten Bande des Bibelcommentars von Nikolaus von Lyra ist die erst nach Dr. Heinrich Rubenows Tode (1462, Dec.

Urk. (Kos. Nr. 19) m. d. W. „oft my welk unwille scheghe van den regenten in deme Studio, so beholde ik my vulle macht, desse gift der boke wedder to ropende“ andeutet. Ueber das Schicksal von Rubenows Bibliothek fehlt uns jede Nachricht, nur wißen wir mit Sicherheit, daß sie weder an die Univ., noch an die Klöster gelangte. Auch die philosophischen Handschriften der Nik. Kirch. K. sind nicht, wie ich (Rub. Bibl. p. 133—177; Balt. Stud. XXI, 1, p. 85—129) angenommen habe, mit der alten Univ. Bibl. (Lib. Dec. f. 33) zu identificiren, sondern auf unmittelbare Erwerbungen der Franziskaner- und Dominikaner-Klöster zurückzuführen.

31) erfolgte Schenkung durch seine Gattin Katharina (1484), mit großen in Zinnober ausgeführten Minuskeln mit Initialen, mit folgenden Worten verzeichnet:

„Dit bock heft gegheuen, doe men screef M°CCCC°LXXXIIII° tho ener ewighen dachtnisse de Ewerdighe Katherina, na ghelaten husfrouwe dni doctoris Hinrici Rubenowen, Borgermeyster tho deme Gripeswolde, doctor in beiden rechten, de iamerliken wart dot gheslaghen op nyen jaers auende, do men scref M°CCCC°LXII. Alle, de ut disseme boke studeren, efte lesen, de bidden god vor em vnde vor er een Pater noster, Aue, Requiescant in pace".

Als spätere Vermächtnisse an die Franz. Bibl. sind zu erwähnen: (Nr. 40) „Lomb. hist. s. aur. leg. Nor. 1496" m. RB. „d. fr. Joachim Bomhover, orate pro eo"; sowie (Nr. 175—7) „Opera Gersonis, 1486" mit Initial und RB. „Anno dni 1495 comparavi pro 4 mr. s. sine ligatura"; ferner eine Sammlung von Büchern aus dem Nachlaß des Lübecker Vicars Marcus Barow, u. A. (Nr. 240) „Serm. quadragesimales Mich. de Mediolano, Ven. 1492", mit Randb. „Liber dni Marci Barow, eccl. beate Mar. virg. Lubicensis vicarii"; sowie (Nr. 163—4) „Ambrosii opera, 1510", mit RB. „Liber dni Marci Barow"; ferner „Philippi de Franchis lect. s. text. Decretalium, Ven. 1499" (Rub. Bibl. p. 5, Nr. 7; p. 132, Nr. 8; Balt. Stud. XX, 2, p. 152; XXI, 1, p. 84) m. d. RB. „ex libris Egerdi Bukow"; und Jor„dani sermones de sanctis" (Nr. 233—34; Rub. Bibl. p. 4, Nr. 101, 108) m. d. RB. „ad vsum fr. Eghardi Gelhar"; ferner die (S. ob. p. 939, 970, 972) erwähnten Schenkungen des Pr. Christian Stein († 1503) an Jak. Rambow und Luc. Philippi (Nr. 12, 21); sowie (S. ob. p. 984) von Joh. Völschow (Nr. 42) „Hieronymi vite patrum, 1507" m. RB. „Liber dni Joh. Voltzkow plebani in Derssekow, capellani in Dymyn, quem, qui dono repetit, non dedignetur dicere: Domine Johannes, vale, et tu nectare fruaris eterno"; ferner (S. oben p. 904) eine Gabe des Domherrn Otto Brüssow (Nr. 138, 140, 143—7) „Postilla Hugonis de S. Caro, Bas. 1502, p. I—VII" m. RB. „Lib. dni M. Ottonis Brussow, fac.

art. studii Grip. collegiati, qui sub anno decimo post milliquingentos, hora quasi decima, in profesto Margarete, in fata concessit; hunc librum fratribus Minorum in perp. memoriam assignavit"; ferner der Commentar zu den Dekretalen „Nic. Siculi de Tudescis, Abbatis Panormitani, Bas. 1488", (Nr. 2—7) mit Randb. „Anno dni 1516 ven. dns Henningus Koller, magister vtr. iuris, in suo obitu legavit fratribus Minoribus in Grip. totum hunc Abbatem, partitum in quinque volumina, cuius anima requiescat in pace. Amen"; ferner (Nr. 229) „Sanctii de Porta sermones, Hag. 1514", m. RB. „Ex resignatione Gaspari Poltzman ad librariam Stettinensem, 1517"; ferner Nr. 159 (Vgl. ob. p. 984) Augustins Werke, Bas. 1506, B. 1—11, m. RB. „Anno dni 1527 hic liber ex testamento dni Magistri Joh. Langen datus est fratribus Minoribus in Grip."; endlich das unter den Büchern des Franz. Kl. (Pult V, Nr. 67 und Rub. Bibl. p. 4, Nr. 80) angeführte Buch „Joh. de Burgo, pupilla oculi, de septem sacramentis, Arg. 1516", welches nach einer RB. „Presens liber cedat conventui Grip., qui in eorum terminis est acquisitus per Priorem Georgium Szelighe" von dem Prior eines uns unbekannten Kl. Georg Selege (Felix) herrührt. Das (S. ob. p. 883, 961) erwähnte Buch (Nr. 80) „Marg. poetica Alberti de Eyb" scheint zuerst im Besitz des älteren Jak. Kamp, can. S. Nic. und Pfarrers in Neuenkirchen gewesen zu sein, gelangte aber dann nach der RB. „Liber dni Cristofori Kamp, art. lib. Mag. et parochialis ville Nigenkerke, Zwer. d. rectoris, depost ad librariam in ecclesia Uznamensi", an dessen Nachfolger Christoph Kamp, von diesem an die Kirche zu Usedom, und endlich an das Greifswalder Kloster.

Nach der Reformation wurde (1599, Mai 18) das oben p. 1107, 1116 abgedruckte Inventar aufgenommen, und die Bibliothek alsdann, da die Räume des Gr. Klosters, nach Errichtung der Schule und des Armenhauses, nicht mehr ausreichten, in die Nik. K. übertragen, wo man sie, gemäß dem Recesse von 1558 (Gest. 1. Forts. p. 93), mit den Büchern der übrigen Kirchen und Klöster, namentlich des Dom. Kl., sowie auch mit

der Bibl.,[1]) welche der Priester Joh. Erp (S. ob. p. 992 und 38—39. Jahresber. p. 24 ff.) der Univ. in seinem Test. vermacht hatte, vereinigte, und über der Sakristei (S. ob. p. 323—25) aufstellte. Hier, wo sie unter der Leitung des Diakonus stand, und mit einem Geldfond ausgerüstet war, erhielt sie i. J. 1602 eine neue systematische Anordnung und im Zusammenhang mit derselben auch einen neuen Catalog in 4to, welcher (Rub. Bibl. p. 2—9; Balt. Stud. XX, 2, p. 149—156) abgedruckt ist.[2]) Nach letzterem zerfällt sie in 2 Gruppen: A. Bibl. des Grauen Klosters, I. Libri Theologici, a) Patres, b) Sermones (No. 1—149); II, Juridici (No. 1—20); III. Philosophici (No. 1—5); IV. Manuscripta (44 B.), zusammen 218 Bände; B. Bibl. der Marienkirche, I. Libri Theologici (No. 1—92); II. Juridici (No. 1—9); III. Philosophici, a) Grammatici, b) Philosophici (No. 1—28); IV. Manuscripta (49 B.), zusammen 178 Bände, im Ganzen also 396 Bücher, von welchen die Handschriften und ein Theil der Incunabeln ausführlich (Rub. Bibl. p. 40—196; Balt. Stud. XX, 2, p. 187—195; XXI, 1, p. 1—148) beschrieben sind. Zur Zeit des 30j. Krieges wurden anscheinend einige Bücher der Bibl. entfremdet, und erst später an dieselbe zurückgeliefert: u. A. (Nr. 135) „Lud. de Saxonia, vita Christi, Nor. Ant. Cob. 1478" und (Nr. 198) „Summe Antonini, ep. Flor. Nor. 1478, p. I—IV", in welchen sich die Randb. findet „Anno 1628 hatt der fürstlicher Savellischer Regiments Provos Wilhelm Schröter dis Buch, so in der Brandhagischen Kirchen unter der Erden vergraben, von den Reutern bekommen". In der Folge erhielt die Bibl. (1755), nachdem sie im Sinne des Protestantismus eine wesentliche Vermehrung empfangen hatte (Vgl. Biederstedt, Denkwürdigkeiten der

---

[1]) Ein Theil der Bibl. des Pr. Joh. Erp gelangte an die [illegible] Wolgaster Kirche, und von dieser (1829) an die Gr. Univ. Bibl. Die[illegible] den Vermerk „Liber Johannis Erp, vicarii Tanglimensis" bezeichne[illegible] sind beschrieben im Jahresbericht der Rüg. Pom. Abth. 38—39, p. 24—[illegible].

[2]) Auf dieses zweite Verzeichnis v. J. 1602, ist oben, [illegible] älteren Inventars v. J. 1599, durch in Klammern geschloßene [illegible] (Rub. Bibl.) verwiesen.

Rik. K. 1812, p. 17—23; Samml. kirchl. Verordn. 1816, I, 244, wo die Zahl der Bücher auf 1266 angegeben ist) eine neue Aufstellung über dem östlichen Portal, auf der Empore über der Mariencapelle (S. oben p. 323, Anm. 1). An dieser Stätte sind auch noch in der Gegenwart die beiden Büchersammlungen der Franziskaner und Dominikaner vereinigt, und geben in ihren alterthümlichen Einbänden, die theils in Pergament, theils in braunem oder rothem Leder, mit gepressten Verzierungen und reichen Clausuren, ausgeführt sind, ein deutliches Bild von der Ausstattung mittelalterlicher Kloster-Bibliotheken.

Geschichte des Franziskaner-Klosters

in chronologischer Folge.

Die ältesten Nachrichten über das Gr. Franziskaner-Kloster beschränken sich, abgesehen, von der oben p. 1076 mitgetheilten Inschrift, welche die Stiftung desselben auf den Grafen Jaczo von Gützkow und seine Gattin Dobruslawa (1242) zurückführt, auf die Erwähnung des Gardians und hervorragender Klosterbrüder, insofern dieselben als Schiedsrichter und Zeugen der Pom. Herzöge und benachbarter Klöster und Kirchen auftreten. Als das älteste Mitglied des Gr. Conventes begegnet uns (1247, März; Pom. UB. Nr. 457) „frater Dobizlauus de ordine Minorum", ein Sohn des Burggrafen Rochillus[1]) von Demmin, welcher (Pom. UB. Nr. 403) nach dem Tode seiner Gattin, seine Güter seinem Sohne Rochlo übergab, und sich dem geistlichen Stande widmete. Seine Herkunft und seine Fähigkeiten

[1]) Rochillus castellanus Diminensis" wird als solcher v. J. 1194—1226 (Pom. UB. Nr. 125, 161, 165, 166, 169, 174, 187, 190, 193, 201, 209, 213, 222, 223, 227, 235, 237) genannt, sein Sohn „Solislavus, filius Rokilli" v. J. 1218—34 (Pom. UB. Nr. 187, 253, 303, 305), sein jüngerer Sohn „Dobezlaus bone memorie nostri Rochilli quondam in Dimin borgrauii filius, cum nobili matrona, matre sua Anna" v. J. 1227—69 (Pom. UB. Nr. 237, 248, 272, 287, 303, 305, 457, 883; Mekl. UB. Nr. 1161, wo auch des letzteren Sohn, des Castellans Rochillus Enkel, Rochlo genannt ist.

mochten ihn geeignet erscheinen laßen, daß ihn der Abt des benachbarten Cist. Kl. Eldena zum Schiedsrichter in seinem Streite mit dem Rüg. Geschlechte der Tessimeritzen erwählte, in welcher Stellung er auch noch später (1269, April 14; Pom. Urk. Buch, Nr. 883), bei dem Vergleiche seines Sohnes Rochlo mit dem Cist. Kl. Dargun, genannt ist. Nicht lange darauf (1264; Pom. UB. Nr. 764, 765, 752) finden wir den Gardian des Gr. Franz. Kl., in Gemeinschaft mit dem Custos des Ordens, sowie mit dem herzoglichen Obervogt Berthold (S. oben p. 147), und anderen fürstlichen Räthen in Darsim (Ludwigsburg), wo er mehrere von dem dort erkrankten Herz. Wartislaw III. in dessen Testament angeordnete Schenkungen[1]) an die Klöster Bukow, Belbuck und Eldena, als Zeuge, beglaubigte. In gleicher Eigenschaft wurde derselbe nach Wartislaws III. Tode, von dessen Nachfolger Barnim I. (1265, Mai 26; Pom. UB. Nr. 777) berufen, um, in Gemeinschaft mit dem Abt Wiardus von Usedom, dem Prior Berthold, und Lector Florentius des Gr. Dom. Kl., sowie mehreren fürstl. Räthen, die Belehnung des Herzogs mit der Stadt Greifswald durch den Abt Reginarus von Eldena zu bezeugen; eine Reihe von amtlichen Handlungen, welche uns erkennen läßt, ein wie hohes Ansehen beide Klöster schon bald nach ihrer Stiftung erworben hatten. Bald darauf wird dann auch der betr. Gardian mit seinem Namen bezeichnet.

Otto I.

(gardianus 1278).

„Frater Otto, gardianus, et omnis conventus ord. fratrum Minorum“ beglaubigte, in Gemeinschaft mit dem Prior Bruno

[1]) Die betr. Urk. des Pom. UB. Nr. 764, 765 sind gleichzeitig mit Nr. 752, jedenfalls aber vor Nr. 759 (1264, Sept. 10) zu stellen, in welcher Wartislaw III, als schon verstorben, bezeichnet ist. S. auch den Abdruck der Urk. Nr. 764 in Perlbachs Pomerellischen Urk. Buch, Danzig, 1882, Nr. 205. Der gleichfalls von Herz. Wartislaw III. (1264) als Zeuge berufene „frater Florentius lector“ ist von Perlbach als Lector des Franziskanerordens (S. Register p. 683) angeführt. Derselbe gehört jedoch, wie sich aus den Worten „fratre Florentio lectore fratrum Predicatorum“ (Pom. UB. Nr. 765) er-

und Convent des Gr. Dom. Kl., die Urk. v. 26. Juni 1264 (Pom. UB. Nr. 757), der zufolge Herz. Barnim I. die Gr. Privilegien bestätigte und den Abt von Eldena bevollmächtigte, die Stadt in Sachen des canonischen Rechtes zu vertreten. Da der Herzog in der Beglaubigung (Pom. GD. II, 198; Pom. UB. Nr. 1121) als verstorben „Barnimi, quondam ducis Stettinensis“ bezeichnet wird, so fällt die amtliche Thätigkeit des Gardians Otto demnach in die Zeit, nach Barnims Tode (1278, Nov. 13). An dem im Gr. Rathsarchiv befindlichen Original (Gest. Nr. 14) befanden sich ursprünglich die beiden Siegel des Dom. Priors und Franz. Gardians, doch ist das letztere nicht mehr erhalten.

Hermann v. Röbel
(gardianus 1280).

„Frater Hermannus de Robele, gardianus, totusque conuentus fratrum Minorum“ beglaubigte, in Gemeinschaft m. d. Prior Ludekinus und Convent des Gr. Dom. Kl., die Urk. von 13. Juli 1262 (Pom. UB. Nr. 722), der zufolge die Könige Hakon V. (1217—63), und Magnus VII., Lagaböter (1257—80) von Norwegen, dem Herzog Wartislaw III. und der Stadt Greifswald Handelsfreiheit in ihrem Lande gewährten. Da die Könige in dem im Gr. Rathsarchiv befindlichen Original[1]) als verstorben „dom. Haquini et [Magni] quondam regum Norwegie“ bezeichnet werden, so fällt die amtliche Thätigkeit des Gardians Hermanns von Röbel in die Zeit nach dem Tode des

---

gibt, zum Dominikanerkloster. Ueber den in der Urk. v. 26. Mai 1265 (Pom. UB. Nr. 777) als „dns W. abbas de Uznam“ bezeichneten Abt Wiardus, vgl. Zietlow, das Prämonstratenserkloster Usedom, p. 91—106.

[1]) Diese Beglaubigung der Urk. v. 13. Juli 1262 (Gest. Nr. 11 b.) ist nicht in Gesterdings Beiträge aufgenommen worden. Hinsichtlich derselben ist zu bemerken, daß der betr. Notar den Initial M. der Urk. v. 1262, als ein E. gelesen, und demgemäß in der Beglaubigung, statt „Magni“, „Erici“ (d. h. Erich III., 1283—99) geschrieben hat, ein Irrthum, welcher auch in das Hansische UB. und Pom. UB. Nr. 722 übergegangen ist. Vgl. ob. p. 138 ff., Anm. 1; und Berichtigungen zum Pom. UB. Th. II, p. 617, zu p. 97, Z. 4, von unten.

Königs Magnus (1280). An der Beglaubigung hängen die Siegel des Dom. Priors und des Franz. Gardians von spitzovaler Form (4½ cm. h., 2½ cm. br.); auf dem letzteren erblickt man die stehende Figur eines Heiligen, mit Nimbus, Kreuzesfahne und Schwert, anscheinend des Ap. Paulus, welchem, in Gemeinschaft mit Petrus, die Franz. Kirche gewidmet war. Die Majuskel-Umschrift lautet „S' . HERMANNI . GARDIANI . GRIPESWALDENSIS".

Otto II.

(gardianus 1289).

„Frater Otto, gardianus, totusque conventus fratrum Minorum" beglaubigte, in Gemeinschaft mit dem Prior Johannes und Convent des Gr. Dom. Kl., die beiden städtischen Privilegien des Herzogs Bogislaw IV., v. 8. Dec. 1278 (Gest. Nr. 27; Pom. UB. Nr. 1117) und v. 10. Febr. 1289 (Gest. Nr. 37). An der im Gr. Rathsarchiv befindlichen Or. Beglaubigung fehlen Siegel und Datum; doch erhellt aus ob. Urk., daß die amtliche Thätigkeit des Gard. Otto II. in die Zeit, nach d. J. 1289, fällt.

Theoderich I. v. Parchim

(gardianus 1295 ff.).

„Frater Theodericus de Parchim, gardianus, totusque conventus ord. fratrum Minorum" beglaubigte,[1]) in Gemeinschaft mit dem Prior Theodorich Frankenberg und Convent des Gr. Dom. Kl., den Erbvergleich der Herzöge Bogislaw IV. u. Otto I. v. 27. Juni 1295 (Dähnert, L. U. Suppl. I, p. 296, Nr. 1). Derselbe ist vielleicht mit dem „frater Theodericus ord. Minorum" identisch, welcher (1316, Febr. 22; Schwarz, Mon. Gr. II, Klosterurkunde, Nr. 1), mit dem Prior Conrad des Dom. Kl.,

[1]) Vgl. auch Schwarz, hist. monasteriorum, Man. Pom. bibl. univ. 4to, No. 55, f. 86v. In den Mon. Gryph. II, Kloster-Urkund. Nr. 1 von A. G. Schwarz wird der „frater Theodericus" freilich „vicarius ord. Minorum" genannt, doch ist, da das Or. der Urk. fehlt, zu vermuthen, daß, statt „vicarius", „gardianus" zu lesen sei.

und den übrigen Gr. Geistlichen (S. ob. p. 701—712), sowie dem Abt Jakob Stumpel und dem Br. Lambert Brisack von Eldena, nachwies, daß „Nicolaus filius parvi Siffridi“ keinen Anspruch an die geistliche Gerichtsbarkeit zu machen habe. Als Zeugen bei dieser Verhandlung waren der Supprior des Dom. Kl. Rodingherus, und der Franz. „fr. Johannes ord. Minorum“ (S. ob. p. 705) gegenwärtig. Unter Theoderichs Amtsführung mag auch der Vertrag fallen, welchen das Kl. (1305, Apr. 25; Gest. Nr. 56; Pom. GD. II, p. 199) mit dem Rathe und der Bürgerschaft der Stadt Greifswald über die Anlage des oben p. 1105 erwähnten Thurmes an der Stadtmauer (supra muros — ad cloacarum loca) schloß, wobei sich die Stadt das Recht der Jurisdiction (in ipsius turris spacio) vorbehielt.[1]) Zu dieser Zeit scheint eine größere Versammlung des Franz. Ordens in Greifswald stattgefunden zu haben, wie sich daraus schließen läßt, daß dieser Vertrag, abgesehen von dem Bischof Heinrich Wachholz von Cammin, dem Prior des Gr. Dom. K., dem Camminer Domherrn Siegfr. v. Trechow, und den Gr. Geistlichen (S. ob. p. 699—702), auch von dem Custos und sämtlichen Gardianen der Lübecker Custodia besiegelt wurde; doch haben sich die 11 Siegel der Zeugen, deren Zahl sich aus den 11 rothen seidenen Schnüren ergibt, an der betr. Urk. nicht mehr erhalten. Unter seiner Verwaltung empfing das Kl. auch mehrere Vermächtnisse und Schenkungen: von Joh. Schowenburg und Gerwin von Lubelschede (1306; XIV, 18v., 19v.), sowie von Joh. Malchow (1308; XIV, 26), u. Ghiso Wullenwever, vor Antritt von dessen Wallfahrt (1311; XIV, 36). Ferner bestimmten Joh. Westphal, faber, und seine Gattin Margarete (1319; XIV, 51) ihr in der Steinbeckerstr. belegenes Haus für die Gr. Kirchen u. Klöster, sowie das Georghospital in Gristow. Außerdem besaß das Kl. ein in seiner Nähe liegendes Haus, welches der Convent (1322;

---

[1]) In dem Abdruck der Urk. v. 25. April 1305 (Pom. GD. II, p. 199) ist zu berichtigen: (p. 200; Z. 1) statt civitatis, „civitati“; (Z. 6) zwischen „fratres“ und „iuris dictionem“ ist „nullam“ einzuschalten; (Z. 7) statt „quum“ zu ber. „quin“; (Z. 18) zwischen „omnia“ und „perseverent“ ist „firma“ einzuschalten.

XIV, 59) an den Höker Borchard für 50 M. verpfändete. Bald darauf wird die älteste Stiftung des Franz. Kl. erwähnt, eine von Nik. Ghuleke (1324; XIV, 65, 71; Kos. Pom. GD. I, p. 112—115) zur Sühne für den von ihm an Markwardt von Treptow, Tanckos Sohn, in Kopenhagen begangenen Todtschlag im dortigen Franz. Kl., sowie in dem Gr. Franz. und Dom. Kl. begründete Memorie. Unter den Mitgliedern[1]) des Gr. Kl. begegnet uns (1319—28; XIV, 49 v., 50, 76) Albert von Kyl, ein Sohn des BM. Everhard v. Kyl (1281—1306), und Bruder des Präpositus Joh. v. Kyl (1333—49; v. ob. p. 705, 714), welcher nach Alberts Tode mit seinen Geschwistern über dessen Nachlaß verhandelte.

Werner Hilgeman

(gardianus 1329—32),

ein Oheim oder Vetter von Werner Hilgeman, dessen Witwe Gertrud (1332; Pom. GD. II, 154; vgl. oben p. 772) eine Vicarie im Heiligengeisthospital begründete, u. dessen Nachkommen (1348; vgl. ob. p. 1094) den Chor der Franz. Kirche erneuten, beglaubigte (1329; Aug. 14; Gest. Nr. 88 a.), in Gemeinschaft mit Otto v. Rethem, Prior des Dom. Kl., die Genehmigung des Tribseer Archidiaconus Ludwig v. Bülow, betr. die Stiftung des neuen Heiligengeisthospitals vor dem Steinbeckerthor (Gest. Nr. 87; Gesch. Eldenas, p. 647), und vollzog diese Urk. durch Anhängung seines Siegels (4 cm. h., 2 cm. br.), auf welchem man, zwischen zwei durch einen Giebel verbundenen Spitzseulen, die stehende Figur des Ap. Paulus mit dem Schwert erblickt, umgeben von der Majuskel-Umschrift „S' . GARDIANI . GRIPESWOLDENSIS". Bald darauf finden wir Werner Hilgeman (1331,

[1]) Außerdem werden erwähnt (1304; XIV, 14 v.) „monachus Lanifex", welchem eine boda carn. für 60 M. verpfändet war, und (1307; XIV, 23 v.) „Ghobelinus monic, awunculus Johannis Sutoris", welcher dessen Erbtheilung mit seinem Vater Werner genehmigte, sowie (1312; XIV, 40) „Eluerus dictus monic", welcher von dem Ritter „Johannes de Zerbensin" beraubt war, und sich deshalb aussöhnte, — über deren Stellung, als Klostergeistliche (monachi) keine sicheren Nachrichten vorliegen.

Oct. 10; Gest. Nr. 906; Kos. Pom. GD. I, p. 242) mit der übrigen Gr. Geistlichkeit, als Zeugen, bei dem Entschädigungsvertrag zwischen dem Ritter Joh. v. Gristow und der Stadt Greifswald. Zu den Mitgliedern des Gr. Franz. Conventes gehörte in dieser Zeit Heinrich v. Plessekow, der (1332, März 21; XIV, 94v.; vgl. oben p. 714), nebst seiner Schwester, der Nonne Margareta, „redditus duorum fertonum puri argenti" (S. Reg. z. Mekl. UB.) von seinem Bruder Ludwig empfing.

Theoderich II.

(gardianus 1336). Vgl. Anm. 1.

„Frater Thidericus, gardianus fratrum ord. Minorum" beglaubigte,[2]) durch Anhängung des, p. 1127, beschriebenen Siegels, in Gemeinschaft mit dem Subprior Otto des Dom. Kl. (1336, Aug. 29; Gest. Nr. 89), das der Stadt Greifswald vom König Erich VII. von Dänemark bestätigte Schonische Privilegium v. 14. Juli 1280 (Gest. Nr. 28; 1. Forts. p. 40, Nr. 4). Unter seiner Amtsführung erneuerte die Fam. Hilgeman, mit Genehmigung des Ministers der Prov. Saxonia, Werner v. Apenburg, sowie des Rathes und der Greifsw. Bürgerschaft (1348; XXVI, 174; Pom. GD. II, 156; vgl. oben p. 1094) den Chor der Franz. Kirche, infolge dessen eine ewige Frühmesse zum Andenken dieses Geschlechtes in der Kl. Kirche gestiftet wurde. Bald darauf (1350; XV, 11v.) empfing auch das Franz. Kl. ein namhaftes Vermächtnis von den Testamentsvollziehern des verstorbenen Werner Rode, u. A. dessen Haus, mit dem dazu gehörenden Geräthe, und 100 M., welche zum Bau des Klosters verwendet werden sollten, sowie 40 M. für die Küche (ad coquinam), endlich auch jeder Kl. Bruder je 1 M., worüber der Gardian und sein Socius den Test. Executoren quittirte.

---

[1]) Zwischen dem Gardian Theodorich (1336) u. dem Gardian Statius Heyse (1447) befindet sich eine Lücke in der Reihenfolge der Gardiane.

[2]) Im Rathsarchiv ist die ältere Urkunde (Gest. Nr. 28) v. J. 1280, mit der Beglaubigung (Gest. Nr. 89) v. J. 1336 vereinigt. In Gest. Beitr. p. 45, Nr. 89 ist, statt 1330, zu berichtigen „1336".

An anderen Vermächtnissen und Schenkungen besaß das Kloster: (1352; XV, 25) 15 M. aus Hen. Gyses Nachlaß in 2 Buden der Stremelowerstr. zwischen dem Vettenthor und dem Ravensthurm, welche aus Ludwig Beyers Besitz an Henning Treptow übergegangen waren; (1364; Gest. Nr. 157; vgl. oben 364, 732) aus Dietr. Vogts Testament für den Gardian und Lector je 4 Sch. u. für jeden Bruder 2 Sch.; (1373; XVI, 70) aus der Stiftung des Bischofs Ludwig von Reval jährl. 8 Sch.; (1379; XVI, 86) einen Antheil an Wilken Mornewegs Häusern am Markt (S. ob. p. 338); (1382; XVI, 96 v.) einen Garten am Ryck, außerhalb der porta Secreta, durch einen Graben von Heinr. Hoppegartens Garten getrennt, aber mit gemeinschaftlichem Eingang; endlich 4 M. (S. XXI, 5; XV, 162 v.; Pom. Gen. II, 157, und oben p. 1098) für die im Franz. Kloster gestiftete ewige Lampe des BM. Heinr. Lange, dessen Sohn Arnold Lange (proc. 1369) mit seinem Neffen Heinr. v. Lübeck IV. (1385; Pom. Gen. II, 162) „in deme Reventere der barveden monnyke" einen Vergleich schloß. Auch empfing das Kl. von der Stadt (1406; XXXIII, 194, Beil.), an Holz, 6 Sparren für 2½ M. 2 Sch., und 7 Sparren für 3 M. 5 Sch., während die Mönche an die Kammer Lieferungen von Stroh (stramina) übernahmen (Lib. Cam. XXXIII, 281 v.) 1395, für 10 Sch.; (331 v.) 1403 für 2½ M. 4 Sch. u. 8 Sch., sowie für 17 Sch.; (340 v.) 1405 für 4 M. und 6 Sch.

Von den Mitgliedern des Conventes finden in dieser Zeit Erwähnung: (1353; XV, 31 v.; vgl. oben p. 745) Heinrich v. Sunde, welcher sich mit dem Gr. Gerichtsvogt (advocatus Grip.) Heinrich v. Lippe, dem Gatten seiner Schwester, über den elterlichen Nachlaß dahin einigte, daß „Hinr. de Sundis, ord. Min.", so lange er lebte, jährlich 6 M. empfing; (1391; Rub. Bibl. XII, E. 78; Balt. Stud. XXI, p. 141; v. o. p. 1111, Nr. 114) Heinrich Hoghehus, welcher nach der NB. einer ihm gehörenden Handschrift „Gesta Romanorum" und „Leg. et vite Sanctorum"; „Liber Hinrici Hoghehus, vestiti in Grip. anno dni 1391" in diesem Jahr in den Franz. Orden aufgenommen wurde; sowie (1417; XV, 204 v.) Berenwold,

fr. de ord. Min.,[1]) welcher von Hermann Witte 7 M. R. von einem Hause in der Fleischerstr. für 100 M. erwarb; u. (1431; XVI, 191 v.) Albert Wintbrake, fr. de ord. Min., ein Bruder von Heyso W., welcher in Gemeinschaft mit dessen Testamentsvollziehern ein dem Notar Nik. Parsenow (S. p. 789) vermachtes Haus in der Pferdestr. an diesen übergab; endlich ein Laienbruder des Kl., Johannes Tempelyn „prebendatus in conventu fratrum Minorum", welcher (1400; XV, 177 v.) „salutaris desiderii zelo pro anime sue salubri remedio, in laudem et gloriam omnipotentis Dei, et sui sacrosancti Corporis dni nostri Jesu Christi, pia donacione", zu Wein und Oblaten für die Messen der Franz. Kirche, ein bei der Stadtkasse bestätigtes Cap. von 100 M. bestimmte, von welchen der Rath jährlich 8 M. R. an den Gardian oder Sakristan des Klosters auszahlen sollte.

Statius Heyse

(gardianus 1447). Vgl. Anm. 2.

Statius Heyse führte das Amt des Gardians unter dem Provinzial-Minister v. Sachsen, M. Math. Doring, mit dessen Genehmigung er, — in Gemeinschaft mit dem ersten Lector, Joh. Kremer, und dem Convent, in welchem sich auch der zweite Lector Paul Haverland befand, (1447; XVI, 211) durch die bevollmächtigten Provisoren des Franz. Kl. (provisoribus mon. S. Francisci intra muros nostri opidi. S. oben p. 1091) BM. Otto Bokholt, sowie Bernh. Smiterlow und Pet. Pederow,

---

[1]) Die betr. Aufzeichnung im Lib. Obl. XV, 204 v. lautet „Herm. Witte vend. Barenwold Barenwald', fratri de ordine fratrum Minorum, VII mr. redd. — ipso Berenwold' dicto defuncto, iure her. succ. — her. dictus Hermannus eidem Berenwold' et suis successoribus in pignus obligavit". Da mehrere Worte dieser Aufzeichnung durchstrichen sind, so ist nicht sicher zu entscheiden, ob die Wiederholung „Barenwold Barenwald'" auf einem Schreibfehler beruht, oder, als Doppelname, seine Abstammung bekundet, oder ihn als Mitglied eines Klosters in Bärenwalde bezeichnet.

[2]) Zwischen dem Gardian Theodorich (1336) u. dem Gardian Statius Heyse (1447) befindet sich eine Lücke in der Reihenfolge der Gardiane.

civ. — eine Windmühle[1]) bei der Gertrudscapelle für 250 M. von Heinrich Grundeman erwarb, wobei letzterer jedoch sich u. s. Dienerin Ghesa, Tochter von Gerhard Voss, den lebenslänglichen Genießbrauch vorbehielt. Unter seine Amtsführung fällt die Stiftung der Gr. Universität am 16—19. Oct. 1456, welche für die Entwicklung des Klosters von wesentlichem Einfluße war. Zwischen beiden Körperschaften bildete sich nämlich eine lebhafte Wechselwirkung, theils dadurch, daß sich Mitglieder des Klosters und Ordens dem Studium widmeten, theils indem die Univ. hervorragende Franziskaner zu Lehrern der Theologie berief. Zu diesen gehörte namentlich (1456; Alb. 1v.; Kos. I, 102) Werner Verman, ord. fr. Min., Priester und Doctor der Theologie, welcher bei der Gründung der Univ. die Weihepredigt hielt, sowie „dns Jacobus Laurencii de Dacia, ord. fr. Min." und „dns Nicol. Murificus, ord. fr. Min., custos custodie Stetinensis", welche (1457—58; Ann. p. 14, 15, 17; Alb. I, 7v., 8v.) theologische Vorlesungen hielten. Auch wurde der schon erw. „dns. Joh. Kremer, lector principalis fratrum Minorum hic", u. „Paulus Hauerland, lector secundarius hic" (1456, Oct. 19; Alb. I, 2; Kos. I, p. 260) bei der Univ. immatriculirt,[2]) sowie, auf den besonderen Wunsch des Gardians, bald darauf (1459; Alb. I, 11) „frater Nicolaus Woch, ord. S. Francisci, gratis;" „frater Borchardus Vorwegh, gratis ad instantiam Gardiani". Als dann (1459 ff.; Ann. p. 22—26) Nik. Murificus die lic. theol. empfing, schenkte er 1 Loth Silber zu den kl. Univ. Sceptern, und in Gemeinschaft mit Werner Verman, der ihn (1460) zum Dr. theol. promovirte, mehrere Zinngefäße, welchen der Gardian des Kl. „ollam parvam" (Lib. Dec. 39) für die Art. Fac. hinzufügte. Der oben genannte Lector, Joh. Kremer, erhielt nach dem Testament von Heinrich Nacke (1461; Palth. cod. Ac. f. 185; Kos. II, p. 100;

---

[1]) Eine Randbemerkung (XVI, 211) lautet: „**Metzeken, des mole vor tiden der Grawen monncke**".

[2]) Betr. die übrigen Mitglieder des Franziskaner-Ordens, welche bei der Gr. Univ. immatriculirt wurden, vgl. oben p. 1002.

vgl. ob. p. 375, 834) ein Buch[1]) m. d. Anfangsworten„ Queritur circa primum sent. etc. sacramentale Wilhelmi de Monte Lauduno“, welches nach dessen Tode an die Kl. Bibl. fallen sollte; außerdem bestimmte Nackes Test. 5 M. zum Bau der Franz. Kirche. Der zweite Lector Paul Haberland besaß eine Handschrift (Rub. Bibl. XVI, E. 11; Balt. Stud. XXI, 1, p. 147) „Expl. decalogi per M. Kanneman, ord. Min. s. th. prof.“ und „M. Joh. Maryenwarder, exp. symb. apost. c. tab. et ann.“ m. NB. „per Paulum Haberland in novo Treptow, 1464“.

Jakob Mylde
(gardianus 1460).

Unter Jak. Myldes Amtsführung wirkte sein Verwandter Nikolaus Mylde als Vicegardian, sowie die Mönche Martin und Nikolaus als erster und zweiter Lector (Lezemester). Unter diesen besaß Martin mehrere Handschriften, welche sich gegenwärtig in der Nik. K. befinden, u. A. (Rub. Bibl. VIII, E. 38) „opera Bonaventure“ und „Petri Thome, lectoris fr. Min. in conventu Brachmonensi, lib. de orig. innoc. virg. Marie“; sowie (Rub. Bibl. XV, E. 67; Balt. Stud. XXI, 1, p. 139, 146) „Mathie de Legenitz postille sup. evang. dominicales“ und „Sermones quadragesimales“, beide mit der NB. „Fratris Martini, lectoris de conventu Gripeswoldensi“. Mit ihm und den übrigen Conventsmitgliedern nahm der Gardian Jak. Mylde (1460, Juni 14; Kos. handschr. Dipl. in der Univ. Bibl.) die Gilde der Schlächter und Garbrater[2]) in die geistliche Brüderschaft des Franz. Kl. auf, und versprach denselben, ihrer zu Neujahr und Pfingsten in Vigilien und Seelenmessen zu gedenken, wofür die Männer und Frauen der Companie je 2

---

[1]) Vgl. Rub. Bibl. p. 102; 18, C. I, f. 307, No. 58 (Balt. Stud. XXI, 1, p. 54).

[2]) Vgl. Wehrmann, Lübecker Zunftrollen, p. 203—6; Koppmann, Kämmereirechnungen der Stadt Hamburg, I, p. XXXVI. Das Siegel der Greifswalder Schlächtergilde hatte die Umschrift „Sigel der Knakenhuwer in Gr.“

Pfennige und außerdem 4 Sch. opfern sollten; welcher Vertrag durch Anhängung der Siegel des Gardians und der Gilde an die betr. Urk. vollzogen wurde. Zu den Laienbrüdern des Kl. gehörten in dieser Zeit (1464; XXI, 46) auch Nickelse, der Armbrustmacher, mit seiner Gattin, sowie Math. Hane, der Helmschmidt, mit seiner Gattin Anna, welche beide in dem „Reventere der Grawen Monneke" je 2 Präbenden auf Lebenszeit empfingen. Jakob Myldes Amtsführung ist durch zwei wichtige Ereignisse bemerkenswerth, einerseits durch den am 31. Dec. 1462 erfolgten Tod des BM. Dr. Heinr. Rubenow, und die am Anfange des Jahres 1463 geschehene Beisetzung desselben in der Hilgemanschen Familiengruft im Chore der Franz. Kirche, andererseits durch die Anordnung einer Visitation und Reformation des Franziskaner-Ordens, welche der Erzbischof Friedrich III. v. Magdeburg und der Bischof Dietrich IV. von Brandenburg, im Auftrage des Pabstes Pius II. (1461, Febr. 16, Sept. 30) verfügten, und die damit begann, daß der bisherige Minister der Prov. Sachsen, M. Math. Doring, wegen mangelhafter Aufsicht, betr. die innerhalb der Klöster herrschenden Misbräuche, aus seinem Amte entfernt, und ihm Nik. Lackman als Nachfolger gegeben wurde. Da jedoch die beiden Minister und die sämtlichen Gardiane der Prov. gegen die Reformation protestirten,[1]) resp. appellirten, so erbat der Bischof v. Brandenburg ein Gutachten von der Greifswalder Juristenfacultät, welche sich jedoch in dieser Angelegenheit für incompetent erklärte. Infolge dessen wurde die Reformation der Klöster noch bis zum Jahr 1480 vertagt, und die Privilegien des Ordens auf neue durch eine Bulle des Papstes Sixtus IV. (1471, Februar 28) bestätigt.

---

[1]) Vgl. Rub. Bibl. 13, B. VIII, f. 85—96, No. 144—148 (Balt. Stud. XXI, 1, p. 34 ff.), No. 144, anno 1461, XIV Kal. Marcii; No. 145, anno 1461, pridie Kal. Oct. „Nicolai Lackman, moderni et Mathie Doringh, olim ministri et provincialis ord. fr. Min. provincie Saxonie"; No. 147 „Dictus dns Theodericus ep. Brand. optinuit de predictis informacionem iuris a collegio doctorum facultatis iuridice vniuersitatis studii Gripeswoldensis, que iuristica pronunciauit, se in causa tacta ipsorum Minorum vigore dicti rescripti non esse iudicem competentem"; No. 148, anno 1471, pridie Kal. Marcii.

Paulus
(gardianus 1473).

„Frater Paulus, gardianus fr. Min. in Grip." nahm (1473, Juni 24; Stet. Arch. Gr. Nr. 159; Kos. handschr. Dipl. a. d. Univ. Bibl.) Henning Smachthagen und seine Gattin Metteke (S. oben p. 583 ff.) in die geistliche Brüderschaft des Kl. auf, indem er ihnen die Theilnahme an allen Cultushandlungen des Conventes „missarum, vigiliarum, ieiuniorum, oracionum, predicacionum, castigacionum ac al. omn. bonorum operum", sowie die Fürbitte nach ihrem Tode versprach, und die betr. Urk. durch Anhängung seines Siegels vollzog. Unter seiner Amtsführung erwarben die Provisoren des Kl., Jaspar Bünsow (cons. 1457—78) und Nik. Smiterlow I. (cons. 1463; proc. 1480—85) „vorstendere vnde schaffere des münsters vnde klosters der grawen bruderen tome Grip." (1470, Febr. 27; Stet. Arch. Gr. Nr. 152) 16 M. Landbeede[1]) aus Fritzow für 200 M. von Rolof v. d. Borne zu Pritzwalk; auch wurde der Lector des Gr. Kl. „dns Hinr. Kluck" aus Stendal (1478, Mai 2; Alb. I, 42v.) bei der Universität immatriculirt.

Nikolaus v. d. Bughe
(gardianus 1481),

aus dem alten Rügischen Rittergeschlecht, welches die westliche Halbinsel des Landes Wittow, den Bug,[2]) besaß, und nach ihm benannt wurde, gehörte zu dem Zweige der Familie, welcher ähnlich, wie die Seitenlinie der Rüg. Fürsten, die Putbus, einen Adler im Wappen führte, während ein anderer Zweig durch das

---

[1]) Diese Rente von 16 M. ging später (1485, Febr. 24; Stet. Arch. Gr. Nr. 177) an die Mar. Kirche über. Vgl. oben p. 927.

[2]) Vgl. die Beschreibung und Abbildung der Wappen bei Bohlen, G. Krassow II, p. 73, Nr. 71, und p. 130, Nr. 177, und Taf. IX, Nr. 4; Bagmihl, Pom. WB. V, p. 61, Taf. XXIX, 1. Vgl. Klempin, Matr. Pom. Ritt. p. 37; Gest. 1. Fortſ. p. 17, Nr. 417b.; Wolg. Inv. Nr. 1707, und über den Grabstein der Mar. K., mit einem Adler im Schilde und auf dem Helm, welcher vielleicht dem Geschlecht v. d. Bughe gehörte, oben p. 555 ff., 566 ff.

Emblem einer Rose mit sechs Blättern von jenem unterschieden wurde. Derselbe verkaufte, in Gemeinschaft mit seinen Brüdern Hans, Kort und Henneke, sowie seinem Vetter Tönnies v. d. Bughe, (1481, Sept. 24; Stet. Arch. Stralsund, Nr. 119) ihren Hof zu Ruschwitz a. Rügen an Dietrich v. Hubdesem, und wird zu dieser Zeit „Her Nicolaus, Gardian des ordens S. Francisci tome Gripeswolde, vnde Hans, brodere, ghenomet van deme Bughe“ genannt. Unter seine Amtsverwaltung fallen mehrere wichtige Ereignisse: zuerst die p. 1133 erwähnte, u. v. J. 1461—80 verzögerte Reformation des Ordens und Klosters,[1]) welche der damalige Minister der Franziskaner, Dr. Hilleman, — schon früher (1461, Dec. 7; Alb. I, 14) m. d. W. „dns Helleman, ord. fratrum Minorum, s. theologie professor, altera die post Nicolai“ bei der Univ. immatriculirt, und dadurch mit den Gr. Verhältnissen vertraut —, in Gemeinschaft mit dem Gardian und dessen Gesinnungsgenoßen, sowie mit dem zu jener Zeit unter der Leitung der 3 BM. Hen. Pederow (pr. 1476—82), Nik. Smiterlow I. (pr. 1480—85) und Borch. Bertkow (pr. 1477—92) stehenden Rathe, mit großer Umsicht durchzuführen wußte; ferner der Protest der Greifswalder Geistlichkeit gegen die Wahl des Bischofs Marino de Fregeno von Cammin (1481, Februar 3; Rub. Bibl. 18, C. I, f. 304v., No. 56, 57; Balt. Stud. XXI, 1, p. 53 ff.); sowie der Zwiespalt zwischen den verschiedenen Parteien der Universität (1480—83), welcher die Wahl eines Gegenrectors veranlaßte, und schließlich durch Herz. Bogislaw X. beigelegt wurde; endlich der Aufruhr der Gr. Bürgerschaft gegen den BM. Nik. Smiterlow I., infolge dessen dieser (1483) nach Stralsund flüchtete. Diese Ereignisse (V. ü. dieselben Pom. Gen. II, 265—296) hatten insofern für das Franz. Kl. Bedeutung,

---

[1]) Die Nachricht über die Reformation empfangen wir durch eine Aufzeichnung des Prof. Joh. Meilof. Die betr. Worte (Alb. I, 47 v.) lauten „Sub isto rectoratu [Joh. Meilof, 1480] fuit conclusum per Ministrum ord. Minorum, doctorem Hilleman, et certos fratres monasterii Minorum istius opidi et Consulatum eiusdem, ut reformacio eorundem fratrum predicti monasterii per eosdem fratres assumeretur. Det deus prosperum successum“. Vgl. Pom. Genealogien II, 277.

als der durch seine Gegner gekränkte Professor Heinrich Ter Porten[1]) (1481; Ann. p. 61, 67) vorübergehend dem Franziskaner-Orden beitrat, dann aber nach Ablauf seines Noviciats, und mehreren anderen mislungenen Versuchen, in den Klöstern der Dominikaner in Wismar, und der Cartäuser in Rostock, Aufnahme zu finden, sich als Physicus in Stralsund niederließ. Auch der BM. Nik. Smiterlow verbarg sich (1483, Aug. 13; Ann. p. 68), um sich vor den Angriffen der Bürger zu sichern, im Franziskaner-Kloster, und begab sich in der folgenden Nacht, nachdem ihn der Gardian durch eine Pforte der Stadtmauer (per murum) ins Freie gelaßen hatte, mit mehreren Freunden zu Rosse nach Stralsund, bis er (1484), unter dem Schutze des Herz. Bogislaw X., wieder in sein BM.-Amt eingesetzt wurde. An Vermächtnissen, Schenkungen und anderen Erwerbungen und Verkäufen des Franz. Kl. sind in dieser Zeit zu erwähnen: (1483; XXVI, 174v.; Pom. GD. II, 160) eine Lieferung von 6 M. Kohlen, welche die Chorherren der Mar. K., nach Rath. Rubenows Bestimmung, dem Gr. Kl. zu liefern hatten; ferner, außer ihrer oben p. 1118 erwähnten Gabe[2]) des Bibelcommentars von Nik. v. Lyra (1484), mehrere Legate in ihrem Testamente v. 3. Juli 1492 (Pom. GD. II, 170 — 172): eine Tonne geräucherten Klippfisches, welche die Mar. Chorherren gleichfalls an das Kl. liefern sollten, welche sie aber (1512; XXVI, 174v.) durch Abtretung eines Bauhofes an das Kl. wieder ablösten; ferner in demselben Test. ein Baumgarten hinter den oben p. 1105 erwähnten Buden in der Mühlenstr., und der Werth eines Mantels im Betr. von 6 M., wofür sich die Mönche verpflichteten, ihren

---

[1]) Ann. p. 61 „[Hinr. Ter Porten] Dr. med. desperatus factus, peciit cappam a gardiano conventus Minorum in isto opido; illa cappa parata, clam de isto opido recessit, spreta eadem cappa, et transtulit se in Wismariam, vbi peciit cappam a priore ord. Pred., vbi ipse spretus iuit ad Cartusiam prope Rostock, loquens cum priore de sua cappa. Tandem vertebatur animus suus, et venit in Sundis, vbi recipiebatur in phisicum ciuitatis.

[2]) Ueber die anderen Schenkungen von Geistlichen und Laien an die Kloster-Bibliothek, vgl. oben p. 1119 ff.

Leichnam in der Hilgemanschen Familiengruft neben ihrem Gatten, Dr. Heinrich Rubenow, zu bestatten, und für beide, sowie ihre Schwester Lutgard und alle Vorfahren, Seelenmessen u. Memorien zu halten. Ein ähnliches Vermächtnis an Fisch, Bier u. grauem Tuch bestimmte BM. Borchart Bertkow in seinem Test. v. 19. Oct. 1491 (Pom. GD. II, 183) dem Gr. Kl., und knüpfte daran die gleiche Pflicht, daß die Mönche für ihn, seine Gattin Gertrud und sein ganzes Geschlecht in ihren Seelenmessen vom Altar, und in ihren Predigten von der Kanzel beten, sowie ihre Namen in ihr Nekrologium (Dodenbock) schreiben sollten. Endlich erhielt das Gr. Kloster (1496; XVII, 32v.) seinen Antheil an einem Hause in der Steinbeckerstr., welches Hans Salchow sämtlichen Kirchen und Klöstern im Test. vermachte, sowie nach H. Bukows Test. (1537; vgl. oben p. 846) 25 M. zu 45 Seelenmessen und 5 Elemosynen, bei welchen der Gardian oder lesende Bruder 5 Kerzen zu entzünden hatte. In frühere Zeit fallen noch 2 Besitzveränderungen: einerseits (1485, Febr. 24; Stet. Arch. Greifsw. Nr. 177) die Ueberlaßung der von Nic. v. Borne gekauften 16 M. Landbeede aus Fritzow an die Mar. Kirche, gegen 200 M. Capital, andererseits der von den Provisoren des Kl., Heinrich Segeberg (cons. 1467 — 97) und Hermann Parleberg (cons. 1476—89), i. J. 1487 ausgeführte Tausch zwischen Vicco Behr auf Müssow und dem Gr. Kloster, insofern letzteres die oben p. 1131 erwähnte Mühle bei der Gertrudscapelle an V. Behr, und dieser seinen Antheil an dem bei Sanz belegenen Gehölz „Barenhorst vnd Schmaledyk“ dem Kl. abtrat, ein Vertrag,[1]) der

[1]) Vgl. Lib. Civ. XXVI, 175v.; Gest. Nr. 430 — 33, demzufolge Vicco Behr (1488) die betr. Windmühle an den Rathsherrn Jakob Erich verkaufte. Bei Gest. Nr. 430 und 1. Forts. p. 120, Nr. 255, ist statt „Heinrich Parleberg“ zu berichtigen „Hermann Parleberg“. Vgl. ferner Gest. Nr. 487 —8 und 576, wo statt „unmündigen Behrend Behre“ zu berichtigen „unmündigen Martin Behre, Sohn Behrend Behren“. Die Wörter „**Gerlet**“ und „**Wilstruck**“ fehlen in Schillers und Lübbens WB. **Gerlet** scheint mit **Reet**, **Reit**, d. h. Rohr, oder Reiser; **Wilstruck** (von Gest. als „Weichholz“ übersetzt) mit „Weiß-Holz“ identisch zu sein und sich auf die Bäume mit weißer Rinde zu beziehen, u. A. auf Ellern, Buchen und Birken, welche in der Urk. v. 1558 (Gest. Nr. 576) angeführt sind.

(1508) dadurch seine Ergänzung fand, daß die Fam. Behr in der gen. Waldung alles Eichenholz, sowie die Hälfte des Weißholzes (Geriehte vnd den haluen Witstruck), das Kloster dagegen die andere Hälfte desselben, sowie alles Brennholz (Ellern, Büchen und Birken) zu fällen ermächtigt wurde; welche Vereinbarung nach der Reformation (1558; Gest. Nr. 576) durch Herzog Philipp I. ihre Bestätigung empfing. Dagegen tritt mit dem Schluß des XV. Jahrhunderts das Bestreben ein, den Grundbesitz des Kl. zu veräußern; u. A. verkauften die Provisoren des Kl. BM. B. Bertkow u. Joh. Maes (1490; XVII, 26) einen Garten vor dem Vettenthor an den BM. Joh. Erich; sowie (1496; XVII, 33; vgl. oben p. 871) ein Haus in der Rakowerstr. an den Pr. Jak. Golnow; ferner überließ der Kl. Provisor Joh. Stevelin (1503; XVII, 41v.) ein Haus in der Brüggstraße an Claus Vincke, sowie letzterer, nachdem er das Kloster-Provisorat übernommen hatte, (1525; XVII, 69) ein Haus an der Ecke der Kuh- und Mühlenstraße an Thomas Herbert.

Simon Kamen,

aus Falkenburg bei Tempelburg in Hinterpommern, war der letzte Gardian des Gr. Franz. Kl., und übergab, mit Genehmigung des Ministers und Ober-Priors Thomas Regis, in Gemeinschaft mit dem Lector Gregor Krivitz und den übrigen Conventsbrüdern, am 1. Sept. 1556 (Lib. Civ. XXVI, 174v.; Pom. GD. II, 201) das Graue Kloster, mit dem Gehölz „Barenhorst", ferner mit dem Hausgeräthe und den übrigen Besitzthümern in der Sakristei (Garwekamer), und der Bibliothek (Liberie), mit etwa 406 Büchern, sowie dem Inventar des Brauhauses, an den Rath der Stadt Greifswald, unter der Bedingung, daß, wenn der katholische Gottesdienst wieder hergestellt würde, ihnen die Rückkehr ins Kl. freistehe. Auch lieferten sie die Siegel und die auf den Grundbesitz des Kl. bezüglichen Urk. an den Rath, während der Stiftungsbrief und die Matrikel, sowie das Nekrologium[1])

---

[1]) Ein Auszug dieses Todtenbuches findet sich anscheinend in einem Buche der Nikolai-Kirchen-Bibliothek (E. 6; sermones) „Vocat dominus:

in die Hände des Provincial-Priors Otto gelangten, welcher vor der Uebergabe in Greifswald verweilt und letztere mit dem Gardian verabredet hatte. Wegen der Mönche wurde beschloßen, (Lib. Civ. XXVI, 169 v.; Gest. Nr. 538 a., 576), daß die alten und gebrechlichen Brüder bis zu ihrem Tode im Kl. verweilen und eine Pension beziehen sollten; den jüngeren Personen, welche die Stadt verließen, erlaubte man jedoch einen Theil des Hausgeräthes für 50 G. zu verkaufen, und diese als Reisegeld zu verwenden. Ob der Gottesdienst im Kloster, zugleich mit dem Cultus in den drei Hauptkirchen, (1531) eingestellt, oder noch bis z. J. 1556 fortgesetzt wurde, ist schwer zu entscheiden; eine „in deme Grawen Clostere" (1536; XVII, 85; Bohlen, G. Bohlen, p. 498, Nr. 613) vollzogene Erbtheilung Jasp. Apenborchs, in Gegenwart des früheren Präpositus Henning Lotze, arch. Trib. et Parch. (S. oben p. 829), der BM. Borch. Bekman, Kaspar Bünsow und Vicco Bolen, der Rathsherren Joach. Engelbrecht, Pet. Corswant, und Greg. Gruwel, sowie des Domherren der Mar. K. zu Stettin und der Nik. K. zu Greifswald, Dr. Joh. Otto (S. ob. p. 909), welche sämtlich zu den Anhängern der katholischen Kirche gehörten, läßt jedoch vermuthen, daß dieselben sich deshalb im Grauen Kl. versammelten, weil an dieser Stätte noch der alte Cultus bestand. Nach dem 1. Sept. 1556 hatte dieser aber sicher ein Ende, da man, nach der Abreise der letzten Mönche am 16. März 1557, „Dingstedages nach Reminiscere, als de letzte Moneke wechgetagen" (XXVI, 174) das Inventarium des Gr. Kl. aufstellte, und mit der Organisation der Schule im östlichen Flügel begann, während das Armenhaus den westlichen Flügel desselben einnahm. Im Jahr 1621 (Gest. Nr. 730 — 1) erhielt, bei der Einführung einer neuen Armenordnung, auch das Gr. Kloster eine verbeßerte Vorschrift; zugleich wurden aber auch für einzelne Classen von Bedürftigen, u. A. für Waisen und Obdachlose, das Arbeitshaus im Convente in der Wollweberstr., und das Waisenhaus in der Langenstr. am

---

Arnoldum Tzum et Volradum; Johannem Lousten; et Nicolaum Tzulen et Hermannum — Joh. Kynt".

Bettenthor eingerichtet. Die ersten Schenkungen für das letztere gaben Albrecht Wakenitz und Barthold Krakevitz (1622; Gest. Nr. 732 — 3; Kos. I, 218, 231; vgl. oben p. 455); auch gelangte dasselbe (1623; Gest. Nr. 738) in den Besitz der beiden Häuser, Fleischerstr. Nr. 3, 4, in denen man später die Bürgerschule anlegte. Nachdem dann (1765) das Waisenhaus am Bettenthor verkauft war, erbaute man (1823) das jetzige WH. an der Ecke der Langen- und Wollweberstr. (für 7950 Thal.), und an der Stelle des Westphalschen Convents das neue Arbeitshaus. Die Etats u. a. Nachrichten über das Armenhaus im Gr. Kl., über das Waisen- und Arbeitshaus, finden sich bei Berghaus, Landbuch, IV, 1, p. 405—414, 458, 333, 846.

Der bei der Aufhebung des Gr. Klosters noch vorhandene Grundbesitz, nebst Capitalien und Renten, wurde auch nach der Reformation von Provisoren zum Nutzen der Armen im westl. Fl. verwaltet; u. A. überl. das Kloster (1566; Gest. 1. Forts. p. 24, Nr. 605) 3 M. Acker an die Universität für deren Oeconomie; später kaufte Peter Krukow (1573; XVII, 145) von den „Armen Vorwesern" des Gr. Kl. eine in der Nähe des Kl. belegene Scheune und wüste Stelle; ferner veräußerten die Provisoren: (1650; XVII, 236) eine wüste Stelle der Büchstr. an Pet. Lüders Witwe; (1672; XVII, 268 v.) eine Bude der Wollweberstr. an den Gewürzhändler Math. Henning; (1675—92; XVIII, 34) eine Bude der Hunnenstr. an den Stadtkornmeßer Mich. Ludwig, und (1689—95; XVIII, 45) eine Bude der Lappstr. dem Pantoffelmacher Altermann Hans Haltern. Im ferneren Besitz des Gr. Klosters werden erwähnt: (1653; XVII, 240 v.) ein Garten, sowie (1445; 260 v.) Acker bei der Schweinebrücke, und (1686; XVIII, 12, 51) beim Galgenkamp, endlich auch (1696; XVIII, 78) Antheil an einem Hause der Knopfstraße. Dieses Grundeigenthum vergrößerten die Prov. noch durch Ankauf: (1605, 1611, 1633; Gest. Nr. 677, 697, 821) der Corswantschen Mühle vor dem Mühlenthor; (1690—92; XVIII, 37) von 2 M. Acker von Hans Breitsprecher und Fr. Katharina Johans, sowie von Wilh. Witte und Fr. Katharina Dumrat, während an Capitalien (1620; XVII, 215 v.) 50 M. in einem

Hause der Langenstraße, und (1695; XVIII, 46) 100 M. auf einem Wohn- und Backhause an der Ecke der Langen- u. Wollweberstr. bestätigt waren. Auch hatten die Prov. für die Reparaturen der Kl. Gebäude zu sorgen, während die specielle Aufsicht den Kloster-Administratoren anvertraut war, welche in den Kl. Acten (Act. Sen. A. No. 88, 240) wiederholt, in den Jahren 1648, 1725, 1731, 1805, 1821, den Zustand der Gebäude schildern, und über die Ausbeßerungen, resp. Neubauten an denselben berichten. Vgl. auch Lib. Civ. XLVI, LII und LIII, und unten, über den v. Gr. Kl. benutzten Gertruden-Kirchhof.

Geschichte des Dominikaner- oder Schwarzen-Klosters.
(ord. fr. Predicatorum.)

Ueber den Ursprung und die innere Einrichtung des Gr. Dominikaner-Klosters, das nach der Farbe des Ordensgewandes auch das Schwarze Kloster, und im Gegensatz zu den Franziskanern (ord. Minorum), auch „conv. ord. maiorum" [1]) genannt wurde, fehlen uns, ebenso wie bei dem Gr. Franziskaner Kl., genauere Nachrichten, umsomehr, als die noch im Inv. v. 1557 (XXVI, 168 v.) erwähnten Kl. Matrikel (der monnecke Matrickel) und die Dom. Kirche schon i. J. 1566 der Zerstörung [2]) anheimfielen, und deshalb auch nicht einmal durch ältere Traditionen und Abbildungen zur Kenntnis der nachfolgenden Generationen gelangen konnten. Nur durch eine Inschrift der Dom. Kirche zu Röbel in Mekl. u. ein zur Zeit der Ref. (1557) aufgenommenes Inventarium erfahren wir, daß der Convent i. J. 1254 begründet wurde, und von Herz. Wartislaw III. einen Platz an

---

[1]) Dähnert, L. U. Suppl. I, 296 (1295); Lib. Civ. XIV, 18 v., 26, 47 (1306—17); A. G. Schwarz, mon. Gryph. II, Kl. Urk. Nr. 1 (1316).

[2]) Gest. Nr. 602 (1566); 1. Forts. p. 75, 80. Die Abb. des Schwarzen Kl. auf der Lubinschen Charte ist ganz formlos; die Abb. bei Merian, p. 62, und Pom. GD. II, p. 109 gibt nur ein Bild des östl. und westl. Flügels der Conventsgebäude; in den Pom. Gen. III, ist eine Reconstruction der Kl. Kirche versucht.

der nördlichen Stadtseite zur Errichtung seiner Klostergebäude empfing, an deren Stelle jetzt die Anatomie und das Universitäts-Krankenhaus (Klinik) angelegt sind; urkundlich[1]) werden uns dagegen erst (1264—65) der Prior Berthold und der Lector Florentius genannt, dessen früheres Auftreten, als Zeuge des Bisch. Hermann von Cammin (1254—55), zu dem Schluße führt, daß Herz. Wartislaw III. die Mönche des Gr. Dom. Kl. aus dem von ihm i. J. 1228 in Cammin gestifteten Conv. berufen, und die in dem Mutterkloster erprobten Brüder, Berthold und Florentius, mit der Leitung dieser Uebersiedelung beauftragt habe. Bei solchem Mangel einheimischer Nachrichten sind wir demnach, in der geschichtlichen Darstellung, auf die Vergleichung mit anderen Dom. Kl., sowie auf diejenigen Vorschriften[2]) hingewiesen, welche Pabst Honorius III. (1216) dem Hl. Dominicus bei der Stiftung, im Anschluß an die Augustiner-Regel, bestätigte, und welche der dritte Ordensmeister, Raymund von Pennaforte (1238) durch ausführlichere Bestimmungen ergänzte, sowie auf die Instruction, welche der fünfte Ordensmeister Humbertus de Romanis († 1277) über die Klosterämter erließ, sämtlich abgedruckt in der Bibl. patr. Honorii III, op. II, No. CXI, CXII, CLXV, d. a. 1216, Dec. 22; 1217, Jan. 21; und Holsten. cod. reg. mon. IV, p. 1—219. Die Constitutiones Humberti sind in 2 Abtheilungen gegliedert, von denen die erste die inneren Verhältnisse nach der Augustinerregel, die zweite die äußere Verfaßung, im Anschluß an die Bulle des Papstes Honorius III., v. 22. Dec. 1216, bestimmt, während in den Const.

[1]) Mekl. Urk. Buch, Nr. 761; Lib. Civ. XXVI, f. 168; vgl. oben p. 218—220. Pom. Urk. Buch, Nr. 253 (1228); Nr. 597 (1254) „dns Florentius, lector de ord. predicatorum“; No. 601 (1255) „Datum Camyn“, „dno Florentio, lectore de ord. pred.“; No. 764, 765 (1264) „Datum Dersin“, „fr. Florentio, lectore fr. ord. pred.“; No. 757 (1264; Juni 26) „Acta in Gripeswald“, „Priore fratrum predicatorum Bertoldo“; No. 777 (1265, Mai 26) „frater B[ertoldus], prior, frater F[lorentius], lector fratrum predicatorum in Gripeswald“.

[2]) Vgl. Hurter, Innocenz III, B. IV, p. 290, 299, und die Uebersicht der bedeutendsten Gelehrten des Dom. Ordens, Balt. Stud. XXI, 1, p. 108.

für die weiblichen Mitglieder des Dom. Ord., und in den Const. für die mit ihm verbundenen Tertiarier, beide Gruppen vereinigt sind.[1])

Ordens-Regel der Dominikaner.

Prima Distinctio.

1. De officio ecclesiae.
2. De inclinationibus (Kniebeugung).
3. De suffragiis mortuorum.
4. De ieiuniis.
5. De cibo.
6. De collatione (Versammlung).
7. De infirmis.
8. De minutione (Aderlaß).
9. De lectis.
10. De vestitu.
11. De rasura (Tonsur).
12. De silentiis.
13. De recipiendis.
14. De novitiis et eorum instructione.
15. De professione (Gelübde).
16. De levi culpa.
17. De gravi culpa.
18. De graviore culpa.
19. De gravissima culpa.
20. De apostatis.

Secunda Distinctio.

1. De domibus concedendis et construendis.
2. De electione Prioris conv. et inst. Supprioris.
3. De electione Prioris provincialis.
4. De electione Magistri ordinis.
5. De electione Diffinitorum capituli provincialis et generalis.
6. De capitulo quotidiano.
7. De capitulo provinciali.
8. De capitulo generali.
9. De solemni celebratione capituli.

---

[1]) Da die Ordensregeln der Dominikaner in den Werken von Holstenius u. A. leicht zugänglich sind, so habe ich, ebenso wie bei der Gesch. des Franziskaner Kl., den Abdruck des Textes nicht wiederholt, sondern mich auf die Mittheilung der Ueberschriften der einzelnen Cap. beschränkt, aus denen man einen Ueberblick über den wesentlichen Inhalt der Regeln leicht gewinnen kann.

10. De capitulo generalissimo.
11. De visitatoribus.
12. De praedicatoribus.
13. De itinerantibus.
14. De studentibus.
15. De conversis.

---

16. De constitutionibus cap. Perpiniani (1327).
17. De capitulo biennali v. triennali (1374).
18. De constitutionibus Bonifacii IX. (1402).
19. De const. Alexandri VI. de el. Mag. ord. (1501).

Außer diesen für den Mönchsorden der Dominikaner bestimmten Vorschriften, bestanden noch 2 andere Regeln, von denen die eine für die weiblichen Mitglieder des Ordens, die andere für die Laienbrüder u. Schwestern galt, welche, ähnlich wie beim Franz. O., auch mit den Dominikanern verbunden waren, und den Namen „fratr. et sor. de militia Jesu Christi de poenitentia b. Dominici“, oder „Tertiarii“ führten.

Const. sororum ord. Pred.

1—10, gleich 1—10 Const. fratrum.
11. De communitate rerum.
12. De communione et lavatura capitum et tonsura.
13. De silentio.
14. De recipiendis.
15. De novitiabus et earum instructione.
16. De modo faciendi professionem.
17. De levi culpa.
18. De media culpa.
19—22, gleich 17—20 Const. fratrum.
23. De electione Priorissae.
24. De modo eligendi.
25. De institutione Suppriorissae.
26. De circatricibus (Umgängerinnen zur Aufsicht).
27. De cellaria.
28. De labore.
29. De aedificiis.
30. De ingressu et egressu domorum.
31. De capitulo quotidiano.
32. De concessione domorum.

Reg. fratrum et sororum de militia Jesu Christi de poenitentia b. Dominici.

1. De recipiendis et eorum conditione.
2. De habitu fratrum et sororum.
3. De benedictione vestium s. habitus, et de modo recipiendi ad ordinem.
4. De professione s. modo profitendi.
5. De permanentia in hoc statu.
6. De horis canonicis dicendis.
7. De surgendo ad Matutinas.
8. De confessione et communione.
9. De silentio in ecclesia observando.
10. De reverentia exhibita ecclesiarum praelatis et ecclesiis eorum.
11. De ieiuniis.
12. De cibo.
13. De discursu fratrum et sororum.
14. De armis a fratribus non ferendis.
15. De infirmis visitandis et procurandis.
16. De obitu fratrum et sororum et suffragiis eorum.
17. De inst. Prioris et Priorissae.
18. De officio Prioris et Priorissae.
19. De correctione fratrum et sororum.
20. De congregatione fr. et sor. et institutione magistri s. directoris eorum.
21. De dispensatione fac. rat. causa concurrente.
22. De obl. huius reg. et viv. formulae.

De mod. et ord. rec. fr. et sor.

Außer diesen durch eine Regel gebundenen Laienbrüdern des Ordens (Tertiarii), nahmen die Dom., ebenso wie die Franz., einzelne Personen und Corporationen in ihre geistliche Gemeinschaft auf, welche an ihrem Cultus theilnahmen, u. sich auf ihrem Friedhof bestatten ließen, während die Mönche für sie beteten und ihre Namen in ihrem Nekrologium (Dodenbock) verzeichneten, u. A. die Innungen der Riemer, Fischer, Träger u. Schloßer (Vgl. Gest. Nr. 471a. und A. G. Schwarz, Mon. Gr. II, Kloster-Urkunden, Nr. 2).

Bei der Betrachtung obiger Regeln[1]) und ihrer Vergleichung mit den Vorschriften, welche der Hl. Franziskus seinen Schülern

[1]) Diese Regeln der Dominikaner wurden später von den Päbsten

hinterließ, tritt uns, abgesehen von einzelnen asketischen und den meisten rel. Brüderschaften gemeinsamen Bestimmungen, die große Verschiedenheit der beiden Orden, sowohl in ihrem inneren geistigen Leben, als auch in ihrer äußeren Verfaßung entgegen. Während wir bei den Franziskanern, als das wesentliche Princip ihrer Lehren und Handlungen, die selbstlose Milde und Duldsamkeit, sowie die werkthätige Liebe zur Hülfe für die Armen u. Unglücklichen erkennen, und diese Richtung aus der Tiefe des Gemüthes des Hl. Franziskus, gewissermaßen als eine Reaction gegen die Gewaltthätigkeit und Genußsucht seiner Zeit, in ähnlicher Weise, wie die Lehre Christi, im Gegensatze zur Römischen Unterdrückung und zum Pharisäischen Dünkel, ohne Unterschied der Person in ganz allgemeiner religiöser Begeisterung, zur Rettung aller Mühseligen und Beladenen, geübt sehen: erscheint bei den Dominikanern als wesentliche Aufgabe ihrer Bestrebungen die Reinheit des Glaubens, sowie die Sicherung u. Ausbreitung der Römischkatholischen Kirche. Die Begeisterung für dieses Ziel hatte ihren Ursprung freilich gleichfalls in der Gemüthstiefe und sittlichen Würde des Hl. Dominicus, sie empfing jedoch, schon bald nach der Wahl seines klösterlichen Berufs, eine specielle praktische Schulung in seinen Bekehrungszügen gegen die Albigenser im südlichen Frankreich, und ließ die allgemeinen religiösen Richtungen, welche er mit St. Franziskus[1]) theilte, gegen bestimmte, confessionelle und kirchliche Zwecke in den Hintergrund treten. Um diese zu erreichen, erwirkte er einerseits von den Päbsten sehr günstige Privilegien, namentlich die Erlaubnis der Beichte und Predigt an jedem Ort (jedoch mit Genehmigung des betr. Bischofs) und zu jeder Zeit, selbst bei Verhängung des Bannes und Interdictes; andererseits wurde von ihm in den Ordensregeln das Hauptgewicht auf strenge Disciplin (D. I, c. 13—

Gregor XI. (1370—8), Martin V. (1415—31), Eugenius IV. (1431—47) und Sixtus IV. (1471—84) theils bestätigt, theils erweitert. Vgl. Rub. Bibl. 13, B. VIII, f. 99, Nr. 149—154; Balt. Stud. XXI, 1, p. 35.

[1]) Beide hervorragende Persönlichkeiten lernten sich i. J. 1215 in Rom kennen und hochachten, und waren beide neidlos bemüht, sich in ihren Bestrebungen zu unterstützen. Vgl. Hurter, Innocenz III, B. IV, p. 256.

20) und gelehrte Bildung der Novizen u. Mönche (D. II, c. 14) gelegt, zugleich aber auch durch Beschaffung wißenschaftlicher Hülfsmittel, sowie einer systematischen Regelung der Klosterämter und der äußeren Verfaßung des Convents eine Richtschnur gegeben, vermöge welcher derselbe, in Verbindung mit dem weib-Orden u. der Laienbrüderschaft (fratrum et sororum de poenitentia S. Dominici), zu einer so hohen Bedeutung für die Kirche gelangte, daß aus ihm nicht nur eine Reihe[1]) hervorragender Kirchenfürsten, sondern auch die namhaftesten Theologen, wie Albertus Magnus und Thomas v. Aquino, hervorgingen, unter denen der letztere, als Haupt der Schule der Thomisten, das Princip des Nominalismus, d. h. der Intelligenz und Theorie, gegen den von den Franziskanern gepflegten Realismus der Skotisten vertrat. Das Hauptmittel ihres Einflußes aber lag in Beichte und Predigt, von deren begeisterter Ausübung sie auch den Namen der „Predikere, Predikanten, ord. fr. Predicatorum" erhielten, als welche sie schon in der Bulle des Pabstes Honorius III. vom 21. Jan. 1217 bezeichnet werden. Von ihrer Kleidung, welche Anfangs aus einem schwarzen Rock mit weißem Ueberwurf, dann aber, seit 1219, aus einem weißen Rock und darüber getragenen schwarzen Mantel[2]) mit Capuze, bestand, hießen sie dagegen die „Swarten Monnicke, nigri monachi", demzufolge das Gr. Dominikaner Kl. auch das Schwarze Kloster genannt wurde. Für die Beichte und Predigt enthalten demgemäß auch die Instructiones Officialium Humberts v. Romans besondere Vorschriften,[3]) wie sich der Beichtiger (confessor) den einzelnen

---

[1]) Hurter, a. a. O., p. 299, zählt 800 Bischöfe, 150 Erzbischöfe, 60 Cardinäle und 4 Päbste auf. Vgl. oben p. 1087.

[2]) Lib. Civ. Gr. XVII, f. 27, 75v., 87, 106, 122v., 127; Bibl. Patristica, Honorii III opera II, No. CLXV, d. a. 1217, Jan. 21. Ersch und Gruber s. v.; Lib. Civ. Gr. XXVI, f. 168 „Schwarte Closter"; XVII, f. 124, 125, 217, 218v., 254; XVIII, f. 44, 123.

[3]) Holsten. cod. reg. IV, p. 195—197 „beghinae volunt frequenter confiteri". Die Vergehungen der Mönche waren in 4, die der Nonnen in 5 Classen (levis, media, gravis, gravior, gravissima culpa) getheilt, u. wurden mit leichteren Strafen, wie Fasten, oder mit Gefängnis und Ausstoßung aus

Ständen gegenüber zu verhalten, u. A. den Krieger wegen Ruhmsucht und Gewaltthätigkeit, den Kaufmann wegen unerlaubten Vortheils, den Geistlichen wegen Simonie zu inquiriren, und nach dem Grunde des Vergehens zu forschen habe. Für die Frauenbeichte wird namentlich ein verständiges Eingehen auf weibliche Eigenthümlichkeiten und die größte Diskretion empfohlen, bei den barmherzigen Schwestern, die den Namen „Beghinen" führen, und welche damals zu häufig Beichte und Zutritt zu der Geistlichkeit gewünscht zu haben scheinen, dagegen eine Beschränkung der Beichtstunden und ein ernstes reservirtes Benehmen zur Pflicht der Confessoren gemacht.

Hinsichtlich der Predigt gilt gleichfalls nach Inhalt und Form[1]) eine Berücksichtigung des Standes und Bildungsgrades der Zuhörer, demgemäß der Prediger seinen Stoff zu wählen und seine Rede auf das Wesen Gottes, der Engel und Teufel, des Himmels und der Erde, und der Höllenstrafen zu richten, sowie Sittenregeln und Sprüche aus der hl. Schrift, mit Rücksicht auf die menschlichen Tugenden und Fehler hervorzuheben hat. Bezüglich der Form wird, ebenso wie bei den Franziskanern, Kürze, Wärme, praktische Nutzanwendung, Anmuth u. Lauterkeit der Rede, langsamer Vortrag und klare Eintheilung empfohlen. Ferner verlangt die Vorschrift eine gründliche Vorbereitung, sowie die Vermeidung alles persönlichen Anstoßes durch Verspottung Anwesender u. Tadel Abwesender, oder Scheltworte über Störung, endlich soll sich der Prediger auch aller zweifelhafter, nichtiger und scherzhafter Erzählungen, sowie der Angriffe gegen geistliche Genoßen enthalten, weil dadurch keine Erbauung, sondern nur Aergernis beim Volke erregt werde.

Damit nun eine solche Wirkung, wie sie der Orden von der Beichte u. Predigt verlangte, auch jederzeit erreicht werde, schrieb die Regel für das Amt des „praedicator" ein sorgfältiges Studium

---

dem Orden, bestraft; jene verfügte der Prior, diese die Capitel und oberen Vorgesetzten.

[1]) Holsten. cod. reg. IV, p. 197 „respice, quid, cur, ubi, quomodo, quando loquaris".

und eine strenge Prüfung, sowie für den Missionsprediger ein Alter von 25 Jahren vor. Als besondere Auszeichnung galt das Amt der „praedicatores generales“, welche 3 Jahre dem Studium der Theologie gewidmet, und eine mehrjährige Uebung im Predigen in den verschiedenen Ländern erworben haben mußten. Sie waren[1]) verpflichtet, bei den General-Capiteln gegenwärtig zu sein, dort zu predigen, sowie an den Wahlen und Berathungen über die Vorbildung und Ausübung des Predigeramtes theilzunehmen.

Die Klosterämter der Dominikaner-Convente, welche in der Instructio officialium Humberts v. Romans aufgeführt werden, laßen sich in 4 Abtheilungen gliedern: 1) Aemter des Vorstandes und der Aufsicht, 2) Aemter des Cultus und der Studien, 3) Aemter der Verwaltung, sowie der Gast- u. Krankenpflege, 4) Aemter der äußeren Vertretung, — bei welchen überdies noch der Unterschied zu beobachten ist, daß einige derselben dauernd verliehen, andere nur bei bestimmten Veranlaßungen ins Leben gerufen werden.

Aemter des Vorstandes und der Aufsicht.

Der Prior (Prior), welcher auch die Namen „Praelatus“ u. „Superior“ führte, und die Stelle des Abtes an den anderen

---

[1]) Holsten. cod. reg. IV, p. 106; p. 98 „statuimus, quod omnes Priores Conventuales, cum sociis suis, et Praedicatores Generales illius provinciae, in qua Generale Capitulum celebratur, illo anno venient ad Capitulum Generale“. Die Obliegenheiten des „praedicator generalis“ bei den Generalcapiteln sind von Hurter, a. a. O. p. 300—304, übergangen, wahrscheinlich deshalb, weil sie als selbstverständlich nicht in der Regel erwähnt sind. Doch läßt sich aus den Worten (Holsten. a. a. O. p. 99) „Sermoni interesse poterunt, qui ad aedificationem interesse voluerint. Finito sermone —“ und (p. 100) „De solutione et terminatione quaestionum — de praedicatoribus ad praedicandum et studendum mittendis praelatus maior cum aliis, qui ad hoc statuti sunt, tractabunt“ schließen, daß die „praedicatores generales“ zu diesem Zweck berufen wurden. Auch die Worte der Inst. Officialium (p. 194) „quod habeat maiorem notitiam fratrum de provincia et exercitium circa ea, quae in Capitulo sunt

Ordensconventen einnahm,[1]) hatte die obere Leitung des Klosters, in Seelsorge und Disciplin, in Cultus, Lehramt u. Verwaltung, wurde von der Mehrheit der Brüder gewählt, stand unter dem Provincial u. Ordensmeister, und übte auch die Vertretung nach außen auf den Landschafts- und Generalcapiteln, sowie in den Verhandlungen mit den Bischöfen, dem Clerus und den weltlichen Mächten, auf Lebenszeit. Um aber seinen Einfluß über die Untergebenen zu beschränken, waren ihm mehrere Officiale beigeordnet, deren Rath und Stimme er bei wichtigen Angelegenheiten zu hören und zu befolgen verpflichtet war. Als solche werden uns[2]) genannt:

Der Klosterrath (consiliarii), welchen der Prior, in Fällen, wo er Bedenken trug, selbständig zu entscheiden, aus den erlesensten Brüdern berief, und mit ihrer Hülfe beschloß;

Die Capiteläthe (socii prioris), gleichfalls aus den tüchtigsten Mitgliedern berufen, welche den Prior zu den Landschafts- und Generalcapiteln begleiteten, und dort mit ihm beriethen und abstimmten;

Die Depositenverwalter (depositarii), 2—3 zuverläßige Brüder, welche die Deposita des Klosters zu revidiren, und von dem Syndicus, Procurator und Sakristan, u. a. Conventsmitgliedern Rechenschaft zu fordern hatten;

Der Syndicus, oder der Rechtsbeistand des Klosters, hinsichtlich dessen jedoch die Const. D. II, c. 1, bestimmt, daß er sein Amt nur auf 2 Jahre verwalten soll.

Der Unterprior (supprior) hatte den Prior während seiner Abwesenheit und Verhinderung, und nach seinem Tode bis zur Neuwahl zu vertreten, auch bei letzterer den Vorsitz zu führen,

---

agenda — debet etiam frequentius et libentius ubique praedicare" deuten auf jene Pflicht.

[1]) Holsten. cod. reg. IV, p. 12, 17, 22.

[2]) Holsten. cod. reg. IV, p. 157, 176, 178, p. 70 „quibus syndicus, procurator, sacrista et alii rationem reddant. Quoniam syndicorum in suo officio perduratio conventibus damnosa saepe esse solet, ordinamus, ut nullus syndicus possit in s. officio perdurare, plusquam per biennium.

im Uebrigen aber die Unteraufsicht über die Disciplin und die religiösen Uebungen des Convents.

Neben diesen beiden Oberämtern sind noch folgende specielle Aufsichtsämter zu nennen:

Der Novizenmeister (mag. novitiorum), welcher die Leitung der Novizen während ihres Probejahres führte, und sie zum Predigen und Studium vorbereitete.

Der Conversenmeister (mag. conversorum), welcher die Laienbrüder beaufsichtigte.[1])

Der Gesindemeister (corrector familiae), welcher die Dienerschaft (familia) des Klosters[2]) beaufsichtigte.

Der Schlafsaalwächter (custos dormitorii), welcher die Aufsicht über den gemeinsamen Schlafsaal, dessen Verschluß, und Lüftung, sowie über die Betten und deren Benutzung hatte.

Der Pförtner (portarius, ostiarius), welcher den Aus- und Eingang des Klosters bewachte. Ihm und seinem Genoßen (socius), welcher im täglichen und nächtlichen Wartedienst mit ihm abwechselte, war u. A. Höflichkeit gegen fremde Gäste, Ehrerbietung gegen Prälaten, und wohlthätiges Erbarmen gegen Arme zur Pflicht gemacht, ebenso eine große Vorsicht, indem sie bei Tage sich zuvor durch ein kleines Fenster über die Zuläßigkeit der Fremden zu orientiren, und beim Läuten der Nachtglocke den Grund des Besuchs zu erfragen, sowie die Genehmigung des Einlaßes vom Vorgesetzten einzuholen hatten. In den Mussestunden beschäftigten sie sich, je nach ihrem Bildungsgrade, mit Studium, oder Handarbeit.

Neben diesen speciellen Aufsichtsämtern bestand noch eine allgemeine Controlle über die Verwaltung, eine Art Klosterpolizei, welche von einer oder mehreren Personen ausgeübt wurde, d. h.:

---

[1]) Als ein solcher frater conversus ord. pred. wird in Greifswald (1327; XIV, 75v.) Conrad, der Sohn Dietrichs von Lassan, erwähnt.

[2]) Holsten. cod. reg. IV, p. 159, 161, 165, 166. Die Aufgabe der Klosterdiener war u. A. „lavare pedes fratrum, servire in hospitio, in refectorio, in infirmaria"; p. 175; von der Klosterdienerschaft (familia servitorum) waren die „acolythi" zu unterscheiden, d. h. Chorknaben, Novizen u. jüngere Mönche, welche den Priester bei der Messe u. A. bedienten.

Die Klosterwächter (circatores),[1]) welche auch den Namen „zelatores“ führten. Diese hatten die Verpflichtung, von der Matutina bis zum Completorium fortwährend Umgänge durch und um das Kloster zu machen (circuire), und mit Eifer (zelo) alle Mängel der Disciplin und des Cultus, der Verwaltung und Bedienung, nebst allen Schäden der Gebäude und ihrer Umgebung, sowie der Geräthe und ihres Inhaltes zu beobachten, und zur Kenntnis der Vorgesetzten, resp. des Priors und der Visitatoren, zu bringen.

Aemter des Cultus und der Studien.

Außer den p. 1148 erwähnten Aemtern des Beichtigers[2]) (confessor) und Predigers (praedicator), welche von einer Mehrzahl der Brüder ausgeübt wurden, sind zu nennen:

Der Sangmeister (cantor), welcher den Gesang beim Gottesdienst und bei der Messe (in cantu et verbis, et punctationibus et accentibus), sowie die Stellung u. Ausstattung der Chöre leitete, und auch die Ritualbücher und Notenhefte des betr. Klosterarmariums unter Aufsicht hatte. Ihn unterstützten in seinem Amte:

Der Vorsänger (succentor), welcher auch den Cantor zu vertreten, und bei Doppelchören die eine Abtheilung derselben zu leiten hatte, infolge dessen der Cantor auf der rechten, der Succentor auf der linken Seite des Chores stand, und:

Der Organist, dessen Amt jedoch in den Instr. Officialium nicht besonders erwähnt ist, und wahrscheinlich abwechselnd von verschiedenen des Orgelspiels kundigen Brüdern versehen wurde.

---

[1]) Holsten. cod. reg. IV, p. 174; p. 137, wo die Wächterinnen der Nonnenklöster des hl. Dominicus „circatrices“ u. „zelatrices“ genannt sind.

[2]) Holsten. cod. reg. IV, p. 167, 168, 169; p. 22. Hinsichtlich der Beichtstühle (confessionalia) war verordnet, daß sie an abgeschloßnen Orten mit vergitterten Fenstern angelegt werden sollten, hinsichtlich der Messe, daß sie „nec celeriter, nec morose, voci mediocri, devote“ und bei den Einsetzungsworten „submisse“ vorgetragen werde.

Der Sakristan (sacrista) hatte die Leitung des übrigen Gottesdienstes, die Ausstattung der Kirche, des Altars und der Canzel zu besorgen, sowie die Aufsicht über die Sakristei und die dort (in armario) bewahrten Altargefäße und Messegewänder, u. A. auch das Oel und Wachs für die Leuchter u. Lampen, sowie den Wein und die Oblaten für die Sakramente zu beschaffen, endlich auch durch das Läuten der Glocke (campana) den Anfang des Gottesdienstes zu bezeichnen.

Der Lesemeister (lector), dessen Amt[1]) am häufigsten in den Urk. genannt wird, hatte in der Kirche am Lesepult (pulpitum, lectorium), sowie im Capitelsaal, beim capitulum quotidianum und zu anderen Zeiten, die Evangelien, Episteln, die Lebensbeschreibungen der Heiligen, die Ordensregeln, Calendarien, sowie andere zur Erbauung dienende Schriften vorzulesen. Ihn und die anderen Kirchenbeamten unterstützte der Wöchner (hebdomadarius), eine Stellung, zu welcher, jede Woche abwechselnd, ein jüngerer Bruder auserwählt wurde, theils um diesen für das betr. Klosteramt vorzubereiten, theils um dem Convent eine Theilnahme an den Aemtern zu wahren.

Der Lehrmeister (mag. studentium), dessen Amt zuweilen mit dem des Lectors[2]) vereinigt war, hatte die jüngeren Mönche im theologischen und philosophischen Studium vorzubereiten, theils

---

[1]) Holsten. cod. reg. IV, p. 171. Dem Lector wird zur Pflicht gemacht „utiliter et intelligibiliter legere"; p. 24, „ille, qui legit inter pulpitum, quod est in medio chori, et gradus"; p. 10 „hebdomadarius aquam aspergat benedictam"; „solus hebdomadarius tam in choro, quam in processione cappa serica utatur"; p. 29 „dataque benedictione ab hebdomadario"; p. 91 „hebdomadarius subjungat benedictionem"; „subsecutis tribus versiculis — ab hebdomadario dicendis".

[2]) Holsten. cod. reg. IV, p. 171—174 „circa studium in genere; circa sermones; circa collationem; circa disputationem; circa lectiones, circa profectum fr. in studio". Als solcher wird in Gr. (1471; Alb. univ. I, 28 v.) „Dns Ambrosius Hentzen, lector et magister studencium fratrum ord. pred." bei der Univ. immatriculirt, während (1521; Lib. Dec. 101 v.) „Joannes Ludeke de Stettin, preceptor monachorum Novi Campi" in ähnlicher Stellung bei dem Cistercienser Kl. Neuenkamp Erwähnung findet (S. oben p. 1001, 1004).

praktisch auf ihren zukünftigen Beruf als Lector und Prediger, sowie als Redner bei den Capiteln und Disputationen, theils theoretisch beim Studium der Wißenschaften. Der Erfolg dieses Unterrichts wurde von dem „Examinator“ geprüft.

Der Bibliothekar (librarius) hatte die Aufsicht über die Klosterbibliothek, deren Bücher in Holzschränken (armarium ligneum) aufbewahrt wurden.[1]) Diese hatte er nach den Wißenschaften (separatim) zu ordnen, mit Titeln (signationes) zu versehen, und in einem Cataloge, mit Ab- und Zugang, zu vermerken, ebenso auch für einen dauerhaften Einband (ligatio) und dessen ev. Reparatur zu sorgen, endlich am Anfange des Buches dasselbe als Eigenthum des Convents, mit Nennung des Gebers, zu bezeichnen. Die am meisten im Gebrauche befindlichen Bücher, wie die Bibel mit Concordanz, die Bücher des canonischen Rechts, das Leben der Heiligen, Predigten, Sentenzen u. Historien lagen auf Pulten (pulpitum) an Ketten. Einer dieser Beamten führte auch das Nekrologium (Dodenbock) des Kl., in welchem er die Namen der verstorbenen Mönche u. Laien, und deren Stiftungen an dem betr. Datum verzeichnete (Vgl. Gesch. Eldenas, p. 40).

Aemter der Verwaltung der Gast- und Krankenpflege.

Der Verwalter (procurator) hatte die obere Leitung der wirthschaftlichen Klosterangelegenheiten, und entspricht hinsichtlich seiner Stellung[2]) dem „Cellerarius“ der Benedictiner und Cistercienser, erlangte jedoch, da den Dominikanern der große Grundbesitz der Ben. und Cist. fehlte, quantitativ keine so große Bedeutung. Er verwaltete die Einnahme und Ausgabe des Convents, beaufsichtigte Küche, Keller, Gast- und Krankenhaus u. A., und vertheilte auch die Gelder an diese einzelnen Institute, über

---

[1]) Holsten. cod. reg. IV, p. 173 „circa armarium; circa libros“.

[2]) Holsten. cod. reg. IV, p. 177 „procurator versetur circa temporalia — ex verbis b. Benedicti de statu Cellerarii, qui apud nos Procurator vocatur“; p. 71 „Prior et duo Depositarii, quibus syndicus, procurator, sacrista et alii — rationem reddant“; p. 176—178.

welches Alles er, mit dem Syndicus und Sakristan, dem Prior und den Kl. Depositarien (S. o. p. 1150) Rechenschaft zu geben hatte. Unter ihm standen:

Der Almosenpfleger (eleemosynarius), welcher das Almosen in der Stadt zu erbitten und bei der Klosterpforte an Arme und Sieche zu vertheilen hatte, ein Amt, welches große Menschenkenntnis und gefälliges Wesen verlangte.

Der Remterverwahrer (refectorarius) hatte die Aufsicht über den Speisesaal (refectorium), und die in demselben gehaltenen Mahlzeiten, sowohl über die täglichen (ordinaria), bei denen die Klosterdiener (servitores) aufwarteten, als über die festlichen (extraordinaria), bei denen die zu ehrenden Gäste des Convents von den Novizen bedient wurden. Er bewahrte auch die Speisekammer (dom. procurationis) neben dem Refectorium, mit ihren Speise- und Weinvorräthen, Löffeln, Gefäßen, Leuchtern, Waschschüßeln (lavatoria) und Servietten (mappae), und hatte die Güte des Brodes und Weines, sowie der Speisen (pulmenta, salsas et pictantias) zu prüfen, und ihre Vertheilung zu leiten. Unter[1]) ihm standen:

Der Remterdiener (servitor mensae), welcher den Tisch zu bestellen hatte, sowie:

Der Remtervorleser (lector mensae), welcher bei Tische vorzulesen hatte, und:

Der Lesemerker (corrector mensae), welcher die Vorlesungen bei Tisch, sowohl hinsichtlich des Lesens als der Aufmerksamkeit der Zuhörer, zu beaufsichtigen hatte.

Der Küchenmeister (coquinarius), dessen Amt oft in das für die Conventsküche und das für das Krankenhaus getheilt war; er hatte die Küchendiener zu beaufsichtigen und die Lehrlinge[2]) im Kochen zu unterweisen.

Der Kellermeister (custos cellarii), mit der Aufsicht über den Wein u. Bierkeller (dessen Fenster gegen Norden lagen)

---

[1]) Holsten. cod. reg. IV, p. 178—181, 185—6.

[2]) Aus dem Kl. Himmelpfort (Porta Celi) wurden (1457; Alb. I, 7 v.) „Bert. Tengheler de Aldendorff et Jac. Pencun, — servitores coquine in Porta Celi" bei der Universität immatriculirt. S. o. p. 1001.

welcher die Fäßer zu keilen, und durch tägliche und nächtliche Aufsicht das Auslaufen des Weines zu verhüten hatte.

Der Gartenmeister (hortulanus), welcher, bei der Aufsicht des Klostergartens, sowohl den Nutzen für Küche u. Apotheke, als die Verzierung der kirchlichen Räume zu berücksichtigen hatte. In dieser Beziehung[1]) lieferte er für die Mahlzeiten die Kräuter zum Gemüse, u. A. grüne Bohnen und Erbsen (fabae et pisa nova), Pastinaken, Gurken u. Kürbisse, sowie zur Würze, Schnittlauch, Zwiebeln, Knoblauch und Petersilie, für die Apotheke dagegen Salbei, Fenchel und Anis. Für den Schmuck des Altars und der übrigen Kirchengeräthe zog er Rosen und andere Blumen, ferner Weiden zum Flechtwerk, sowie Obstbäume; hatte hierbei aber darauf zu sehen, daß sie nicht zu dicht und in zu großer Nähe der Gebäude angepflanzt wurden. Die noch jetzt zwischen der Klinik und Anatomie stehende Linde ist vielleicht mit der oft in den Urk. erwähnten „tilia Predicatorum" identisch.

Der Gastmeister (hospitarius; receptor hospitum), hatte die Aufsicht über das für die Aufnahme[2]) fremder Gäste bestimmte Haus (hospitium), und diese bei ihrer Ankunft zu begrüßen, sowie für ihre Bewirthung und Nachtruhe zu sorgen, sofern sie beides nicht mit den übrigen Brüdern theilten. Beim Besuche eines hervorragenden Mannes, namentlich des Provinzials oder Ordensmeisters, hatte er durch Glockenläuten den Prior und Convent in den Capitelsaal zu berufen und die Fremden dort einzuführen. Eine ähnliche Aufgabe, jedoch verbunden mit den Pflichten der Seelsorge und des Arztes, hatte:

Der Siechenmeister (infirmarius), welcher das Krankenhaus (infirmitorium) und die Pflege der Siechen beaufsichtigte.

---

[1]) Holsten. cod. reg. IV, p. 189. Zu bemerken ist, daß Prof. Jak. Gerschow i. J. 1637 auf dem Terrain des Schwarzen Klosters einen Garten mit Obstbäumen und anderen Zierpflanzen an der nördlichen Stadtmauer anlegte (Vgl. Lib. Decanatus f. 277—280), der mit dem in Lib. Civ. XVII, 127, d. a. 1562, erwähnten „Colgarden der Swarten Monnicke" identisch sein mag. Vgl. Lib. Her. XVI, 63, d. a. 1372 „her. ex opp. tylie fratrum Predicatorum inter conv. paup. Nic. Gutzekowen".

[2]) Holsten. cod. reg. IV, p. 183.

Einerseits sorgte[1]) derselbe für ihre leibliche Wohlfahrt durch Anordnung geeigneter Krankenspeisen, Einrichtung der Betten, bequeme Lehnstühle und Reinlichkeit, andererseits aber für ihre geistige Erbauung durch Trostbücher u. a. religiöse Anregung, endlich als Arzt durch Darreichung von Medicamenten, sowie durch Bäder, Purganzen, Aderlaße und chirurgische Operationen. Auch hatte er die Pflicht, darauf zu achten, daß die Sterbenden die Sakramente empfingen, und daß die Leiche auf einer Bahre zur Kirche und zum Begräbnis geführt wurde. Ihn unterstützte in seinem schweren Beruf:

Der Krankendiener (servitor infirmorum), welches Amt, bei größerer Zahl von Erkrankungen, auch von mehreren Brüdern ausgeübt wurde.

Der Kleidermeister (vestiarius), unter dessen Leitung die zu den Laienbrüdern (conversi) gehörenden Schneider (sartores) und Schuster (sutores) arbeiteten, führte die Aufsicht über die Gewandkammer (vestiarium), sowie über die Betten und die betr. Werkstätten der Handwerker, und hatte demgemäß auch die betr. Gegenstände für die Conventsmitglieder, den Schlafsaal, das Refectorium, das Gast- und Krankenhaus zu liefern.

Der Baumeister (praefectus operum), unter dessen Leitung die gleichfalls zu den Laienbrüdern gehörenden Bauhandwerker arbeiteten, hatte die Bauten u. Reparaturen der Kloster-

[1]) Holsten. cod. reg. IV, p. 181—183. Nach der Ordensregel sind erlaubt (p. 31) „linteamina in infirmariis et hosp. cam. — tres tunicas c. pelliceo in hyeme et quatuor sine pell. — tunicae circa cavillam pedum descendunt, scapularia circa cooperturam genuum; cappa sit brevior tunica, et etiam pelliceum. Caligas et soccos habebimus, ocreas non, nec chirotecas. Botae extra septa monasterii non portentur"; dagegen nach dem Inventarium des Vestiarius (p. 186): „cappae, caputia, tunicae, pellicea et capelli, cinguli, cinctoria, vaginae cultellorum, sotulares, concisiae sotularium, bottae, brachalia s. cordae, et ligaturae ad caligas, et unctum ad sotulares, caligae, socci, et sim. Item lecti et coopertoria pro lectis, cussini et cervicalia, stramina, paleae, fiscones, culcitrae et capitergia pro infirmis, linteamina pro balneis. Item foreli et camisiae pro libris. Panni pro lotione pedum et capitum et pro rasura, pectines et rasoria et bindelli pro minutione et forcipes ad ungues scindendos.

gebäude zu besorgen. Nach der ursprünglichen Regel[1]) sollte an den Dominikanerklöstern, ebenso wie bei den Cisterciensern und Franziskanern, jeder nicht absolut nothwendige Schmuck in Architectur, Plastik und Malerei vermieden werden: es läßt sich jedoch annehmen, daß im Laufe der Zeit diese Strenge nachließ, und daß auch der Kunst, ebenso wie der Wißenschaft, eine größere Pflege zugewandt wurde.

Aemter der äußeren Vertretung.

Die verschiedenen Convente des Dominikanerordens wurden, ebenso wie bei den Franziskanern, nach Landschaften (provinciae) getheilt, deren Zahl zur Zeit der höchsten Blüthe auf 45 prov. (in 12 congregationes) angegeben ist. Jede derselben stand unter einem Landmeister (Prior provincialis), und diese wieder unter dem Ordensmeister (Magister ordinis), welche sämtlich von den Meistern auf den Provinzial- und General-Capiteln gewählt wurden, und den Vorsitz auf denselben hatten, in welchem Amte sie, nach dem Vorbilde der Convente, der supprior provincialis unterstützte und vertrat. Neben diesen lebenslänglichen Würden[2]) bestanden jedoch wechselnde Aemter, welche, von den Meistern nur für die Dauer eines Capitels gewählt, eine Controlle der amtlichen Führung, sowie der Wahl und Tagesordnung ausübten, eine Art canonischer Repräsentativverfaßung. Als solche nennt die Regel:

Die Abgeordneten der Provinzial- und General-Capitel (Definitores capituli provincialis und cap. generalis), 4 a. d. Zahl, nebst Stellvertretern (socii Definitorum), welche die Amtsführung der Meister zu prüfen und von ihnen über die Verwaltung Rechenschaft zu fordern hatten.

---

[1]) Holsten. cod. reg. IV, p. 188, p. 67 „nec permittantur curiositates et superfluitates in sculpturis, picturis, pavimentis et al., quae paupertatem nostram deformant“.

[2]) Holsten, cod. reg. IV, p. 82—102; 151—159, 189—190, 193; Hurter, Innocenz III, B. IV, p. 300—304.

Der Wahlvorsteher der Provincial- und General-Capitel (Elector Prioris provincialis und Magistri ordinis), welcher aus der Mitte der Landmeister gewählt, in Gemeinschaft mit den Prioren und ihren Begleitern,[1]) sowie den „praedicatores generales", die Provinciale und Ordensmeister zu wählen hatte.

Die Inspectoren (visitatores), 4 an der Zahl, welche, abgesehen von den durch den Provincial oder Ordensmeister abgehaltenen Visitationen, die richtige Leitung der Capitel, sowie der einzelnen Convente, hinsichtlich der Seelsorge, des Cultus, der Studien, der Predigt, der Bibliothek, der Sitte u. Krankenpflege, zu prüfen u. darüber an die Meister zu berichten hatten.

Dieser Eintheilung gemäß gehörte das Gr. Dom. Kloster ursprünglich zur provincia Poloniae, wurde aber i. J. 1280—81 der provincia Teutoniae zugetheilt,[2]) unter welcher das i. J. 1251 gegründete Stralsunder Dom. Kl. schon früher gestanden hatte. In der Folge fand aber eine Rückkehr zur Polnischen Prov. statt, innerhalb welcher das Gr. Kl. (1472) als „domus Gripeswaldensis de prov. Polonie" Erwähnung findet, bis endlich (1517) der Cardinal Thomas, als Generalis Magister ord. pred., im Auftrage des Pabstes Leo X., das Gr. Kloster, in Gemeinschaft mit dem Kl. zu Pasewalk, mit der provincia Saxonie vereinigte. Hinsichtlich des Einsammelns der milden Gaben, welches innerhalb der Stadt durch den Eleemosynarius, außerhalb derselben aber durch wandernde Brüder (terminarii, terminantes) geschah, bestanden bestimmte Bezirke im Umkreise der Mendikantenklöster (limitationes), innerhalb welcher dieselben das ius mendicandi ausübten. Bezüglich des Stralsunder Dom. Klosters war durch Vermittelung des Priors Hermann „Strus-

---

[1]) Holsten. cod. reg. IV, p. 192, 83 „electio — spectet ad Priores conventuales et ad praedicatores generales, et unum fratrem de quolibet conventu — qui Elector a majori parte medietate conventus — eligi debet"; p. 102, 193.

[2]) Vgl. Statuta selecta cap. gen. ord. Pred. bei Martene et Durand, thes. nov. anecd. p. 1799, 1804 (1280—81) „conventus Gripswaldensis de provincia Poloniae ad provinciam Teutoniae transferatur. Vgl. Urk. Stet. Arch. Gr. Nr. 156a. (1472, Juli 27) u. Gest. Nr. 502 (1517, Dec. 29).

bergensis de prov. Theutonie", des Priors Nikolaus „Glogouiensis de prov. Polonie", und des Stralsunder Lectors Nikolaus Holthusen „de prov. Dacie" ein Vergleich geschloßen, demzufolge man die Grenzscheide zwischen dem Stralf. und Gr. Kl. von Dersekow über Loitz und Demmin bis Malchin in der Weise anordnete, daß der östlich belegene Bezirk, mit den Städten Demmin, Malchin und Friedland, nach Greifswald, der westliche dagegen nach Stralsund gehören sollte. Da aber wegen mehrerer Ortschaften aufs neue ein Streit ausbrach, so schloß der Stralsunder Prior Gregor Kropelin, der Subprior Berthold Moller (Mollitor), und der schon erwähnte Lector Nikolaus Holthusen (1472, Juli 27; Stet. Arch. Gr. Nr. 156a.) mit dem Gr. Kl. einen Vertrag, demzufolge 1) bei Loitz (in terra Groswin) südlich von der Peene, die Dörfer Zeitlow, Wüstenfelde, Cletzin, Brünsow, Quitzerow und Pensin nach Greifswald, Rustow dagegen (nördlich v. d. Peene) aber nach Stralsund gehören sollten; 2) bei Demmin wurden die beiden Dörfer Vorwerk u. Schönfeld dem Stralf. Kl., die Stadt Kummerow aber dem Gr. Kl. zuerkannt, während die Dörfer Meseghher u. Sommersdorf beiden Kl. gemeinschaftlich zugetheilt blieben; 3) hinsichtlich der Strecke von 4 Meilen Länge, zwischen Greifswald und Stralsund an der Meeresküste, sollte die erste Meile bis Gristow (exclusive) nach Greifswald, die 3 anderen Meilen aber nach Stralsund gehören, endlich 4) in den Dörfern zwischen Grimmen u. Greifswald u. A. in Zetelvitz, Bisdorf, Gribenow, Kreutzmanshagen, Willershusen, Neuendorf und Lüssow, sollte das Gr. Kl. zur Zeit der Erndte nur Korn in Garben (mend. manipulorum), die Stralsunder dagegen die übrigen Gaben an Butter, Korn (frumenti) u. A. empfangen.[1])

---

[1]) Als Herberge (hospicium) für diese Wanderbrüder (terminarii) besaßen die Kl. oft eigene Häuser in den Nachbarstädten, u. A. die Stralsunder Dominikaner in Demmin (Fabricius, CCCCXIV, 1312), und die Anklamer Augustiner in Greifswald (XV, 217, 1421; vgl. ob. p. 1006, 1091). Ueber die terminarii des Augustiner Kl. zu Stargard, vgl. Schmidt, Gesch. der Stargarder Kirchen. I, p. 33.

Mit dem Bischof von Cammin stand das Dom. Kl. insofern in Verbindung, als es ihm, ebenso wie das Franziskaner-Kloster, (Vgl. ob. p. 1091; Klemp. p. 388; Nr. 203) zu jährlichen Lieferungen an Bier u. Berger-Stockfisch verpflichtet war.

Außer der oben erwähnten oberen Leitung durch die Ordensvorgesetzten, sowie durch den Minister provincialis u. generalis, welchen sämtliche Provinzen u. Congregationen des Dom. Ordens unterworfen waren, bestand, ebenso wie bei dem Franz. Kloster, noch eine weltliche Aufsicht durch mehrere vom Rathe der betr. Stadt eingesetzte Provisoren, welche ähnliche Pflichten, wie die oben p. 806 ff. erw. Kirchen-Prov., namentlich hinsichtlich der Verwaltung des Kl. Vermögens, auszuüben hatten. Als solche werden erwähnt: (1384; XV, 146 v.) Joh. Wusterhusen (cons. 1383—1415), Markward, gen. Struwe Ruschen (cons. 1389—1400), Nik. Vot, und Joh. Cruen,[1]) cives; (1387—91; XV, 152 v., 161) Heinr. Sander u. Nik. Hagedorn; (1399—1403; XV, 176, 180 v., 183) Wern. Hagemeister u. Heinr. Schulenberg; (1465; XVII, 4) Johann Ankelman und Jakob Petzkow; (1489; XVII, 27) Pet. Quandt und Heinr. Lotze, cons., sowie (1500; Stet. Arch. Gr. Nr. 192) Heinr. Lotze u. Hen. Völschow, welche mehrere Rentenkäufe und Grundbesitzveränderungen vollzogen, und auch wohl die Neubauten und Restaurationen der älteren Gebäude, in Gemeinschaft mit dem Kl. Baumeister, leiteten.

Die Kirche
und die Convents-Gebäude
des Schwarzen Klosters.

Der Grundbesitz (platze), welchen Herzog Wartislaw III. (1254) den von Cammin berufenen Dominikanern in Greifswald anwies, befand sich an der Grenze der Alt- und Neustadt, westlich vom alten Stadtgraben (der jetzigen Weißgerberstraße), und von der Stadtwaßermühle (an der Stelle des Schuterhagens), am

---

[1]) Ein Verwandter, resp. Nachkomme desselben „Dns Albertus Cruen, ord. Minorum" wurde (1459; Alb. I, 11 v.) bei der Univ. immatriculirt.

Ausgange der Rothgerberstraße, wo gegenwärtig die Klinik und Anatomie angelegt sind, und dehnte sich gegen Norden Anfangs wohl bis zum Ryckfluß und der Naugangswiese aus, erhielt aber (1264), bei der Vereinigung der Alt- und Neustadt, und deren Umgebung mit einer gemeinsamen Befestigung (municio), durch die nördliche Stadtmauer eine engere Begrenzung. Innerhalb dieses Bezirkes, der an Flächeninhalt der „area" des Franziskaner Kl. gleichkam, errichtete der Prior Berthold, mit seinen Klosterbrüdern, eine Kirche, an welche sich, ähnlich wie bei den Franz., die Conventsgebäude mit einem östlichen und westlichen Flügel,[1]) jedoch in entgegengesetzter Richtung gegen Norden, anschloßen, während der Raum unmittelbar an der Stadtmauer, diesseits u. jenseits, von Gartenanpflanzungen eingenommen war.[2])

Die Kirche lag, ebenso wie die Franz. K., unmittelbar an der Straße, welche damals den Namen „Harmakerstrate" (jetzt Langefuhrstr.) führte, hatte aber einen anderen Grundriß, welcher mit dem der Jakobikirche große Aehnlichkeit zeigt, und in seiner ostwestlichen Richtung der Längenausdehnung des Univ. Krankenhauses (Klinik) entspricht. Dem gemäß bestand die Kirche aus einem langgestreckten, schmalen Langhause, welches wahrscheinlich, nach dem Muster der Stralſ. Dom. K., in ein Mittelschiff mit zwei schmäleren Seitenschiffen, alle drei von gleicher Höhe, gegliedert war. An dasselbe reihte sich, in gleicher Breite mit dem

---

[1]) Lib. Civ. XXVI, 168; Vgl. die Abb. bei Merian, p. 62, u. oben p. 218 ff., 226, p. 97, 123 (XV, 9) „pl. transversalis, qua proceditur ad Predicatores"; (XVI, 89 v.) „Harmakerstrate". Während die Conventsgebäude des Kl. Eldena und des Gr. Franz. Kl. gegen Süden gerichtet waren, lagen dieselben beim Gr. Dom. Kl. gegen Norden. In Stralsund finden wir gleichfalls eine wechselnde Anlage in der Weise, daß die Conventsgebäude des Franziskaner-Johannis Kl. gegen Norden, die des Dominikaner-Katharinen Kl. (des Stralſ. Gymnasiums) gegen Süden gerichtet sind. Vgl. Abbildungen bei Merian, p. 110.

[2]) In unmittelbarer Nähe des Kl. lag ein propugnaculum an der Stadtmauer (S. oben p. 237), bei welchem Wächter (vigiles) bestellt waren, die (1395; XXXIII, 282 v.) an Lohn $2^1/_2$ Sch. empfingen.

Mittelschiff, der Chor,[1]) welcher, abweichend von dem Princip der Cistercienser und der älteren Anlage der Gr. Kirchen, einen achteckigen Chorschluß zeigte, wie er nicht nur bei dem Stralsunder Kl. vorliegt, sondern auch bei der Mehrzahl der übrigen Dom. Klöster üblich zu sein pflegt; ein Umstand, welcher zu der Annahme führt, daß der Prior Berthold für die Anlage der Kirche einen eigenen Kloster-Baumeister bestellte, der, hinsichtlich des Stils, der Tradition des Ordens folgte und vielleicht mit Absicht von dem viereckigen Chorschluß der Cist. abwich. Dieser Chor, war auch ohne Zweifel, nach dem Muster der genannten Dom. K., über dem Dachfirst, mit einem schlanken spitzen Thurm, einem sog. Dachreiter, gekrönt.

Geweiht wurde die Kirche, wie sich aus der von dem Gen. Mag. des Ordens, dem Card. Thomas, ausgestellten Urk. v. 29. Dec. 1517 (Gest. Nr. 502) ergibt, der Hl. Katharina,[2]) der Patronin der scholastischen Philosophie und des Dom. Ordens, deren Bildnis, von Silber, mit einer vergoldeten Krone, auf dem ihr geweihten Altare (vp S. Cathrinen Althar; XXVI, 168) aufgestellt war. Außerdem besaß das Kloster mehrere anderen

---

[1]) Vgl. Balt. Stud. XX, 1, p. 158 ff. Diese Darstellung beruht auf eigener Beobachtung des Vfrs., welcher, beim Legen der Fundamente des Univ. Krankenhauses (Klinik), die alten Grundmauern der Dom. Kirche, u. namentlich den schmäleren Chor, mit dem achteckigen Chorschluße, genau zu untersuchen im Stande war. Der schmälere achteckige Chor der Gr. Jak. K. ist, wie oben p. 603 ff. gezeigt wurde, erst im XIV. Jahrh. dem älteren vierseitigen Chorschluß derselben angefügt. Vgl. über die Stralf. u. a. Dom. Kl. die Abb. bei Zober, Gesch. des Stralf. Gymnasiums I, 1839, und Otte, kirchl. Arch. 5. Afl. p. 116. Urkundlich wird der Chor zuerst i. J. 1349 (XV, 1 v.) „granarium retro Chorum fratrum predicatorum" und dann noch wiederholt (1386, XVI, 109 v.; 1412; XVI, 160; 1413; XV, 200) erwähnt; zuletzt von A. G. Schwarz, hist. mon. Man. Pom. univ. 4to, No. 55, f. 96, nach einer Angabe von Nik. Maskow. Was Aug. Balthasar, v. d. Akad. Geb. p. 34, über die Kl. Kirche berichtet, beruht auf mangelhafter Anschauung.

[2]) Auch das Dom. Kl. zu Stralsund u. Lübeck war der Hl. Katharina gewidmet, dagegen das Dom. Kl. zu Rostock St. Johannes, und das Dom. Kl. zu Wismar den Ap. Petrus und Paulus, während das Franz. Kl. zu Rostock der Hl. Katharina, und das Franz. Kl. zu Wismar dem Heiligen Kreuze gewidmet waren.

Heiligen geweihte Altäre, unter denen der A. des St. Erasmus (1449; XXVI, 169) u. die A. der Fratern. S. Trinitatis, S. Crucis, S. Marie de Rosario, et S. Anne, und der Zünfte Corrigiatorum, Piscatorum, Portitorum et Serratorum (1503; Gest. Nr. 471a.) Erwähnung finden; sowie ferner, nach dem bei der Reformation (1545; XXVI, 185, 193b. v.; Pom. GD. II, 210, 213) aufgenommenen Inventar, an Kleinodien: ein Marienbild, aus Holz geschnitzt und mit Silber überzogen, eine Statue der Heiligen Barbara von Silber, mit einer vergoldeten Krone; ein Silberrelief, mit der Darstellung von Marien=Verkündigung, als Spange (vorspan) an einer Chorkappe; eine große vergoldete Monstranz; 3 vergoldete Kelche mit den betr. Patenen, sowie einen goldenen Ring mit einem Saphir, und außerdem an silbernen Geräthen 40 Mark 10 Loth. Ein Verzeichnis der in der Sakristei (Garwekamer) aufbewahrten kostbaren Messegewänder, welche in verschiedenen Farben in Sammet und Seide ausgeführt, sowie mit Ornamenten von Blumen und Thierfiguren verziert (ingewracht) waren, u. welche gleichfalls (1545; XXVI, 170v. ff.) inventarisirt wurden, ist abgedruckt Pom. GD. II, 216 ff. Von anderen kirchlichen Geräthen des Kl. werden erwähnt: Kelch u. Altardecke (tabula), die Hans Schwerin von Spantekow (1484; XXVI, 168; Gest. Nr. 309, 425) dem Kl. schenkte, indem er zugleich für sich und seine Vorfahren eine Seelenmesse[1]) begründete; sowie mehrere (1384—1403; XV, 146v., 152v., 161, 176, 180, 180v., 183) in der Dom. K. gestiftete ewige Lampen. Auch läßt sich annehmen, daß in dem Thurm, oberhalb des Chores der Kirche, eine Glocke zum Läuten aufgestellt war, über deren Verbleib zur Zeit der Ref. uns jedoch keine Kunde überliefert ist. Das Siegel des Dom. Convents ist uns jedoch in mehreren Abdrücken an Urk. des XIII. Jahrh. erhalten und zeigt in spitzovaler Form (5 cm. l., 3 cm. br.) die stehende Figur

---

[1]) Diese Gegenstände sollen nach dem Inv. v. 1557 (XXVI, 168v.) nebst den Capitalien und Renten, welche für die Seelenmessen bestimmt waren, von den Nachkommen H. Schwerins, nach dem Treptowschen Landtage (1534), zurückgenommen und anderen Gotteshäusern zugewandt worden seien.

der Hl. Katharina, in langer Gewandung mit dem Nimbus, und den Attributen[1]) des Kreuzstabes und der Palme in beiden Händen, und der Majuskel-Umschrift: „S. CONVENTUS. GRIPESWOLDENSIS. ORD. FR. PREDICATORUM“. Neben diesem größeren Siegel, durch welches die ganze Corporation aller Conventsmitglieder repräsentirt wurde, führte der Prior des Dom. Kl. noch ein kleineres S., gleichfalls von spitzovaler Form ($4^1/_2$ cm. l., $2^1/_2$ cm. br.), mit Maria mit dem Kinde, mit dem Nimbus, unter einem Giebel, zwischen zwei Spitzseulen, mit der Majuskel-Umschrift: „S'. PRIORIS. CONV. GRIPESWOLDENSIS. ORD. FR. PREDIC“. Sämtliche Geräthe des Kl. wurden nach der Ref., sofern solche nicht schon durch Diebstahl entfernt waren,[2]) verkauft; die Conv. Gebäude desselben aber zu einem Armenhause bestimmt. Die Kirche scheint jedoch in so hohem Grade verfallen gewesen zu sein, daß der Treptowsche Receſs v. 1535 ihre Räume für ev. Gottesdienst gar nicht in Betrag zog, und der Rec. von 1558 (Gest. Beiträge, p. 178; 1. Forts. p. 80) sie zum Abbruch bestimmte. Derselbe verzögerte sich, wegen der über den Besitz des Kl. zwischen der Stadt und Univ. ausgebrochnen Streitigkeiten, um viele Jahre, bis ein Zusammensturz des Daches und der Gewölbe des Langhauses stattfand, infolge dessen die Trümmer der Kirche, sowie die übrigen Conventsgebäude (1566; Gest. Nr. 602) von der Stadt an die Univ. überlaßen wurden. Der Chor der Kirche scheint jedoch in einem beßeren Zustande[3]) gewesen zu sein, da derselbe, nach einem Inventar von 1563, als

[1]) Auch das Siegel des Dekans der Artisten-Facultät v. J. 1456, in spitzovaler Form (5 cm. l. 3 cm. br.) zeigt die stehende Gestalt der Katharina, mit Krone und Nimbus, und den Attributen des Rades u. Schwertes (ihren Martyrwerkzeugen) unter einem Baldachine, zwischen gothischen Spitzseulen, mit der Minuskel-Umschrift „sigillum. decani“. Gest. Nr. 14, 88a., 89.

[2]) Vgl. den Vergleich v. 2. September 1564, bei Dähnert, Pommersche Landes-Urkunden, II, p. 818, Nr. 25.

[3]) Vgl. A. G. Schwarz, hist. Mon. f. 96, Man. Pom. bibl. univ. 4to, No. 55; Aug. Balthasar, v. d. Akad. Geb. p. 34. Vgl. auch Act. Sen. A. No. 12, v. J. 1563—64.

Durchgang zu der Sakristei diente, und der Univ.-Sekretär Nik. Maskow (1572 — 84) berichtet „es befünde sich alhir (d. h. im Dom. Kl.) im Chor der Kirche ein Platz, nebst 2 darangelegenen schönen Logements, da man Collegium iur. eccl. et consistorium anlegen könnte“. Später brach man jedoch auch diesen Theil ab, und verwandte die Reste der Kirchenmauern zur Anlage von Nebengebäuden eines Prof. Amtshauses, welches zuletzt der Prof. Hünefeld bewohnte, bis (1856), wie schon ob. p. 1162 erwähnt ist, das Univ. Krankenhaus (Klinik) auf den Fundamenten der Dominikaner-Kirche errichtet wurde.

Die Conventsgebäude.

Die Conventsgebäude des Gr. Dom. Kl. bestanden, wie aus Merians Abb. ersichtlich ist, und auch nach den Resten der (1856) abgebrochnen Amtswohnungen geschloßen werden konnte, aus einem östlichen Flügel, der mit dem Chore verbunden war, und einem westlichen Flügel, welcher sich der nordwestlichen Seite des Langhauses anschloß; beide erstreckten sich gegen Norden bis zur Stadtmauer, über welche ihre Querfronten mit hohen treppenförmig aufsteigenden Giebeln emporragten. Zwischen beiden lag der Friedhof, auf welchem ein Theil der Mönche und Laienbrüder des Ordens bestattet wurde, und welcher nach dem Vertrage vom 2. Sept. 1564 (Dähnert, LU. II, p. 818, Nr. 25) auch nach der Ref. zur Beerdigung diente. Hervorragende Personen fanden jedoch ihre Gruft im Innern der Kirche,[1]) sowohl im Chor, als auch im Langhause, u. A. die Tochter des berühmten Italienischen Juristen Petrus von Ravenna, Margareta, welche (1502; Alb. I, 102v.) „in ede Predicatorum pompa non vulgari — sepulta fuit.“

---

[1]) Beim Graben der Fundamente für das Univ. Krankenhaus (Klinik) wurde eine große Anzahl von Skeletten gefunden, u. A. auch ein Schedel von sehr zarter Form, welcher mit dem der Margareta von Ravenna identisch sein könnte. Dieselben sind dem anatomischen Museum überwiesen. Vgl. Balt. Studien XX, 1, p. 157, 159.

Der östliche Flügel enthielt in unmittelbarer Nähe des Chores die Sakristei (Garwekamer), mit den ob. p. 1164, beschriebenen Kleinodien und Messegewändern; dieselbe hatte, nach einem (1563; Act. Sen. A. No. 12) aufgenommenen Inventar, vergitterte Fenster und Thüren, welche jedoch zu jener Zeit, ebenso wie die im Innern befindlichen Truhen u. Spinde, sämtlich zerbrochen waren. An dieselbe schloß sich der Capitelsaal und die Bibliothek (Librarey), zu welchen man, nach dem Inv. von 1563, auf einem „Durchgange" durch das Chor der Kirche gelangte. Im Obergeschoß mochte die Wohnung des Priors, der Lectoren und übrigen Oberämter des Conventes ihre Stelle haben. Der westliche Flügel enthielt gegen Norden das Refectorium, dessen Gewölbe auf einer monolithen Seule aus Kalkstein ruhten; daran stießen die Küche und andere Wirthschaftsräume, unter welchen geräumige Keller, mit zierlichen, aus glasirten und rothen Formsteinen hergestellten Gewölben,[1]) angelegt waren, während das Obergeschoß wahrscheinlich die Schlafsäle für die Mönche und Laienbrüder (conversi) des Kl. umfaßte. Außer diesen im unmittelbaren Zusammenhange mit der Kirche stehenden Gebäuden, besaß das Kl. ein Brauhaus, und eine Scheune (1411; XVI, 158 „ex opp. horrei et curie fr. pred. in fine pl. Caponum"), sowie einen gegen Westen belegenen Bauhof, an dessen Stelle später die Reitbahn u. dann das Chemisch-Mineralogische Institut angelegt wurde, sowie das Recht,[2]) „auf dem Platze" außerhalb der Stadtmauer (vth der

---

[1]) Vgl. Balt. Stud. XX, 1, p. 159, u. Lotz, Kunsttopographie I, p. 665. wo die eigenen Beobachtungen, welche der Vfr. beim Abbruche der Conventsgebäude anstellte, mitgetheilt sind. Ueber die Bestimmung des westl. Flügels für „die Zellen" der Mönche, vgl. Aug. Balthasar, v. d. Akad. Geb. p. 19.

[2]) Vgl. den Vergleich v. 2. Sept. 1564, bei Dähnert, LU. p. 818, Nr. 25; Gest. Nr. 599; sowie, hinsichtlich der Entsagung von 1493, Lib. Civ. XXVI, 168, und oben p. 218. Die betr. Regesten bei Gest. Nr. 18 und 440 beruhen auf einem Misverständnisse. Die Stadt verlangte nicht, wie bei Nr. 18 gesagt ist, den Platz innerhalb der Stadtmauer, sondern den außerhalb derselben zwischen der Mauer und dem Ryck belegenen Platz. Als Entschädigung für diesen gab die Stadt (1493; XXVI, 168) an das

muren), zwischen letzterer und dem Ryck zu bauen. Diesem ihm, nach der Schenkung des Herz. Wartislaw III. v. J. 1254, zustehenden Privilegium, entsagten die Mönche jedoch i. J. 1493, und erhielten von der Stadt, als Entschädigung, den Ziegelhof bei Wackerow, sowie die Erlaubnis zur Anlegung eines Thors in der Stadtmauer (Vgl die Abb. des Thors mit Rundbogenportal, Fenstern u. Giebeln bei Merian), um die Ziegelerde durch dasselbe auf den Klosterhof bringen zu laßen. Der innere Raum diesseits der Mauer wurde dagegen zur Anlage von Gärten benutzt. Auch stand am Eingange des Kl. von der Langenfuhrstraße, welcher (1409; XVI, 155) als „valva curie fratrum pred. in fine pl. Caponum" Erwähnung findet, eine Linde, die wiederholt (1371; XVI, 63) als „tilia Predicatorum" bezeichnet wird, und vielleicht mit der noch jetzt erhaltenen, östlich von der Anatomie belegenen Linde identisch ist.

Nachdem dann in der Folge (1566; Gest. Nr. 602; Kos. I, p. 209) die Stadt das Schwarze Kl., gegen eine Zahlung von 200 G. zum Besten der Armen des Grauen Klosters, an die Universität abgetreten hatte, verwandte letztere mehrere ihr gewordene Schenkungen von der Pom. Ritterschaft, u. A. von Hans Schwerin, Mart. v. Wedel und Joach. Maltzan, zu einem Umbau der Conventsgebäude. Zuerst wurde, nach Abbruch der Kirchenruine, der Friedhof mit einer Mauer, sowohl nach der Langenfuhrstr., als nach dem westlichen Flügel[1]) abgeschloßen, und dann der östliche Flügel zu 2 Wohnungen für 2 Professoren der Philosophischen Fac. eingerichtet. Von diesen wurde

---

Kloster den Ziegelhof bei Wackerow; nicht aber traten die Mönche, wie Gest. Nr. 440 angibt, den Ziegelhof an die Stadt ab, vielmehr erhielten sie die Erlaubnis, durch ein neu angelegtes Thor die Ziegelerde durch die Stadtmauer ins Kloster bringen zu laßen. Gest. Misverständnis ist durch den Gebrauch des Wortes „schole" veranlaßt, welches (XXVI, 168) nicht „soll", sondern „gehöre" bedeutet.

[1]) Vgl. Dähnert, Land. Urk. II, p. 818, Nr. 25, wo auch gesundheits-polizeiliche Vorschriften, betr. die Bestattung zur Zeit von Epidemien, gegeben sind, denen zufolge in solchem Falle die Leichname nicht innerhalb, sondern außerhalb der Stadt zu beerdigen waren. Vgl. auch die Abbildungen bei Merian, und Kosegarten I, p. 209.

das südliche Haus (1727; Balth. v. d. Akad. Geb. p. 36) restaurirt und zuletzt von Prof. Hünefeld bewohnt; das nördliche Haus (nova regentia genannt; v. Balth. Ak. Geb. p. 34), an dessen Mauern und Fenstern noch Spuren seiner früheren Gestalt und mehrere gothische Ornamente sichtbar waren, diente zuletzt als Amtswohnung für den Prof. Hornschuch, und nach dessen Tode als Lokal für die Ak. Buchdruckerei, bis (1856) beide abgebrochen, die Druckerei nach der Knopfstr., Nr. 35, verlegt, und an der Stelle der Klosterkirche das große Universitäts-Krankenhaus (Klinik) errichtet wurde.

Im westlichen Flügel diente das alte gegen Norden belegene Refectorium[1]) auch nach der Ref. zu einem ähnlichen Zwecke, wie früher, indem die Univ. dasselbe zur Oekonomie benutzte, und einen Freitisch für die Studenten (mensa communis studiosorum; Balth. Ak. Geb. p. 18) in dem Speisesaale einrichtete.[2]) In der mittleren Abtheilung wurde dagegen (1702; Balth. Ak. Geb. p. 19; Kos. I, p. 215) die Univ. Druckerei angelegt, während der südliche nach der Langenfuhrstr. auslaufende Theil, die sogenannte „Regentia antiqua“ (Balth. v. d. Akad. Geb. p. 40), welche i. J. 1674 eingestürzt und durch Neubauten[3]) ersetzt war, nach Anlegung der Reitbahn, als Amtswohnung für den Univ. Stallmeister diente; endlich fand zwischen beiden Flügeln, gegen Norden, in der Nähe der Stadtmauer, ein

[1]) Das Refectorium erscheint auf den beiden Abbildungen bei Merian in zwei verschiedenen Gestalten, auf der Abb. in der Vogelperspective, abgesondert mit 2 hohen treppenförmig aufsteigenden Giebeln; auf der nördlichen Seitenansicht als nördl. Kreuzflügel eines Quergebäudes. Beide Ansichten sind unrichtig. Vgl. auch Haselberg, Baudenkmäler des RB. Stralsund, Kr. Greifswald, p. 82 (18).

[2]) Im Jahr 1653 (XVII, 242) wird Joachim Vetter als „Küchenvater im Kloster“ erwähnt.

[3]) Dieselben sind vielleicht mit der von A. Balthasar, Akad. Geb. p. 40, erwähnten Bude „nächst bei der Oeconomie“, und dem südwärts von der Druckerei gelegenen kleinen „Häuschen“ identisch; auch berichtet Balthasar, p. 19, daß der westliche Flügel im 30j. Kriege (1637) sehr gelitten habe. Auf Merians Abb. aus der Vogelperspective, ist die Lage der „regentia antiqua“ an der Langenfuhrstraße richtig angegeben.

Gebäude für die Akad. Administration und Casse seine Stelle. In neuester Zeit wurden diese Univ. Locale sämtlich abgebrochen, und an ihrer Stelle, auf dem Raum des Refectoriums und der Druckerei die Anatomie, sowie an Stelle der Reitbahn und der Stallmeisterwohnung das Chemisch-Mineralogische Institut, endlich an Stelle der Administration das Maschinenhaus errichtet. Auf dem Platze des alten Kl. Gartens, welcher auf den Abb. bei Merian durch Baumgruppen bezeichnet und (1562; XVII, 127) „Colgarden der Swarten Monnicke" genannt wird, legte (1637; Lib. Dec. 277 — 80) Prof. Jak. Gerschow durch Anpflanzung von Bäumen und Ziergewächsen den Grund zur Schöpfung eines Botanischen Gartens, welcher in 2 Theile (arboretum anterius et posterius) zerfiel, innerhalb welcher 62 Obstbäume standen: 15 Iuglandes, 6 Avellanae Lombardicae, 11 Pruni Ungaricae, 6 Cerasi, 16 Mali, 3 Pyri, und 5 Persici, von denen 3 durch Pruni Ungaricae ersetzt wurden. Endlich kam auch in der Gegenwart das den Mönchen bei der Gründung des Kl. verliehene Recht, außerhalb der Stadtmauer zu bauen, insofern zur Geltung, als man letztere entfernte, und auf dem so gewonnenen Terrain den Garten der Klinik, und gegen Nordwesten das Pathologisch-Anatomische Institut, sowie mehrere kleinere Gebäude, u. A. auch die Todtenhalle, anlegte.

Abgesehen von diesen im nächsten Umkreise des Kl. belegenen Gebäuden, Höfen und Gärten, erwarben die Dominikaner, ebenso wie die Franziskaner, obwohl solches in Widerspruch mit der reg. ord. mendicantium trat, sowohl Capitalvermögen als auch Grundeigenthum,[1]) welches in Häusern, Buden, Scheunen, Gärten und Aeckern bestand, und ihnen in der Regel durch Vermächtnisse zufiel. Neben diesen materiellen Gütern gelangte das Dom. Kloster aber auch noch zu einem werthvollen ideellen Besitz durch die Sammlung einer umfangreichen Bibliothek.

---

[1]) Vgl. über den Capital- und Grundbesitz des Dom. Kl. und die demselben zufallenden Vermächtnisse die chronologische Darstellung am Schluß der Geschichte des Greifswalder Dominikaner-Klosters, p. 1177 ff.

Die Bibliothek
des Dominikaner-Klosters.

Ueber die Bibl. des Gr. Dom. Kl., welche (1508; Rub. Bibl. p. 169; Balt. Stud. XXI, 1, p. 121) als „Libraria conventus Grip. ord. pred.“ ihre urkundliche Erwähnung findet, liegen uns leider keine so ausführlichen Mittheilungen vor, wie über die Franz. Bibl. (S. o. p. 1106 ff.), doch läßt sich bei dem großen Gewicht, welches der Orden auf das Studium der Wißenschaften legte, und nach den Statuten desselben, welche die Anstellung eines Kl. Bibliothekars und eine Bibl. Ordnung (S. ob. p. 1154) vorschrieben, vermuthen, daß dieselbe eine gleiche, wenn nicht noch größere Bedeutung, wie die der Franz. hatte. Auch sind wir zu dem Schluße berechtigt, daß eine Sammlung von Büchern, welche, nach dem Catalog der Nik. K. Bibl. v. J. 1602, in der Mar. K. aufbewahrt, und in demselben Jahr in die Nik. K. übertragen wurde, mit der Dom. Bibl. identisch ist; eine Annahme, welche wesentlich durch den Umstand ihre Bestätigung findet, daß eine größere Zahl von Handschriften und Incunabeln mit Randbemerkungen versehen ist, welche sie als Eigenthum der Dom. erkennen läßt, theils durch den kurzen Vermerk „Liber conventus ord. Predicatorum Grip.“, theils durch eine längere Aufzeichnung, welche man, zur Erinnerung an den Geber, am Anfang oder Schluß des Buches hinzufügte. Betr. die äußere Aufstellung und Gruppirung, war die Bibl. anscheinend ähnlich, wie bei den Franz. in der Weise geordnet, daß man die Bücher, bald nach dem Inhalte, bald nach dem praktischen Bedürfnisse, auf mehrere Pulpete vertheilte, für dauerhafte Einbände in Pergament und Leder sorgte, und die kostbarsten Werke an Ketten schloß. Hinsichtlich der Auswahl und des Inhaltes der Bibl. finden wir, wenn wir das nach dem Catalog von 1602 abgedruckte Verzeichnis (Rub. Bibl. p. 6—9; Balt. Stud. XX, 2, p. 153—156) überblicken: Libri Theologici (95 B.); Libri Juridici (9 B.); Libri Philosophici (25 B.), sowie Manuscripte (49 B.), zus. 178 B. Von diesen enthalten L. Theologici[1])

[1]) Bei der Abfaßung des Catalogs der Nik. K. Bibl. v. 1602, sind von

ähnlich, wie bei den Franz., die bedeutendsten Schriften der Patristik und scholastischen Dogmatik, einerseits aus dem Kreise des Dominikaner-Ordens, innerhalb dessen Albertus Magnus u. Thomas von Aquino den höchsten Ruhm erwarben, andererseits aber auch aus der Reihe der Franziskaner und Augustiner; zugleich aber auch aus dem Fach der praktischen Theologie (Nr. 52—76) eine Sammlung der beliebtesten Predigten (sermones). Die L. Juridici umfaßen, abgesehen von den Institutionen, canonisches Recht; die L. Philosophici, theils (Nr. 1—7) grammatische Schriften und Vocabulare, theils (Nr. 8—28) Commentare zum Aristoteles und Werke der scholastischen Philosophie, u. A. auch (Nr. 15) „Petri Nigri, clypeus Thomistarum", welches Buch das von den Dominikanern, als Thomisten, nach dem Vorbilde des Thomas v. Aquino, gepflegte Princip des Nominalismus, d. h. der Intelligenz und Theorie, gegen den von den Franziskanern, als Skotisten, nach dem Vorbilde des Joh. Duns Scotus, vertretenen Realismus, o. Pr. des Gemüthes u. der praktischen Frömmigkeit, vertrat. Von den 23 theologischen Handschriften enthält die Mehrzahl Predigten (sermones), ähnlichen Inhaltes wie die Incunabeln; dagegen haben einige derselben, abgesehen von ihrem wißenschaftlichen, auch einen historischen Werth, insofern sie aus dem Nachlaß des Prof. Wichm. Kruse stammen. Zu diesen gehören, außer einem in regelmäßigen Zügen geschriebenen Text der opera Augustini (II, E. 64), mit Kruses RB., mehrere Sammelbände, u. A. (I, E. 14) ein Pergament B. m. e. Psalmen-Commentar, v. J. 1518, Kruses Promotionsschriften und der Rede, welche er i. J. 1510, bei Einführung des letzten Abtes von Eldena, Enwaldus Schinkel hielt; ferner seine Habilitationsschrift bei seiner Prom. zum Licentiaten des canonischen Rechtes, mit der Randb. „Repetitio M. W. Kruse II cause Decreti pro Licentia assumenda in iure canonico. Habui

---

den Libri Phil. in 4to irrthümlich Nr. 24, 25, 27 zu den philosophischen Schriften gerechnet, während sie zu den theologischen Schr. gehören. Es sind daher statt der (Balt. Stud. XX, 2, p. 156) angegebenen Zahl: 92 Theol. und 28 Phil. zu setzen, 95 Theol. und 25 Phil.

istam Repetitionem (Aug. 13) fer. 3 ante f. ass. Marie, anno 1499, cum Itali [Petrus et Vinc. de Ravenna] fac. iur. Grip. inpetunt". Diesem Manuscript ist ein Incunabeldruck beigebunden „Homeliarius Doctorum", mit Kruses RB. „Emi istum librum pro 4 mr. ego W. Kruse anno 1509 (Juli 25) in f. S. Jacobi in Grip." Von 2 ähnlichen Incunabelbänden enthält der eine mit „Origenis opera" wißenschaftliche Notizen Kruses, der andere, mit einem Commentar des Thomas v. Aquino zum Petrus Lombardus (Nor. Cob. 1496), die beiden RB. „Ego W. Kruse partes Thome pro quatuor fl. emi in Grip. anno 1502", u. später hinzugefügt „Reg. finivi anno 1522, quando Martiniani regimen in Grip. haberent."[1])

Auch der Commentar des berühmten Dominikaners Nik. v. Gorra († 1295) zum Lucas Evangelium, welcher von der Hand des Priesters Herm. Schuppelenberg (1383; vgl. ob. p. 743; Pom. Gen. III, 123, Taf. II) geschrieben war, gehörte wohl zu den Handschriften der theol. Bibl. des Gr. Dom. Klosters.

Unter den 23 juristischen Handschriften ist, wie schon o. p. 1117 ff. dargelegt wurde, keine einzige auf das Vermächtnis BM. Dr. H. Rubenows v. 11. Nov. 1456 zurückzuführen, vielmehr stammen dieselben sämtlich aus dem Nachlaß des Prof. Joh. Meilof (S. ob. p. 894), welcher infolge der für ihn u. seine Genoßen ungünstig ausgefallenen Univ. Streitigkeiten (S. Pom. Gen. II, 273—94) nach dem Jahr 1485 dem Dom. Orden beitrat, und seinen reichen Bücherschatz auf die Kl. Bibl. vererbte. Diese Meilofschen Handschriften, welche (Rub. Bibl. p. 40—124; Balt. Stud. XX, 2, p. 187—195; XXI, 1, p. 1—76) ausführlich beschrieben sind, zerfallen in 3 Abtheilungen, von denen die erste als „A. Walter-Parlebergsche Sammlung" (No. 1, A. I —5, A. 5) bezeichnet, aus Parlebergs Nachlaß durch Kauf an J. Meilof überging (Vgl. 4, A. IV, f. 1; Rub. Bibl. p. 23;

---

[1]) Ueber die anderen Bücher W. Kruses, welche an das Kloster Eldena, und von diesem an die Kirche zu Wolgast und endlich an die Gr. Univ. Bibl. gelangten, vgl. Gesch. Eldenas, p. 500, 502 — 6, 516, 517, 753, und oben p. 921 ff.

Balt. Studien, XX, 2, p. 170). Die zweite als „B. Meilofsche Sammlung (No. 6, B. I — 17, B. XII) bezeichnet, bestand aus Collectaneen von jur. Schriften und Urkunden, sowie Collegienheften, welche Meilof theils gesammelt, theils eigenhändig verfaßt und geschrieben hatte; die dritte endlich, irrthümlich als „C. Rubenowsche Sammlung“ (No. 18, C. I — 23, C. VI) bezeichnet, wurde von Meilof aus verschiedenen Gegenden, namentlich aus dem Bisthum Lübeck, zusammengebracht. Außerdem gelangten mehrere werthvolle Incunabeln juristischen Inhaltes, u. A. das mit Meilofs RB. versehene Ex. „Guidonis de Baysio, arch. Bon. rosarium s. Decreto, Arg. 1472, Joh. Mentelin (S. Klemm, Bibl. Mus. p. 101) aus M. Nachlaß an die Dom. Bibl. (Vgl. die genaue Beschr. Rub. Bibl. p. 8, Nr. 4, und p. 129, Nr. 5; Balt. Stud. XX, 2, p. 155; XXI, 1, p. 81). Zu den Büchern aus Meilofs Nachlaß gehörten auch „Postilla s. evang.“, welche vom Präp. Joh. Parleberg auf den Domprediger Ev. Grothus (S. ob. p. 874) und von diesem auf M. überging, sowie „Albertus Magnus s. officium misse, Mog. 1477“ (Rub. Bibl. p. 7, Nr. 37; Balt. Stud. XX, 2, p. 154) mit der RB. „Iste liber pertinet ven. viro ac dno [Joh. Meilof] s. theol. prof. fr. ord. [predicatorum], et est Mich. — — wyschensi, Canonico ecclesie Tarbatensis, ad fideles manus amice concessus, quod protestor manu propria“, und wurde vielleicht von ihm, während seines Aufenthaltes in Livland, erworben.[1])

Unter den philosophischen Handschriften ist, wie schon oben p. 1118 dargelegt wurde, keine einzige auf die alte Univ.

---

[1]) Ob das von dem Stralsunder Gewandhaus-Altermann Joachim Wardenberg und seiner Gattin Anna geschenkte Werk „Ambrosii opera, Nor. Cob. 1516“, in 2 Theilen, mit genealogischen RB. über die Familien Wardenberg, Hoyer und Buchow, den Franz. oder Dom. gehörte, ist nicht nachzuweisen; ebensowenig, zu welcher Bibl. Man. VI, E. 85 (Rub. Bibl. p. 184; Balt. Stud. XXI, 1, p. 136) mit op. Augustini et Bernhardi, m. d. RB. „Liber fratris Westphal“ gehörte; und für welches Kl. das Geschenk des M. Joh. Ludowici, decr. bac. (S. ob. p. 782) bestimmt war, welches RB., betr. Schulden an Tuch (doke) bei Gherd Kollebek, Claus Woghe, und Hermann Kulpin, enthält.

Bibl. (Lib. Dec. f. 33 ff.) zurückzuführen, vielmehr stammen die (Rub. Bibl. p. 9, p. 154—177; Balt. Stud. XX, 2, p. 156; XXI, 1, p. 106—129) aufgeführten Man. philos. scholastischen und grammatischen Inhalts, theils aus dem Franz. Kl., theils aus dem Dom. Kl., u. A. der Sammelband, 34, D. IX, dessen erster Theil „Thom. de Aquino, de ente et essentia“ von dem Dom. frater Matheus Ymbrisarcus (Regenbogen), aus Danzig (1428) geschrieben, und dann dem Gr. Dom. Kl. geschenkt wurde. Zwei andere Man. „Petrus de Rivo s. I lib. Topic. Arist.“ und „Comm. Physicorum“ stammen aus der Feder des Dom. frater Herm. de Huyswerden, im Kl. Calcar bei Cleve (1467); ein drittes Man. „Comm. libr. de anima und de sensu et sensato Arist.“, von der Hand des frater Everhardus Laen im Kl. zu Halle (1480); endlich ist ein viertes Man. (35, D. X) das grammatische Werk „Alex. Galli de Villa Dei, doctrinale“ (1478) von einem Friesen Nik. de Nanno geschrieben, — welche sämtlich an das Gr. Dom. Kl. übergingen, und mit dem Vermerk „Lib. conv. Grip. ord. pred.“ versehen wurden. Unter den Brüdern des Gr. Dom. Kl. vermittelte frater Joachim Vranke aus Stralsund, welcher während seines früheren Aufenthaltes in Jüterbock (1507) 29, D. IV „Alberti Magni summe Naturalium“, in Abschrift vollendet hatte, (1508) das Geschenk des Sammelbandes (33, D. VIII), welcher mehrere Handschriften und Incunabeln enthält, durch den Prof. Joh. Weteken v. Hamburg (S. ob. p. 905) an die Dom. Bibl.; später bemerkte derselbe (1514), daß er den Commentar Lamberti de Monte zu Arist. Phys. et de anima (32, D. VII) zu lesen begonnen, welcher Aeußerung frater Cornelius Jacobi de Lapideo Monte (Steinberg) i. J. 1516 eine gleiche RB. hinzufügte. Unter den Incunabeln der Dom. Bibl. wurde ein Theil durch Ankauf, ein anderer durch Vermächtnisse erworben, u. A. von den Renten einer durch den Wolgaster BM. Bartholomäus Gotschalk[1]) ge-

[1]) Der Name des BM. Barth. Gotschalk ist bei Klempin und Kratz, Gesch. der Pom. Städte, 1865, p. 546, nachzutragen, ebenso (nach XVII, 66) der Name von Chr. Mursow proc. Wolg.

stifteten Elemosyne (1479) „Vincencii Bellovacensis spec. mor., 1474“, Th. 1—3, (Rub. Bibl. p. 8, Nr. 80), von denen jeder die RV. enthält „Anno dni 1479 emptus est in ligatura pro conventu fr. predicatorum Gryp. de elemosina Bartholomei Gotschalk, proconsulis Wolgastensis“; ferner aus dem Nachlaß des Dom. Jak. Kerkhof (1483) „Joh. Gritsch, quadragesimale, Nor. Cob. 1481 (Rub. Bibl. p. 8, Nr. 71), m. d. RV. „Frater Jacobus Kerkhof, conv. pred. Grip.“, sowie „Leonardi de Vtino, serm. quadr. Spir. Drach, 1479“, mit d. RV. „Frater Jacobus Kerkhof istum librum comparavit anno dni 1483 in adiunctu domini in Berlin de licentia rev. patris fratris P. Karbom,[1]) prioris“. Aus Kerkhofs Besitz stammen anscheinend auch „Constitutiones Clem. c. app. Joh. Andree, Nor. Cob. 1486“ (Rub. Bibl. p. 128; Balt. Stud. XX, 1, p. 80), da ein am Schluße des Bandes beigefügtes Consilium Petri de Ravenna mit der RV. „Per manus fr. Jacobi Kerkhof in conventu Passwalcensi ord. pred.“ versehen ist. Dagegen scheinen die 3 Bände „summe theologie Thome de Aquino, Ven. 1486 (Rub. Bibl. p. 7, Nr. 29—31), welche nur die RV. „Lib. conv. ord. pred.“ tragen, durch Ankauf erworben zu sein. Von späteren Gaben sind zu nennen: das Geschenk des Malchiner Geistlichen Joh. Papenhagen (1520) „Sermones Discipuli [Joh. Herholt], Hag. 1517“ (Rub. Bibl. p. 8, Nr. 57), m. d. RV. „Librum istum dedit Mag. et dns Joannes Papenhagen, vicarius ecclesie Malchynensis ad vsum conventus Gryp. ord. predicat. per procuratorem fratrem Bernardum Claholt, anno MVXX“; ferner das Verm. im „Testam. dni Thome Smydt“, betr. „Sermones Augustini, Hag. p. H. Graen 1521“ (Rub. Bibl. p. 6, Nr. 10), m. d. Randb. „Lib. sermonum Augustini a me Thoma Schmidt, Pirissensi, dom. post Jacobi ap. in Grip. pro 5 m. S. com-

[1]) Es läßt sich nicht mit Sicherheit feststellen, ob P. Karbom, Prior des Dom. Kl. zu Berlin, oder zu Pasewalk, oder zu Greifswald war, da J. Kerkhof mehreren Conventen angehörte, und da (1479; Rub. Bibl. p. 101; Balt. Stud. XXI, p. 53) Christ. Bernardi als Prior des Gr. Dom. Kl. genannt wird.

paratus est anno 1522“, und betr. „Speculum exemplorum, 1481“ (Rub. Bibl. p. 9, Nr. 90), mit der Randb. „Test. dni Thome Smydt“, endlich der Text der Institutionen, aus Mich. Wenslers Off. in Basel, v. J. 1476 (Rub. Bibl. p. 8, Nr. 1) m. d. RB. „Ego Joh. Sachtelevent protestor manu propria, quod iste liber pertinet ad — —“.

Nach der Reformation wird die Dom. Kl. Bibliothek (Librarei) noch bei den Verhandlungen zwischen Stadt und Univ. über den Besitz des Schwarzen Klosters (1564, Juni 29; Act. Sen. A. No. 12) erwähnt, dann aber, wie schon oben p. 1120, 1171 mitgetheilt ist, in die Mar. Kirche und von dieser in die Nikolai-Kirche übertragen.

Geschichte des Dominikaner-Klosters

in chronologischer Folge.

Nachdem die Gründung des Gr. Dom. Kl. auf dem von Herz. Wartislaw III. dem Orden (1254) verliehenen Platze, unter der Leitung des Priors Berthold und des Lectors Florentius, beendet war, sehen wir schon bald darauf (1264) beide, und später ihre Nachfolger, häufig von den Pom. Herzogen u. Cam. Bischöfen zur Beglaubigung wichtiger Angelegenheiten berufen, und können aus diesem Vertrauen, und namentlich aus dem Umstande, daß in der Regel der Prior an erster Stelle unter den beiden klösterlichen Zeugen erscheint, sowie daraus, daß die Dom., im Gegensatz zu den Franz. (ord. Minorum), den Namen „ord. Maiorum“ [1]) führen, entnehmen, daß schon damals das Dom. Kloster ein hervorragendes Ansehen erlangt hatte, welches demselben, wie aus der folgenden nach der Reihe der Prioren geordneten Darstellung hervorgeht, auch bis zu seiner Auflösung durch die Reformation erhalten blieb.

---

[1]) Vgl. Lib. Civ. XIV, 18v., 26, 47 (1306—17); Dähnert, PU. Suppl. I, 296; A. G. Schwarz, Mon. Gr. II, Kl. Urk. Nr. 1 (1316).

Berthold
(prior 1264).

von dem Dom. Mutterkloster zu Cammin nach Greifswald berufen, empfing (1254) von Herz. Wartislaw III. die Schenkung des Terrains an der Nordseite der Stadt, auf welchem die Kirche und Conventsgebäude ihre Stelle fanden, und leitete unter dessen fürstlichem Schutze die neue Stiftung bis zu des Herzogs Tode im Mai 1264. Wahrscheinlich wurde derselbe auch, bei der Erkrankung seines fürstl. Gönners, nach dem Schloße zu Darsim (Ludwigsburg) berufen, aber wohl nur als Beichtiger (confessor); denn auffallender Weise sind die von Wartislaw III. kurz vor seinem Tode vollzogenen Urk. v. 1264, betr. die Schenkungen an die Klöster Bukow und Belbuck (Pom. UB. Nr. 764, 765; vgl. oben p. 1123), nicht vom Prior Berthold, sondern von dessen Lector Florentius beglaubigt, während der Gardian der Franziskaner persönlich neben dem Custos, als Zeuge, sowohl bei der Bukower Urk., als bei des Herzogs Vermächtnis an das Kloster Eldena v. 17. Mai 1264 (Pom. UB. Nr. 752) auftritt. Nach Wartislaws Tode finden wir ihn dagegen, bei Barnims I. Bestätigung der Greifswalder Privilegien (1264, Juni 26) allein, und bei Barnims I. Belehnung mit der Stadt Gr. durch das Kl. Eldena (1265, Mai 26; Pom. UB. Nr. 757, 777), in Gemeinschaft mit dem Lector Florentius, als Vertrauensmann berufen. Dieses Zusammenwirken, sowie die weitere Entwicklung der Dominikaner erlitt jedoch bald darauf eine Unterbrechung, insofern der Prior und seine Conventsmitglieder, nicht nur in Greifswald, sondern auch in der Nachbarstadt Stralsund, (1267, Juli; Martene et Durand, thes. an. IV, p. 1747) wegen eines uns unbekannten Vergehens (propter scandala) angeklagt, und von dem Dom. Capitel in Bologna in der Weise zur Strafe gezogen wurden, daß man, abgesehen von der ihnen auferlegten Kirchenbuße,[1])

[1]) Die Kirchenbuße wird ff. angeordnet: „Priori Gripeswaldensi XV dies in pane et aqua, XII psalteria et totidem disciplinas injungimus, et removemus de conv., ut pon. in remotioribus partibus provinciarum". Zugleich wird bei dem „frater Joh. de Breintt", von dem nicht feststeht,

beide Prioren aus ihren Aemtern entfernte und nach anderen Provinzen des Ordens versetzte. Infolge dessen verließen der Prior Berthold und der Lector Florentius Greifswald, u. kehrten nach Cammin zurück. Wir können dies aus dem Umstande schließen, weil (1270, März 15; Pom. UB. Nr. 910) unter den bei einem Gütertausch des Cam. Domcapitels und des Kl. Usedom anwesenden Zeugen „Florentius lector Caminensis" auftritt, welcher mit dem Greifswalder Lector identisch zu sein scheint.

Bruno
(prior 1278).

„Frater Bruno, prior, totusque conv. ord. fr. pred. in Grip." beglaubigte, in Gemeinschaft m. d. Gardian Otto I. des Franz. Kl. (S. ob. p. 1123), die Urk. v. 26. Juni 1264 (Pom. Urk. Buch, Nr. 757). Da der Herz. Barnim I. in dieser B. (Pom. GD. II, 198; Pom. UB. Nr. 1121) als verstorben „Barn. quondam d. Stet." bezeichnet wird, so fällt demgemäß Brunos Priorat nach Barnims Tode (1278, Nov. 13). An dem im Gr. Arch. erh. Or. (Gest. Nr. 14) befindet sich das oben p. 1165 beschr. Siegel des Gr. Dom. Convents, m. d. G. der Hl. Katharina.

Ludekinus
(prior 1280).

„Frater Ludekinus, prior, totusque conventus ord. fr. pred. in Grip." beglaubigte, in Gemeinschaft mit dem Franz. Gardian Hermann von Röbel, (S. oben p. 1124) das Privilegium der Norwegischen Könige Hakon V. (1217—63) und Magnus VII., Lagaböter (1257—80). Da die beiden Könige in der betr. Urk. als verstorben bezeichnet werden, so fällt Ludekins Priorat demgemäß nach des Mitregenten Magnus VII. Tode (1280). Unter seiner Amtsführung wurde, infolge der Capitel-Beschlüße von Oxford und Florenz (1280—81; Martene et Durand, thes. an. IV, p. 1799, 1804; v. o. p. 1159), das Gr. Dom. Kl. von

ob er zum Stralsunder oder Greifswalder Conv. gehört, die Strafe auf XXII dies etc. erhöht. Vgl. auch Zietlow, das Pr. Kl. Usedom, p. 121—123.

der prov. Poloniae abgelöst, und der prov. Teutoniae zugelegt, kehrte aber später (1472; Or. Stet. Arch. Gr. Nr. 156a.) zur prov. Poloniae zurück, bis es (1517; Gest. Nr. 502) der prov. Saxoniae anheimfiel.

Johannes

(prior 1289).

„Frater Johannes, prior, totusque conv. fr. pred. in Grip." beglaubigte, in Gemeinschaft mit dem Franz. Gardian Otto II. (S. ob. p. 1125), die beiden städtischen Privilegien des Herzog Bogislaw IV., v. 8. Dec. 1278 und v. 10. Febr. 1289 (Gest. Nr. 27, 37; Pom. UB. Nr. 1117), demzufolge das Priorat v. Joh. nach dem Jahr 1289 fällt.

Theodorich Frankenberg

(prior 1295—1309).

„Frater Theodericus Frankenberg, prior, totusque conventus ordinis maiorum" transsumirte, in Gemeinschaft mit dem Franz. Gardian Theodorich v. Parchim (ord. minorum; vgl. ob. p. 1125), die Erbtheilung der Herzöge Bogislaw IV. u. Otto I., v. 27. Juni 1295 (Dähnert, LU. Suppl. I, p. 296, Nr. 1), bezeugte dann, in Gemeinschaft mit den Geistlichen der 3 Kirchen, (1305, April 25; Pom. GD. II, 200; vgl. ob. p. 1126) den Vertrag zwischen der Stadt und dem Franz. Kl. über die Anlage eines Thurmes an der südöstlichen Stadtmauer, und wurde (1309, Febr. 11; Stet. Arch. vgl. Or. Transs. v. 9. April 1396; Kl. Crummin, Nr. 7) nach Wolgast berufen, um dort, mit dem Abt Jacob Stumpel von Eldena, dem Wolg. Pleban Heinrich von Stettyn, sowie den fürstl. Capellänen und Räthen, Bogislaws IV. Schenkungen an die Nonnenklöster zu Crummin und Wollin, als Zeuge, zu beglaubigen. Unter Theod. Frankenbergs Priorat fällt auch der Besuch des Rügischen Fürsten Wizlaw II. in Greifswald, wo er im Dominikaner Kl. verweilte, und dort (in domo fratrum predicatorum) am 9. Sept. 1297 (Fabr. Nr. CCLXVI; Gesch. Eldenas, p. 212—216, 618) der Stadt das Privilegium zur Anlage des Wyker Hafens am Ausfluß des Rydes verlieh.

Daß diese Verhandlung in dem Dom. Kl. geschah, erklärt sich theils aus der nahen Beziehung Wizlaws II. zum Dom. Orden, insofern sein Vater Jaromar II. (1251; Kantzow h. v. Kos. I, 249; Gesch. Eld. p. 412, 591) das Dom. Kloster in Stralsund stiftete, theils weil der Fürst, welcher durch jene Verleihung die Rechte des Kl. Eldena beeinträchtigte, sein Gewißen durch den Dom. Prior beruhigen laßen mochte, ein Trost, welchen letzterer um so leichter zu gewähren bereit war, als zwischen den Cisterciensern und den ord. mendicantium eine Spannung herrschte, welche die Dom. gern dazu benutzten, um den Reichthum u. Vortheil der Cist. in engere Grenzen zu bannen. Unter Th. Frankenbergs Amtsverwaltung empfing das Dom. Kl., in Gemeinschaft mit dem Franz. Kl. und den übrigen geistl. Gr. Körperschaften, mehrere Vermächtnisse, u. A. von Joh. Schowenburg u. Gherwin Ludelschede (1306; XIV, 18v., 19v.), und nach Joh. Malchows Test. (1308; XIV, 26), sowie v. Ghiso Wullenwever vor seiner Wallfahrt (1311; XIV, 36), wobei es (S. p. 1126, 1141) als Kl. „fratrum Maiorum", im Gegensatz zu den Franz. (ord. fr. Minorum), bezeichnet wird.

Conrad

(prior 1316).

„Frater Conradus, prior fratrum Maiorum", führte, in Gemeinschaft mit dem Franz. Gardian Th. v. Parchim und den übrigen Gr. Geistlichen, (1316, Febr. 22; Schwarz, Mon. Gr. II, Kl. Urk. Nr. 1; vgl. oben p. 701—712, 1126), bei einer Verhandlung des canonischen Rechtes, den Nachweis, daß „Nicolaus, filius parvi Siffridi" keinen Anspruch auf die geistliche Gerichtsbarkeit zu machen habe, wobei der Subprior des Dom. Kl. Rodingherus als Zeuge diente. Unter sein Priorat fällt das Vermächtnis von Joh. Westphal, faber, und seiner Gattin Margarete, welche ihr in der Steinbeckerstr. belegenes Haus (1319; XIV, 51) für die Greifsw. Kirchen und Klöster, sowie für das Heiligengeisthospital in Gristow bestimmten, sowie die Memorie des Nik. v. Ghuleke, welche dieser (1324; XIV, 65, 71; Kos. Pom. GD. I, 112—115; vgl. oben p. 1127), zur Sühne für

seinen an Markw. v. Treptow in Kopenhagen begangenen Todtschlag, in der Dom. Kirche stiftete. Auch nahm der Laienbruder des Dom. Kl. (fr. conversus ord. pred.) Conrad, ein Sohn Dietrichs v. Lassan (1327; XIV, 75v.), nebst seinen Brüdern die Verpfändung v. W. v. Dales Häusern am Fischmarkt f. 200 M. entgegen. (Ueber einige andere Kl. Brüder, deren Convent nicht sicher nachweisbar ist, vgl. oben p. 1127, Anm.).

Otto v. Rethem,

(prior 1329). Vgl. Anm. 1.

„Frater Otto de Rethem, prior fratrum ordinis predicatorum in Grip.“ beglaubigte, in Gemeinschaft mit dem Franz. Gardian Werner Hilgheman, (1329, Aug. 14; Gest. Nr. 88a.; vgl. ob. p. 1127) die Genehmigung des Arch. v. Tribsees, Lud. v. Bülow, betr. die Stiftung des neuen Heiligengeisthospitals vor dem Steinbeckerthor, und vollzog diese Urk. durch die Anhängung des oben p. 1165 beschriebenen Prioratssiegels, mit dem Bilde der Madonna. Unter seiner Amtsführung wurde das Unterpriorat von „Otto subprior“ und das Lectorat von Bertram Mulard verwaltet, von welchen jener,[2]) in Gemeinschaft mit dem Franz. Gardian Dietrich, (1336, Aug. 29; Gest. Nr. 28, 89; vgl. ob. p. 1128) das Schonische Privilegium von 1280 beglaubigte; dieser (1331, Oct. 10; Gest. Nr. 90b.; Kos. Pom. GD. I, 242; vgl. oben p. 1127 ff.), mit dem Franz. Gard. W. Hilgheman u. den übrigen Gr. Geistlichen, zu dem Vertrage zwischen der Stadt Greifswald und dem Geschlecht Gristow als Zeuge berufen wurde. Letzterer hatte sich bei seinem Eintritt in den Dom. Orden mit seinen Brüdern Bolto und Everhard über den Nachlaß seines Vaters Hermann Mulard (1317; XIV, 47) dahin geeinigt, daß sie ihm

---

[1]) Zwischen Otto v. Rethem (1329) und Nik. Ryke (1451) ist eine Lücke in der Reihenfolge der Priorate.

[2]) Die beiden Urk. des Rathsarchivs v. 1280 (Gest. Nr. 28) und von 1336 (Gest. Nr. 89) sind vereinigt. Bei Gest. Beitr. p. 45, Nr. 89, ist zu berichtigen, statt 1330, „1336“. An der betr. Beglaubigung hängt das oben p. 1165 beschr. Conventssiegel der Dominikaner, mit der Gestalt der St. Katharina. Oben p. 1128, Z. 1, ist statt „Gest. Nr. 906“ zu lesen „Nr. 90b.“.

48 M. als Erbtheil auszahlten. Von anderen Brüdern des Gr. Dom. Kl. werden erwähnt: Christian Lughte, ein Sohn von Nikolaus L., welcher, nach des Vaters Tode, in Gemeinschaft mit seiner Mutter und seinen Geschwistern, (1355; XVI, 15; Pom. Gen. III, p. 87, Nr. 33; vgl. oben p. 745) ein Haus in der Fleischerstraße an Herm. Schuppelenberg verkaufte; sowie Joh. Wruke, welcher Anfangs (1376—78; XV, 122v., 126, 127v.) dem Prämonstratenser-Orden im Kl. Pudagla auf Usedom angehörte, dann aber zum Dom. O. in Gr. überging, wo seine Verwandten Joh. Wruke und Herm. Brand (1379; XV, 134v.; vgl. ob. p. 745) ihm „fratri Joh. Wruken de ord. fr. pred." 10 M. R. auf Lebenszeit, als Ersatz für 10 M. „de her. quondam Willekini Bartscherer" auszahlten; ferner Joh. Schmyd (Faber), ein Sohn von Radolf Schmyd, „fr. ord. pred. conv. in nostra civ.", welcher sich, mit Genehmigung des Priors und Convents, (1385; XVI, 107) gegen seinen Vater, wegen seines Erbes, für befriedigt erklärte; ferner Dietrich Block, fr. ord. pred., welcher (1394; XV, 166v.) 5 M. R. vom Heil. Geisthospital erwarb, die nach seinem Tode an Gerh. Kremers Witwe fallen sollten; ferner Heinr. Gribenow, ord. fr. pred., welcher (1412; XVI, 160) sein beim Dom. Kloster belegenes Haus an Ulr. Nyenkerken verkaufte, und ihm (1413; XV, 200) auch die darauf bestätigten 70 M. mit Genehmigung des Priors überließ; endlich Joh. Woldegghe, fr. ord. pred., welcher (1412; XV, 199) 3 M. R. von e. H. der Weißgerberstraße genoß, die nach seinem Tode „ad vinum, oblatas et lumina eccl. pred." verwandt werden sollten.

In dieser Zeit empfing das Gr. Dom. Kl. ff. Schenkungen und Vermächtnisse: (1339, Aug. 27; Gest. Nr. 107a.) von den Brüdern Henning und Bertram, Söhnen des Ritters Johann Dotenberg und Idas v. Gristow, eine Wiese, mit Namen Holye, zwischen der Gristower Brücke und Frätow bis zum Meer, früher im Besitz des Gristower Pfarrers (sac. et viv.); (1349; XXVI, 169) von Henning und Vicco Rabolt eine Hebung von 3 M. 4 Sch. von der Dornweide in Stoltenhagen; (1364, Nov. 25; Gest. Nr. 157; vgl. ob. p. 364, 732) nach Dietrich Vogts Testa-

ment je 4 Sch. für den Prior und Lector, und je 2 Sch. für jeden Klosterbruder; (1373; Gest. Nr. 170a.) aus der Stiftung des Bischofs Ludwig v. Reval 8 Sch.; (1380; XVI, 93) nach dem Testamente von Joh. Stovenhagen ein Haus in der Capaunenstr., welches jedoch der Prior des Kl. gegen eine bestimmte Summe Geldes an die Brüder Joh. Jak. und Hartwich Bust, Joh. Busts Söhne, überließ; (1379; XVI, 86; vgl. ob. p. 338, 1129) einen Antheil an Willekin Mornewechs Häusern am Gr. Markt „ad structuram"; sowie (1391; XV, 162; XVI, 122) einen Antheil an 150 M. Cap. mit 12 M. R. a. e. Hause „ex opp. bod. institorum" von W. Mornewechs Witwe; ferner (1384—1417) eine Reihe v. Rentenhebungen[1]) für die ewigen Lampen der Kl. Kirche „ad vsum lampadis ardentis seruanda in eccl. claustri fr. pred. intra muros"; ferner (1403; XXVI, 169v.) von dem Bischof Johannes VII. von Wallenrodt (ep. Rig. 1395—1418; ep. Leodic. 1418 — 19) vicarius episc. Swer. ein Haus auf dem Kirchhofe „tho Barnitzendorp im Caspel Dorow", d. h. in Bassendorf[2]) bei Tribsees; ferner (1420; XV, 212)

[1]) Für die ewigen Lampen der Dom. Kl. Kirche wurden ff. Renten erworben: (1384; XV, 146v.) 9 M. R. von Walter Dersekow für 100 M. Cap.; (1387; XV, 152v.) 9 M. R. a. e. H. der Fischstr. von Tydeke Wollyn für 100 M. Cap.; (1391; XV, 161) 8 M. R. a. e. H. der Büchstr. von Hen. Deghenard; (1399; XV, 176) 8 M. R. a. e. H. der Kuhstr. v. Win. von Dortmund für 100 M. Cap.; (1401; XV, 180) 8 M. R. a. e. H. der Büchstr. von Joh. Hoveschens Erben für 100 M. Cap.; (1401; XV, 180v.) 4 M. R. a. e. H. der Rothgerberstraße von Joh. Schütte für 50 M. Cap.; (1403; XV, 183) 8 M. R. a. e. H. am Markt von Heyno Kannegeter für 100 M. Cap.; (1417; XV, 204) 8 M. R. a. e. H. der Büchstr. von Nik. Ryke für 100 M. Cap.

[2]) Neben den jetzt in Nehringen u. Deyelsdorf bestehenden Pfarren und Kirchen werden in früherer Zeit auch Kirchen u. Parochien in Bassendorf und Dorow bei Tribsees erwähnt (Vgl. Biederstedt, Gesch. der Prediger, II, p. 8, 33), von welchen (1818) noch die Fundamente erhalten waren. In Jak. Runges Verz. (J. H. Balthasar, Samml. zur Pom. Kirch. Hist. I, 614) wird Dorow nicht mehr genannt, dagegen wird über Nehringen u. Bassendorf berichtet „Neringe (des Hauses zu Neringe Lehn), Bersendorp (Adam Beren Lehn) hae duae conjunctae sunt, sed tamen separabiles". Es ist demnach „Barnitzendorp" mit „Bassendorf" identisch, und scheint (1403) Bassendorf ein Filial von Dorow gewesen zu sein.

8 M. R. von Hen. Wudarghes Hause in der Fischstraße für 100 M. Cap., und (1449; XXVI, 169) 6 M. R. für den St. Erasmus-Altar der Kl. Kirche von den Alterleuten der Gr. Fischer-Innung. Außerdem erhielt das Dom. Kloster verschiedene Schenkungen von Handschriften für die Bibliothek (S. o. p. 1175), und von der Stadt an Rohr 1000 gross. für 9 M. (XXXIII, 152, vom Jahre 1396).

Nikolaus Ryke

(prior 1451—61). Vgl. Anm. 1.

Unter Nikolaus Ryckes Priorat fallen zwei für die Entwicklung des Kl. und auch des gesamten Ordens sehr wichtige Ereignisse, einerseits die Stiftung der Universität, bei welcher der Prior selbst (1457; Alb. I, 7v.) m. d. W. „frater Nicolaus Rike, Gripeswaldensis, ord. pred., gratis ob reverenciam sui ordinis, et ad peticionem dni Suffraganei [Alberti episcopi Sidoniensis] immatriculirt wurde; andererseits die Reformation[2]) des Gr. Dom. Klosters (1461—62; Ann. p. 36) durch den Dom. Br. Gregor Hirlebeyg, welcher in Krakau zum bacc. biblicus promovirt war, und mit einem Empfehlungsschreiben dieser Univ. nach Greifswald übersiedelte, wo er, nach dem Studium von Petri Lombardi lib. sententiarum, den Grad eines bacc. formatus erlangte, und zugleich eine befriedigende Läuterung des Dom. Kl. (bona reformacio) herbeiführte. Infolge dessen widmete sich einerseits eine große Zahl von Ordensmitgliedern aus nahen und entfernten Gegenden, u. A. auch Joh. Fugger von Augsburg, welcher (1461; Ann. p. 34) zum bacc. art. promovirt wurde, dem Studium an der Greifswalder Hochschule (Vgl. das

---

[1]) Zwischen Otto v. Rethem (1329) und Nik. Ryke (1451) ist eine Lücke in der Reihenfolge der Priorate.

[2]) Mit dieser Reformation des Gr. Dom. Kl. steht eine Sammlung von Bullen, Regeln und Consilien in Zusammenhang, welche der Professor Joh. Meilof, später selbst Mitglied des Dom. Kl., sammelte. Vgl. Rub. Bibl. 13, B. VIII, f. 97 ff. Nr. 148b.—154; Balt. Stud. XXI, 1, p. 35. Das dort (f. 97; Nr. 148b.) als auf die fr. minores bezogene Cons. Petri Ravennatis bezieht sich gleichfalls auf den Dom. Orden (ord. pred.).

oben p. 1003 — 5 mitgetheilte Verzeichnis der dem Alb. univ. I entnommenen Immatriculationen); andererseits traten auch mehrere Universitätsmitglieder und Geistliche in den Dom. Orden u. A. Joh. Meilof, der sich als Artist u. Rechtsgelehrter auszeichnete (S. ob. p. 894), und seine reiche Sammlung von Handschriften und Incunabeln der Dom. Bibl. vermachte, sowie Heinr. Hencke, Rector an der Jakobi-Schule und Vorsteher der Apostelbrüderschaft[1]) dieser Kirche (1436—50; vgl. ob. p. 783), endlich auch Ambrosius Hentzen (1482; vgl. ob. p. 896, 930), Pfarrer an der Jak. K., welcher im Gr. Kloster das Amt des Lectors u. Lehrers der Novizen (1471; Alb. I, 28 v.) „mag. studencium fr. ord. pred.“ bekleidete. Das Subpriorat führte, unter Nik. Rike, Heinrich Vot, mit dessen Zustimmung und in Gemeinschaft des ganzen Conventes, welcher durch Heinrich Hencke, bacc. bibl., Gotschalk Bucholt, und Nikolaus Keding vertreten wurde, der Prior (1451 — 61) die Gilde der Gr. Träger (dregher) in die geistl. Brüderschaft des Klosters[2]) aufnahm. Das Kl. versprach, der lebenden u. verstorbenen Innungsgenoßen zweimal im Jahr, nach Trium Regum und Corp. Christi, in Vigilien u. Seelenmessen zu gedenken, wobei die Mitglieder der Gilde mit ihren Frauen und Kindern gegenwärtig sein, und je 4 Sch. als Opfer

---

[1]) Der in der von A. G. Schwarz ins Jahr 1362 gesetzten, aber wohl gewis (1451—61) zu datirenden Urk. vorkommende Dominikaner Heinrich Hencke ist wahrscheinlich mit dem oben p. 783 erwähnten Jak. Schulrector desselben Namens identisch, obwohl letzterer in dieser Amtsfunction niemals als fr. pred. bezeichnet wird. Ob die bei der Gr. Univ. (1461; Alb. I, 14) „in favorem claustri pred.“ immatriculirten Dominikaner Joh. Herder, Nik. Lambrecht und Pet. Praughe, sowie der mit A. Hentzen (1471; Alb. I, 28 v.) imm. Heinr. Stendal (S. ob. p. 1003—4) dem Gr. oder auswärtigen Dom. Klöstern angehörten, ist nicht sicher nachzuweisen.

[2]) Die betr. Urk. findet sich in Abschrift bei A. G. Schwarz, Mon. Gryph. I, No. 67, und II, Kl. Urk. Nr. 2, wo sie unter d. J. 1362 eingereiht ist. Die Faßung der Urk. und ihre Gleichartigkeit mit einer ähnlichen Urk., derzufolge die Franziskaner (1451—61; vgl. ob. p. 1132) die Schlächter-Innung in ihre geistl. Br. aufnahmen, endlich der Umstand, daß der Prior Nik. Ryke (1457; Alb. I, 7 v.) bei der Gr. Universität immatriculirt wurde, machen es zur Gewisheit, daß diese Aufnahme der Träger gleichfalls in die Jahre 1451—61 fällt.

spenden sollten; dagegen hatte die Gilde im Dom. Kloster eine Messe Corp. Christi gestiftet, für welche sie jeden Weihnachten demselben 2 M. zahlte. An anderen Vermächtnissen u. Gaben erhielt das Kl. unter Nik. Rykes Priorat: (1461; Kos. Nr. 56, p. 100; vgl. ob. p. 375, 834) aus H. Nackes Test. 5 M. zum Kirchenbau; ferner (1462; XXVI, 169) zwei Fuder Torf aus dem Pukemoler Moor bei Hanshagen von Eler Clot;[1]) sowie (1462; XXVI, 169v.) einen Garten vor dem Vettenthor von dem Priester Heinrich Stein (S. ob. p. 939), welcher denselben von Zabelke Hennings erworben hatte. Auch kaufte das Kloster (1462; XVII, 3) durch seine „plenipotentes procuratores" Erich Ramel u. Joh. Ankelmann von der Witwe Rigeman und Thomas Siverd ein Haus in der Steinbeckerstr., welches seine Provisoren Joh. Ankelmann u. Jak. Petzkow (1465; XVII, 4) jedoch wieder an Siverd Holste überließen.

Unter Nik. Rykes Priorat schloß auch, vielleicht durch die (1461—2) angeordnete Reformation des Br. Gregor Hirlebeyg veranlaßt, das Gr. Kl. die ob. p. 1160 erwähnte Vereinbarung, v. 27. Juli 1472, mit dem Stralsunder Dom. Kloster über die lokalen Grenzen des ius mendicandi von Dersekow bis Malchin, und von Gristow bis Grimmen. Auch suchten (1476, Dec. 31; Ann. p. 51, 52; Alb. I, 40, 41v.; Kos. Urk. II, Nr. 71) mehrere Dänische Studenten, u. A. Joachim Daa und Nikolaus Markward, welche den Stud. Conrad Dechow (aus dem alten Mekl. Rittergeschlecht) in dem Tumulte der Sylvesternacht getödtet hatten, in dem Dom. Kloster ein Asyl, welches ihnen der

---

[1]) Die betr. Reg. (XXVI, 169) lautet „**Eler Cloth vorsegelt dem Convent im Closter 2 foder mores by der Pukemole, 1462**". Die von Gest. Beitr. Nr. 398, gegebene Lesart „**meves**" und deren Erklärung, als Birkenholz, ist unrichtig, vielmehr ist „**foder mores**" wohl eine abgekürzte Bezeichnung für 2 Fuder Torf aus dem Torfmoor. **Pukemole** oder Pukermühl war ein Dorf bei Hanshagen, welches im 30j. Kriege zerstört wurde (S. Biederstedt, Gesch. der Prediger, II, 63). Die Erwerbung des Gartens vor dem Vettenthor ist von A. G. Schwarz, hist. mon. Man. Pom. 4to, No. 55, f. 88v. in das Jahr 1482, von Gest. Beitr. Nr. 399 richtig ins Jahr 1462 gesetzt, und dabei bemerkt, daß dieser Garten später (1566) an das Graue Kloster gelangte.

Prior jedoch nicht zu gewähren vermochte, vielmehr ließ der Univ. Rector und Präpositus Joh. Parleberg dieselben innerhalb des Kl. ergreifen und in den Carcer setzen (extracti et incarcerati).

Christian Bernardi

(prior 1479).

Unter Bernardis Priorat wurde eine Reformation des gegesamten Dom. Ordens durch den O. Mag. Leonardus de Perusio angestellt, gegen welche B., in Gemeinschaft mit dem Pasewalker Prior Nik. Uteske, (1479; Rub. Bibl. 18, C. I, f. 304, No. 55, Urk. 257; Balt. Stud. XXI, 1, p. 53) Appellation einlegte. Unter seiner Verwaltung empfing das Kl., abgesehen von den oben p. 1176 erwähnten Schenkungen[1]) für die Bibl., ff. Vermächtnisse: (1480, Mai 12; Stet. Arch. Gr. Nr. 169) von Bertram Muckervitz, und seinem Bruder, zu Torgelow, 40 Stücke Bauholz, d. h. 20 Eichen und 20 Tannen (furen); ferner von Hans Schwerin zu Spantekow 200 G., von denen 100 G. mit 6 G. R. zu einer Seelenmesse für ihn und seine Gattin, an dem St. Katharinen-Altar der Kl. Kirche, die anderen 100 G. dagegen zur Anschaffung eines silbernen vergoldeten Altarkelches, Messegewandes (kasel), und Antependiums bestimmt[2]) waren, welcher Gabe H. Schwerins Witwe (1484; XXVI, 168 v.) noch ein Cap. von 100 G. hinzufügte; endlich (1487; XXVI, 169) 4 M. Pacht aus Boltenhagen, welche der Mar. Pleban u. Domherr Erasmus Volrat (S. ob. p. 919) von Vicco Stein erwarb,

---

[1]) Der in einer RB. zu „Leon. de Vtino serm. 1479", erw. Prior P. Karbom (1483; v. p. 1176) gehört wohl nicht zum Gr. Dom. Kloster.

[2]) Diese in dem Inv. v. 1557 (XXVI, 168 ff.) angeführte Schenkung ist von Gest. Beitr., Nr. 309, in das Jahr 1453, und von A. G. Schwarz (hist. mon. Man. Pom. 4to, No. 55, f. 88 v., 92, 95 v.) ins Jahr 1528 gesetzt. Beide Angaben sind dahin zu berichtigen, daß die betr. Reg. der Jahreszahl entbehrt; sie fällt aber vor 1484, in welchem Jahr H. Schwerins Witwe die Schenkung ihres Gatten durch 100 G. vermehrte. Auch berichtet das Inv. (XXVI, 168 v.), daß die Nachkommen von H. Schwerin, nach dem Treptowschen Landtag (1534), den Kelch und die anderen Gaben zurückgenommen und die Capitalien nebst Renten anderen Gotteshäusern zugewandt hätten.

und dem Dom. Kl. zum Ankauf von Kohlen schenkte. In dieser Zeit trat, wie schon p. 1186 erwähnt ist, der Prof. Joh. Meilof in den Dom. Orden; von anderen Kl. Brüdern[1]) werden erwähnt: (1482; Lib. Jud. XXI, 51 v.) Marcus Bruneck, ord. pred., der, nebst seinem Schwager Claus Mathias, allen Ansprüchen entsagte, welche er an Walter Kannegeter, wegen der angeblich von diesem gegen seinen verstorbenen Bruder in Riga verübten Gewaltthat (percussio), zu stellen sich berechtigt glaubte; ferner Ambrosius Hentzen, der schon oben p. 1186 erw. „mag. studencium ord. pred.", und Jakob Kerkhof (1483), welcher vom Pasewalker Kl. nach Greifswald übersiedelte, und dem Gr. Kloster (S. oben p. 1176) mehrere Bücher schenkte.

Dns. Valkenhagen
(prior 1489).

Unter seinem Priorat[2]) wurde die Reformation des Ordens durch Nikolaus Beyer, ord. pred. s. theol. prof., provincie Saxonie reform. vicarius generalis, erneuert, wogegen Hermann Meyer, s. theol. prof., et prior provincialis, in Gemeinschaft mit den übrigen Prioren und Conventen der Prov. Sachsen, bei dem General-Magister des Ordens, Joachim Turrianus in Venedig, (1488; Rub. Bibl. 17, B. XII, f. 395 v., No. 220—22; Balt. Studien, XXI, 1, p. 44 ff.) appellirte, und eine Bulle des Pabstes Innocenz VIII. (1484—92) erwirkte. Diese

[1]) Ob der (1475; Alb. I, 35 v.) in Gr. bei der Univ. immatriculirte „Gherardus de Sitfania, clericus, frater Prioris" (S. o. p. 1004) ein Bruder des Gr. Priors war, sowie ob derselbe und der mit ihm zu gleicher Zeit immatriculirte „fr. Hinr. de Wert" dem Gr. oder einem auswärtigen Kl. angehörte, ist nicht sicher nachzuweisen. Auch ob Hans Segeberg, vielleicht ein Neffe des Prof. Arnold (S. oben p. 894), und Sohn von Everhard S., Alt. d. Stralf. Gew. H. († 1489; vgl. Pom. GD. III, Taf. I), welcher (S. Rub. Bibl. 34, D. IX, p. 175; Balt. Stud. XXI, 1, p. 127) mehrere philosophische Handschriften dem Kl. hinterließ, zu dem Gr. Dom. Convent gehörte, läßt sich nicht feststellen.

[2]) In dem Gr. Stadtbuch (XVII, 27, d. a. 1489) wird der Name des Gr. Priors Vallenhagen ohne Vornamen angeführt, an dessen Stelle ein leerer Raum gelaßen ist.

Reformationsbestrebungen und die mit denselben in Zusammenhang stehenden Rechtsstreitigkeiten, in welche auch die Gr. Univ., vielleicht infolge jenes vom Rector J. Parleberg (1476; vgl. ob. p. 1188) nicht geachteten Asylrechtes, hineingezogen wurde, dauerten noch bis zum Ende des Jahrhunderts fort, und veranlaßten u. A. auch ein Gutachten (consilium) des berühmten Petrus von Ravenna (1498—1503) über die Frage, ob der Conservator der Univ. auf Grund des ihm ertheilten Privilegiums „procedendi contra molestatores, contradictores et rebelles, cuiuscunque dignitatis sint“ auch gegen die Dominikaner (fr. predicatores) einschreiten könne.[1]) Der Ruf dieses Italienischen Juristen hatte auch die Folge, daß zwei Dänische Mitglieder des Dom. Ordens, Nik. Andreä und Laur. Nikolai (1499; Alb. I, 92; vgl. oben p. 1005), die Univ. besuchten, und seine Vorlesungen hörten. Auch mochte zwischen dem Gr. Dom. Kl., resp. seinem hervorragenden Conv. Mitgliede, dem Prof. Joh. Meilof, und Petrus von Ravenna sich ein so inniges Verhältnis gebildet haben, daß letzterer sich in die geistliche Brüderschaft des Kl. aufnehmen, u. seine in Greifswald verstorbene Tochter Margareta (1502; Alb. I, 102v.) in der Dom. Kirche (in ede predicatorum, pompa non vulgari) bestatten ließ (Vgl. Balt. Studien, XX, 1, p. 159, und oben p. 1166).

Von anderen Klosterbrüdern werden unter Valkenhagens Priorat erwähnt: Joachim Vur, sein späterer Nachfolger als Prior (1516 ff.), welcher (1489; XVII, 27), in Gemeinschaft mit seinen Geschwistern, Peter Quandt, Katharina Q., verm. m. Georg Brandt und Anna Q., v. m. Markw. Wolatze,[2]) seinen

---

[1]) Dasselbe befindet sich, in Abschrift von Prof. Joh. Meilof, Rub. Bib. 13, B. VIII, f. 97—98v., No. 148b.; Balt. Stud. XXI, 1, p. 35, mit der Unterschrift „Ego Petrus de Ravenna, v. i. Dr. et eques Cesareus, ordinarie legens iura in univ. Grip. ita consulo etc.“ In den Balt. Stud. XXI, 1, p. 35 (Rub. Bibl. p. 83) ist zu berichtigen statt „fr. Minorum“, „fr. predicatorum“.

[2]) Joachim Vur wird von dem Prior Valkenhagen (1489; XVII, 27) genannt „zin beghenener (d. h. ins Kl. gegangener) broder Joachim Vur, Quandt“ und Peter, Katharina und Anna Quandt „des vorbenomeden gheistliken broders

Antheil an einem Hause der Büchstr., mit Genehmigung des Priors, durch die Kl. Provisoren Pet. Quandt und Heinr. Lotze an Hans Barteld überließ; ferner Joachim Branke aus Stralsund, welcher (1507) in Jüterbock eine Handschrift „Alberti Magni sum. naturalium" vollendete, dann aber in das Gr. Dom. Kloster übersiedelte, wo er (1508; vgl. oben p. 1175) den Prof. Joh. Weteke zu der Schenkung mehrerer Incunabeln für die Gr. Kl. Bibl. veranlaßte, und (1514) den Commentar Lamberti de Monte ad Aristotelis phys. et de anima studirte.[1]) Nach der Ref. bekannte er sich zur lutherischen Lehre, und wurde Pastor in Hamburg; von dort sandte er (1547) seinen Sohn Peter auf die Gr. Univ., wo derselbe von dem Rector Johann Knipstrow (Alb. I, 162v.) m. d. W. „Petrus Francke, Hamburgensis, filius D. Joachimi Francken, pastoris Hamburgensis, viri eruditi et pii, qui natus in Sundensi vrbe, hic vero quondam in Monasterio Dominicaster, dedit 1 mr." immatriculirt wurde.

An Schenkungen, Vermächtnissen u. a. Besitzthümern erhielt das Dom. Kl. unter Valkenhagens Priorat: (1493; XXVI, 168; v. o. p. 1167 ff.) gegen die Verzichtleistung, außerhalb der Stadtmauer zu bauen, den Ziegelhof bei Wackerow, und das Recht, Ziegelerde von dort durch ein neu in der Mauer gegen Norden angelegtes Thor auf den Klosterhof bringen zu laßen; (1495; XXVI, 170) von Joachim Witte, civ. Gryph. zwei Grundstücke auf dem Demminer Stadtfelde, einerseits 12 M. Acker „im

---

Joachim naturlike zusters". Die letzteren sind daher entweder Joachims Halbgeschwister, von einer Mutter, aus 2 Ehen, 1) mit Bur, 2) mit Jakob Quant, cons. 1442—49; oder sie sind alle 4 rechte Geschwister aus derselben Ehe, und „Bur" ist ein Beiname, wie er damals häufig vorkommt, u. A. Johann Wilde Lowe (1301; XIV, 8v.); Albert Hagemeister, gen. Burman, (1384; XVI, 104); Albert Hagemeister, gen. Knyf, (1390; XVI, 119v.) u. A.

[1]) Vgl. Rub. Bibl. p. 166—169; 29, D. IV — 83, D. VIII; Balt. Stud. XXI, 1, p. 118—121; vgl. oben p. 1175. Bei der Inscription von Joachim Brankes Sohn (Alb. I, 162v.) ist die, nach dem Muster von silvester, paluster u. A., gebildete Form „Dominicaster", d. h. Jemand, der sich in einem Dominikaner-Kloster aufhält, zu bemerken.

kouenwinckel",[1]) andererseits einen Acker „Dordenberch" genannt, ungefähr 5 Ruthen (V Rod.), zur Zeit von 2 Bauern zu Rustow bestellt, und von Heinr. Mestelin, civ. Dem. für 10 G. gekauft; ferner (1496; XVII, 32v.), mit den übrigen Gr. Kirchen und dem Franz. Kl. gemeinschaftlich, ein Legat aus Hans Salchows Testament; sowie (1500, Dec. 11; Stet. Arch. Gr. Nr. 192) eine Hebung von 15 M. aus Mesekenhagen, welche die Kloster-Provisoren, Heinrich Lotze, cons. und Hen. Völschow, civ. für 300 M. von Christian Bünsow ankauften, und zu Oblaten und Wein bestimmten; ferner (1504; XXVI, 170v.) eine Hausstelle bei Peter Quandts Bude, nebst 2 M. Acker von Joh. Schmiterlow;[2]) endlich (1506; XXVI, 169v.) 6 M. Acker, zwischen Heiligengeisthof u. der Stadt, von Christian Bünsow, cons. 1497—1507, deren Ertrag zu Seelenmessen für ihn und seine Vorfahren verwendet werden sollte. In dieser Zeit bestätigte auch (1503, Mai 26; Gest. Nr. 471a.) der Cardinal Raimund, welcher als päbstlicher Legat in Deutschland verweilte, die Rechte und Cultusformen des Gr. Dom. Kl. und namentlich mehrerer früher in demselben gestifteten Brüderschaften „fr. S. Trinitatis, S. Crucis, S. Marie de Rosario, et S. Anne", sowie der Zünfte der Riemer (corrigiatorum), Fischer, Träger (portitorum), und Schloßer (serratorum; vgl. oben p. 1164).

Joachim Vur

(prior 1516),

aus Greifswald u. Bruder des Rathsherrn Peter Quandt (cons. 1467—1505; vgl. oben p. 1190), war schon (1489) Mitglied

---

[1]) Gest. benennt in der betr. Reg. Nr. 448 die 12 M. Acker „Krohnenwinkel", das Inv. hat aber die Var. „Konenwinckel", deren erste Sylbe „konen" oder „koven" gelesen werden kann. Da sich in Demmin ein Kuhthor u. Acker vor dem Kuhthor (Vgl. Stolle, Gesch. Demmins, p. 214) befindet, so hieß die betr. Stelle vielleicht der Kuhwinkel (kouenwinckel).

[2]) Gest. Nr. 473 hat in der betr. Reg. die Lesart des Inv. (XXVI, 170v.) „Joachim Schmiterlow"; es ist jedoch wahrscheinlich „Johannes" zu lesen, und der Geber mit dem Rathsherrn Joh. Smiterlow (1493—1525; v. Pom. Geneal. II, 333 ff.) zu identificiren.

des Dom. Kl., wurde aber erst (1516; Alb. I, 126), mit den Worten „fr. Joachim Vur, incola, s. theol. lector, ord. pred. conv. Grip. Prior“, in Gemeinschaft mit seinem Conv. Bruder Joachim Kusel, bei der Univ., und, auf speciellen Wunsch der Professoren, unentgeltlich immatriculirt. In diese Zeit fällt ein großes Ordenscapitel der Dominikaner in Stralsund (1518), an welcher auch der Prior Vur ohne Zweifel, mit einer Auswahl seines Conventes, theilgenommen haben wird. Dort waren 300 Ordensbrüder, unter ihnen 12 berühmte Doctoren, sowie die namhaftesten Vertreter der verschiedenen philosophischen Schulen der Thomisten, Albertisten u. Skotisten,[1]) versammelt, mit denen ein Altermann des Stralsunder Gewandhauses M. Heinrich Witte (S. oben p. 873) zu disputiren wagte, aber dabei eine vollständige Niederlage erlitt. Ueber die Verhandlungen dieses Cap. fehlen uns nähere Nachrichten, vielleicht steht aber mit der Berufung desselben die Verfügung des Cardinals Thomas, des General-Magisters des Dom. Ordens, in Rom, vom 29. Dec. 1517 (Gest. Nr. 502; vgl. oben p. 1159) in Verbindung, der gemäß, auf Anordnung des Pabstes Leo X., das Dom. Kl. der St. Katharina zu Greifswald, und das Dom. Kl. St. Petri und Pauli zu Pasewalk, von der Prov. Polen abgelöst und der Prov. Sachsen zugetheilt wurden. Bei jenem Capitel war das Rostocker Dom. Kl. durch seinen Prior, Cornelius v. Sneken, Dr. theol. et congregacionis Hollandrie per vniuersam Almaniam vicarius generalis, u. Mag. Johannes Hoppe, s. theol. professor, heretice-pravitatis inquisitor, vertreten, welche beide kurz zuvor (1515; März 12; Alb. I, 123v.) von der Universität nach Greifswald berufen waren, um den Prof. Wichman Kruse,-pleb. Mar. (S. oben p. 920) zum Doctor der Theologie zu promoviren.

---

[1]) Vgl. die Schilderung dieses Capitels bei Berckmann, Mohnike, Stralſ. Chron. I, 28, wo dasselbe jedoch, vom Standpunkt der Reformation, als erfolglos, und lediglich als eine Last der Stadt, und Gelegenheit zum Wohlleben, geschildert wird. Ueber das richtige Datum des Dom. Cap. (1518), statt 1419 und 1519, vgl. Fock, Rüg. Pom. Gesch. V, 120, welcher auch die unrichtige Lesart „Sophisten“ in Skotisten geändert hat.

Nikolaus Sandt

(prior 1519),

aus Wolgast, wurde am 14. Jan. 1519 (Alb. I, 131 v.) mit den Worten „pater Nicolaus Sandt, Prior ord. pred. in civ. Gripeswoldensi, de Wolgast Cam. dioc.“ bei der Gr. Univ. immatriculirt, und war anscheinend der letzte Prior des Greifsw. Dom. Kl. Unter seiner Amtsführung erhielt das Kl., abgesehen von den oben p. 1176 ff. erwähnten Schenkungen an die Bibl., ff. Vermächtnisse und Gaben: (1520; XXVI, 169, 170) von Barthold Stuckmann[1]) eine wüste Stelle hinter des Kl. Scheune, welche später von der Innung der Schuhmacher (1562; XVII, 127) erworben und zu einem Gerbehof eingerichtet wurde; sowie von der Stadt Stralsund, gegen 200 M. Cap., eine Hebung von 12 M. aus den Str. städtischen Gütern; endlich nach H. Bukows Test. (1537; vgl. ob. p. 846) 25 M. zu 45 Seelenmessen, und 2 dem Kl. gegenüber belegene Buden, von denen die eine jedoch seine Dienerin Anna Hildebrandt bis zu ihrem Tode bewohnen durfte, sowie ein Lesepult (pulpitum), welches der Sakristan der Nik. K., Nik. Kruse (S. ob. p. 852, 988), im Chor der Kloster-Kirche aufstellen sollte. Außerdem erwarb der Prior durch Kauf (1527; XVII, 75 v.) einen Bauplatz (area) und Garten neben dem Kl. von der Witwe des Rathsherrn Heinr. Lotze, u. empfing (1531; XXVI, 170) von dem Rathsherrn Gerhard Wulffenger (cons. 1525—37) die Versicherung, daß ein dem Kl. gegenüber belegenes Eckhaus, welches der Prior Nik. Sandt dessen Gattin[2])

---

[1]) Vgl. über Barth. Stuckmann, XVII, 42 (1503); XXI, 67 v. (1502) und oben p. 574. Zwischen den Gilden der Schuhmacher und Gerber war Streit über den von ihnen gemeinsam benutzten Gerbehof, infolge dessen die Schuhmacher hinter dem Schw. Kl. (1562; XVII, 127), mit Genehmigung des Rathes, einen neuen Gerbehof, an der Stelle, wo jetzt die Häuser. Langefuhrstraße Nr. 24, 25 liegen, einrichteten.

[2]) Die betr. Reg. bei Gest. Nr. 528, nach welcher das Eckhaus „an einen Niclas und dessen Frau“ überlaßen sei, ist zu berichtigen; die Stelle des Inv. (XXVI, 170) lautet: „so de Prior Er Niclas Sant gemelter frouwen (d. h. G. Wulffengers Gattin) ingedan“. Bei A. G. Schwarz, hist. mon. Man. Pom. 4to, No. 55, f. 93, ist der unrichtige Name des Priors „Gael“

überlaßen habe, nach deren Tode wieder an das Kl. zurückfallen solle. Außerdem besaß das Kloster mehrere Buden in der Roth-gerber-, Weißgerber- (pl. Fossata) u. Hunnenstr., wiederholt erwähnt (1521—64; XVII, 60v., 62v., 71v., 82v., 87, 103v., 106, 131v.), sowie Gärten neben dem Kl. (1562; XVII, 127) „dar die Schwarten Monnicke by erem Closter eren Colgarden gehatt", und vor dem Vettenthor (1577; XVII, 150) „die Monnicke garde" zwischen dem Damm und dem Stadtgraben.

Grade in dieser letzten Zeit entwickelte der Dom. Orden unter W. Kruses Leitung eine lebhafte Thätigkeit; die Brüder Egbert Arnold aus Hatten, a. d. Utrechter D., sowie Gerhard v. Otmersen aus Schleswig, und der Prior des dortigen Dom. Kl. Wilhelm v. Buren wurden bei der Gr. Univ. (1519—20; Alb. I, 131v., 134) immatriculirt, und letzterer mit E. Arnoldi von W. Kruse zu bacc. bibl. und (Alb. I, 135v.) zu bacc. form. promovirt, endlich noch (1523; Alb. I, 139v.) Cornelius von Sneken aufs neue berufen, um in einer feierlichen Versammlung in der Mar. K. (S. ob. p. 922, 926), an welcher fr. Joach. Ratsteen a. Kyritz, lector th., und viele andere Dom. aus Hamburg, Rostock u. a. Städten theilnahmen, an W. von Buren die theologische Doctorwürde zu verleihen; dennoch fand die Reformation und lutherische Lehre (1531) in Greifswald ihren Eingang, sodaß man auf dem Treptowschen Landtag (1534) auch die Gr. Klöster zu secularisiren beschloß. Dies geschah jedoch in einer sehr milden schonenden Form; nicht nur stand es den Conv. Mitgl. frei, so lange sie lebten, im Kloster zu verweilen, sondern Herzog Philipp I. sicherte ihnen auch einen Theil ihrer früheren Einkünfte, u. A. (1535; XXVI, 169v.) 1 G. v. e. Hause am Kirchhofe zu Wolgast, welche Urk. der Abt Enwald von Eldena beglaubigte; sowie (1536, Oct. 28; Stet. Arch. Gr. Nr. 238) die oben p. 1192 erw. 15 M. aus Mesekenhagen, die Anfangs der Wolgaster Rentmeister dem Prior zahlte, welche aber

---

in „Sant" zu ändern. Ob die Stelle (1564; XVII, 130v.) „sine bode nedden ahm dem Bockstrathendhore gegen der Schwarten Slawenhuße belegen" auf das Schwarze Kloster zu beziehen ist, läßt sich nicht mit Sicherheit nachweisen.

bald darauf (Schwarz, hist. mon. f. 93 v.) von der Stadt übernommen wurden. Infolge dessen blieb der Prior und die Mehrzahl, namentlich der älteren Mönche, bis zu ihrem Tode im Kl., die jüngeren aber, u. A. Joachim Branke (S. oben p. 1191) gingen zum Prot. über. Im Jahr 1562 (Gest. Nr. 585) lebte nur noch 1 Mönch im Kloster, dem man eine Präb. im Georg-Hospital gab; dann überließ man (1566; vgl. ob. p. 1165 ff.) die Gebäude der Universität.

Die Beghinenhäuser
in Greifswald.

Ein eigentliches Kloster, mit einer bestimmten Ordensregel für weibliche Personen, resp. Nonnen (moniales), wurde in Greifswald nicht begründet, dagegen zeigen sich die bekannten Laienschwestern, welche den Namen Beghinen führen, und sich von den Niederlanden über Norddeutschland[1]) verbreiteten, seit dem Anfange des XIV. Jahrhunderts auch in Greifswald, wo

[1]) Vgl. über den Ursprung und die Entwicklung der Beghinen in Meklenburg, Wigger, urk. Mitth. ü. d. Beghinen- u. Beghardenhäuser zu Rostock, Mekl. Jahrb. XLVII, 1882, p. 1—27. Ueber die beiden Stralsunder Beghinenhäuser a. d. Hüxe (in der Nähe der Dominikaner), und bei St. Johannis (in der Nähe der Franziskaner), vgl. Dinnies in Gadebusch, Pom. Samml. II, 255; Fabricius, Stadtbuch, V, 360, VI, 137; und A. Th. Kruse, Gesch. der Unterstützungsquellen und des Armenwesens in Stralsund, 1847, p. 56; ü. d. BH. in Demmin, Stolle, Gesch. Demmins, p. 389; über die Beghinenhäuser in Lübeck, Melle, Nachr. v. Lübeck, p. 303 ff.; über die Beghinenhäuser in Braunschweig, Dürre, Gesch. Braunschweigs, p. 598. Auch in Greifenberg gab es Beghinenhäuser, wie aus dem dortigen Straßennamen „platea baginarum" hervorgeht. In Riemans Gesch. der Stadt Greifenberg, 1862, p. 37, Anm. ist statt „pl. bagmarum" zu berichtigen „pl. baginarum". Ueber die Beghinen in Cöln u. Coblenz, vgl. Virchow, Archiv, XVIII, 326—8; über die B. in Dortmund, Frensdorf, Dortmunder Statuten, Hansische Geschichtsquellen, III, p. 98, Nr. 120; über die B. in Essen, Heidemann, die Beguinenconvente Essens, 1886, (Beitr. zur Gesch. von Stadt und Stift Essen, h. v. hist. V. f. St. u. Stift Essen, H. 9). Das domus Monialium v. J. 1309 (XIV, 29) lag vielleicht in der Capaunenstr. oder Wollweberstr., wo später der Große Convent an der Stelle des jetzigen Arbeitshauses Erwähnung findet.

(1309; XIV, 29) zuerst ein Haus derselben (domus monialium) erwähnt ist, über dessen Lage jedoch die betreffende Aufzeichnung:

„Not., quod quarta pars domus Monialium, quam inpugnauit et inpetiuit Henneke de Indagine, nunc est libera earundem Monialium, que habitant in eadem, pro quo fidit Ludolfus de Merica, quod si eandem quartam partem quisquam inpugnaret, idem Ludolf discutere deberet, ut predicte Moniales pro eo nullatenus vexarentur, aut X mr. den. ipsis reddere teneretur. Actum in invencione S. Crucis.“

keine Nachricht enthält. In späterer Zeit empfingen dieselben, wahrscheinlich nach den testamentarischen Bestimmungen des Rathsherrn Otto Lankow († 1381), und des Krämers Heinr. Benekenhagen, 2 Häuser in der Rakowerstr., welche (1534 ff.; XVII, 77v., 78, 81) als „Maior, resp. minor Conventus Beguinarum“ im Stadtbuche genannt werden. Diese Räume dienten namentlich zu den gemeinsamen Andachten u. geistlichen Uebungen der Schwestern, ausnahmsweise auch wohl zur Pflege für Kranke und Wohnung für Obdachlose. Eine Uebersicht der inneren Einrichtung des Hauses gewinnen wir durch eine Ordnung des Stralsunder Beghinen H. b. St. Johannis v. J. 1559, bei welcher wohl im Wesentlichen eine Uebereinstimmung mit dem Greifswalder H. vorauszusetzen ist. Nach dieser stand das BH. unter der Oberaufsicht der Burgemeister, und der speciellen Leitung v. 2 Provisoren aus der Bürgerschaft, welche sich beim Todesfall durch Cooptation ergänzten, und eine „Meisterin“ zur Aufsicht über die Beghinen erwählten. Dieselben verwalteten das Vermögen der Anstalt, vertheilten die Präbenden und das Heizmaterial, und beaufsichtigten die Neubauten und Reparaturen. Zur Aufnahme berechtigte ein Alter von 40 Jahren, sittlicher Lebenswandel, Gehorsam gegen die Meisterin und friedliches Verhalten unter einander; außerdem wurde noch besondere Vorsicht gegen Feuersgefahr empfohlen, und das Abweichen von diesen Vorschriften mit Geldstrafen und Ausweisung bedroht. Ferner hatte jede Beghine ein Einkaufsgeld von 20 M., an Miethe 20 Sch. bis 2 M., und jeder Schwester 4 Sch. zu geben, sowie sich zur Krankenpflege zu verpflichten; endlich war der Nachlaß

der Verstorbenen von den Erben mit 20 M. auszulösen. Als Mitglied dieses Laienordens (munekina Bechina) wird in Greifswald zuerst eine Tochter Dietrichs von Kiritz erwähnt, welche (1309; XIV, 32) von ihrem Vater ein Haus bei der Jak. K. erbte, dasselbe jedoch schon (1311; XIV, 36v. „soror muneke bechina") an ihren Bruder Conrad von Kiritz überließ. Ein anderes Haus einer Beghinenschwester, welche als „soror serva beghina" bezeichnet ist, lag in der Hunnenstr., und war (1314; XIV, 43) an Dietrich, Johann Treptows Sohn, welcher unter Dietrich Bukows Vormundschaft stand, für 10 M. verpfändet. Vom Jahr 1314 — 1534 fehlt dann aber jede Kunde über die Beghinen und ihre Häuser, doch scheinen dieselben fortgedauert und ebenso wie das Stralsunder Beghinenhaus, und ähnlich wie das Gr. Franz. und Dom. Kloster, hinsichtlich ihres Vermögens, unter der Verwaltung städtischer Provisoren gestanden zu haben. Als solche werden Hans Erich, Jakob Snidewinth und Claus Marin „provisores maioris conventus Beguinarum" in der Rakowerstraße genannt, welche (1535; XVII, 81) ein „inter domum dicti conuentus" und mehreren der Mar. K. gehörenden Buden belegenes Haus von Claus Berndes kauften. Diese schon oben erwähnten und später, unten, in der Gesch. der Gr. Convente, noch näher zu beschreibenden Häuser sind wahrscheinlich mit jenen Gebäuden identisch, welche ursprünglich (1390—1433) den Namen „Lankowscher u. Benekenhagenscher C.", dann, nach den Inv. und Rec. von 1557 — 1621, den N. „Armer und Reicher C. führten, und endlich mit der irrthümlichen Bezeichnung „Schwarzscher und Engelbrechtscher C."[1]) vorkommen, und welche erst im Jahre 1879 abgebrochen worden sind.

Bald nach der Reformation, als der katholische Cultus in Pommern auch in den Klöstern (S. oben p. 1139) sein Ende erreichte, verschwindet auch die Wirksamkeit und der Name der Beghinen in Greifswald.

---

[1]) Vgl. Gest. 1. Forts. p. 177 ff. und Beitr. p. 384, Nr. 1349, wo nachgewiesen ist, daß die betr. Convente keine Schwarzsche und Engelbrechtsche Familienstiftung sind; vgl. auch unten die Geschichte der Greifswalder Convente.

Geschichte der Greifswalder Hospitäler und Convente.

Geschichte des Heiligengeisthospitals.

In der Mitte des XIII. Jahrhunderts, als nach dem Muster des von Innocenz III. vergrößerten und (1204) unter Aufsicht Guidos v. Montpellier und der Spitalbrüder gestellten Heiligengeisthospitals an der Engelsbrücke zu Rom (S. oben p. 220), ähnliche wohlthätige Anstalten sich über Deutschland und die Nachbarländer verbreiteten, wurde auch in Greifswald (1250 — 62) ein Heiligengeisthaus, anscheinend durch freiwillige Beiträge der städtischen Gemeinde, begründet. Dasselbe erhielt seine Lage außerhalb der Altstadt, gegen Westen, am Ausgange der Schmiedestraße (pl. fabrorum), gegenüber der Stelle, wo gegenwärtig die Weißgerberstr. (pl. fossati) in die Langestr. mündet, wo aber damals der alte i. J. 1241, oder noch früher angelegte Stadtgraben (S. oben p. 98) die Grenze zwischen der Alt- u. Neustadt bildete. Die Wahl dieses Raumes, außerhalb des älteren Stadttheils und am Graben, entspricht nicht nur der Lage des Römischen Mutterhauses am Tiberfluße, gegenüber der südlichen Grenze des Aurelianischen Roms, sondern auch der Mehrzahl der anderen Hospitäler in den Pommerschen[1]) Nachbarstädten, und

[1]) In Lübeck liegt das H. G. Haus in der Nähe des Burgthors u. der Wakenitz; in Stralsund in der Nähe des Frankenthors zwischen dem Teich u. d. Ostsee; in Anklam in der Nähe des Burgthors u. d. Peene; in Demmin in der Nähe des Kahldenschen Thors u. der Peene; in Barth in der Langenstraße in der Nähe des Langenthors am Stadtgraben. Vgl. die Grundriße in Merian, top. el. Brand. el. duc. Pom. p. 18, 22, 110; Stavenhagen, Beschr. Anklams; Stolle, Gesch. Demmins, und Dom, Chronik d. Stadt Barth, p. 59. Vgl. Gengler, D. Stadt-Rechtsalterthümer, p. 214, und Dr. Eduard Busch, hist. Notizen über das Hl. Geisthospital in Limburg an der Lahn, Mainz 1863, p. 1 — 22, demzufolge das Limburger H.-G.-Hosp. gleichfalls an einer Brücke in der Coblenzer Vorstadt angelegt war.

hatte einerseits darin ihren Grund, daß diese Häuser, abgesehen von der einheimischen Kranken- und Armenpflege, namentlich auch für die Aufnahme fremder obdachloser Wanderer bestimmt und deshalb mit Vorliebe an Thoren und Brücken angelegt wurden, andererseits darin, daß man des fließenden Waßers zur Reinigung der Kranken und zur Ableitung des Unrathes bedurfte, endlich auch weil man dasselbe zum Betrieb von Waßermühlen benutzte. Eine solche, wahrscheinlich vom Kl. Eldena angelegte u. (1249; Gesch. Eld. 586) an Gr. abgetretene Mühle, welche von dem Stadtgraben getrieben wurde, besaß auch das Gr. Heiligengeisthaus,[1]) in Gemeinschaft mit dem St. Georghospital, bis zum Jahr 1302, zu welcher Zeit sie, infolge der engeren Verbindung zwischen Alt- u. Neustadt und der Zuschüttung des Grabens, abgebrochen wurde. Auf diese Art war das Hospital im Stande, (1250 — 1302) den Bedarf an Mehl und Brod für die aufgenommenen Armen, Kranken u. Wanderer durch die eigene Mühle und Bäckerei zu beschaffen, und empfing demgemäß von Herzog Wartislaw III. nach der Urk. v. 15. Juni 1262 zur weiteren Ausstattung keine Geldrenten, sondern eine jährliche Kornlieferung[2]) von 12 Scheffel Roggen, welche es selbst auf seiner Mühle zu mahlen hatte, und außerdem für den Bedarf an Bier 12 Scheffel Malz von den i. J. 1249 dem Herzoge reservirten städtischen Mühleneinkünften. Diese Selbstindustrie wurde in der Folge noch mehr durch den Abt von Eldena gefördert, indem derselbe (1290, Oct. 22) die andere ihm gebührende Hälfte der Gr. Mühleneinkünfte dem Hospitale überließ und ihm gestattete, neben

[1]) Cop. Gr. f. 58v.; Gest. Beitr. Nr. 52, d. a. 1300, Dec. 21 „molendinum iuxta domum S. Spiritus in Gr. cum fossato eiusdem civitatis terminos transeunte“; Lib. Civ. XIV, 8v. d. a. 1302 „dimisimus redd. — domui S. Georgii pro recompensa molendini deleti apud domum S. Spiritus“.

[2]) Pom. UB. Nr. 719; Lisch, Behr, Nr. 46; Gesch. Eldenas, p. 594; Pom. Gen. II, 92 — 102 „duos tremodios, vnum vid. siliginis, et vnum brasei, quale de molendino solutum fuerit“. Vgl. über tremodium = Drömt, d. h. 12 Scheffel, Mekl. UB. Th. XII, s. v. Ueber die Eldenaer Schenkung v. 22. Oct. 1290, welche durch den Vertrag v. 21. Dec. 1300 bestätigt und erweitert wurde, vgl. Gesch. Eldenas, p. 612, 622.

der westlichen Mühle vor dem Vettenthor noch eine Windmühle anzulegen. Andererseits ermahnte der Fürst auch die Bewohner der Stadt, diese neue Stiftung sowohl durch Geldspenden (elemosinam), als auch durch Schenkungen von städtischem und ländlichem Grundbesitz (domos, agros, possessiones aut predia) zu erweitern, und bestimmte die Rathsherren (consules) zu obersten Verwaltern (summi et veri procuratores). Da die gen. Urk. unter den Zeugen, außer dem Gr. Rathscollegium und den herz. Räthen: Heinrich Behr, dem Wolgaster Vogt Berthold, und dem Kämmerer Bispraus Kameke, noch mehrere Greifswalder, und u. A. Herm. v. Lübeck, Mart. v. Treptow, Hild. v. Lüneburg und Heilard v. Wismar aufzählt, unter denen die beiden letzten (1250—54) im Gr. Rathe vorkommen, so liegt die Vermuthung nahe, daß diesen damals die obere Verwaltung des Hospitals übertragen wurde.

Die Hoffnung, welche Wartislaw III. auf die Mildthätigkeit[1]) der Gr. Bewohner setzte, ging in so reichem Maße in Erfüllung, daß das Hospital bald die Kirchen u. Klöster der Stadt an Einkommen übertraf. Dasselbe bestand, wie die am Schluß der Hosp. Gesch. mitzutheilende Uebersicht der Schenkungen und der Vermögensverwaltung ergibt, sowohl aus Geldrenten und Naturalhebungen, als aus Häusern, Aeckern, Scheunen, Mühlen u. a. Grundstücken. Nach dem Tode Wartislaws (1264) fügte sein Nachfolger Barnim I. (1275, Oct. 28) diesen Gaben auch noch das Patronat[2]) über die Gr. Jakobikirche hinzu, zum beßeren Wohlergehen der Hospitaliten (ut pauperum inibi degentium inopia salubriter sublevetur), jedoch ohne die älteren Rechte des Jakobiplebans Hermann zu beeinträchtigen. Diese Verleihung, welche mit den Bestimmungen von 1249 und 1265, nach denen das Patronat sämtlicher Gr. Kirchen dem Abte von Eldena ge-

[1]) Kos. Pom. GD. 1, p. 41 macht darauf aufmerksam, daß der Name eines Greifswalder Bürgers „Marquardus dictus Mittermildenhand" (1303) auf Wohlthätigkeit hindeute. Vgl. Lib. Civ. XIV, 10 v., 25, und oben p. 82, 160.

[2]) Gest. Beitr. Nr. 26 a., 1. Forts. p. 38; Pom. UB. Nr. 1020 Gesch. Eldenas p. 418, 317, 601, 605, 606; vgl. oben p. 697.

bührte, im Widerspruch steht, ist vielleicht niemals, oder doch nur auf kurze Zeit zur Ausführung gekommen; wenigstens übte das Kloster i. J. 1280, nach der Bisch. Urk. v. 29. Juli d. J., das unbeschränkte Patronat über die Jakobi u. a. Gr. Kirchen aus.

Erwerbung v. Heiligengeisthof u. Karrendorf.

Bald darauf aber gelangte das Hospital, vielleicht infolge der erwähnten herzoglichen Verleihung, zu einem größeren Grundbesitz, indem der Abt dasselbe, um es für das aufgegebene Patronat zu entschädigen, mit 2 Hägerhufen ($118^1/_2$ Morgen) des Klostergutes Boltenhagen ausstattete, auf welchem[1]) das Hospitalgut Heiligengeisthof (curia d. S. Spiritus) angelegt, und später (c. 1368) durch 2 benachbarte, vom Kloster für 300 M. angekaufte Hufen vergrößert wurde, von denen sich Eldena je 20 M. Rente und die Gerichtsbarkeit vorbehielt. Ein bestimmtes Jahr für jene ältere Verleihung ist uns nicht überliefert, doch bezeichnet eine Eldenaer Urk. v. 6. Aug. 1294 das Hospital damals schon[2])

---

[1]) Die ältesten Nachrichten über das Gut Heiligengeisthof empfangen wir nicht aus der von A. G. Schwarz aus der Eldenaer Kl. Matrikel in Abschrift mitgetheilten, undatirten und von ihm (Cod. Hild. No. 58), A. Balthasar (Dähnert, Pom. Bibl. V, p. 263, 300, Nr. XXXVb.), Gesterding (Beitr. Nr. 31), und mir (Gesch. Eldenas, p. 317, 606) in das Jahr 1280 gesetzten Urk., betr. den Verkauf von 2 Hufen an die Provisoren des Heil. Geisthospitals Pet. Bredekow und Lud. Buchhagen, vielmehr fällt dieser Verkauf, nach den Greifswalder Stadtbüchern, in denen Petr. Bredekow im Jahr 1354 ff. u. Lud. Buchhagen i. J. 1368 ff. (Lib. Her. XVI, 7, 9, 52 v.) als provisores S. Spir. häufig Erwähnung finden, wahrscheinlich i. d. Jahr 1368, zu welcher Zeit Abt Martin (1347—67) bereits verstorben war, u. Abt Johannes IV., Rotermund († 1369) dem Kloster vorstand (Geschichte Eldenas, p. 560 ff., 673). Die erste sichere Nachricht erhalten wir dagegen erst durch 2 Urk. v. 6. Aug. 1294, und 26. Nov. 1295, deren Originale sich im Greifswalder Rathsarchiv (Gest. Beitr. Nr. 45, 47) befinden, und in Abschrift von A. G. Schwarz (Cod. Hild. Duc. II, f. 19—23, No. 3, 4) mitgetheilt sind. Vgl. die abweichenden Ansichten darüber, wann das Gut an das Heiligengeisthospital gelangte, Cod. Hild. Duc. II, f. 60.

[2]) In den Worten der Urk. v. 6. Aug. 1294 „usque in viam, que ducit Hinrikeshagen, a qua via leariter etiam in longum bonorum illorum, que quondam ad domum S. Spiritus pertinuisse noscuntur, usque

als Grenznachbar von Hinrichs- u. Boltenhagen; genauere Nachricht über den Bestand dieses Gehöftes erhalten wir aber erst durch eine Urkunde vom 26. Nov. 1295, in welcher dasselbe als „curia sancti Spiritus“ in der Nähe eines östlich (citra) von demselben vor dem Vettenthor belegenen Hopfengartens (humuletum) bezeichnet wird. Zufolge dieser auch für andere Gr. Lokal- und Pers. Verh. wichtigen Urk. überließ nämlich der Gr. Rath an Christiane, Tochter des Friesischen Einwanderers Reyner Vrese (Friso), die in erster Ehe mit Ludbert Scuver, in zweiter mit Bolto v. Kyl, Enkel des[1]) BM. Everh. von Kyl, vermählt war, und an Ekbert Bodeker (Dolifex) den genannten Hopfengarten für 5 M. Rente, mit der Bedingung, daß sie in Heiligengeisthof ein Haus zum Trocknen des Hopfens errichten, und ihr sämtliches Vieh (pecora, porcos et cetera armenta) innerhalb der Grenzen des Gehöftes auf die Weide schicken, die Wiesen und Gehölze des Stadtfeldes aber nicht dazu benutzen sollten. Aus diesen Vorschriften erhellt, daß Heiligengeisthof im Jahr 1295 schon längere Zeit angebaut und von dem Hospital bewirthschaftet, vielleicht auch an Ludbert Scuver, oder Reyner Vrese und Ekbert Bodeker verpachtet war.

Einen zweiten ländlichen Grundbesitz von größerem Umfange erhielt das Heiligengeisthaus, in Gemeinschaft mit dem St. Georghospital, durch den Fürsten Wizlaw III. von Rügen am 28. October 1322, als derselbe, durch den für ihn und seine Verbündeten unglücklichen Ausgang des Krieges von 1315—17 gebeugt, seinen Sinn mehr auf kirchliche Angelegenheiten richtete,

---

ad terminos Boltenhagen“, scheint quondam die Bedeutung „seit langer Zeit“ zu haben; oder, wenn es die gewöhnliche Erklärung „früher, aber jetzt nicht mehr“ verlangt, ist eine Veränderung der Grenze von Heiligengeisthof durch Tausch anzunehmen. Vgl. Cop. 55 v.; Gesch. Eldenas, p. 614.

[1]) Lib. Civ. XIV, f. 60, d. a. 1322 „iure hereditario ab Hennekino Frisone, filio Reynekini Frisonis, ad manus Boltonis et Reynekini fratrum, dictorum de Kyle, et eorum matris Kerstine —“ 79 v., 88 v., 85 v., 90 v., über Ludbert Scuver u. seinen Sohn Arnold, vgl. Lib. Civ. XIV, 10 v., 18 v., 32 v., 33, 37, 50; über Ekbert Bodeker (Dolifex) XIV, 10, 11, 15 v., 28 v., 29, 68 v., 71 v., 75, 92 v., 94 v., über das Trocknen des Hopfens Mekl. Urkundenbuch, Nr. 2759, p. 34.

und, in Vorahnung seines Todes und des Aussterbens seines Geschlechtes, (1321, Mai 5) den Erbvertrag mit Pommern schloß. Der Fürst überließ nämlich das südöstlich von seiner Burg Gristow belegene Gut Karrendorf für die Summe von 300 M. an beide Hospitäler,[1]) mit der Bitte, nach seinem Tode ihm und seinen Nachfolgern in beiden Kirchen (in ecclesiis Sancti Spiritus Sanctique Georgii) eine Gedächtnisfeier (memoria) zu halten. Auch in der Folge erwarben die beiden Stiftungen umfangreiches Grundeigenthum, u. A. das Hl. Geisthospital in Gristow, Jager, Jeser, Stahlbrode, Kowal, Kalkvitz, Kalenberg, Brock, Mesekenhagen, Reinberg, Hinrichshagen, Dömitzow und Kirchdorf, das Georghosp. in Sanz und Wilmshagen, jedoch in solcher Weise, daß sie in der Regel, sei es hinsichtlich der Oertlichkeit, oder des Ankaufes, oder Vermächtnisses, mit der Stadt in gemeinschaftlichen Besitz traten. Infolge dessen einigte sich der Rath[2]) nach der Reformation mit den Hospitälern dahin, daß die Stadt von ihren Gütern ²/₃, die Häuser zum Hl. Geist und Georg aber ¹/₃ des Einkommens erhoben, letztere aber dasselbe, abgesehen von ihrem eigenen Bedarf, zu kirchlichen und ähnlichen Zwecken verwandten, eine Einrichtung, welche noch in der Gegenwart von Bestand geblieben ist.

Die Alte Heiligengeistkirche
und die Hospitalgebäude in der Langenstraße.

In der Rügischen Urkunde v. J. 1322 findet auch zum ersten Male, neben der Georgscapelle, die Kirche des Heiligen-

---

[1]) Cop. Gryph. f. 51; Gest. Beitr. Nr. 74 a. mit Anm.; Fabr. Nr. 862, DCXXVIII. Der Umfang von Heiligengeisthof beträgt 595 Morgen, von Karrendorf 2125 Morgen.

[2]) Gesterding, Beitr. Anm. zu Nr. 74a. Vgl. oben p. 243—248. Ueber den Bestand und die Verwaltung dieser Güter in der Gegenwart ist ein von Hrn. Senator Holst verfaßter Bericht der Oeconomie-Deputation „der Grundbesitz der Stadt Greifswald" erschienen, 4to, 1886, p. 1—30, mit Anlage von Tabellen, p. 1—19, wo auch p. 16 das erst i. J. 1624 durch Tausch von dem Hl. Geist-Hosp. erworbene Gut Neu-Regentin besprochen ist. S. unten.

geisthospitals ihre Erwähnung, jedoch wurde dieselbe wohl mit den übrigen Gebäuden des Hauses zu gleicher Zeit erbaut, u. bestand demgemäß auch schon i. J. 1262. Nach späteren urkundlichen Aufzeichnungen lag diese Kirche, welche[1]) abwechselnd „ecclesia“ oder „capella Sancti Spiritus“ genannt wird, in gleicher Linie mit der südlichen Seite der Langenstraße, sodaß Chor und Altar ihre Richtung nach Osten hatten, und wahrscheinlich an der Stelle, wo jetzt das zweistöckige Gebäude, mit dem gegenwärtig als Betsaal oder Capelle benutzten Raume, der sog. „Alte Heiligegeist“, errichtet ist. Die Kirche u. die Hospitalräume sind jedoch fast alle, vielleicht im 30j. Kriege, oder bei den Belagerungen des Großen Churfürsten (1659—78), zerstört. Nur das alterthümliche an der Ecke der Langen- und Nikolaistraße belegene Eckhaus, welches schon von Gesterding (Beiträge, p. 35, Anm. zu Nr. 74a.) als ein Theil des alten Hospitals angesehen worden ist, läßt sich hinsichtlich seines Stils, sowie in Uebereinstimmung mit mehreren Aufzeichnungen der Gr. Stadtbücher, nach denen das Heiligengeisthaus[2]) an den Nikolaikirchhof grenzte, als ein Rest der alten Anlage bezeichnen, der jedoch später in Privat-

[1]) Fabr. DCXXVIII „in ecclesiis S. Spiritus et S. Georgii in Gripeswald nostri memoria nostrorumque successorum perpetue peragetur“. Lib. Civ. XIV, f. 91 (1331) „capelle“; Lib. Obl. XV, f. 31, 45v. (1353—56) „ecclesie“; Lib. Her. XVI, 132, 133v., 144 (1397—1403) „capella antiqua in Longa platea“; Lib. Civ. XVII, 178v. (1596) „olde Hilligengeists-Kercke in der Langenstraten“.

[2]) Aus den Worten des Lib. Obl. XV, 178 (1400) „de cono suo sito prope cimiterium beati Nycolai, ex opposito capelle antique S. Spiritus“; XV, 200v. (1413) „de cono suo sito prope capellam hospitalis prope simiterium beati Nicolai“, scheint hervorzugehen, daß sich das Hospital bis zum Nik. Kirchhof, resp. bis zur westl. Seite der Nikolaistr. erstreckte; dagegen waren die Häuser (Lib. Her. XVI, 144) „her. sita in Longa pl. ex opposito capelle antique S. Spir.“, (Lib. Obl. XV, 240) „hereditates site in Longa pl. prope Cappellam S. Spir.“, wohl an der nördl. Seite der Langenstr. belegen. Ein Messingrelief, m. e. Löwin m. ihren Jungen, an dem Eckhause der Langen- und Nikolaistr. (4. Jahresber. d. Ges. f. Pom. Gesch. p. 110. Neue Pom. Prov. Blätter, IV, 2) m. d. Inschrift „Au seint desse dore, so blivet de deve hir vore“, soll nach alter Tradition zum Hospital gehört haben.

besitz überging, und erst in neuester Zeit wieder Eigenthum des Hospitals geworden ist. Unter dieser Voraussetzung und durch Vergleichung mit den Heiligengeisthäusern anderer Städte, sind wir zu der Annahme berechtigt, daß das Greifswalder Hospital ein viereckiger[1] Gebäudecomplex war, welcher sich um einen inneren Hof gruppirte, und dessen nördliche Seite gegen die Langestraße von der schon erwähnten Alten Heiligengeistkirche eingenommen wurde; das Neue H. vor dem Steinbeckerthor bestand jedoch, nach den Abb. a. d. Lubinschen Charte und Pom. Gesch. Denkm. III, 109, aus 4 gesonderten einstöckigen Häusern mit Gärten. Von beiden zu unterscheiden ist ein drittes zum alten Hospital gehörendes kirchliches Gebäude, die, nach dem Symbol der Krankenpflege, und dem von den Spitalbrüdern an ihrem Ordensgewande getragenen Zeichen des Kreuzes, benannte Heiligenkreuz-Capelle, welche gegen Osten am Nikolaikirchhofe belegen war, und zuerst im Jahr 1410 (XV, 194v.), bei Vermehrung einer in derselben gestifteten Vicarie des Priesters Jakob Lüder, als „Capella hospitalis Sancte Crucis prope similiterium beati Nycolai“ Erwähnung findet. Vielleicht ist ist diese Hl. Kreuz-Capelle mit dem „sacellum S. Spiritus, apud templum divi Nicolai“ identisch, welches Bugenhagen (Pom. ed. J. H. Balthasar, p. 166), als der neu von der Universität erworbenen „Schola iuris“ (Langestraße, Nr. 26; vgl. ob. p. 880) benachbart, bezeichnet.

---

[1] Vgl. über die Form und Anlage der Heiligen-Geist-Hospitäler und die Verehrung des Heiligen Kreuzes, Otte, kirchl. Kunstarchäologie, 5. Aufl. B. I, 120, 130, 151, 202. Das Hl. Geist-Hosp. in Lübeck (Vgl. Otte, kirchl. Arch. 4. Aufl. p. 94, u. Melle, N. v. Lübeck, p. 291, m. Grundriß), schließt sich in der Form eines einzigen sehr langen Flügels an die Ostseite der Kirche, während in Braunschweig (Dürre, G. Braunschweigs Abb.) die Kirche eine ähnl. Lage wie in Greifswald hat. Ueber die Heiligenkreuzcapelle in Lübeck, vgl. Melle, N. v. Lüb. p. 254; ü. d. H. Kreuz-Cap. in Barth, vgl. Dom, Chr. v. Barth, p. 59; ü. d. Hl. Kreuzkirche in Breslau und Braunschweig, vgl. Lotz, Kunsttopogr. p. 116, und Dürre, G. Braunschweigs, p. 46, 98, 381, 419, 421, 515; ü. d. Heiligenkreuzhospital in Augsburg, Virchow, Archiv für pathologische Anatomie, XVIII, 157.

Das Neue Heiligengeisthospital
vor dem Steinbeckerthor.

Seit d. J. 1329 bestand jedoch ein zweites Gotteshaus, die sogenannte Neue Heiligengeistkirche (basilica, seu nova capella cum cymiterio), jenseits des Ryckflußes vor dem Steinbeckerthor, welche, nebst einem zweiten Hospital,[1]) der dankbaren Erinnerung an den im Rügischen Erbfolgekriege (1326—29) über Meklenburg errungenen Sieg ihren Ursprung verdankt, ein Ereignis, welches durch die jährlich am 2. Oct. zu Ehren des Hl. Kreuzes gehaltene Messe auch die kirchliche Weihe empfing. Seitdem wurde das alte Hospital in der Langenstr. von dem neuen vor dem Thor einerseits durch die Benennungen „domus antiqua", „capella antiqua", „Olde Heiligengeistkercke",[2]) u. „domus nova", „capella nova" unterschieden, andererseits aber auch das neue Hospital als „domus S. Spir. extra muros, prope civitatem, super aquas" bezeichnet. Da aber beide unter derselben Verwaltung zweier Provisoren aus dem Rathscollegium standen, und die ihnen bestimmten Vermächtnisse beiden Stiftungen gleichmäßig zufielen, so werden dieselben in den Urkunden und Stadtbüchern häufig als ein gemeinsames Institut angesehen, und sind deshalb oft schwer von einander zu unterscheiden. Auch läßt sich, bei der vollständigen Zerstörung beider Häuser, und bei der Unregelmäßigkeit der Aufzeichnungen, nicht einmal mit Sicherheit bestimmen, ob beide Kirchen unter demselben Pfarrer standen, da

---

[1]) Gest. Beitr. Nr. 84—88; Gesch. Eldenas, p. 646 „ut persone languentes seu egrotantes, que ibidem congregate fuerint, per manus adiutrices christifidelium commodius valeant sustentari"; Lib. Civ. XIV, 98v.; Gest. 1. Forts. p. 229; Kosegarten, Pom. GD. I, 160 „debet in capella S. Spir. decantari solempniter missa in honorem Sancte Crucis, in qua Christus triumphavit et nostrum inimicum devicit".

[2]) Ob die Benennung „Alter Heiligegeist" für das ältere zweistöckige Gebäude noch aus dem Mittelalter stammt, und den Unterschied zwischen dem Hosp. i. d. Langenstr. und dem Hosp. vor dem Thor bezeichnen soll, oder ob sich dieselbe erst seitdem gebildet hat, seit auf der Ecke der Langen- u. Rothgerberstr. ein neues dreistöckiges Hospitalgebäude errichtet wurde, von dem man jenes als altes unterschied, ist schwer zu ermitteln.

die betr. Geistlichen nur mit den[1]) Worten „rector capelle S. Spir.“ (1332), und „plebanus ecclesie S. Spir.“ (1356) bezeichnet sind. Unzweifelhaft ist dagegen, daß beide Hospitäler, insofern der Ryck die Grenze zwischen dem Camminer u. Schweriner Bisthum beschrieb, zu zwei verschiedenen Diöcesen gehörten, das alte Haus in der Langenstr. zu Cammin, das neue vor dem Steinbeckerthor jenseits des Ryck zum Schweriner Bisthum, zum Archidiakonat von Tribsees und zur Parochie von Neuenkirchen. Aus diesem Grunde erbat der Abt Arnold von Eldena, welcher, als Patron sämtlicher Greifsw. Kirchen, am 15. Mai 1329 die Stiftungsurkunde des neuen Hospitals und seiner Capelle vollzog, nicht nur die Bestätigung des Bischofs Johannes von Schwerin, sondern auch die Genehmigung des Tribseer Archidiakons Ludwig v. Bülow, und des Plebans Gerwinus von Neuenkirchen, und gewährte unter ihrer Zustimmung dem Greifswalder Rathe das Recht, einen[2]) Priester und 3 Capelläne (altariste), zum Dienste für die 3 Altäre der Kirche, dem Pleban von Neuenkirchen zur Genehmigung, u. dem Archidiakonus von Tribsees zur Institution präsentiren zu dürfen, ein Patronatsrecht, welches bis zum Jahr 1456 im Besitze des Rathes blieb, dann aber von diesem, nach der Stiftung der Univ., (1456, Nov. 11; Kos. Nr. 20) an die Facultäten der Artisten und Theologen verliehen wurde.

Nach der Lubinschen Charte, Merian[3]) u. a. alten Abbildungen Greifswalds von der Nordseite, sowie nach den Beschrei-

---

[1]) Gest. Beitr. Nr. 91; Lib. Civ. VII, f. 2; Pom. Gesch. Denkm. II, p. 154 (1332); Lib. Obl. XV, f. 45 v. (1356). U. A. ist nicht mit Sicherheit nachzuweisen, ob die ob. genannte „missa in honorem S. Crucis“ u. die in Rubenows Verfaßung von 1451 (Pom. GD. II, 73) erwähnte Rathsmesse „vridaghes na vnser Kadeskost“ nur in der neuen Hl. Geistcapelle, oder in beiden Hospital-Kirchen gefeiert wurde.

[2]) Gest. Beitr. Nr. 84—88; Gesch. Eldenas, p. 646 „lic. construendi — — capellam cum cymiterio circumducto, inter fossatum et fluvium d. Ryck, infra metas parochiae ville Nygenkerken, et in ea tria altaria construendi — — ius presentandi sacerdotem — et tres alios sacerdotes, altaristas sive capellanos“.

[3]) Merian, top. el. Brand. et duc. Pom. p. 62; Pom. Gesch. Denkm. III, p. 109, Abb.; Pom. Gen. III, Abb.; A. G. Schwarz, Gesch. d. Pom.

bungen von A. G. Schwarz und Biederstedt, hatte die neue Hl. Geistkirche, bei einer Länge von 60 Ellen u. einer Breite von 40 Ellen, einen viereckigen Chorschluß mit dem Hochaltar, und einen Thurm, mit einer Laterne und mehreren Glocken, von denen man die letzte, ein Geschenk des Herz. Philipp Julius v. J. 1623, in das alte Hosp. in der Langenstr. übertrug, sowie gegen Norden 4 Fenster, erlitt aber im 30j. Kriege, nebst dem Hospital, welches (Pom. GD. III, 109) aus 4 gesonderten Gebäuden bestand, eine derartige Zerstörung, daß letztere und die oberen Theile der Kirche abgebrochen, die unteren Mauern und die Sakristei aber (wie die Abbildungen von Merian u. Swidde ergeben) zu einer Befestigung umgebaut wurden, in welcher die Fenster als Schießscharten dienten. In diesen Ueberresten, welche A. G. Schwarz i. J. 1733 genauer beschreibt, erhielt sich dieselbe bis zum Julius des Jahres 1812, dann aber, bei der Planirung der städtischen Umgebung, verschwanden auch die letzten Trümmer, und wurden mit den Häusern der Stralsunderstraße, Nr. 46 — 48 überbaut. Der neuen Capelle ähnlich, mag auch die alte Heiligengeistkirche in der Langenstr. mit vierseitigem Chorschluß und Thurm ausgestattet gewesen sein, doch fehlt uns jede genauere Kenntnis, da weder Abbildung,[1]) noch Beschreibung

Städte, p. 200 „außerhalb dem Steinbecker Thor, ganz nahe jenseit des Rycks, da die Rudera der dazu gehörigen schönen, aber hernach verschanzten Kirche annoch die Stelle weisen“; Gesterding, Beitr. Nr. 772, Anm.; Kosegarten, Nachr. v. d. Entsteh. Gr. p. 16. Nach Biederstedt, kirchl. Verordnungen, I, 242, wurden beim Abbruch (1631, Febr. 16) nur die Glocken und der Altar gerettet, welchen (1631, Juli 29) der Schwed. Commandant Weißmeyer nach Ingermanland brachte, und dort in einer Kirche aufstellte. Bei der Planirung (1812) fand man mehrere Grabgewölbe mit Grabsteinen und Skeletten, sowie einen Ofen und einen Opferkasten in der Sakristei. Ueber die in das alte Hosp. in der Langenstraße übertragene Glocke v. J. 1623, vgl. Greifswalder Kreisanzeiger, 1885, Nr. 294, und unten. Vgl. über die Hl. Geistkirchen in Treptow a. R., Garz a. O. und Greiffenhagen; Kugler, Kl. Schr. I, 740, 763; Balt. Stud. VIII, 102, 136, wo bei der K. in Garz a. O. ein dreiseitiger Chorschluß und zierlicher Thurm an der Westseite beschrieben ist.

[1]) Merian, dessen Abb. von Greifswald auch in anderen Theilen sehr unzuverläßig ist, hat an der Stelle des Heil. Geisthauses einen willkürlichen Häusercomplex, und an der Ecke, wo das lange Querhaus noch erhalten ist,

derselben überliefert worden ist. Hinsichtlich des Cultus in den H. G. K. wird uns nur berichtet, daß in denselben, außer dem Hochaltar, noch mehrere Nebenaltäre mit Vicarien u. Stiftungen bestanden, und daß nach dem Inv. zur Zeit der Ref. (1545; XXVI, 183 v.; Pom. GD. II, 208) an Altargeräthen: eine große Monstranz, ein Viaticum, mehrere vergoldete Kelche und eine Krone, (19 M. 4 L. an Gewicht), im Ganzen an silbernen Kleinodien (Hilge Gestes Suluer) 31 Mark 2 Loth vorgefunden wurden; auch brannten mehrere ewige Lampen (1397; XVI, 132; 1416; XV, 202 v.) in der Heiligengeistkirche.

Die Ordnung der Hl. Geisthospitäler
im Zusammenhang m. d. Mutterhaus in Rom.

Auch über die innere Einrichtung beider Hospitäler besitzen wir keine genügenden Mittheilungen. Nur so viel ist uns aus den Stiftungsurkunden v. J. 1329 bekannt, daß die bei den Messen[1]) gespendeten Opfer zum Besten der Armen u. Kranken dienen sollten, und daß die letzteren jährliche Präbenden genoßen, sowie daß an der Spitze der Verwaltung, außer den p. 1201 erwähnten aus dem Rath und der Bürgerschaft gewählten 2 Provisoren, ein Hausmeister (Magister pauperum domus S. Spiritus) stand, welcher die Pfründner und ihre Pfleger (manus adjutrices) beaufsichtigte. Diesen Mangel an Nachrichten vermögen wir jedoch durch Vergleichung mit den Regeln des Mutterhauses in Rom, sowie mehrerer anderer Heiligengeistordnungen, namentlich des nahebelegenen Hospitals zu Barth, einigermaßen zu ergänzen. Die Regel des Römischen Erzhospitals, wie sie nach einer späteren Redaction des Ordensmeisters Bernardinus Cyrillus v. J. 1564, bei Holstenius, Cod. reg. V, 503—520, abgedruckt ist, schließt sich an die Rede Christi im Evangelium Matthäi

---

ein schmales Giebelhaus, also eine entschiedene Unrichtigkeit. Auch die Lubinsche Charte gibt keinen Aufschluß. Zuletzt wird die „olde Hilligen Geist Kercke in der Langenstraten" i. J. 1596 (XVII, 178 v.) erwähnt.

[1]) Gesterding, Beitr. Nr. 84—88; Gesch. Eldenas, p. 646; Lib. Obl. XV, f. 31 v. d. a. 1353, Aug. 30.

c. 25, v. 31 — 46, in welcher das Speisen und Tränken der Hungrigen u. Durstigen, die Herberge der Gäste, die Bekleidung der Nackenden, sowie der Besuch der Kranken und Gefangenen als Werke der Wohlthätigkeit gepriesen werden, und besteht aus 105 Capiteln und einer Schlußrede, welche, da sie ohne systematische Ordnung auf einander folgen, wohl als eine im Laufe der Zeit fortgesetzte Erweiterung der ursprünglichen kürzeren Regel anzusehen sind, die Guido von Montpellier nach Augustins Vorbilde entwarf[1]) und i. J. 1204 vom Papste Innocenz III. bestätigen ließ. Als gemeinsames Symbol der Armen- u. Krankenpflege galt das Zeichen des Kreuzes,[2]) welches (c. 57) sämtliche Brüder am Rocke auf der Brust, und an der linken Seite des Mantels trugen. Von anderen Regeln betreffen c. 1 — 6, 54, 63, 69 — 75, 86, 97 die Aufnahme und Pflichten der Novizen und Spitalbrüder, unter den auch den anderen Orden vorgeschriebenen Bedingungen des Gehorsams, der Sittenreinheit, Armuth und Dienstbarkeit, mit welchen die schlichte Kleidung von grauer Wolle übereinstimmt, die der Bruder vom H. empfängt, und (c. 53) nicht ändern und verkaufen darf. C. 7—12, 23, 25 betr. den gemeinsamen Tisch, mit Gebet und den Vorlesungen des Lectors, sowie die Fasten, c. 78 den gemeinsamen Schlafsaal (dormitorium), c. 18—20, 33, 54, 87 die Regelung der Tagesgebete und das Verhalten in der Kirche, bei Processionen, und beim Erbitten des Almosens, sowie c. 37, 58 die Gebete und Ehren für die Verstorbenen. Eine zweite Reihe von Vorschriften regelt die Disciplin, theils (c. 26, 29, 34, 38, 55, 56, 77, 98—103) durch allgemeine Aufsicht, theils im Einzelnen (c. 15 —17, 91) durch Beschränkung des Ausgehens, und (c. 47) des

---

[1]) Hurter, Innocenz, III, B. IV, p. 220—228, p. 224 ff.

[2]) Holst. cod. reg. V, p. 511 „fratres omnium obedientiarum, qui — se offerunt deo et hosp. S. Spir., Crucis signum in cappis et in mantellis deferant, in cappis ante pectus, in mantellis autem in sinistro latere". Nach diesem Zeichen hieß auch die am Nik. Kirchhof belegene Capelle des Gr. Hospitals „capella hospitalis Sancte Crucis". Auch bezieht sich die i. J. 1329 angeordnete Messe „in honorem S. Crucis" auf dieses Zeichen. Vgl. oben p. 1206, 1207.

Briefverkehrs, sowie (c. 31, 80) durch Trennung der Geschlechter, ferner (c. 20, 32, 50, 81, 82, 85, 92, 104) durch Gebot der Eintracht, und Warnung vor Neid, Zank, thätlicher Beleidigung, (c. 83, 101—103) vor Diebstahl, Betrug u. Veruntreuung, sowie (c. 90) vor Hochmuth. Zu den Disciplinarregeln gehören auch noch die Verbote (c. 35, 36, 52, 60) Eigenthum zu besitzen, und (c. 48) fremde Güter (deposita) unter Aufsicht zu nehmen.

Eine dritte Reihe von Vorschriften betrifft die Armen- u. Krankenpflege, theils (c. 13, 14) hinsichtlich der Seelsorge, theils (c. 67) hinsichtlich der unter der Aufsicht des Siechenmeisters (infirmarius) stehenden ärztlichen Behandlung, wobei für die „leprosi" (c. 51) ein besonderer Raum bestimmt war. Die Armenpflege wurde in doppelter Weise geübt, einerseits, (c. 43) indem die an der Hospitalpforte um Einlaß Bittenden Aufnahme fanden, andererseits, (c. 40) indem mehrere Brüder auf den Straßen der Stadt und in den umliegenden Dörfern sich nach Nothleidenden umsahen und dieselben dem Hospitale zuführten. Die Pflege erstreckte sich auf (c. 61) Greise und Kinder, und namentlich auf Frauen, denen theils (c. 41, 59) das Wochenbett und die Wiegen für ihre Kinder, theils (c. 46) Schutz gewährt wurde. Sie empfingen (c. 39) einfache wollene Kleidung und Betten, (c. 42) die nöthige Reinlichkeit, und bis zur Genesung (c. 88) auch ihre Verpflegung; elternlose Mädchen (c. 76) dagegen durften, wenn sie sich nicht verheirateten, als Krankenpflegerinnen auf Lebenszeit im Hospitale[1]) bleiben. Die oberste Leitung der Armenpflege führte der Gastmeister (hospitalarius), welcher auch andere Ordensmitglieder (c. 44) und höhere Geistliche (c. 45) zu bewirthen hatte.

Eine vierte Reihe von Vorschriften betr. die Verwaltung des Hospitals und seine Aemter, u. A. (c. 21, 30, 38, 105) die Haltung des Hospitalcapitels, welches einmal in jeder Woche

---

[1]) Holsten., cod. reg. V, p. 509 „c. 40) De pauperibus requirendis; c. 41) De orphanis nutriendis et foeminis praegnantibus; c. 43) De pauperibus suscipiendis; c. 46) De peccatricibus suscipiendis; c. 61) Senes et pueri in discretione praeceptoris permaneant."

unter Leitung des Hausmeisters (magister) zusammentrat, und der Generalcapitel, welche der Ordensmeister viermal im Jahr u. A. Pfingsten berief, um die Angelegenheiten des Hauses und seiner Filiale (c. 49, 62, 68), sowie seiner Einkünfte (c. 79, 95) zu berathen, und die Wahlen erledigter Aemter [1]) neu zu besetzen. Zu diesen gehörten, außer den Hospitalgeistlichen, der Hausmeister (magister) und sein Vertreter (vicarius), der Verwalter (procurator), der Kämmerer (camerarius), der Schatzmeister (thesaurarius), der Kellermeister (cellerarius), der Gastmeister (hospitalarius) und Siechenmeister (infirmarius). Die Gesamtheit der Häuser stand dagegen unter einem Ordensmeister (praeceptor), und einem als Protector gewählten Cardinal, welche auch die Visitationen (c. 89, 92) der Hospitäler anordneten, die Hausmeister derselben bestätigten, und von den Häusern der einzelnen Provinzen einen Beitrag für das Römische Mutterhaus erhoben. Dieser Zusammenhang zwischen Rom und den Heiligengeisthäusern anderer Länder ist uns hinsichtlich Montpelliers, Zürichs, Pforzheims, Ulms, Memmingens, Wiens, Halberstadts u. A. urkundlich bezeugt, auch zeigen [2]) die Hausordnungen von Regensburg, München, Memmingen, Braunschweig und des nur für Frauen bestimmten H. Schwartow bei Lübeck, wenn sie sich auch auf eine geringere Zahl von Regeln beschränken, hinsichtlich der Vorschriften über Sitte, Einschränkung von Ausgehn u. Vergnügungen, einfache Gewandung, Haltung der Capitel u. A. eine Uebereinstimmung mit der Römischen Regel, wie auch noch, unter Pabst Clemens VIII. (1592—1605), der Vorsteher des Erz-

---

[1]) Holsten. cod. reg. V, c. 22, 24, 27, 28, 75, 93; c. 6; c. 65, 66, 78; c. 48; c. 105 „Magister cum quibusdam fratribus eligat Hospitalarium, Priorem in ecclesia, Camerarium in domo, et Thesaurarium“.

[2]) Vgl. Virchow der Hospitaliterorden v. Hl. Geist in Deutschland, in den Monatsber. d. Akad. d. W. in Berlin 1877, Juni 14, p. 339 ff.; Virchow, ä. Hosp. u. Lazarethe in Virchows Abhandl. II, p. 6 ff. Die Ordnungen von Regensburg, München, Memmingen, Braunschweig u. Schwartow b. Lübeck, vgl. bei Virchow, Archiv für pathol. Anatomie, B. XVIII, 158 ff., 322; XIX, 56 ff., 91 ff. und Dürre, Geschichte Braunschweigs, p. 580—598.

hospitals Sallustius Taurusius, als Generalmeister von Frankreich, Ober- und Niederdeutschland und Polen, sowie Visitator des Ordens bezeichnet wird: dessenungeachtet fehlt uns, hinsichtlich des nördlichen Deutschlands, jede Nachricht über eine Verbindung mit dem Römischen Hospital, vielmehr ist es wahrscheinlich, daß grade, je mehr das Mutterhaus in Rom einer geistlichen Leitung anheimfiel, diese im Norden in gleichem Verhältnisse zurücktrat, und von dem weltlichen Einfluße der Rathsherren und Bürger[1]) verdrängt wurde.

Die Ordnung des Hospitals in Barth.

Das ähnlichste Bild von der Entwicklung der beiden Greifswalder Heiligengeisthäuser empfangen wir durch die Betrachtung einer Ordnung des Hospitals in der Nachbarstadt Barth, welches ungefähr um dieselbe Zeit begründet und gleichfalls für Männer und Frauen bestimmt war. Auch diese, obwohl sie der älteren Zeit (c. 1290) angehört und vom Bischof Hermann v. Schwerin bestätigt[2]) worden ist, deutet dennoch in keinem Worte den Zusammenhang mit dem Römischen Erzhospital an, vielmehr ergibt sich aus den Eingangs- und Schlußworten, daß sie einer Ver-

[1]) Betr. das Hl. Geist-Hosp. zu Demmin, bemerkt Herzog Barnim (1269; vgl. ob. p. 221) ausdrücklich, daß Rath und Bürger dasselbe beaufsichtigen sollen (provideant — divinum officium ordinent et procurent), u. daß es der Kirche in keiner Weise untergeordnet sei (in nullo iure ecclesiastico subdita aut subiecta). Vgl. auch die Ordnung des St. Johannis-Hauses in Stralsund v. J. 1540 bei Kruse, Gesch. der Unterstützungsquellen und des Armenwesens in Stralsund, 1847, p. 53—56.

[2]) Die Urk. m. d. Barther Hl. Geistregel ist von Fabricius, Urk. z. G. d. F. Rügen, Nr. 593, CCCLXXXVII, und Dom, Chron. der Stadt Barth, p. 349—54, in das Jahr 1309 gesetzt, und der Name des Rathsherrn und seines Sohnes Johannes bald „Joh. Franclemünt", bald „Joh. Trouvetemunt" gelesen. Letztere Lesart scheint eine Corruption aus „Travenemunde", (einer bek. Stralf. Patr. Fam.) zu sein. Auch das Datum ist entweder in 1290 oder 1319 zu ändern, da die Regierungszeit der beiden Bischöfe Hermann I. v. Schladen und Hermann II. v. Malzan, welche in Betracht kommen, in die Jahre 1262—91 und 1314—22 fällt, während i. J. 1309 Gottfried v. Bülow (1292—1314) regierte. Vgl. Mekl. UB. XI, p. 581.

einigung von Priestern und Laien, unter letzteren dem Rathsherrn Johannes Travenemünde u. seinem Sohne Johannes, ihren Ursprung verdankt. Dem Vorbilde der anderen Regeln gemäß, beginnt sie mit einer Anordnung für die täglichen Gebete und Fasten, sowie einer Gedächtnisfeier für die Verstorbenen, daran schließen sich Ermahnungen, nicht ohne Urlaub des Vorstandes das Hospital zu verlaßen, und betr. ein anständiges Verhalten über Tisch, sowie die Vermeidung von Diebstahl, wörtlicher und thätlicher Beleidigungen, und anstößigen Lebens. Sodann folgt die Bestimmung der einfachen Tracht von ungefärbter Wolle mit schwarzen Schuhen, nebst der Warnung, sich von lärmenden Festlichkeiten fernzuhalten, während dagegen eine freundliche Aufnahme fremder mittelloser Wanderer zur Pflicht gemacht wird. Den Schluß bildet die Ermahnung zum Gehorsam gegen den Hausmeister und die Hausmeisterin, und die Vorschrift, daß allen neuen Brüdern u. Schwestern, wenn sie sich zum Eintritt melden, die obige Regel vorgelesen werde, u. daß dieselben nur dann, wenn sie sich zu deren Geboten bekennen, zur Aufnahme gelangen. Um letzterer Bestimmung, sowie um dem richtigen Verständnisse von Männern und Frauen ohne gelehrte Bildung zu genügen, hatte man die betr. Ordnung in niederdeutscher Mundart abgefaßt, während die gleichzeitigen Urk. der Klöster und Städte sich durchgängig der lateinischen Sprache bedienen.

In solcher Form haben wir uns demnach auch die Einrichtung des Gr. Hospitals zu denken und zwar in der Weise, daß seine geistliche Seelsorge einem Pfarrer (rector ecclesie) mit mehreren Capellänen, die leibliche Wohlfahrt einem Hausmeister anvertraut war, als welcher uns (1353; XV, 31v.) „Hinricus, magister pauperum in domo S. Spir. degencium" u. (1510, Nov. 14; Stet. Arch. Gr. Nr. 208) „Marten Bower, delemester[1])

[1]) Die Bezeichnung des Hausmeisters als „Delemester", während die Barther Hospital-Ordnung nur „Mester" und „Mestersche" erwähnt, ist wohl dadurch zu erklären, daß man den Meister von einem Haupttheil des Hauses, der Diele (dele), an deren Eingang seine Stube liegen mochte, benannte. Das Wort „Delemester" fehlt in Schillers u. Lübbens WB., doch findet sich dort die Analogie „Delegras", d. h. soviel Gras, als zu jemandes Haus (dele) ge-

thome Hilgengeste" genannt sind. Die Aufsicht über die weiblichen Mitglieder des Hospitals hatte die Hausmeisterin (Mesterſche), zu welcher Stelle man in der Regel die Ehefrau des Meisters wählte, sofern sie den betr. Pflichten zu entsprechen im Stande war. Die Bauaufsicht u. Vermögensverwaltung führten dagegen, wie schon p. 1201, 1210 bemerkt ist, die aus dem Rath u. der Bürgerschaft gewählten Provisoren des Hospitals.

Die Pfarrer
am Heiligengeist-Hospitale.

Obwohl nach der Urk. vom 15. Mai 1329, in welcher der Abt von Eldena das neue Heiligengeisthospital vor dem Steinbeckerthore bestätigte, ein Pfarrer und drei Diakone (sacerdos, et tres alii sacerdotes, altaristae, sive capellani) bei dessen Kirche bestellt wurden, so sind uns doch nur sehr wenige Namen derselben überliefert, ein Umstand, der sich wahrscheinlich dadurch erklärt, daß die betr. Geistlichen nur kurze Zeit in dieser untergeordneten Stellung verharrten, und möglichst bald zu Aemtern an den 3 Hauptkirchen übergingen. Es läßt sich daher annehmen, daß unter der großen Zahl der oben p. 698 — 989 erwähnten Geistlichen sich mehrere befinden, welche ihre priesterliche Laufbahn mit einem Diakonat oder Pfarramt am Hospitale begannen, über dessen Verwaltung uns die betr. Mittheilungen fehlen, während uns über ihre spätere kirchliche Stellung genauere Nachrichten vorliegen. Ausdrücklich als „rectores ecclesie S. Spiritus" werden uns dagegen in den Urk. u. Stadtbüchern bezeichnet:

Johannes „sacerdos in domo hospitali [S. Spiritus]", welcher (1306; XIV, 19) einen Vergleich[1]) mit seinem Schwager

---

hört. In der Ordnung des Johannishauses in Stralsund (Kruse, G. d. Unterstützungsquellen und des Armenwesens in Stralsund, 1847, p. 53) werden als Vorsteher des Armenhauses „een Spysemeister mit siner Fruw" genannt, denen eine „Köckſche" und „Dehlen-Mägde" (Hausmädchen) untergeben sind. Möglich ist auch die Benennung „Delemester, Theilvater" (Dähnert, PU. II, 295) von seiner Befugnis, Präbenden und Vorschriften zu ertheilen.

[1]) Die betr. Stelle (XIV, 19) lautet „Vicko [Friso] composuit se cum genero suo domino Johanne, sacerdote in domo hospitali, ita quod in

Vicko Friso schloß. Da diese Verhandlung vor das Jahr 1329 fällt, so war Johannes demnach Priester an dem alten Heiligengeisthospital in der Langenstraße. In der Folge erhielt der damalige Pfarrer des Hospitales (rector capelle domus S. Spiritus antique), welcher aber mit dem oben erwähnten „Johannes sacerdos“ identisch sein kann, nachdem seine frühere Wohnung (dos, sive habitacio), eine Bude (casa), i. J. 1331 (XIV, 91) von den Hosp. Provisoren an Gertrud, Dienerin des BM. Heinrich Lange, auf Lebenszeit überlaßen war, ein eigenes neu für ihn erbautes[1]) Amtshaus (in domo pro commodo rectoris capelle S. Spiritus constructa), in welchem man auch Wohnungen für die anderen Geistlichen einrichtete; ebenso empfing derjenige „presbiter, qui vices rectoris expleat“ 3 M. R. aus der Hilgemanschen Stiftung v. J. 1332 (Pom. GD. II, 155).

Conrad Grapengeter (Olifex) war Vicar am Hl. Geisthospital, und (1350; XV, 11, 11v., 74; vgl. ob. p. 728) im Besitz der von Nik. Gorslaw in demselben gestifteten „perpetua vicaria in capella S. Spir. prope muros“, welche (1364; XV, 78; vgl. oben p. 731) an Joh. Gorslaw überging.

---

festo b. Martini nunc instante dabit dictus sacerdos suo genero tres marcas —“. Daß Johannes dem geistlichen Stande angehörte, und nicht den Familiennamen „Priester (sacerdos)“ führte, geht aus der Bezeichnung „dominus“ hervor. Die Verwandtschaftsbenennung „gener“ widerspricht dem Priesterstande nicht, da „gener“ in dieser Aufzeichnung nicht „Schwiegersohn“, sondern „Schwager“ bedeutet, worüber die zahlreichen Beispiele im Mekl. UB., Wort- und Sachregister, s. v. „gener“ zu vergleichen sind. Auch kann gener die Bedeutung, als „Schwiegersohn“, in dieser Stelle gar nicht haben, weil zuerst Johannes, als gener von Vicko, dann aber Vicko, als gener von Johannes, bezeichnet wird. Der Familienname Friso für Vicko geht aus der vorangehenden Aufzeichnung hervor.

[1]) Dieses neu erbaute Amtshaus lag vielleicht vor dem Steinbeckerthor. Wahrscheinlich verwaltete derselbe Geistliche den Gottesdienst in beiden Hospitälern, siedelte aber anscheinend, wie aus der Ueberlaßung der früheren „dos sive habitacio“ an Gertrud hervorgeht, nach Errichtung des neuen Hospitals, von der Langenstr. nach der Vorstadt, vor dem Steinbeckerthor, über. Diese Annahme gewinnt dadurch an Wahrscheinlichkeit, weil das Amtshaus auch als Wohnung für die Priester der Hilgemanschen Stiftung von 1332 dienen sollte,

Bernhard Stilow, aus einer alten Gr. Patr. Familie, zu der auch die oben p. 745, 786, 965, 988 erwähnten Geistlichen Gerhard, Hermann, Heinrich und Johann St. gehörten, verwaltete (1353—75) das Amt (officiacio et cura ecclesiae S. Spir.), in welcher Stellung er auch den Namen „Plebanus eccl. S. Spir." führte, und erwarb (1353; XV, 31) 5 M. R. „de redditibus collectis et proventibus promptioribus domus S. Spir." für 50 M. Cap. unter der Bedingung, daß er die Pfarre am Hl. Geisthospital bis an sein Lebensende behalte. Bald darauf (1354; XVI, 7) kaufte er von den Hosp. Provisoren ein innerhalb der Grenzen (metas) des Hosp. belegenes Haus[1]) mit einem Hofe (curia), sowie mit der zu demselben gehörenden Präbende und einer jährlich Ostern zu liefernden Tonne Bier, unter der Bedingung, daß ihm dieser Besitz auch während seiner Abwesenheit verbleibe, und er den Genuß des Hauses und der Präbende auch anderen würdigen Personen verleihen dürfe. Sodann erwarb er (1356; XV, 45v.) von den Provisoren 6 M. R., die nach seinem Ableben an Abele, Ghiselers Witwe, und nach beider Tode an das Hosp. zurückfallen sollten, und endlich (1364; XV, 79) von denselben 5 M. R. für 50 M. Cap. Auch stand er, in dem Processe des Lübecker Hl. Geist-Hosp. gegen die Stadt Greifswald, auf Seite der letzteren, und wurde (1359; Gest. Nr. 147a.; vgl. oben p. 722), nebst dem Mar. Pleban Lambert v. Wampen, vom Banne befreit. Zuletzt wird er (1375; XV, 117v.) erwähnt, zu welcher Zeit er für 40 M. Cap. vom Georg Hosp. 4 M. R. erwarb, die nach seinem Tode diesem Hospitale zufallen sollten.

---

welche nach Katharina Rubenows Test. (1492; Pom. GD. II, 174) „tome Hilgengeste buten deme dore" gehörte.

[1]) Bei dieser Erwerbung des Hauses „infra metas domus S. Spir." durch B. Stilow (XVI, 7) wird auch bedungen, daß der Durchgang (publica via, que pronunc sub eadem domo transit —) durch dasselbe nicht länger gestattet sein solle. Es läßt sich hieraus schließen, daß das Haus an einer der drei Seiten des Hospitals, entweder am Nik. Kirchhof, oder in der Langen- oder Rothgerberstr. lag, und daß bis dahin ein Durchgang von der Straße (publica via) durch dasselbe zu dem inneren Hospitalhofe stattfand, der auf Stilows Wunsch nicht mehr erlaubt sein sollte.

Werner Labban betheiligte sich (1434; Gest. Nr. 264; vgl. oben p. 783 ff.) in dem Processe der Kath. Lassan an dem Proteste des Rathes,[1]) gegen den Spruch des Mag. Angelus, nach dem Jak. Pleban Arnold Güstrow, an fünfter Stelle, als „rector ecclesie S. Spiritus".

Arnold Vader war (1436; vgl. oben p. 778) Rector der Nik. Schule und Vorsteher der Mar. Magdalenen Br., u. (1445; Beitr. zur Pom. Rechtsgeschichte I, 1884, p. 14 ff.) Priester und „perpetuus vicarius in capella S. Spir. in Grip.", als welcher er, wegen angeblicher Wegelagerung, von dem Dr. Heinr. Dabermann (S. ob. p. 777, 797) angeklagt, und von dem Präpositus Nik. Krogher, gen. Rugenhagen, zu lebenslänglichem Gefängnis verurtheilt wurde.

Christian Stein (S. dessen Biographie ob. p. 938) war Pfarrer an der Hl. Geistkirche vor dem Steinbeckerthor, u. wurde am 4. Dec. 1503 in derselben bestattet. Zu gleicher Zeit (1504, Nov. 10; Gest. Nr. 474b.) war Simon Schulte, schol. eccl. coll. Nic. (S. oben p. 867) Vic. alt. S. Trinitatis S. Spir.

Mathäus Dankwart, (1493; vgl. ob. p. 955) Priester und Pfarrer zu Görmin, erhielt, nachdem dieses Amt an Nik. Karsten und dann an Jakob Dankwart übergegangen war, die Stelle als „Kerckhere tome Hilgengeste buten vnde vor deme Gripeswolde", als welcher er (1506, Nov. 10; Schwarz, Mon. Gr. II, Hosp. Urk. Nr. 38; Gest. 1. Forts. p. 21), in Gemeinschaft mit den Vorst. der Brigitten Br. dieser Kirche, 3 M. aus Gribow für 50 M. von Dietrich Horn für die gen. Br. empfing, aber schon im Jahr 1507 verstarb.

Peter Rust, aus Rostock (S. ob. p. 905), erhielt (1507, Sept. 5; Kos. Nr. 98), als Domherr der Nik. K., nach dem Tode von Math. Dankwart, die Pfarre „ad capellam S. Spir. extra et prope muros op. Grip."

Nikolaus Fischer, anscheinend der letzte Pfarrer der Hl. Geistkirche, empfing, (1510, Nov. 14; vgl. ob. p. 827), in Ge-

[1]) Im Jahr 1410 (XXXIII, 210) erhielt Plebanus ad S. Spir. ein Stück Eichenholz für 2 M.; vielleicht ist derselbe mit Werner Labban identisch.

meinschaft mit H. Lotze, prep., BM. Wedego Lotze, u. Martin Bauer, dem Hausmeister (Delemester) des Hosp., als Vorst. der Brigitten Br. in der Hl. Geistkirche, 50 M. Cap. mit 4 M. R. von Hen. Hardelef auf Ryshof.

Seit der Einführung der Reformation hatte, nach dem Treptowschen Landtagsbeschluß von 1535 (S. ob. p. 1007 ff.) und dem Recesse von 1558 (Gest. 1. Forts. p. 67), der zweite Diakon der Nik. K. die Seelsorge für das Hl. Geisthospital zu verwalten, und erhielt dafür eine Präbende von 4 Gulden und Natural-Lieferungen. Infolge dessen fand ein doppelter Gottesdienst, in der alten Hl. Geistkirche in der Langenstr., welche zuletzt i. J. 1596 (XVII, 178v.) genannt wird, und in der neuen Kirche vor dem Steinbeckerthor statt. Nach der im 30j. Kriege (1631, Febr. 16) durch den kais. Com. J. L. Perusius verfügten Zerstörung der letzteren, wurde jedoch in dem Neubau des Hospitals in der Langenstr. ein Betsaal eingerichtet, welcher sich bis auf die Gegenwart erhielt, und dem Diakon der Nik. Kirche zur Predigt und zu anderen Cultushandlungen dient.

Die kirchlichen Stiftungen
des Hl. Geisthospitals.

In ähnlicher Weise, wie bei den drei Hauptkirchen, wurden auch bei den Hospitälern von geistlichen und weltlichen Personen, sowie von den Brüderschaften und Gilden kirchliche Stiftungen, u. A. Seelenmessen, Memorien u. Elemosynen begründet, welche die Hosp. Geistlichen verwalteten. Von diesen sind namentlich hervorzuheben:

Die Memorie des Fürsten Wizlaw III. v. Rügen (1322, Oct. 28; vgl. ob. p. 1204) von demselben, bei Verleihung des Gutes Karrendorf, in den Kirchen beider Hospitale gestiftet.

Die Stiftung des Rathsherrn Johannes II. von Lübeck (1323; XIV, 100; Pom. Gen. II, 111) im Betrag von 1000 M., welche beim Gr. Rathe bestätigt und in jährlichen Raten von 200 M. von letzterem an das Hosp. zu zahlen waren. Für die den Präb. zufließenden Renten hatten die Geistlichen des

Hospitals dem Stifter, sowie seinen Vorfahren und Nachkommen, Memorien zu halten.

Die Stiftung des Rathsherrn Ditbernus Pannicida (1323; XIV, 62 v.) im Betrag von 400 M. Cap. mit 40 M. R., welche seiner Witwe Christine auf Lebenszeit bestimmt waren, von denen aber nach ihrem Tode 20 M. an das Hl. Geist-Hosp. und 20 M. an das Georg H. mit dem Cap. übergingen, für welche Gabe die Hosp. Geistlichen beiden Verstorbenen Seelenmessen zu halten hatten.

Die Heiligen Kreuz-Messe des Rathes, wurde von diesem (1331, Sept. 28; Gest. 1. Forts. p. 229 ff.; Kos. Pom. GD. I, 160 ff.) zum Andenken an den Sieg der Greifswalder im Rüg. Erbfolgekriege „in honorem S. Crucis, in qua Christus triumphauit et nostrum inimicum deuicit et superauit“ gestiftet, u. später in Rubenows Verfaßung von 1451 (Pom. GD. II, 73) als „misse des vrighdaghes na vnser radkost to deme Hilghengeste“, nebst 2 anderen Messen im St. Georg-Hosp. und in der Nik. K., aufs neue bestätigt. Bei derselben hatte sich der Rath zu versammeln, und zum Besten der Präbendare (nach der Verf. von 1451, je 1 Sch.) zu opfern. Außerdem empfingen beide Hospitäler zum Hl. Geist u. St. Georg je 2 Tonnen Bier und jeder Hospitalit 2 Wecken (simule). Diese unter dem Patronat des Rathes stehende Messe wurde in der Folge von dem späteren Dekan[1]) Herm. Schlupwachter (S. Kos. Nr. 20, p. 43, und oben p. 837) ministrirt, welcher (1454, Nov. 11; Stet. Arch. Gr. Nr. 121) zum Nutzen seiner Vic. „thome hilghengeyste buten der stad“ 16 M. Pacht aus Manhagen für 200 M. Cap. vom BM. Dr. H. Rubenow erwarb. Später war diese Vic. „in eccl. S. Spir. prope et extra muros Grip. Zwer. dioc. ad altare S. Crucis fund.“ im Besitz des Präp. Hen. Lotze, welcher dieselbe (1510, April 27; Stet. Arch. Gr. Nr. 209; vgl. oben p. 821, 841) an Christoph von Pommern überließ.

[1]) Auf die Ministration dieser Messe bezieht sich auch eine Aufzeichnung (Lib. Civ. XLII, f. 1) „De Molenheren geven den Elenden in deme Hilghen Geste up avende S. Martini 3 Mr. vnd 3 schock brodes, — dar tho holden se de lichte tho deme Altare in Slupwachters Capelle, tho der Misse, de Velehaver

Nach der Reformation verlegte man diese Feier jedoch in die Nikolai-Kirche, wo sie unter dem Namen des Fürstenfestes[1]) bis 1830 bestand. Die früher den Hospitaliten gespendeten Wecken vertheilte man später an die Stadtschüler, bis man, nach Aufhebung des Fürstenfestes, den dazu bestimmten Fond von 3 Thalern zu Unterrichtszwecken, u. A. zur Gründung einer Schülerbibliothek, verwendete. Von dieser Heiligen Kreuz-Messe ist zu unterscheiden:

Die Heiligen Kreuz-Vicarie, welche in der ob. p. 1206 erwähnten Hl. Kreuz-Capelle des alten Hl. Geisthospitals am Nik. Kirchhof (vic. in capella hospitalis S. Crucis prope similiterium b. Nycolai) begründet war. Dieselbe wurde (1410; XV, 194v.; vgl. ob. p. 768) von dem Priester Jakob Lüber ministrirt, zu dessen Nutzen die Provisoren Lorenz Bokholt, proc. 1410—17, und Nik. Below, cons. 1398—1436, für 50 M. Cap. 4 M. R. von Jak. Schuttes Hause in der Büchstraße „ad vsum vicarie in cap. S. Crucis" erwarben.

Die Hilgemansche Stiftung, am 30. Sept. 1332 von Werner Hilgemans Witwe Gertrud und ihren Söhnen Johann H. cons. 1315, Heinrich, Jakob, Dietrich u. Gotschalk H. (VII, 2; Pom. GD. II, 154; vgl. oben die Genealogie p. 772) im Hl. Geisthospital, und zwar wahrscheinlich in dem neuen[2]) Hosp. vor dem Steinbeckerthor, begründet, mit einer Hebung von 23 M. 4 Sch. Roggen und 14 Rauchhühnern aus Karrendorf „ad per-

---

lesst" (Vgl. oben p. 984). Diese Capelle wurde noch i. J. 1526 — 28, zu welcher Zeit der Priest. Joh. Velehaver in ihr ministrirte, nach dem früheren Ministranten „die Schlupwachtersche Cap." benannt. Ueber die Verwendung des Weckenfonds zur Schülerbibliothek, vgl. den Etat der Stadt Greifswald v. J. 1863, bei Berghaus, Landbuch IV, 1, p. 759.

[1]) Den Namen „Fürstenfest" erhielt die Feier, weil durch den glücklichen Ausgang des Rüg. Erbfolgekrieges Pommern und Rügen dem Pom. Fürstengeschlechte erhalten blieb.

[2]) Daß die Hilgemansche Vic. in dem Hosp. vor dem Steinbeckerthor begründet war, scheint daraus hervorzugehen, daß Katharina Rubenow in ihrem Test. v. 1492 (Pom. GD. II, 174) die Vicarie bezeichnet als „uthkamen van mynen olderen den Hilgemannen — tome Hilgengeste buten dem dore in der kerken".

petuam elemosynam pro divini cultus aucmento in cap. dom. S. Spir.", welche in der Weise vertheilt werden sollten, daß die Messe-lesenden Priester (officia matutinalia et vesperarum celebrantes) 20 M., der jedesmalige Pfarrer des Hosp. aber 3 M. empfingen, während der Roggen u. die Hühner für die Präbendare bestimmt waren; würde die Stiftung jedoch angefochten oder eingehen, so sollten auch die den Priestern ausgesetzten 20 M. an die Präbendare fallen. Das Patronat der Elemosyne behielt sich die Hilgemansche Fam. vor, verpflichtete aber die Hosp. Provisoren, den Priestern Wohnung im Amtshause des Pfarrers, sowie Missalbücher, Wein, Oblaten, Kerzen, Kohlen, Kelche u. a. Altargeräthe zu liefern. Diese Stiftung wurde in der Folge noch von Werner Hilgemans Urenkel, dem BM. Joh. Hilgeman († 1430) durch eine zweite Schenkung[1]) vermehrt, der gemäß der Pfarrer u. Custos, sowie die Präbendare des Hosp. mehrere Hebungen empfangen, und dafür die betr. Seelenmessen zum Andenken der Hilgemanschen F. halten sollten. Joh. Hilgemans Tochter Katharina, die Witwe des BM. Dr. H. Rubenow, fügte in ihrem Testamente (1492; Pom. GD. II, 174, 179) noch zwei Stand Betten für beide Hosp. „buten vnde bynnen der stadt eynem isliken" hinzu, und überließ das Patronat der Hilgemanschen Vicarie, welche sie damals an den Priester Heinrich Quast (S. ob. p. 967) verliehen hatte, ihren Erben.

Die Gorslawsche Vicarie, von Nikolaus G. († vor 1350; XV, 11, 11v.) mit einem Capital von 200 M. mit je 10 M. R. gestiftet, von welchen 100 M. in Dietrich Gorslaws iun. Hause am Markt, und 100 M. in Heinrich Hilgemans Hause in der Knopfstr. bestätigt waren, deren Hebungen (1350; XV, 11, 11v.; vgl. ob. p. 728, 1217) der Pr. Conrad Grapengeter (Olifex) genoß. Außerdem bestimmte N. G. die Summe von

[1]) Nach der Schenkung von 1425 (XVI, 182v.) bestimmte BM. Joh. Hilgeman „item plebanis ad S. Spir. et ad S. Georgium cuilibet 8 sol. et cuilibet custodi 2 sol., item pauperibus deg. ibidem ad S. Spir. et ad S. Georgium 2 mr. 4 sol."; nach der Urk. v. 1428 (Pom. GD. II, 157) „pauperes ad S. Spir. habebunt 1 talentum, et plebanus ibidem 6 sol. et custos 2 sol.

40 M. zu einer jährlichen Lieferung einer Tonne Bier für die Hosp. zum Hl. Geist u. St. Georg. In der Folge (1363; XV, 74) vermehrte sein Verwandter der Rathsherr Martin Gorslaw die Vic. noch um 50 M. und die Bierlieferung um 10 M., so-daß die ganze Summe 300 M. betrug. Von diesen waren 100 M. mit 10 M. R. in Heinrich Glavies Hause am Markt (1362; XV, 71v.), 100 M. in Dietrichs G. Hause in der Kuhstraße, und 100 M. in Martin G. Speicher (annonarium) in der Hunnenstr. bestätigt, wofür letzterer die Bierlieferung an die Hosp. übernahm. Später als der Priester Johann Gorslaw (S. oben p. 731, 1217) die Vic. genoß, waren 100 M. auf Bernhard Kemerers Hause am Markt (1364; XV, 78), u. 100 M. auf Herm. Papes Hause in der Steinbeckerstr. „iuxta macellum" (1370; XV, 108v.) eingetragen.[1])

Das Test. des Priesters Dietrich Vogt (1364; vgl. oben p. 364), nach welchem die Hospitaliten jährlich je 1 Sch., die Leprosen des Georg-Hospitals 2 Sch. empfingen.

Die Elemosyne des Bischofs Ludwig von Reval, welcher i. J. 1373 von Lutgard, Witwe[2]) von Siegfried Witte (Albus; vgl. oben p. 403; Taf. X, 1), 8 Morgen Wiesen bei Frätow für 36 M. erwarb, deren Rente von 6 Mark in gleichen Raten an die Hosp. St. Spir. und St. Georg vertheilt werden sollte, in der Weise, daß jeder Präbendar jährlich 15 Sch., die Pfarrer

---

[1]) Die Vicarie der Fam. Nienkerken, gestiftet von Browinus N., an deren Vicar die Provisoren des Hl. Geist-Hosp. (1372; XV, 113v.) 10 M. R., gegen 125 M. Cap., zahlten, und wohl identisch mit der (1383; XV, 144; Pom. Gen. III, 125; v. o. p. 365) als Vic. v. Hildebrand Nienkerken bezeichneten Elemosyne, gehörte wohl zur Nikolaikirche, wo dieselbe (S. oben p. 365, Nr. 13) aufgeführt ist.

[2]) Die betr. Aufzeichnung findet sich Lib. Her. XVI, 70 (1373), eine alte Abschrift derselben Lib. Civ. VII, 64 (Gest. Nr. 170a.). Nach einer späteren Aufzeichnung (1385; XVI, 107v.), der zufolge Mag. Ertmar Witte, cantor eccl. Lub., als Vertreter seiner Mutter Lutgard und des Bischofs Ludwig v. Reval, ein Haus in der Kuhstr. als deren Erbe (hereditario iure) beansprucht, scheint Bischof Ludwig ein Bruder von Lutgard, und Oheim des Lübecker Dom-Cantors Ertmar Witte, gewesen zu sein.

aber 1 Sch. empfingen. Auch erhielten die beiden Klöster (S. oben p. 1129, 1184) je 8 Sch.

Die Vicarie von Thideman Vordemedore[1]) „in capella S. Spir.“ gestiftet, und von dem Priester Markward Ede (1378; XV, 127; vgl. oben p. 739 ff.) mit 30 M. vermehrt; infolge dessen der betr. Vicar für M. Ede eine Seelenmesse u. Memorie zu halten verpflichtet war.

Die Clause des Rathsherrn Mathias Gramtzow († 1396), welche derselbe (1386; XVI, 112) „reclusum, proprie ene clus — prope ecclesiam S. Spir. prope muros civitatis“ für eine Krankenpflegerin (dei famula) erbaute, und welche auch, nach dem Tode der damaligen Bewohnerin, zu diesem Zwecke für andere Barmh. Schwestern fortbestehen sollte.

Die Stiftung Herding Rubenows, eines Bruders des BM. Everhard R. († 1379; Pom. GD. IV, 40), für „eccl. S. Spir. prope civ.“ (1389; XVI, 117v.), m. e. Hebung von 1 M. R. von einem Garten vor dem Steinbeckerthor „prope cistam stultorum“, welche 8 mal im Jahr in Raten von je 2 Sch. den Messe-lesenden Priestern zu Wein und Oblaten ausgezahlt werden sollte.

Die Vicarie des Rathsherrn Mathias Hohensee († 1388), im Betrage von 200 M., welche in 2 Häusern des Rathsherrn Heinrich Bukow († 1411) bestätigt waren, deren Hebung[2]) zuerst dessen Sohn, der spätere Gr. Präpositus Heinrich Bukow genoß (Vgl. oben p. 752, 808).

Die ewigen Lampen des Hl. Geist-Hosp. (lampades duae in capella S. Spir. ardere debentes, vna ante corpus dominicum in capella S. Spir., et alia in domo communi paupe-

[1]) Im Jahr 1324 (XIV, 65 v.) verpfändete „Thidericus apud Valvam“ seiner Tochter Sophie, aus seiner ersten Ehe mit Abele, für deren mütterliches Erbtheil von 600 M. seine 3 Häuser; derselbe wird bald „**Elmedore**“, bald „**Vordemedore**“ genant.

[2]) Vgl. XVI, 119 v. (1390); XV, 191 v. (1407). Die Zugehörigkeit dieser Vicarie zum Hl. Geisthospital wird durch die Aufzeichnung (XV, 160 v.) wahrscheinlich, nach welcher ein beim Hosp. bestätigtes Cap. v. 100 M. zur Zahlung an Henning Hohensee verwandt wurde.

rum domus), wahrscheinlich in dem neuen Hospitale vor dem Steinbeckerthor, die eine in der Kirche, vor dem Altar, gegenüber der Monstranz, die andere in dem gemeinschaftlichen Hauptversammlungsraume des Hospitalgebäudes aufgestellt, zu deren Nutzen die Hosp. Provisoren (1397; XVI, 132) 3 M. R. an Heinrich Meppens Gattin verkauften, und eine dritte, als „lampas in hospitali domus prope simiterium b. Nicolai" bezeichnet, also in dem alten Hosp. in der Langenstr., für welche der Rathsherr Lorenz Bokholt (1416; XV, 202 v.) 4 M. R. gegen 50 M. Cap. von Hans Hagemeister erwarb.

Die Bokholtsche Vicarie „in eccl. S. Spir. intra muros" stand (1418; XV, 206 v.) unter dem Patronat des Rathsherrn Nik. Below und des späteren BM. Otto Bokholt († 1451), welche ein im Hause von Martin v. Münster bestätigtes Cap. von 100 M., im Namen der Vicarie, an Albert Gryphenberg abtraten. In der Folge ging das Patronat an Otto Bokholts Brüder, den Rathsherren Jakob B. († 1463) und Lorenz B., sowie Otto Bokholts Kinder über, welche als „leenheren to der vicarien an der kercken des olden Hilghenghestes binnen der stad" bezeichnet werden, und in Gemeinschaft mit ihrem Verwandten, dem späteren Präp. Lorenz B., der damals[1]) die Vic. seiner Familie ministrirte, (1454, Nov. 10; Stet. Arch. Gr. Nr. 119; vgl. oben p. 818) 8 M. Pacht aus Manhagen für 100 M. Cap. vom BM. Dr. H. Rubenow erwarben.

Das Test. des Vic. Joh. Budde (S. oben p. 369, 770), welcher 50 Mark zur Bekleidung und 9 M. R. zu Bädern für die Armen des Hl. Geist-Hospitals und die Leprosen des Georg-Hospitals bestimmte.

Die Vicarie des BM. Borchart Bertkow, unter seinem und seiner Erben Patronat, „an der kerken tome Hilghengheiste buten der stad" wurde (1480, Juli 25; Stet. Arch. Gr. Nr. 171), ebenso wie die Hl. Kreuzes-Messe des Rathes, von dem Gr. Dekan

---

[1]) Im Jahr 1423 (Lib. Jud. XXI, 7) bescheinigte „dns. Laur. Bokholt" (vielleicht mit dem späteren Präpositus identisch), daß er dem Heiligen-Geist-Hospital 100 M. schulde.

Herm. Schlupwachter ministrirt, welcher v. Herz. Bogislaw X. für 200 M. Cap. 16 M. Pacht aus Manhagen erwarb; später war die Vic. im Besitz des Präp. H. Lotze, welcher sich (1507, Aug. 23; Stet. Arch. Gr. Nr. 201) mit Herz. Bogislaw X. über deren Rente (8 M. von 100 M.) einigte. Außerdem bestimmte B. Bertkow in seinem Test. (1491; Pom. GD. II, 186, 192), für das Hospital 3 Last Kohlen und 1 kupfernen Keßel.

Die Brigitten-Gilde am Anfang des XV. Jahrh., als sich der Cultus dieser Heiligen in Deutschland verbreitete (S. o. p. 531) gestiftet, stand (1434; Gest. 1. Fortſ. p. 12, Nr. 264b.) unter dem Provisorat des Rathsherrn Otto Bokholt, sowie von Arn. Slavecke, Claus Monike und Hans Westphal, welche 3 M. R. für 30 M. Cap. von Hans Bere zu Slawetow erwarben. Später waren Joh. Erich (cons. 1463, pr. 1482—1510), Hen. Haken und Claus Baveman Provisoren der Gilde, die (1481; XVII, 16) ein Eckhaus am Steinbeckerthor mit 5 Buden an den Bäcker Claus Westphal, und (1499; XVII, 37) ein Haus in der Langenstr. an Hans Herwich verkauften, welcher ein der Brigittengilde im Hause reservirtes Cap. von 50 M. i. J. 1500 abtrug; sowie (1506, Nov. 10; Schwarz, Mon. Gr. II, Hosp. Urk. Nr. 38; Gest. 1. Fortſ. p. 21) 3 M. aus Gribow für 50 M. von Dietrich Horn erwarben. Als die letzten Vorsteher werden der Präp. Hen. Lotze, dessen Vater BM. Wedego Lotze, der Pfarrer Nik. Fischer, und der Hausmeister Mart. Bauer erwähnt, welche (1510, Nov. 14; Stet. Arch. Greifsw. Nr. 208) 50 M. Cap. mit 4 M. R. v. Hen. Hardelef auf Kyshof empfingen.

Der Altar der Hl. Dreifaltigkeit in der Hl. Geistkirche vor dem Steinbeckerthor, (1504, Nov. 10; Greifsw. Arch. Gest. Nr. 474b.; vgl. ob. p. 867) von dem Priest. Simon Schulte, schol. eccl. coll. Nic. ministrirt, welcher 20 M. aus Dömitzow, Stahlbrode u. Frätow für seine Vic. vom Rathe und den Hosp. Provisoren erwarb.

Die Vicarie der Schuhmacher und Schmiede am Altar des Hl. Kreuzes im Hl. Geist-Hosp. „buten der stadt", zuletzt im Besitz des Priesters Lucas Philippi (XLVII, 29v.; vgl. oben p. 972), welcher 3 M. von Joachim Horn zu Nanzin erhob.

Die Armen, Siechen und Fremden
(Pauperes, Infirmi et Hospites)
des Hl. Geisthospitals, und ihre Präbenden.

Zur Aufnahme in das Hl. Geisthospital gelangten nach der Verordnung des Herz. Wartislaws III. v. 15. Juni 1262 (S. ob. p. 222) einerseits Personen, welche durch Alter und körperliche Gebrechen arbeitsunfähig u. mittellos (pauperes ac debiles) geworden waren, andererseits aber auch Kranke (infirmi), welche der Pflege bedurften, endlich auch obdachlose Wanderer (hospites et advenae), welche, nachdem sie ein vorübergehendes Asyl in der Gertrudscapelle vor dem Mühlenthor gefunden hatten, sofern sie sich zum bleibenden Aufenthalt in Greifswald entschloßen, nach dem Hl. Geist-Hosp. übersiedelten. Ueber die Herberge der letzteren, welche den Namen „Elende Hus" führte, eine Bezeichnung, die sich für den einstöckigen Nebenbau[1]) in der Rothgerberstraße bis auf die Gegenwart erhielt, empfangen wir nur mittelbare Kunde durch einige Vermächtnisse, u. A. im Blixenschen u. Westphalschen Test. (Gest. Beitr. Nr. 693; 1. Forts. p. 86); andererseits schloß Dr. H. Bukows Test. (1537) die Bewohner desselben von wohlthätigen Spenden mit ff. Worten aus „quia hospitale illud deputatum et datum est pro pauperibus peregrinis advenientibus", vielleicht aus dem Grunde, weil unter diesen fremden Wanderern eine größere Zahl der lutherischen Lehre anhängen mochte, und er in seinem streng kathol. Glauben (S. ob. p. 846) deren Aufnahme nicht begünstigen wollte.

Diese Hospitaliten lebten nun unter Aufsicht der Hausmeister (S. ob. p. 1215 ff.), nach dem Geschlechte und nach Abtheilungen getrennt, im alten H. in der Langenstr. in den 3 Flügeln desselben, in dem neuen H. vor dem Steinbeckerthor in den 4 einzelnen Gebäuden, welche auf der alten Abb. (Pom. GD. III, 109) dargestellt sind. Für die Pflege der Kranken (infirmi)

---

1) Dasselbe wurde i. J. 1885 abgebrochen und durch einen dreistöckigen Neubau ersetzt. Ueber das Elendehaus in Stralsund, vgl. Dinnies, in Gadebusch, Pom. Samml. II, 243, 245, Anm. 15; Kruse, Geschichte der Unterstützungsquellen und des Armenwesens in Stralsund, 1847, p. 2.

waren mehrere Dienerinnen (famula dei, ancilla dei), den Beghinen und den Barmherzigen Schwestern unserer Zeit verwandt, angestellt, welche ihre besondere Wohnung (reclusum, Clus) hatten, u. A. „Margareta inclusa apud S. Spir." (1386; XV, 152), für welche der Rathsherr Math. Gramtzow (1386; XVI, 112; vgl. oben p. 1225) eine neu erbaute Clause in dem Hosp. einrichtete. Als solche kranke Bewohner des Hosp. werden erwähnt: (1313; XIV, 41) Gherburg, die Tochter von Alb. v. Wackerow „que est nunc in domo hospitali", deren Gatte Hermann Zotevlesch, für den Fall ihres Todes, durch ihre Mutter Cäcilia, und ihre Brüder Martin und Albert, von allen Erbansprüchen derselben, betr. Gherburgs Nachlaß, befreit wurde; ferner ein Geisteskranker (pauper insensatus) Johannes Grube, welchem (1379; XV, 135) Herding Rubenow 2 M. R. von seinem Hause in der Brüggstr. verkaufte; ferner Nik. Kunrow (infirmus), im Besitz v. 200 M., welchem sein Erbe Nik. Boldewan, (1386; XV, 157v.) ein Haus in der Büchstr. für 100 Mark verpfändete; sowie Bekeman (infirmus), dessen Gattin (1426; XVI, 184) ein Haus am Vettenthor an den Rathsherrn Markw. Stilow veräußerte. Für die Pflege solcher Kranken waren namentlich die Vermächtnisse an Betten, Decken und Leinenzeug bestimmt, welche dem Hospital zugingen, u. A. eine Decke (zalun), welche Ghelmar Frisos Schiffsknecht (1304; XIV, 13) demselben hinterließ; ferner (1306; XIV, 20v.) Elisabeth Wegers „lectisternia pro vsibus infirmorum"; sowie Nik. Rykes Gabe, welcher (1416; XV, 202v.) 8 M. R. „ad lectisternia in hospitali" für 100 M. verkaufte; endlich das Vermächtnis des Vic. Joh. Budde (1427; v. p. 369, 1226) zu Bädern für die Hospitaliten; und die 2 Stand Betten, welche Katharina Rubenow in ihrem Test. (1492; vgl. ob. p. 1223) beiden Hosp. vermachte. Eine besondere Aufforderung für diesen Zweck erließ (1501, Jan. 1; Gr. Arch. Gest. Nr. 467), auf Bitte der Hosp. Provisoren, Bischof Martin Karith v. Cammin, in welcher namentlich „lectisternia, linteamina, cussina et pulvinaria" hervorgehoben sind, für deren Spende den Gebern ein 40tägiger Ablaß bewilligt wurde. Mit der Gründung des Hl. Geisthospitales vor

dem Steinbeckerthore hängt wahrscheinlich auch die Einrichtung eines Irrenhauses (cista stultorum) zusammen, welches in dessen Nähe (1389; XVI, 117v.) „extra valvam Lapicidarum prope phalangam“ zuerst Erwähnung findet, u. (1399; XXXIII, 315; vgl. oben p. 191) ein neues Dach erhielt. In letzterem lebten (1391—6; XXXIII, 296v., 304v.) „stulta ancilla ante valvam Lapicidarum“, welche 28 Pf. empfing, und Hermann Wilde „stultus“, zu dessen Verpflegung (sumptibus) für 2 Wochen 8 Sch. gezahlt wurden, während die Kosten für die Deportation von 2 Irrsinnigen (1378, 1407; XXXIII, 225, 349v.) nach Stralsund 5 Sch., und auf einer längeren Strecke 8 Sch. betrugen.

Als Hauptzweck der beiden Hosp. galt aber die Aufnahme von Personen, welche durch Alter, oder dauernde körperliche Gebrechen und Schwächen arbeitsunfähig und mittellos geworden waren. Diese erhielten nicht nur freie Wohnung u. Heizmaterial (XXVI, 151v.), sondern auch andere Unterstützung zur leiblichen Pflege,[1]) namentlich die von Herz. Wartislaw III. (1262) verheißenen 12 Sch. Roggen und 12 Sch. Malz, die Bier- und Weckenlieferung der Hl. Kreuzmesse des Rathes und der Vic. von Nik. Gorslaw (S. p. 1221—4), ferner die Schenkung der Fam. Hilgeman (1332; vgl. ob. p. 1222) von 4 Sch. Roggen u. 14 Hühnern, die Bierlieferung von Markw. Bavemans Haus (1486; XVII, 20v.), sowie die Gabe des Rathsherrn Nik. Hagedorn (1417; XV, 203) von 100 M. zur Kleidung (in panno et calceis), und das Vermächtnis des Vic. Joh. Budde (1427; vgl. oben p. 369) von 50 M. „ad pannos et calceos“,[2]) sowie des

---

[1]) In dem Rec. v. 1558 (XXVI, 141) werden als Natural-Lieferungen für das Hl. Geist-Hosp. erwähnt: 38 Tonnen Bier, 18 **Kump Fleisch van dem Buttelmarckte**, 8 Tonnen gesalzenes Fleisch, 3 Tonnen Butter, 20 Drömt Roggen zum Backen, 18 Drömt Gerste zum Brauen, 2 Drömt Hopfen, 9 Scheffel Erbsen; als Geldvertheilung: 13 M. zu Weihnachten, 10 M. 5 Sch. zu Lichtmessen, 3 M. zu Ostern und 3 M. zu Michaelis.

[2]) Das für die Kleidung der Hospitaliten bestimmte Tuch pflegte gewöhnlich eine graue Farbe zu haben, u. A. erhielt Johann, der Schwager des Notars Heinrich Wruke, „prebendatus in domo S. Spir.“ (1360; XVI, 26v.)

BM. Borch. Bertkow (1491; vgl. ob. p. 1227) zu Kohlen und Keßeln; endlich (1528; XLII, f. 1) eine von den Mühlenherren ausgerichtete Spende von 3 Schock Brod. Außerdem waren für die Bewohner des Hosp. jährliche Hebungen an Geld, sogenannte Pfründen (prebende) bestimmt, welche an die Empfänger „prebendati“ einerseits bei einer gänzlichen Dürftigkeit als wohlthätige Gabe vertheilt wurden, andererseits aber, sofern sie über beschränkte Mittel geboten, auch für ein sogenanntes Einkaufsgeld erworben werden konnten.

Als solche Präbendare finden in den Stadtbüchern Erwähnung: 1) Im Alten Hl. Geist-Hospital in der Langenstraße (1300; XIV, 5r.) Luchows Sohn, abwesend, der aber mit des Rathes Bewilligung nach seiner Rückkehr die Präbende wieder erhalten sollte; (1306; XIV, 20v.) Elisabeth, Witwe v. Dietrich Wegher, und ihre Tochter Elisabeth, welche für 55 M. freie Wohnung in einer Bude (casa) des Hosp., und eine Präb. von 2 M. vierteljährlicher Hebung erwarben, mit der Bedingung, daß ihr Hausgeräthe und ihre Betten (lectisternia) nach ihrem Tode als Eigenthum an das Hosp. „pro vsibus infirmorum“ übergingen; (1309; XIV, 28) „famulus Petrus“ mit einer jährl. Präb. von 1 M.; (1312; XIV, 38v., 36v.) Adelheid, Witwe von Berthold Goltsmede (Aurifaber), welche eine dreifache Präbende erhielt, zuerst eine jährliche Hebung von 5 M., dann eine „prebenda quotidiana“ (cottidia), d. h. eine tägliche freie Beköstigung, wie solche auch anderen Hospitaliten (alii in hosp. existentes) gewährt wurde, endlich freie Wohnung in einem, neben dem Hofe des Hosp. gegenüber der Nik. Kirche, belegenen Hause (welches bisher an Heinrich vom Rhein und dessen Witwe für 4 M. vermiethet gewesen war) gleichfalls unter der Bedingung, daß ihr gesamter Mobiliarnachlaß, mit Ausnahme ihrer Kleidung, nach ihrem Tode dem Hosp. zufalle; (1331; XIV, 92) Alheyd und ihre Schwester Tengele Cruse „prebendarie in

---

eine Hebung von dessen Hause „quantum sibi pro vestitu griseo sufficere poterit.“

domo S. Spir.", welchen ihr Bruder Hermann eine jährliche Rente von 1 Mark zahlte.

2) Im Alten und Neuen Heiligengeisthospital fanden Aufnahme: (1349; XV, 2r.) Joh. Brandenburg und seine Frau Sophia, deren am Ryck von ihnen erbautes Haus und 2 Präbenden nach ihrem Tode dem Hosp. zufielen; (1350; XV, 9) Hadewich, Witwe v. Werner Bokholt und ihre Tochter Alheyd, deren an der Stadtmauer in der Büchstraße belegene 3 Buden, nebst ihrer Präbende, nach ihrem Tode, dem Hospital zufielen; (1351; XV, 19) Hen. von Clutsemanshagen, welcher eine früher von Hille Nabode bewohnte Kammer (camera), tägliche Beköstigung (prebenda cottidiana), und 6 M. R. für 80 M. Cap. erhielt; (1359; XV, 56, 56v.) Math. Stubbe, welcher für 40 M. Cap. 4 M. Rente und „prebendam cottidianam" empfing; (1360—63; XVI, 26v.; XV, 75v.) Johann, Schwager des Notars Heinr. Wruke (S. oben p. 206), „prebendatus in domo S. Spir.", welcher von letzterem, als sein Erbtheil, 20 M. R. von einem Hause am Markt, und außerdem eine Summe Geldes empfing, deren Betrag zur Anschaffung seiner Kleidung aus grauem Tuch (pro vestitu griseo), wie solche in dem Hospitale üblich war, genügen konnte; (1365; XV, 84) Johann von Lüneburg, Priester und Mitglied[1]) des Cartäuserordens (S. oben p. 741), welcher eine Präbende „prout alteri confratri ibidem ministratur", und 4 M. R. von den Hosp. Prov ankaufte, die nach seinem Tode dem Hosp. wieder zufielen, u. der versprach, falls seine Vermögensverhältnisse es gestatteten, dem Hosp. Wohlthaten zu erweisen; (1372; XV, 112v.) Margarete, Witwe von Nik. Deres, welche 2 von ihr besessene Präbenden des Hosp. gegen 3 M. R. und Zahlung von 5 M. an die Prov. überließ; (1378; XV, 129v.) Wobbe v. Malchin u. Katharina Akesche,

---

[1]) Ein Klostergeistlicher, welcher zugleich prebendarius des Hl. Geist-Hosp. in Lübeck war, ist „frater Conradus, et suus socius, nuncii, et prebendarii domus S. Spir. in Lubeke", welche (1331; XIV, 91v., 93) mit dem Greifsw. Rath über eine Forderung von 138 M. 4 Sch. verhandelten, die der Rath dem Lübecker Hl. Geist-Hosp. schuldete. Ueber die aus dieser Angelegenheit entstandenen Streitigkeiten, vgl. Gest. Beitr. Nr. 19, 20, 147, 160.

„prebendate dom. S. Spir.“, welche 8 M. R. für 80 M. Cap. von den Prov. ankauften; (1380; XV, 138v.) Ghese Spegelberg „prebendata“, welche 5 M. R. von den Prov. erwarb; (1380; XV, 138v.) Conrad von Pole „prebendatus“, welcher 2 M. R. von den Provisoren kaufte; (1389; XV, 159) Tydeke Radow, früher Rathsdiener „nunc prebendatus in S. Spir.“, welcher an seinen Genoßen Peter Lowe, preb. in S. Spir., 4 M. R. verkaufte, und auf das ihm vom Rath gewährte Gnadenjahr verzichtete; (1391; XXXIII, 135) Gerhard Westphal „preb. ap. S. Spir.“, welcher Holz kaufte, und (1396; XV, 170), in Gemeinschaft mit seinem Sohn Nik. W., 5 M. R. von den Prov. erwarb; (1399; XVI, 135v.) Henning v. Grymmen „preb. dom. S. Spir.“, welcher mit seiner Frau Tilse einen Erbvergleich schloß; (1424; XV, 222v.) Tydeman Kappun, welcher, für sich und seine Gattin Agathe, 2 Präbenden auf Lebenszeit von den Prov. für 100 M., min. 6 mr. 4 sol., u. 10 M. R. für 100 M. Cap. erwarb; (1481; XVII, 16) Hans Hegher, der für 2 Häuser in der Brüggstr. 3 Präbenden empfing; (1527 ff.; XXXVI, 167, 172) Mathias Schomakers Witwe, in deme Hylghengest, welche $2^1/_2$ M. aus Frätow (acc. Hen. Holt de Kellermester) empfing; (1583; XVII, 160) Thobringers Witwe, im Hilligen Geste, welche eine Bude in der Rothgerberstraße an Joachim Man verkaufte. Zum Vortheile dieser Präbendare des Hosp. (in vsus pauperum degencium in domo hosp. S. Spir.) wurde nun das Vermögen[1]) des Hospitals, unter Aufsicht des Rathes, von zwei Provisoren verwaltet, und eine Menge Besitzveränderungen, sowohl in Grundstücken, als Renten, von denselben vollzogen, welche in dem folgenden Abschnitte in chronologischer Reihe, und zwar Anfangs, nach den verschiedenen Gegenständen geordnet, dann aber nach der Amtsdauer der

[1]) Vom Jahr 1262 — 1329 wurde das Vermögen nur für das alte Hosp. in der Langenstr., von 1329—1631 dagegen zus. für dieses u. das neue Hosp. vor dem Steinbeckerthor verwaltet. Da in den betr. Aufzeichnungen das alte und neue Hosp. selten von einander geschieden werden, so ist man zu der Annahme berechtigt, daß die Verwaltung für beide Hosp. gemeinsam war und von denselben Provisoren geführt wurde.

Provisoren, deren Namen[1]) uns seit dem Jahr 1331 vorliegen, mitgetheilt werden sollen.

Vermögensverwaltung
des Hl. Geisthospitals.

Außer seinem Antheil an den mit der Stadt und dem Georg-Hospital gemeinsamen Gütern: Karrendorf, Gristow, Jager, Jeser, Stahlbrode, Kowal, Kalkvitz, Kalenberg, Brock, Meseckenhagen, Reinberg, Hinrichshagen, Dömitzow, Kirchdorf, besaß das Hosp. das Gut Heiligengeisthof (Curia S. Spiritus), sowie einen Hof in Jager (1350; XV, 7v.) „curia S. Spir. sita in villa Jawer" mit einer Windmühle, (1361; XV, 64v.) an Benne verpachtet, von welchen Grundstücken die Prov. 24 M. für 200 M. an Bertram von Wampen u. s. Sohn Johann überließen; ferner Wiesen bei Meseckenhagen (1372; XVI, 66); Aecker u. Gärten vor dem Vettenthor (1382; XVI, 96v.; 1417; XVI, 169v.; 1423; XV, 222v.); sowie, in Gemeinschaft m. dem Georg-Hosp. (S. ob. p. 1200), eine Waßermühle am alten Stadtgraben (in pl. Fossati, d. h. Weißgerberstr.), i. J. 1302 abgebrochen, und seit 1290 (Gesch. Eld. p. 612) eine Waßer- und Windmühle vor dem Vettenthor, von welchen letztere (1630; Gest. Nr. 772) im 30j. Kriege zerstört wurde, sowie mehrere Häuser und anderen Grundbesitz in der Stadt, nebst zahlreichen Hebungen und Renten, welche auf städtischen Häusern eingetragen waren. Ein solches Hosp. Haus[2]) miethete (1300; XIV, 9) Willekin Snarremaker für 5 M., und verpflichtete sich, einen Brunnen für 5 M. anzulegen, welche Summe ihm das Hosp.

---

[1]) Die Urk., in welcher die Namen der Provisoren Peter Bredekow u. Ludolf Bukhagen vorkommen (Gesch. Eldenas, p. 606; vgl. ob. p. 1202), fällt nicht, wie A. G. Schwarz annahm, in das Jahr 1280, sondern c. 1368.

[2]) Dieses Haus lag wahrscheinlich in der Nähe der nördlichen Stadtmauer, da W. Snarremaker zugleich die Pforte beim Dom. Kloster für 1 M. von der Stadt miethete, und ist vielleicht mit dem Hause „in cono fossati" identisch, welches (1443; XVI, 205v.) Arn. Smarsow von Nik. Schlupwachter kaufte, unter der Bedingung, daß er den Hosp. Prov. 24 Sch. **Wortins** entrichtete, und freien Zugang zum Brunnen durch Nik. Kogheler's Haus erhielt.

mit 8 Sch. verzinste. Außerdem besaß das Hospital mehrere Grundstücke, welche an dem alten Stadtgraben (in pl. Fossati, d. j. Weißgerberstr.) errichtet waren, u. A. (1354; XVI, 7v.) einen Speicher (annonarium), welcher (1393; XVI, 125) an Deghenerd Nienkerken überging; sowie mehrere Häuser, welche dasselbe, nach dem Abbruch der alten Hosp. Mühle, (1303; XIV, 11v.; vgl. oben p. 1200), mit dem Graben, für 100 M. mit 5 M. R. an Herm. Moysall verkaufte, und diesen zugleich verpflichtete, einen Rinnstein (aqueductus) längs derselben anzulegen, in der Weise, daß die Straße[1]) eine Breite von 26 Fuß erhielt. Ferner besaß das Hosp. (1307; XIV, 22v.) ein Eckhaus in der Rothgerberstr., mit Badstube u. Acker, aus Dietr. von Lübecks Nachlaß; sowie ein Haus am Nik. Kirchhof, vielleicht mit dem jetzt wieder in seinen Besitz gelangten Eckhause (Langestr. Nr. 25), oder mit dem später (1461; Kos. Nr. 55) an den Dekan H. Racke verkauften Hause (Nikolaistr. Nr. 1; vgl. oben p. 684, 832) identisch, welches das Hosp. (1309; XIV, 28v.) an Heinrich vom Rhein für 55 M. auf Lebenszeit überließ, dann (1311; XIV, 36v.) an seine Witwe Gertrud, und (1312; XIV, 38v.) an die Witwe von Berth. Goltsmede vermiethete; zwei andere Häuser (domuncule) seines Besitzes, am Nik. Kirchhof, neben einer Scheune des Hosp. belegen, nebst einem Garten, erhielt (1368—69; XVI, 52v., 55, 113v. S. ob. p. 730) der Pr. Conr. Raas von den Prov. auf Lebenszeit. Eine Baustelle (area) empfing das Hosp. (1312; XIV, 40) von Heilwig, Ulr. v. Griphenbergs Witwe, als Geschenk; dagegen erwarb dasselbe (1310; XIV, 35) eine andere Baustelle (area) von Reynekin von Bisdorf, und in Gemeinschaft mit dem Georg-Hosp. die Hälfte eines Hauses in der Neustadt, welches (1323; XIV, 62) an Lud. Spegelsberg und Hen. Starke überging. Ein

[1]) Aus dieser Angabe läßt sich entnehmen, daß die Weißgerberstr. c. 1303 angelegt wurde. Auch erklärt sich aus der Bestimmung von 26 Fuß die geringe Breite der Weißgerberstr. In der Aufz. (XVI, 7v.) wird das annonarium als „in fossato" bezeichnet, in der späteren Aufz. (XVI, 125) als „annonarium, ex opp. coni platee Albicerdorum, in cono arte platee, qua itur ad molendina nostra, cum libertate vigilie, sicud pauperes possidebant".

anderes Grundstück „curia“ in der Neustadt beim Reetberg (S. ob. p. 123) verkaufte das Hosp. (1353; XVI, 4v.) an Gerh. und Pet. Hoppener für 14 M. R. auf Lebenszeit, welches (1356; XVI, 16v.) an Ylies Went und dessen Frau, und nach beider Tode (1369; XVI, 54v.) an Alb. Warschow überging; sowie (1353; XVI, 5v.) ein Querhaus an der Langen- u. Hunnenstraße-Ecke, m. d. Recht „anwardinghe“ an Nik. Bukow, später (1382; XVI, 98) an die Priester Heinrich Bukhagen u. Gerhard Koler (S. ob. p. 742—4) vermiethet, und (1490; XVII, 29v.) im Besitz des Pr. Thomas Haker, rect. schol. Nic. (S. oben p. 872). Andererseits gelangte ein neues, nördlich vom Ryck von Joh. Brandenburg erbautes, und von diesem u. seiner Frau Sophia auf Lebenszeit bewohntes Haus nach deren Tode, nebst 2 von ihnen angekauften Präbenden, an das Hospital (S. XV, 2, v. J. 1349); und ebenso (1359; XVI, 22v.) ein Haus in der Rothgerberstr. durch ein Vermächtnis von Nik. Griphenberg; sowie ein Haus vor dem Steinbeckerthor „iuxta cimiterium cap. S. Spir. super aquas“ (1369; XV, 104) gegen 2 M. R., welche die Prov. an Marg., Witwe von Nik. Deres, abtraten, welche auch (1372; XV, 112v.; vgl. oben p. 1232) 2 Präbenden im Hospitale besaß.

An Hebungen u. Renten erhielt das Hospital von der Stadt (1302; XIV, 8v.) 36 Scheffel Korn (tria tremodia annone) von der Mühle vor dem Vettenthor, als Entschädigung für den Abbruch der alten am Stadtgraben belegenen Waßermühle; ferner besaß dasselbe 20 Sch. Rente (talentum) in einem Hause von Heinrich Steven (1300; XIV, 8); sowie (1304; XIV, 13, 23v.) ein Cap. von 60 M. mit 6 M. R. in Gotschalk v. Wampens Hause in der Hunnenstr.; und (1304; XIV, 14) 1 M. R. von der Marienkirche; sowie (1311; XIV, 36v.) 20 M. R. von 200 M. Cap. in Andr. Sternbergs Hause in der Knopfstraße, und (1312; XIV, 40) 1 M. R. von 14 M. Cap. von Joh. Hilgeman. Ferner verkauften (1312; XIV, 4) die Prov. 50 M. R. aus Dargelin gegen 400 M. Cap. an Friedrich v. Wolgast u. seine Familie; und bestätigten (1312; XIV, 3) ein Cap. v. 200 M. gegen 20 M. R. in Dietr. v. Lübecks Hause am Mar-

Kirchhof; sowie (1314; XIV, 43v.) 200 M. gegen 20 M. R. in dessen Eckhause am Mühlenthor; außerdem besaß das Hosp. (1314; XIV, 43v.) 1 M. R. in Dietrich Prützes Hause in der Steinbeckerstr. und 1 M. R. im Hause Eler Fabers v. Demmin am Vettenthor; und erhielt, gegen eine Anleihe von 600 M., von der Stadt 40 M. Acker vor diesem Thor (1326; XIV, 1, 99v.; Kos. Pom. GD. I, 117. S. unten). An Vermächtnissen und Schenkungen erhielt das Hosp.: (1304; XIV, 13) von Ghelmar Frisos Knecht, der bei einer Seefahrt ertrank, 10 M., eine Kiste und eine Decke (zalun); (1305; XIV, 16v.) von Thideman Winman „pro anime remedio“ 4 M. „infirmis S. Spir.“; (1306; XIV, 18v.) aus Joh. Schowenburgs Test. 1 M.; (1309; XIV, 29v.) einen Antheil an dem Legat von Thideman von Tanglims Bruder, im Betrage von 36$^{1}/_{3}$ M.; (1309; XIV, 3) ein Legat „ob salutem anime“ von 2 M., aus dem Hause Alards v. Kerndorp, von Wiltberg von Letzenitz; (1310; XIV, 34) Acker aus Dietr. v. Lübecks sen. Nachlaß, und 15 M. R., die Margareta Stupenatrix an denselben zu zahlen hatte; (1311; XIV, 36) 2 M., welche Ghiso Wullenwever (Laneustextor) dem Hosp. vor seiner Wallfahrt aussetzte; (1318; XIV, 48v.) einen Antheil an Dietrich von Gotlands Vermächtnis von 300 M. „in vsus pauperum“; (1319; XIV, 51) einen Antheil an einem Hause in der Steinbeckerstr., welches Joh. Westphal und seine Frau Margarete den Kirchen, Klöstern und Hospitälern, sowie dem Georghospital in Gristow vermachte; (1320; XIV, 1, 3) die Hälfte von den 200 M., welche Johann von Halle seiner Schwester Sophie in seinem Test. auf Lebenszeit vermachte, im Betrage von 100 M. mit 10 M. R., während die andere Hälfte dem Georg H. zufiel; (1322; Gest. Nr. 74a.) einen Antheil an den Hebungen von 4 M. R., 8 Sch. Roggen, und am kl. Zehnten (minuta decima), welche (1313, März 25; Fabr. CCCCXXV; Gest. Nr. 65) der Ritter Heinrich Rover, und dessen Schwager Everhard von Joh. Slawekesdorp, und dessen Sohn Bolto aus Karrendorf erwarb, und welche, bei der Verleihung des Fürsten Wizlaw III. von Rügen, mit diesem Gute auf beide Hospitäler übergingen; (1330; XIV, 84v.; Kos. Pom. GD. I, 119) einen

Antheil an Heinrich von Gotlands Häusern, welche derselbe vor seiner Wallfahrt, für den Fall seines und seiner Kinder Todes, den Hospitälern vermachte.

Vermögensverwaltung
des Hl. Geisthospitals durch die Provisoren.

Brand Kremer (Institor). — **Ghodeke Brasche** (1331).

(XIV, 91) 1331. Die Prov. verk. die frühere Wohnung des Hl. Geist-Pfarrers (S. oben p. 1217) an Gertrud, Dienerin des Rathsherrn Heinrich Lange (proc. 1338), für 15 M. auf Lebenszeit. Unter ihre Verwaltung fällt auch die Stiftung der Hl. Kreuzesmesse (1331), und die Hilgemansche Vicarie (1332; vgl. oben p. 1222); sowie der Verkauf des Gutes Görmin durch die Fam. Dotenberg an die Fam. v. Kyl u. Mulard (1335; Gest. Nr. 98) „in aggere ante capellam S. Spir. extra op. Gr.".

Peter Bredekow (cons. 1351—71; XV, 20 v. 109 v.). 1349—62. — **Gerh. Bokholt** (cons. 1359—61; XV, 64). 1349—52.

Vicco v. Jawer (1349 — 50).

Mart. Horslaw (cons. 1359—61; XV, 64). 1354—60. — **Conr. Hagemeister** (cons. 1359—65; XV, 83 v.). 1356—62.

(Gest. Nr. 115 b.) 1345, Febr 22. Joh. von Gristow überl. dem HGH. 12 Sch. R. aus Jager (in loco, qui v. dic. Yawerrugen) für 7 M. 8 Sch. Cap. (Gest. Pom. Mag. I, 211).

(Gest. Nr. 118) 1346, März 7. Bernh. v. Slawekestorp überl. den Prov. die Gerichtsbarkeit eines Hofes in Alten Kirchdorf, und „servicium, quod **daghe denest** dicitur" für 2 M. und eine jährliche Lieferung von 1 Pfund Wachs (Stet. Arch. Gr. Nr. 8 a.; Lib. Civ. VII, 49 v.).

(Gest. Nr. 119) 1346, s. d. Riccolt und Henning v. Slawekestorp überl. den Prov. 3 M. R. a. e. Hofe in Dömitzow für 20½ M. Cap.

(Gest. Nr. 124 b.) 1349, Nov. 12. Henning und Bertram Dotenberg (Söhne von Joh. D. und Ida von Gristow) überl. den Prov. 20 M. R. aus Kowal für 200 M. Cap.

(Gest. Nr. 129 b.) 1351, Nov. 12. Bertr. Dotenberg überl. den Prov. eine Hebung von 60 Rauchhühnern aus Kowal für 15 M. Cap.

(Gest. Nr. 130 b.) 1351, Nov. 12. Joh. u. Bertr. Dotenberg überl. den Prov. 30 M. R. aus Brook (**Duvelsbrok**) für 300 M. Cap.

(Gest. Nr. 136) 1354, Jan. 19. Bernh. v. Slawekestorp überl. dem HG. Hosp. die halbe Gerichtsbarkeit und das halbe Torfmoor, sowie 9 M.

2 Sch. R., und 22 Scheffel Roggen aus Alt. Kirchdorf, für 60 M. Cap. (Lib. Civ. VII, 61 v.).

(Gest. Nr. 137) 1354, Juni 3. Die Herzoge Bogislaw V., Barnim IV. und Wartislaw V. genehmigen den Verkauf von Riccolt v. Slawekestorps Gütern an das HG. Hosp. für 1120 M. (Cop. f. 53).

(Gest. Nr. 140a.) 1355, Mai 18. Degen Buggenhagen u. s. Sohn Henning überl. den Prov. 7 M. 6 Sch. R. und den Schmal-Zehnten (decima minuta), welchen sie aus Bernh. v. Slawekestorps Hofe und $3^1/_2$ anliegenden Hufen in Alten Kirchdorf zu fordern hatten, für 74 M. Cap. (Lib. Civ. VII, 50).

(XVI, 15 v.) 1355. Der Rath u. die Hosp. zum Hl. Geist u. St. Georg vereinigen sich dahin, daß ganz Wilmshagen, sowie 15 M. R. aus Dargelin, und 7 M. R. aus Busdorf (Behrenhof) dem St. Georg-Hospital allein gehören sollen.

(Gest. 142) 1356, März 24. Herm. u. Joh. Snakenburg, Gerhards Söhne (Vgl. Reg. z. Mekl. UB.), überl. den Prov. $11^1/_4$ M. R., 30 Scheffel Roggen (tert. dim. trem. sil.) und 30 Rauchhühner aus Alten Kirchdorf für 160 M. Cap. (Lib. Civ. VII, 52).

(XV, 1) 1349. Mechtild, Hermann Hufnagels Witwe, bestimmt 5 M. R. in Herm. v. Werles Hause am Markt, welche sie (1352; XV, 24) für 50 M. Cap. von den Prov. erwarb, nach ihrem und ihrer Kinder, Heinr. und Hilles, Tode, dem Heiligengeisthospital und St. Georg.

(XV, 2) 1349. Prov. überl. an Heinr. Lowentloper u. s. Fr. Hille 10 M. R. für 100 M. Cap., die nach beider Tode an das Hospital fielen.

(XV, 2) 1349. Prov. überl. an Esselin v. Anklam u. s. Fr. Gertrud $5^1/_2$ M. R. für 50 M. Cap., die nach beider Tode an das Hospital fielen.

(XV, 2) 1349. Prov. überl. an Joh. Brandenburg und seine Frau Sophia 20 M. R. für 200 M. Cap., welche, nebst dem von ihnen am Ryck erbauten Hause und 2 von ihnen gekauften Präbenden (S. ob. p. 1236), nach ihrem Tode an das Hospital fielen.

(XV, 6) 1350. Prov. überl. an Walburg, Witwe von Rotger Suderland, und deren Tochter Elisabeth, Nonne in Crummin (S. oben p. 743), 15 M. R. für 150 M. Cap., die nach ihrem Tode an das Hospital fielen.

(XV, 7 v.) 1350. Prov. überl. an Vicco v. Jawer und seine Frau Wendele 5 M. aus dem Hofe des HG. Hosp. in Jager für 50 M., die nach ihrem Tode an das Hospital fielen.

(XV, 12) 1350. Joh. Bust (cum Pugno) überl. dem Hospital, unter Verpfändung seines Hauses, 2 M. R. für 20 M. Cap.

(XV, 12 v.) 1350. Prov. überl. dem Pr. Joh. v. Lawe (Siehe oben p. 729) u. s. Mutter Alheyd 7 M. R. für 72 M. Cap., welche (1364; XV, 78) noch in seinem Besitz waren, nach seinem Tode aber an das Hosp. fielen.

(XV, 17 v.) 1351. Das Hosp. empfing von 60 M. Cap. 6 M. R. in Nik. Caleberg Eckhause in der Hunnenstr., welche die Prov. für 60 M. an

Machorius Bomgarde überließen, dessen Sohn Willekin B. presb. sie (1371; XV, 110) an M. Joh. Wittepenning (S. ob. p. 739, 741) verkaufte; von dessen Erben sie (1384; XV, 148) Gertrud Caleberg erwarb.

(XV, 25v.) 1352. Das Hosp. erhielt, in Gemeinschaft mit der Jak. und Nik. K., 50 M. Cap., mit 10 M. R. in Gotsch. Cappuns Hause, aus Peter Carskows Nachlaß.

(XV, 27v.) 1352. Prov. überl. dem Priest. Herm. Roghan (S. ob. p. 730) 4 M. R. für 40 M. Cap. „monete Gripeswoldensis" (Siehe oben p. 194), die nach seinem Tode dem Hospitale zufielen.

(XV, 30) 1353. Prov. überl. an Elisabeth, die Witwe des BM. Bolto Mulard (S. oben p. 403; Taf. X, 2), 5 M. R. für 50 M. Cap.

(XV, 31) 1353. Prov. überl. dem Hosp. Pfarrer Bernh. Stilow (S. oben p. 1218) 5 M. R. für 50 M. Cap. „monete Gripeswoldensis", unter der Bedingung, daß er in seinem Amte verbleibe.

(XV, 31v.) 1353. Prov. überl. dem Hosp. Hausmeister Heinrich (S. oben p. 1215) für 60 M. Cap. 6 M. R., von denen er 2 M. R. an Hen. v. Rügen abtrat, nach beider Tode aber an das Hosp. zurückfallend.

(XV, 35) 1354. Prov. überl. an Pet. v. Sansten u. s. Tochter Marg. 11 M. R. für 110 M. Cap., nach ihrem Tode E. d. Hospitales.

(XV, 37) 1354. Prov. überl. an Zwenneke, Witwe von Herm. Cruse, und ihre Töchter Gertrud u. Margarete, 15 M. R. für 150 M. Cap., nach ihrem Tode Eigenthum des Hospitals.

(XVI, 7) 1354. Prov. überl. an Marktw. Bützow u. seinen Sohn Joh. 10 M. R. auf Lebenszeit.

(XVI, 8v.) 1354. Prov. überl. an Mechtild Schele 4 M. R. für 40 M. Cap., nach ihrem Tode Eigenthum des Hospitals. Dieselbe Aufzeichzeichnung findet sich (XV, 61, 61v.) im Jahr 1360.

(XVI, 9) 1354. Das Hosp. hatte Ansprüche an Herm. Bomekhusens (cons. 1338 ff.) Bude „in muro" beim Knopfstraßenthor, welche Joh. Bower von dessen Test. Vollzieher BM. Heinr. v. Lübeck erwarb; infolge dessen wurde das Hosp. bei der Uebergabe der Bude durch den Prov. Pet. Bredekow vertreten, wobei jedoch „spacium gradus, per quem ascenditur supra portam pl. Nodi" (anscheinend mit der späteren, jetzt nicht mehr erhaltenen, schmalen Hafenstr. identisch) städtisches Eigenthum blieb. Später (1379; XVI, 86) ging dies Haus an die Brüder Nik. und Jak. Rode über.

(XV, 39v.) 1355. Prov. überl. an Jutta, Braunschweigs Witwe, und ihre Tochter Marg. 6 M. R. unter der Bedingung, daß nach beider Tode die zweite Tochter Jutta jährlich 1 M. R. und eine Präbende im Hospital erhalten, Juttas Haus in der Fischstraße mit 10 M. aber an das Hospital fallen sollte.

(XVI, 11) 1355. Prov. überl. 3 Buden an der Stadtmauer zwischen der Büch- und Fischstr. an Hen. Wardenberg; sowie eine Badstube u. 2 Buden in der Fleischerstraße an Heinrich Crat.

(XVI, 15v.) 1355. Prov. überl. dem Georg-Hosp. 40 M. R. in Helmshagen für 400 M. Cap., welche Summe (1366) noch um 10 Mark erhöht wurde.

(XV, 44) 1356. Prov. überl. an Nik. Retze, seine Frau Swenneke, und seinen Sohn Albert 20 M. R. für 200 M. Cap. auf Lebenszeit.

(XV, 45v.) 1356. Prov. überl. dem Hosp. Pfarrer Bernh. Stilow (S. ob. p. 1218) 6 M. R., die nach seinem Tode an Abele, Gieselers Witwe, und später an das Hospital fielen.

(XV, 48v.) 1357. Prov. überl. dem Stralſ. Bürger Gerh. Molenknecht u. ſ. Frau Mechtild 20 M. R. für 200 M. Cap.; sowie an Gertrud, Heinrich Brauns (Brun) Witwe, 2 M. R. für 20 M. Cap.

(XV, 60v.) 1360. Ghiso Gültzow vermacht 30 M. Cap. mit 3 M. R. von einem Hause der Brüggstraße dem Hospital.

(XV, 62v.) 1361. Prov. überl. an Math. Ruremunde (Siehe oben p. 67—69), civ. Sund., u. ſ. Frau Alheyd 20 M. R. für 200 M. Cap., nach beider Tode Eigenthum des Hospitals.

(XV, 64v.) 1361. Prov. überl. an Bertram v. Wampen und seinen Sohn Joh. von einem Hof in Jager u. v. der dortigen Windmühle 20 M. für 200 M. Cap., nach beider Tode Eigenthum des Hospitals.

(XV, 68v.) 1362. Prov. überl. an Gertrud, Witwe v. Heinr. Coryn 25 M. R. „ex her., que dic. antiqua domus S. Spir. in Longa platea“, und 9 M. Acker für 250 M. Cap.

(XV, 72v.) 1363. Grete Brandes verſchr. dem Hosp. 4 M. R. aus Nik. Pantzekows Hause, nach ihrem Tode Eigenthum des Hospitals.

Thom. Levenhagen (cons. 1354—84; XVI, 9v.). 1364—65.	**Gerh. Gnatzkow** (cons. 1359—78; XV, 56v.—128). 1364—65.
Heinr. Wruke (cons. 1366—72; XV, 87—113). 1367—68.	**Heinr. Hohenwart** (cons. 1366—69; XV, 87—102v.). 1367—68.

(Geſt. Nr. 157) 1364. Die Präbendare des Hl. Geisthospitals erhalten je 1 Sch. nach Dietrich Vogts Testament (S. oben p. 364, 732).

(XV, 79) 1364. Prov. überl. dem Hosp. Pfarrer B. Stilow (S. o. p. 1218) 5 M. R. für 50 M. Cap.

(XV, 91v.) 1367. Prov. überl. an Joh. Starke 4 M. R. auf Lebenszeit; desgl. (1371; XV, 110v.) 12 M. R., nach seinem Tode Eigenthum des Hospitals; desgl. (1372; XV, 114) an ihn und seine Schwester Margarete 4 M. R.; desgl. (1385; XV, 150) an ihn und seine Frau Ghese 10 M. R., nach ihrem Tode Eigenthum des Hospitals.

Lud. Bukhagen
(cons. 1367—84; XV, 89).
1368—81.

Ermar Weiter
(cons. 1370—96; XV, 107).
1370—82.

Nik. Retze
(Rose, cons. 1375—88; XVI, 77 v.).
1380—81.

Everh. Vredekow
(cons. 1380—85; XV, 137).
1381—85.

(XV, 105 v.) 1369. Prov. überl. 3 M. R. an Gertrud Phirete auf Lebenszeit, nach ihrem Tode Eigenthum des Hospitals.

(XV, 107) 1370. Prov. überl. für 30 M. Cap. an den Priester Joh. Wustenie (S. oben p. 739) 3 M. R., an deren Stelle er auch eine Präbende und Wohnung (mansio) im Hospital empfangen kann, nach seinem Tode Eigenthum des Hospitals.

(XV, 107 v.) 1370. Prov. überl. an Detmar Zwineghever u. seine Frau Ghese 5 M. R. für 50 M. Cap.; desgl. (1371; XV, 110) 3 M. R. für 30 M. Cap, nach ihrem Tode Eigenthum des Hospitals.

(XV, 108) 1370. Prov. überl. an Gerhard Zwineghever, Detmars Bruder, 2 M. R.; desgl. (1376; XV, 122 v.) an ihn und Detmars Witwe Ghese 2 M. R. für 20 M. Cap., nach beider Tode Eigenthum des Hospitals (Vgl. unten XV, 139, v. J. 1380).

(XVI, 58) 1370. Arnold Schröders Vermächtnis von 100 Mark, welche nach dem Tode seiner Neffen, Alb. u. Joh., S. von Joh. Schröder, an das Hospital fallen sollten.

(XV, 113 v.) 1372. Prov. schulden der Vic. v. Browin Nienkerken 125 M., für die sie dem betr. Vic. 10 M. R. zahlten. (S. o. p. 365, 1224).

(XV, 114 v.) 1372. Nik. Pantzekow kaufte 4 M. R., welche das Hosp. aus seinen Buden in der Fleischerstr. zu heben hatte, zurück.

(XVI, 66) 1372. Prov. kauften von Tymmo von Grimmen 4 Morgen Wiesen bei Mesekenhagen für 32 M.

(Gest. Nr. 169) 1373, März 9. Bernh. v. Slawekestorp überl. den Prov. für 32 M. 8 Sch. Cap. eine Rente von 3 M. 4 Sch. aus Alten Kirchdorf (Lib. Civ. VII, 60).

(Gest. Nr. 178) 1376, Juni 3. Bernh. v. Slawekestorp genehmigt den von seinen Vettern Riccolt, Werner, Henning u. Lubeke Sl. vollzogenen Verkauf von Stahlbrode, Reinberg, Hinrichshagen und Dömitzow an den Rath und das Hospital (Lib. Civ. VII, 57; vgl. oben p. 246).

(Gest. Nr. 179) 1376, Nov. 24. Bernh. v. Slawekestorp überl. den Prov. $2^1/_2$ M. aus Alten Kirchdorf (Lib. Civ. VII, 62).

(XV, 123) 1376. Prov. überl. an Hermann Lostoter 4 M. R. und 1 Präbende des Hosp. auf Lebenszeit, nach seinem Tode Eigenthum des Hosp.

(XV, 129) 1378. Prov. überl. an Ghese Spegelberg 5 M. R. u. 1000 Torf (cespitum) für 50 M. Cap.; desgl. (1390; XV, 160 v.) an sie und ihren Bruder Jakob Sp. 10 M. R. für 100 M. Cap.; nach ihrem Tode Eigenthum des Hospitals.

(XV, 129) 1378. Prov. überl. an Heinrich Karow, pannirasor, und seine Frau Alheyd, 4 M. R. für 40 M. Cap., nach ihrem Tode Eigenthum des Hospitals.

(XV, 131 v.) 1379. Prov. überl. an Henning Beddeler und seine Frau Mechtild 5 M. R. für 50 M. Cap., nach ihrem Tode Eigenthum des Hosp. (Dieselbe Aufz. XV, 134 v.); desgl. (1380; XV, 138 v.) 10 M. R. u. (1387) ebenfalls 10 M. R.

(XVI, 86) 1379. Das Hosp. erhält, in Gem. m. d. a. Kirchen und Klöstern, einen Antheil an Wilk. Mornewegs Häusern am Markt, sowie (1391; XV, 162; XVI, 122), nach Wobbes, Mornewegs Witwes Tode, an einem auf denselben bestätigten Cap. von 150 M. mit 12 M. R., welche Detlef Remensnider (Corrigiator), als Käufer des einen Hauses, der Witwe auf Lebenszeit überließ; (1399; XVI, 135 v.) genehmigten die Prov. den Verkauf des Mornewegschen Hauses an Henning Johannis.

(XV, 138 v.) 1380. Prov. überl. an Bernh. Bust 4 M. R., nach seinem Tode Eigenthum des Hospitals.

(XV, 139) 1380. Prov. überl. an Peter Lowe und Ghese Zwinegegher 4 M. R.; desgl. (1386; XV, 152) 5 M. R.; nach beider Tode Eigenthum des Hospitals.

(XV, 141) 1381. Prov. überl. an Ludolph Troyen, civ. Sund., und seine Frau Marg. 20 M. R.; desgl. (1382; XV, 142 v.) 26 M. R. für 260 M. Cap.; sowie (1384; XV, 149) 40 M. R. für 400 M. Cap.; nach beider Tode Eigenthum des Hospitals.

(XXXIII, 83) 1381. Die Prov. Lud. Bukhagen und Ertmar Wetter pachteten die Wiesen u. Grasnutzung (prata et gramina) in Kranelshorst (S. Gesch. Eldenas, p. 322) für 6 M., sodaß sie mit ihren Pferden das Gras, aber kein Holz und Buschwerk (ligna et virgulta) abfahren durften. Der Vertrag wurde zuerst auf 5 Jahre geschloßen, dann aber bis zum Jahr 1402 verlängert (XXXIII, 98—177 v.).

(XV, 142 v.) 1382. Prov. überl. an Hille Pickatel 9 M. R., nach ihrem Tode Eigenthum des Hospitals.

(XVI, 96 v.) 1382. Prov. überl. an Arnold Letzenitz (Siehe oben p. 643), in Gemeinschaft mit den Prov. des Georg-Hospitals, 2 Gärten vor dem Vettenthor.

(XV, 145 v.) 1383. Prov. überl. an Nikolaus Bulle und seine Frau Katharina 10 M. R., nach beider Tode Eigenthum des Hospitals.

Joh. Wusterhusen
(cons. 1383-1415).
1383–84.

Heinr. Bukow
(cons. 1383–1411).
1383–1405.

Dietrich Perseklow
(cons. 1358–90; XV, 53v.).
1386–87.

Math. Hohensee
(cons. 1382–88).
1387–88.

Heinrich Rubenow
(cons. 1384, proc. 1395–1419).
1386–88.

Math. Grantzow
(cons. 1375–96; XV, 119v.; XXI, 24).
1390.

(XV, 146) 1383. Prov. überl. an Peter Poddyn u. s. Frau Wybe 10 M. R.; desgl. (1387; XV, 146) 10 M. R. an Wybe Poddyn; nach beider Tode Eigenthum des Hospitals.

(Gest. Nr. 197a.) 1384, Jan. 6. Herz. Wartislaw VI. überl. alle Beede und Dienst aus Stahlbrode für 634 M. 6 Sch. an das Hospital (Lib. Civ. VII, 54). Der Herzog benutzte dies Cap., sowie 2 andere Anleihen (1384, Jan. 13; Lisch, G. Behr, Nr. 319, 320) zur Einlösung des Schloßes Loitz von der Fam. Buggenhagen.

(XV, 146v.) 1384. Prov. überl. an Abele, Gattin von Joh. Zadeke, und seine Tochter Margarete 10 M. R., nach beider Tode Eig. des Hosp.

(XV, 146v.) 1384. Prov. überl. an den Priester Joh. Brandshagen (S. oben p. 745) und seinen Halbbruder Heinrich Vryghe 40 M. R., nach beider Tode Eigenthum des Hospitals.

(XV, 147) 1384. Prov. überl. an Taleke, Witwe von Albert Brood, 15 M. R., nach ihrem Tode Eigenthum des Hospitals.

(XV, 149) 1384. Prov. überl. an Taleke Gripeswold, und ihre Schwester Wobbeke, in Stralsund, 10 M. R., nach beider Tode Eig. d. Hosp.

(XV, 152) 1386. Prov. überl. an Stuve 4 M. R. u. bescheinigen, daß ihre Vorgänger überl. an den Rathsdiener Dietrich Kadow (Siehe oben p. 1233) 4 M. R.; an Herm. Langhe und seine Frau Ermegard 6 M. R., wozu er noch 3 M. R. von ihnen (1386) erwarb; endlich an Curd Evert und seine Mutter Wobbe 2 M. R.

(XV, 154v.) 1387. Prov. überl. an Joh. v. Peyne und seine Frau Ghese 20 M. R., nach ihrem Tode Eigenthum des Hospitals.

(Gest. Nr. 200b.) 1387, Dec. 21. Heinr. Lüssow zu Thurow überl. dem Hosp. 40 M. R. aus Bandelin und Smarzin für 400 M. Cap., was Herz. Bogislaw VI. genehmigte (Gest. Pom. Museum, 389).

(XV, 155) 1388. Prov. überl. an Conrad Rügenwolde und seine Frau Ghese 10 M. R. für 100 M. Cap., nach ihrem Tode Eig. des Hosp.

(Gest. Nr. 203) 1388, Juli 29. Herz. Wartislaw VI. genehmigt die

Abtretung der früher im Besitz der Fam. v. Gristow u. Slawekesdorp gewesenen Güter an den Rath und das Hl. Geisthospital (Cop. 52v.).

(XV, 158v.) 1389. Heinrich Wynold bestimmte, sofern er auf seiner Wallfahrt nach Rom sterben sollte, von seinem in Heinr. Bukows Hause in der Fischstr. bestätigten Cap. von 100 M., 50 M. dem Hl. Geist und 50 M. dem St. Georg.

(XV, 160v.) 1390. Prov. überl. an Joh. Witte, Sund. u. s. Frau 6 M. R. für ein Cap., welches die Stadt zur Abzahlung einer Schuld von Henning Hohensee an Heinrich Tornow (nom. quit. captivitatis sue) benutzte.

Heinrich Bukow
(cons. 1383—1411)
1383—1405 (S. oben p. 1244).

Lorenz Bokholt
(cons. 1384, proc. 1410—17).
1391—1402.

Nik. Westphal
(cons. 1389—1426).
1391.

Hartw. v. Wampen
(cons. 1382, proc. 1397—1401).
1393.

Conrad v. Werle
(cons. 1374—97; XVI, 73)
1396.

Joh. Hilgeman
(cons. 1389, proc. 1418—30).
1402.

(XV, 161v.) 1391. Prov. überl. an Agnete, Witwe von Hermann Molner, 5 M. R. für 50 M., nach ihrem Tode Eigenthum des Hospitals.

(XV, 165v.) 1393. Prov. überl. an Nik. Grabow und seine Frau Abele 13 M. R., nach ihrem Tode Eigenthum des Hospitals.

(Gest. Nr. 213b.) 1394, Dec. 21. Hen. v. Wampen u. sein Schwager Herm. Bredekow (S. Pom. Gen. II, 394) überl. eine Hebung von 20 Rauchhühnern aus Alten Kirchdorf für 10 M. an das Hospital.

(XV, 166v.) 1394. Prov. überl. 5' M. R. an den Dom. Br. Dietr. Block (S. oben p. 1183), die nach dessen Tode an Hille Schumester, Witwe von Gerh. Kremer, und nach deren Tode an das Hospital fallen.

(XV, 167v.) 1394. Prov. überl. an Hilleke Bozesche 5 M. R., nach ihrem Tode Eigenthum des Hospitals.

(Gest. Nr. 218) 1396, April 25. Prov. überl. an Ymme, Tochter von Bernhard Slawekestorp, und Witwe von Nik. Rekentin, 4 M. R. aus Alten Kirchdorf, welche der Pfarrer zu Gristow heben, und für das Geschlecht Slawekesdorp Seelenmessen lesen soll.

(XV, 169v.) 1396. Prov. überl. an Heinrich Nering und seine Frau Kyne 10 M. R., nach ihrem Tode Eigenthum des Hospitals.

(XV, 170v.) 1396. Prov. überl. an Ghebbeke Hagemeister 1 M. R., nach deren Tode Eigenthum des Hospitals.

(XV, 170v.) 1396. Prov. überl. an Kyne Wichman und ihre Tochter Katharina 5 M., nach beider Tode Eigenthum des Hospitals.

(XV, 173v.) 1398. Nik. Wichman überl. den Prov. 8 M. R. von

seinem Hause in der Steinbeckerstr. für 100 M. Cap., welches Cap. und R. (1402; XVI, 139) er an Tymmo v. Grimmen u. seine Frau Heyleke auf Lebenszeit veräußerte; (nach beider Tode Eigenthum des Hosp.), während das Haus (1405; XVI, 147 v.) an Nik. Prutzenow gelangte.

(XVI, 140 v.) 1402. Prov. überl. an Wobbe Eilards, u. ihre Tochter Kath., Gattin von Heinr. Holste in Karrendorf, 10 M. R.; desgl. (1409; XV, 195 v.) 5 M. R., nach ihrem Tode Eigenthum des Hospitals.

Joh. Bleesch
(cons. 1395—1415).
1405—10.

M. Vinc. Wikbold
(cons. 1380—1419; XVI, 91).
1409—11.

Bernh. Wangelkow
(cons. 1395—1424).
1411.

Nikolaus Hilgeman
(cons. 1395, proc. 1419).
1415.

Curt Lowe
(cons. 1402, proc. 1420—43).
1415.

Albert Warschow
(cons. 1415—27).
1422.

Jakob Boldekow
(cons. 1417—30).
1422.

(Gest. Nr. 223) 1404, Dec. 5. Wedego Buggenhagen überl. dem Hosp. 50 M. Beede aus Görmin für 500 M. Cap. (Act. Sen. B. No. 3).

(XV, 198) 1411. Prov. überl. an Tilze, Witwe von Kersten Zansten (Sanz) in Karrendorf, 8 M. R. auf Lebenszeit.

(Gest. Nr. 228 b.) 1415, Nov. 24. Joach. Behr zu Stresow überl. dem Hosp. 5 M. R. aus Slawetow für 50 M. Cap. (Gest. Pom. Mag. II, 71; Lisch Behr, Nr. 401).

(Gest. Nr. 236) 1418, März 28. Wartislaw IX. bestätigt dem Rath, und den Prov. der Hosp. zum Hl. Geist und St. Georg, alles Eigenthum in Reinberg, Hinrichshagen, Stahlbrode, Dömitzow, Jeser, Jager, Kirchdorf und Wilmshagen (Cop. 25 v.).

(Gest. Nr. 243 — 4) 1422, März 16, 17. Wedego Buggenhagen, Hennings Sohn, verpfändete, im Namen der Söhne seiner Vettern Wedego u. Deghenard B., dem Hl. Geist-Hosp. das Dorf Görmin für 500 M., was der Gr. Rath genehmigte, und (1422, März 22, Gest. Nr. 245) Herz. Wartislaw IX. bestätigte.

(Gest. Nr. 246) 1422, Juni 23. Das Hl. Geist-Hospital überl. dem Georg-Hosp. 50 M. R. aus Görmin für 600 M. Cap.

(Gest. Nr. 253) 1427, März 21. Das Hosp. erhielt nach Joh. Buddes Test. (S. ob. p. 368, 770) ein Legat von 9 M. und 50 M., den Armen zur Kleidung bestimmt.

(XV, 250) 1437. Sophia Letzenitz, Witwe von Nik. Below, überl.

den Provisoren 4 Mark von einem Hause der Knopfstraße für 50 Mark Capital.

(XVI, 205 v.) 1443. Arnold Smarsow zahlte den Prov. von einem von Nik. Slupwachter erworbenen Hause im Schuterhagen (in cono fossati; vgl. ob. p. 1234) 24 Sch. Wortins, unter der Bedingung des freien Zugangs zu dem hinter Nik. Kogheler's Hause belegenen Brunnen.

(Cop. 26 v.) 1444. „Informaciones iuris super proprietate omnium villarum S. Spiritus, S. Jeorrii et ciuitatis, conscripte ao dni XLIIII" Eingabe des Rathes und der Hosp. Prov. an Herz. Wartislaw IX., in welcher dieselben den Nachweis führen, daß sie durch 30—40 jährigen Besitz das Eigenthum ihrer Güter erworben haben, und nicht verpflichtet sind, das betr. Recht durch Urkunden darzulegen. Vgl. die lateinische Ausfertigung: Rub. Bibl. p. 87; 16, B. XI, f. 256; Balt. Stud. XXI, 1, p. 39.

(Gest. Nr. 385) 1460, April 13. Der Gr. Rath und die Prov. der Hosp. zum Hl. Geist und St. Georg verpfänden das Dorf Görmin, welches ihnen von der Familie Buggenhagen (1422, März 16; Gest. Nr. 243; vgl. oben p. 1246) für 4100 M. gegen eine Schuld von 4240 M. versetzt war, an Herzog Wartislaw X. für 2100 M. (Vgl. Lib. Civ. VI, 54; Pom. GD. II, 124). Nach einem Transsumpt der Urk. vom 16. März 1422 (Stet. Arch. Gr. Nr. 139; Gest. Nr. 243) betrug die Verpfändungssumme, v. J. 1460, gleichfalls 4100 M.

(Gest. Nr. 396) 1461, Jan. 1. Der Gr. Rath und die Prov. des Hl. Geist-Hosp. bestimmen das früher an H. Nacke für 11 M. überlaßene Haus (Nikolaistr. Nr. 1; Kos. Nr. 55; vgl. oben p. 684, 832) als Amtswohnung für den Dekan des Domstiftes, der zugleich Professor des canonischen Rechtes sein sollte.

Wedego Lotze
(cons. 1476, proc. 1485—1525).
1481—1501.

Jakob Kannegeter
(cons. 1485, proc. 1496—1528).
1490.

Joh. Münsow
(cons. 1485, proc. 1492—96).
1490.

Peter Atess
civ. 1490—1501.

Peter Hanneman
(cons. 1497—1527).
1490—1526.

Peter Quant
(cons. 1467—1505).
1504.

Henning Stilow
(cons. 1510—43).
1508—26.

M. Borch. Bekeman
(cons. 1505, proc. 1518—45)
1517.

(XVII, 16) 1481. Hans Hegher erwarb auf Lebenszeit 3 Präbenden des Hospitals für 2 Häuser in der Brüggstr., die noch (1500—1518; XVII,

38, 54 v.) im Besitz des Hospitals erwähnt werden, und (1526; XVII, 71) an Titke Bramstede verkauft wurden.

(XVII, 20 v.) 1486. Markw. Baveman überl. an Peter Bronnekow einen Bauplatz (area) beim Ravensthurm mit 2 M. Acker, behält jedoch die auf demselben lastende Pflicht, jährlich Martini dem Heiligen-Geist-Hospital 2 Tonnen Bier zu liefern.

XVII, 29 v.) 1490. Thomas Haker, presb. et rect. schol. Nic. (S. oben p. 872), erwarb vom Hosp. ein an der Ecke der Langen- u. Hunnenstr. belegenes Haus, mit 2 Morgen Acker und 1 Garten.

(XVII, 34 v. 38 v.) 1496—1501. Das Hosp. besaß einen Garten und einen Antheil an einer Windmühle vor dem Vettenthor, welchen letzteren Prov. an Hans Stenort überließen.

(XVII, 68 v. 71) 1525—6. Das Hosp. besaß eine offene Baustelle (vacans area) in der Brüggstraße.

Die Vermögensverwaltung
des Heiligengeisthospitals nach der Reformation.

Die kirchliche Reformation, welche für die Geschichte der drei großen Gotteshäuser und der beiden Klöster von so wesentlicher Bedeutung war, hatte auf die Entwicklung der Hospitäler nur einen geringen Einfluß. Zwar läßt sich, wenn wir die Uebersicht der Vermögensverwaltung von 1331—1525 (S. p. 1238—48) betrachten, deutlich erkennen, daß die wohlthätigen Vermächtnisse und der Geldverkehr des Hospitals, im Gegensatz zur früheren Zeit, in den der Reformation vorhergehenden Jahren sehr in Abnahme geriethen: diese Verminderung begann aber schon in der Mitte des XV. Jahrh., und scheint ihren Grund namentlich darin zu haben, daß sich das Interesse der Stadt vorzugsweise auf dem Gedeihen der Universität und des Domstiftes concentrirte; dazu kam der Umstand, daß im Laufe des XIII. und XIV. Jahrh. das Hosp. ein so bedeutendes Vermögen erworben hatte, daß eine Vermehrung desselben nicht mehr so nothwendig, wie früher erschien. Dieser vorhandene Grundbesitz und Capitalbestand, welcher in dem Inventar von 1557 (XXVI, f. 141—152) verzeichnet steht, wurde in gleicher Art, wie vor der Reformation, durch den Rath und 2 aus dessen Mitte gewählte Provisoren weiter verwaltet, und die disponiblen Wohnungen und Hebungen an Präbendare, d. h. an 73 Personen mit Ein-

kaufsgeld und 24 ganz Arme (Gest. 1. Forts. p. 79; XXVI, 141) vergeben, für welchen Zweck man, im Anfang des XIX. Jahrh., zwei neue Gebäude, zuerst ein zweistöckiges, in der Langenstraße an der Stelle der Kirche, den sog. „Alten Heiligengeist", und später ein dreistöckiges, an der Ecke der Langen- und Rothgerberstraße, den sog. „Neuen Heiligengeist" errichtete, welchem letzteren sich seit dem Jahr 1886 ein dreistöckiger Rohbau am Rubenowplatze anschloß. Ein neue Hausordnung empfing das Hl. Geist-Hosp. am 30. März 1822; Einnahme und Ausgabe des Hospitals betr. nach dem Stadt-Etat von 1863 (Berghaus, Pom. Landbuch, IV, 1, p. 454) 17,771 Thlr., 1 Sgr. 7 Pf.

Eine bemerkenswerthe Veränderung erhielt die Verwaltung infolge der Verfaßungsstreitigkeiten, welche mit der Reformation parallel gingen. In dem von den Herzögen Georg und Barnim zur Beilegung derselben (1525, Juli 3; VII, 77; Gest. Nr. 522; Fock, Rüg. Pom. Gesch. V, 213 ff.) vollzogenen Recesse wurde nämlich einerseits ein bürgerschaftliches Collegium von Zwölfmännern, zur Controlle der Verwaltung, und demgemäß auch über das Vermögen der Hospitäler, eingesetzt, andererseits eine regelmäßige Vertheilung und zweckmäßige Besetzung der Rathsämter, u. A. auch der Hosp. Provisoren, angeordnet. Von diesen Einrichtungen hob man freilich das Zwölfmänner-Collegium schon (1534, Mai 15; Gest. Nr. 534) wieder auf; die regelmäßige Besetzung der Rathsämter blieb jedoch in Kraft, infolge dessen die Namen ihrer Verwalter seit jener Zeit in der Rathsmatrikel (XXI, f. 71—292 v.) verzeichnet stehen. Die ältesten Verz. von 1508, 1517, 1520, 1521 finden sich auf eingehefteten Beilagen; seit d. J. 1525 zeigt sich jedoch (f. 86 v.) die regelmäßige Eintragung, in welcher die Hosp. Provisoren als „Hilgeghestesheren" und „S. Jürgensheren" aufgeführt sind. Ihre Zahl wurde auf je 2 Personen festgesetzt, die Zeit ihrer Amtsdauer wechselte, jedoch scheint es üblich gewesen zu sein, Rathsmitglieder, welche sich in der Verwaltung bewährten, möglichst lange in ihrer Stellung als Provisoren zu belaßen.

Als nun, um wiederholte Streitigkeiten zwischen dem Rathe und den Bürgern beizulegen, durch die Verträge von 1621, 1623,

1700, 1789 u. 1795 (Gest. Nr. 730, 739, 971, 1430b., 1443; 1. Fortſ. p. 132 ff.; Dähnert, Land. Urk. II, p. 285 — 347, Nr. 83, 84, 87; Suppl. III, p. 129—156, Nr. 37, 38, 39) eine neue bürgerſchaftliche Vertretung eingeſetzt wurde, erhielt auch die Verwaltung der Hospitäler eine weſentliche Veränderung, inſofern dieſelbe, hinſichtlich ihrer unmittelbaren ſpeciellen Leitung und namentlich der Caſſenführung u. Rechnungslegung, an zwei aus der Bürgerſchaft gewählte Adminiſtratoren überging, welchen, ſowohl bei der Verleihung der Präbenden, als bei der Ergänzungswahl, die Nomination zuſtand. Den beiden Rathsmitgliedern, deren Amt, unter dem Namen von Inſpectoren, fortdauerte, blieb nur das Recht der Oberaufſicht, ſowie die Genehmigung, reſp. Beſtätigung der erwähnten Nomination.

Proviſoren nach der Reformation.

Peter Gruwel (cons. 1520, proc. 1539—59) 1525—35.

Joh. Gröneberg (cons. 1525—61). 1525—38.

Joach. Broker (cons. 1525—53). 1536—50.

Peter Corswant II. (cons. 1535, proc. 1545—51). 1539—40.

Bertr. Smiterlow (cons. 1535, proc. 1555—72). 1541—44.

Matth. Nürenberg I. (cons. 1540—80). 1545—76.

Peter Schwarz (cons. 1545—76). 1551—75.

Peter Schlichtkrull (cons. 1545—72). 1557—60.

Gregor Gruwel (cons. 1535—64). 1554—56.

Joh. Schönfeld (not. 1541; cons. 1555—58). 1555—57.

Mor. Bünſow (cons. 1555, proc. 1578—86). 1559.

Peter Corswant III. (cons. 1559, proc. 1587—98). 1561—79.

Nik. Markwarth (not. 1565; cons. 1573—99). 1576—94.

Joach. Schwarz II. (cons. 1559—86). 1582.

Joach. Schomaker (cons. 1559—79). 1578.

Mart. Völſchow II. (cons. 1561—90). 1579.

Andreas Schwarz
(cons. 1567, proc. 1598—1602).
1585—96.

Joh. Schlichtkrull
(cons. 1567—90)
1586—88.

Georg Gröneberg
(cons. 1561—97).
1589—91.

Peter Pargatz I.
(cons. 1567—1600).
1595—96.

Mart. Simensdorp II.
(cons. 1567, proc. 1610—12).
1598.

Erich Schlichtkrull
(cons. 1591—1602).
1598—99.

Christoph Engelbrecht
(cons. 1588, proc. 1613—36).
1599—1610.

Christoph Erich
(cons. 1573—1607).
1600—1601.

Georg Corswant
(cons. 1601, proc. 1603—4).
1602.

Mart. Völschow III.
(cons. 1588, proc. 1607—13).
1603—6.

Dr. Peter Pargatz
(cons. 1604, proc. 1608—31).
1607.

Christoph Westphal
(cons. 1583—1610).
1608.

Casp. Bünsow III.
(cons. 1601—18).
1610—11.

Casp. Bünsow IV.
(cons. 1607—27).
1613.

Christoph Bünsow sen. I.
(cons. 1598—1626).
1622—25.

Christoph Bünsow iun. II.
(cons. 1607—28).
1614—20.

Johann Jäger
(cons. 1610—14).
1611—13.

Christian Schwarz
(cons. 1610, proc. 1631—48).
1618—26.

Dr. Math. Hyse
(cons. 1618, proc. 1625—31).
1621—22.

Joh. Markwart
(cons. 1607—31).
1626—28.

Joh. Völschow III.
(cons. 1613—28).
1627.

Josua Völschow
(cons. 1621—47).
1628—29.

(XVII, 99 v.) 1542. Clemens Schonebeke kaufte von den Prov. capelle S. Spir. drei neben einander in der Fischstr. belegene Buden.

(XVII, 118) 1556. Claus Grote kaufte von Hermann Lowe „vp des Hilgengeisteshave" ein Haus b. d. Schonenfahrer-Companie in der Büchstraße.

(Gest. Nr. 617) 1576. Nach des BM. Peter Krull (v. m. Ilsabe Engelbrecht, T. v. Joach. E. u. Gertr. Segeberg) Testament, erh. das Heil. Geist-Hospital eine jährliche Rente von 20 M.

(XVII, 160) 1583. Joachim Man kaufte eine Bude in der Rothgerberstr. von der Präb. „Thobringersche im Hilgengeste“.

(XVII, 174 v.) 1593. Das Gotteshaus zum Hl. Geist besitzt 100 G. in einem Hause der Fischstraße.

(Gest. Nr. 660) 1597. Nach dem Blixenschen Test. erh. das Hosp. eine jährl. Rente von 6 M. und zwar für die Elenden.

(XVII, 183 v.) 1598. Das Hospital hat 50 M. in einem Hause der Langenstraße.

(XVII, 188) 1600. Das Hospital hat 300 M. in einem Hause der Fischstr., im Johannistermin mit 18 M. zu verzinsen.

(Gest. Nr. 693) 1610. Nach des Rathsherrn Christ. Westphals Test. erh. das Hosp. eine jährl. R. von 16 Sch., und zwar für das Elendehaus.

(Dähnert, L. U. II, p. 302) 1613. Ursula Schröder best. in ihrem Test. den Elenden im Heiligengeist-Hosp. 2 Gulden.

(Gest. Nr. 719 b.) 1619. Nach dem Test. von Anna Behr, Witwe von Otto Preen (Vgl. über deren Grabstein, oben p. 582), erh. das Hosp. für das Elendehaus eine jährliche Hebung von 24 Sch., mit der Bezeichnung „Für Otto Preens Grab“.

(XVII, 215 v.) 1620. Das Hospital hat 50 M. in einem Hause der Hunnenstraße.

(1623). Das Hospital vor dem Steinbeckerthor erhielt eine Glocke (29 cm. h, 33½ cm. i. D.), mit dem Pom. Wappen und 2 anderen Emblemen, und der Inschrift:

Ach Got behut mich allezeit
Vor unglück vnd meinr misgonnr neid,
Dan mein leben wandl vnd ende
Stel ich in deine hende.

V. G. G. P. J. H. J. S. P. d. h. **Von Gottes Gnaden Philipp Julius, Herzog zu Stettin-Pommern.**
Anno 1623. Michel Bolt, fürstl. Hausfoget,
Jurgen Kikebul, fürstl. Lantreitr, M. Benedictus Hein.

„**Ben. Hein**“ ist der Name des Glockengießers, welcher auch (1587; vgl. Haselberg, Denkmäler des RB. Stralsund, p. 189, 125) die Glocke zu Ziethen goß. Nach der Zerstörung des Hospitals vor dem Steinbeckerthor (1630—1; Gest. Nr. 772, 779; Biederstedt, Kirchliche Verordnungen, I, 242; vgl. oben p. 1209) wurde dieselbe in das Alte Hospital in der Langenstraße übertragen, wo sie noch jetzt zum Läuten dient.

Während des Dreißigjährigen Krieges und nach dieser Zeit werden als Provisoren des Hospitals erwähnt:

Matth. Nürenberg II. (cons. 1621—57). 1629—42.	**Joh. Slewing** (cons. 1626—39). 1630—35.

Raphael Erich	**Peter Corswant IV.**
(cons. 1621—44).	(cons. 1626, proc. 1636—72).
1636—40.	1632.

Aus der Zahl der Funfzigmänner (1640):

Georg Engelbrecht. Evervin v. Alebten. Hans Helwig.

Joh. Bünsow	**Georg Backmann**
(cons. 1633—62).	(cons. 1628—64).
1642—45.	1643—54.
Joh. Chr. Sturk	**Abraham Elver**
(cons. 1640, proc. 1672).	(cons. 1633—69).
1647—50.	1651—54.

Während der Amtsverwaltung dieser Prov. behielt das Hosp., außer dem Grundbesitz vor dem Steinbeckerthor, wo das zerstörte neue Hospital gestanden hatte (der jetzigen Bleiche) und einer Mühle (S. Gest. Nr. 88, Anm.), auch noch anderes Grundeigenthum, u. A. (1636 — 76; XVII, 229v., 272) Acker vor dem Mühlenthor und (1640; XVII, 233; XXVI, 74v.) vor dem Vettenthor, noch (1749; XVIII, 137) erwähnt; dagegen fanden folgende Besitzveränderungen statt, unter denen besonders die Erwerbung eines Theils von Regentin hervorzuheben ist:

(Gest. Nr. 746) 1624. Gerd und Christ. Behr traten dem Hospital 4 Höfe in Regentin, mit 11 Hufen, und eine Hebung in Sanz, gegen 3 Höfe in Bandelin und 2 Höfe in Müssow u. A. ab. Seit jener Zeit ist die Stadt und das Hosp. im gemeinsamen Besitz des Theils von Regentin, welcher Neu-Regentin heißt, während Alt-Regentin im Privatbesitz verblieb.

(Gest. Nr. 809) 1631. Provisoren verpachten 2 Höfe in Brock an Christ. Vicke.

(Gest. Nr. 814) 1632. Das Hospital empfing 130 M. Pacht aus der Mühle in Reinberg, die Christ. Westphals Witwe der Stadt verkaufte (Vgl. Dähnert, L. U. II, 293).

(Gest. Nr. 824) 1634. Prov. verp. 2 Höfe in Müssow und 4 Höfe in Regentin an den Rathsherrn Joh. Glewing.

(Gest. Nr. 829) 1635. Vergleich zwischen dem Hosp. und Jul. Paul Schmatzhagen (S. oben p. 584) über Kirchdorf.

(XVII, 241) 1653. Das Hosp. erw. d. f. Bev. Joh. Jak. Behr 1 Haus in der Langenstr., mit 4 Buden u. 1 Garten, von Georg Rohdes Witwe.

(XVII, 252v.) 1661. Das Hosp. hatte eine Hebung von 4 M. von einer Scheune beim Stuthof (S. oben p. 122).

(XVII, 266v.) 1669. Das Hosp. erw. 1 M. Acker bei Helmshagen vor dem Fleischerthor von Hans Finckes Witwe für deren Einkaufsgeld.

(XVII, 266 v.) 1669. Das Hosp. überl., in Gemeinschaft mit Pastor Georg Zarnekow in Gristow, eine wüste Stelle in der Langenstr. an Dietrich Pauck (S. oben p. 658).

(Gest. Nr. 930) 1676. Die im Jahre 1590 (Gest. Nr. 645) gestiftete Schottische Companie schenkt, bei ihrer Auflösung, dem Hosp. 100 M.

(XVIII, 34) 1692. Das Hosp. überl. durch seinen Bevollmächtigten Joh. Meurer 1 Bude in der Hunnenstraße an den Stadtkornmeßer Michel Ludwig.

(Gest. Nr. 1090) 1726. Provisoren überl. einen Kathen in Reinberg an Thies Rapphahn.

(Gest. Nr. 1146) 1732. Prov. überl. einen Kathen in Jeser an den Schulzen Joh. Dramburg.

(Gest. Nr. 1147—51) 1732. Prov. überl., mit Genehmigung der Regierung, 2 Höfe in Müssow an den Oberst-Lieutenant Hans Bernhard von Kirchbach zu Camminke und Stresow.

(Gest. Nr. 1303) 1757. Der Rath und das Hosp. schließen einen Vergleich, daß letzteres 30 Thaler und eine jährliche Rente von 32 Sch., das sogenannte Besengeld (S. Dähnert, Land. Urk. II, p. 294, Nr. 15), empfing.

(Gest. Nr. 1326) 1762. Prov. überl. den Kathen der Witwe Meinke in Reinberg an Christian Stubbe.

(Gest. Nr. 1327) 1762. Prov. erlauben J. C. Schneider in Milzow, Ziegelerde in Hinrichshagen graben zu laßen.

(Gest. Nr. 1329) 1762. Provisoren überl. dem Schulzen Jakob Meyer einen Kathen in Stahlbrode.

Hinsichtlich der durch den Rec. von 1621 (Gest. Nr. 730, § 2) angeordneten neuen Verwaltung der Hospitäler durch die Bürgerschaft, kam es zu Streitigkeiten, die (1789; Gest. Nr. 1430 b.) von der Königl. Regierung in Stralsund dahin verglichen wurden, daß zwei Administratoren die Casse des Hosp. führen, und alle 2 Jahre im Amte wechseln, sowie daß, beim Abgang des einen, der andere einen neuen Adm. präsentiren, und daß außerdem 2 Nebenadministratoren angestellt werden sollten. Durch den Rec. von 1795 (Dähnert, L. U. Suppl. III, p. 151, § 19) wurde dann noch dem zu häufigen Wechsel in der Verwaltung vorgebeugt, und bestimmt, daß tüchtige Administratoren wenigstens 5 Jahre im Amte bleiben möchten.

Das Gut Heiligengeisthof.

Das Gut Heiligengeisthof (Curia S. Spir.), vor dem Vettenthore belegen, hatte ursprünglich einen Umfang von 2 Hufen

(118½ Morgen), welche das Kloster Eldena dem Hospital bald nach dessen Stiftung[1]) verlieh, und wird zuerst (1295, Nov. 26; Gest. Nr. 47; vgl. oben p. 1203) genannt, zu welcher Zeit die Besitzer eines benachbarten Hopfengartens daselbst ein Haus erbauten und die Wiesen des Gutes als Viehweide benutzten. Später erhielt dasselbe eine wesentliche Vergrößerung, zuerst durch 40 Morgen Acker vor dem Vettenthor, welche die Stadt (1326; XIV, 99v., 1; Kos. I, 117) dem Hosp., gegen eine Anleihe von 600 M. zum Rüg. Erbfolgekriege, abtrat; dann aber durch eine zweite Eldenaer Schenkung, derzufolge der Abt Johannes IV. Rotermund (c. 1368; vgl. ob. p. 1202) 2 bisher zu Boltenhagen gehörende Hufen (118½ Morgen) mit demselben vereinigte, sich aber von diesen 4 Hufen 20 M. R., die Gerichtsbarkeit, den kl. Zehnten und das Rauchhuhn vorbehielt. Endlich findet dasselbe in einer Uebersicht der Einkünfte des St. Georghospitals v. J. 1463 (Lib. Civ. VI, f. 21; Pom. GD. II, 112) Erwähnung, wo an Hundekorn lieferte „Des Hilghenghesteshoff 40 M.; De Mole buten deme Vettendore, dar nu Themes want uppe, 1 M.“ In der Folge wurde es (1470, Mai 18; Schwarz, Cod. Hild. Duc. II, f. 27, No. 6) vom Rathe an Heinr. Musebeck verpachtet, und später an Henning Klick, welcher daselbst (1521; XXXV, 65v.) 2 Mutterfüllen (modervalen) hielt. Aus dessen Pacht ging dasselbe, mit Genehmigung der Prov. Peter Gruwel und Georg Gröneberg, (1526, Sept. 21; Schwarz, Cod. Hild. Duc. II, f. 29, No. 7), mit einem Inventar von 18 Pferden, 24 Kühen, 2 Pflügen, 3 Paar „Iseren“, 1 Wagen und allem Korn in der Scheune, an Martin Hardelef über, welcher 40 M. Pacht in 2 Terminen, je 20 M. am 6.

[1]) Diese erste Eldenaer Verleihung (1262—95) läßt sich aus der Urk. v. J. 1368 (Dähnert, Pom. Bibl. V, 300) entnehmen, in welcher bei der zweiten Eldenaer Schenkung auf jene erste Bezug genommen wird. Ueber die unrichtige Datirung derselben, bei Dähnert u. Gesch. Eldenas, p. 606, v. J. 1280, vgl. oben p. 1202; die richtige Datirung v. J. 1368 ergibt sich daraus, daß die beiden Hosp. Provisoren P. Bredekow und L. Bukhagen in dieser Zeit lebten, und daß Abt Johannes IV., Rotermund i. J. 1368 dem Abt Martin folgte, und 1369 starb (S. oben p. 404).

Dec. und 2. Febr., zahlte, während das Hospital ein Cap. von 100 M. auf dem Gute eintragen ließ. Harbelef gerieth jedoch in Vermögensverfall, entfernte sich heimlich, und erhielt schon (1527, Aug. 24; Schwarz, Cod. Hild. Duc. II, f. 31, No. 8), durch den Rath und die Prov., Hermann Lowe, Benedicts Sohn, als Nachfolger. Derselbe genoß 2 Freijahre, baute eine neue Scheune, und zahlte 40 M. Pacht, während ihm als Inv. 4 Pferde, 4 Füllen und 12 Stück Rindvieh überliefert wurden. Er war noch i. J. 1555—57 im Besitze, verkaufte (XVII, 118; vgl. oben p. 1251) ein Haus in der Büchstr. an Claus Grote, und zahlte nach dem Inv. von 1557 (XXVI, 146 v.) 44 M. Pacht. Ihm folgte (1565—76; Schwarz, a. a. O. f. 32) sein Sohn Benedict Lowe, und (1597 — 1626; XVII, 180 v., 190 v., 224) Hans Luder, welcher eine Bude in der Rothgerberstraße, und 2 Häuser in der Langen- und Capaunenstraße, letztere durch seinen Sohn Hans Luder erwarb. Nach einer gänzlichen Verwüstung im 30j. Kriege wurde das Gut dann (1641; Gest. Nr. 841; 2. Fortſ. p. 117, Nr. 21) an den BM. Peter Corswant († 1672; vgl. oben p. 434) verpachtet. Wegen der Gutsgerichtsbarkeit und der (1368; vgl. oben p. 1202) dem Kl. Eldena reservirten 20 M. R., welche nach der Ref. an das Herz. Amt übergingen, entstand zwischen dem Amtshauptmann und dem Hosp. ein Process, welcher (1583 — 84; Gest. Nr. 626 — 7) dahin verglichen wurde, daß die Gerichtsbarkeit dem Hospital verblieb, letzteres aber an die Univ. 300 G. entrichtete, und die 20 M. R. an das Amt weiter zu zahlen versprach. Als dann der Herzog (1634) die Eldenaer Güter der Univ. verlieh, erneuten sich diese Streitigkeiten, wurden aber (1724; Gesterding, Nr. 1079, Anm.) durch das Tribunal in Wismar beigelegt.

Geschichte
des St. Georg-Hospitals.

Einen ähnlichen wohlthätigen Zweck, wie das Heiligengeisthospital, hatte auch das St. Georghaus (domus St. Georgii), jedoch mit dem Unterschiede, daß sich die Pflege desselben ursprüng-

lich auf ein engeres Gebiet beschränkte und demgemäß auch eine von jenem Hosp. abweichende Einrichtung beanspruchte. Wie nämlich schon p. 223 erwähnt ist, waren die Georghospitäler für solche Personen bestimmt, welche am Aussatz (Lepra) litten, an einer Hautkrankheit, welche namentlich in Gegenden mit mangelhafter Cultur, u. A. im Oriente häufig vorkommt, und von dort durch die Kreuzzüge und ähnliche Wanderungen über ganz Europa[1]) verbreitet wurde. Anfangs, als solche Erkrankungen selten auftraten, mögen die betr. Personen in den Heiligengeisthospitälern Aufnahme gefunden haben, in der Folge jedoch, als die Lepra sich vermehrte, und einen solchen Umfang erreichte, daß man, u. A. in Greifswald bei einem Vermächtnisse (1353; XV, 30v.; vgl. ob. p. 222), den Fall als selbstverständlich berücksichtigte, die betr. Persönlichkeit könnte vom Aussatz ergriffen werden: erschien die Gründung eigener Siechenhäuser für diese Kranken (domus leprosorum; leproseria) als nothwendig geboten; um so mehr als man, nach dem damaligen Stande der medicinischen Wißenschaft, nicht nur die specifische Lepra, sondern auch andere entstellende Hautkrankheiten unter diesem Namen zusammenfaßte, und jede Form derselben für gefährlich und ansteckend hielt. Vergegenwärtigt man sich, wie diese Furcht[2]) die Gemüther beherrschte, und bedenkt zugleich, wie Mangel an Cultur und die mehr auf

---

[1]) Vgl. Virchow, Arch. für pathol. Anat., Physiol. und kl. Med. B. XVIII, Neue Folge, VIII, 1860, p. 138 ff., 273, 279; B. XIX, XX; sowie Monatsberichte der Akad. der Wißenschaften in Berlin, 1877, Juni 14, p. 339; und Virchows Abhandlungen II, 6 ff. Der Aussatz (Lepra) und die verwandte Form der Elephantiasis findet sich noch jetzt im Orient, sowie in Norwegen, Rusland und an einzelnen Küsten des Mittelländischen Meeres. In Quedlinburg war das domus leprosorum (1229) Johannes dem Täufer gewidmet.

[2]) Ueber die Furcht vor Ansteckung, vgl. Braunschweiger Hosp.-Ordnung von 1356 (Virchow, Arch. XIX, 58 ff. v. o. p. 223). Die ungesunde Einrichtung der Wohnhäuser zeigt sich einerseits darin, daß das Erdgeschoß sich sehr wenig über dem Keller erhob, andererseits darin, daß sich, im Umkreise eines hohen und weiten für die Waarenlager bestimmten Flures, nur wenige schmale und niedrige Zimmer befanden, endlich darin, daß man die niedrigen kaum 5 Fuß hohen Zwischengeschoße, die sog. Kriechböden (krupbaen), zur Schlafstelle benutzte.

Interessen des Handels, als auf Gesundheit der Bewohner berechnete Einrichtung der Wohnungen nicht nur die Verbreitung des Uebels begünstigte, sondern auch eine häusliche Pflege unmöglich machte, so läßt sich die eigenthümliche Anlage der Georghäuser leicht erklären. Um die Aussätzigen nämlich möglichst vom Verkehr mit den übrigen Bewohnern abzuschließen, begründete man die für sie bestimmten Gebäude in entsprechender Entfernung vor den Thoren der Stadt, und verfügte durch ein besonderes Statut (1321; XIV, 3), daß die in solchen Hosp. Verstorbenen nur auf deren vorstädtischen Kirchhöfen bestattet werden dürften. Demgemäß[1]) finden wir in Lübeck das Georg-Hosp. (exules leprosi super semitam b. Georgii, 1290) vor dem Mühlenthor; in Wismar, wo dasselbe dem Hl. Jacobus gewidmet war, (1260) vor dem Lübschen Thor; in Rostock (1260) vor dem Steinthor; in Stralsund vor dem Knieperthor (1278), unter dem Namen „St. Jürgen am Strande"; in Barth vor dem Langen Thor; in Anklam vor dem Stolper Thor; in Demmin

[1]) Außer den Städteabbildungen a. d. Lubinschen Charte u. b. Merian, vgl. Melle, Nachr. von Lübeck, p. 327; Lisch, Beitr. z. ält. Gesch. Rostocks, Mekl. Jahrb. XXI, 21; Schildt, Gesch. der St. Wismar, p. 76; Herrlich, Gesch. der Stadt Rostock, p. 56, in Schirrmachers Beitr. z. Gesch. Meklenburgs, 1872, Nr. II, III; Dinnies, Nachr. v. d. geistl. Stift. in Stralsund, in Gadebusch, Pom. Samml. II, 244; Kruse, Gesch. der Unterstützungsquellen und des Armenwesens in Stralf. 1847, p. 2; Fabricius. das ält. Stralf. Stadtbuch, Topogr. Reg. p. 240; Dom, Chron. der Stadt Barth, p. 60, 365, vgl. die Abb. bei Merian; Stavenhagen, Beschr. Anklams, Grundriß; Stolle, Gesch. Demmins, p. 210, mit Grundriß, und p. 374; Heller, Chron. von Wolgast, p. 50; Biederstedt, Geschichte der Prediger, I, 93; Nachlese, p. 37; Riemann, Gesch. Colbergs, p. 57, 58; Gesch. Greifenbergs, p. 68; Benno, Gesch. Cöslins, p. 132; Grümbke, Darst. v. d. Insel Rügen, I, 145. Ueber die Georg-Hosp. in Stargard und Cammin, vgl. Schmidt, Gesch. der Starg. Kirchen, I, 35, und Küden, Gesch. der Stadt Cammin, p. 43—50. Dinnies, a. a. O. p. 247, Anm. 17, bemerkt, daß man die Hosp. deshalb vor den Thoren und an den Landstraßen angelegt habe, damit man von den Reisenden milde Beiträge erhalten möchte. Dieser Grund darf aber nur als ein nebensächlicher aufgefaßt werden, die Hauptursache lag in der Furcht vor Ansteckung und in der Absicht, die Kranken vom Verkehr mit der Stadt abzuschließen.

vor dem Kahldenschen Thor; in Wolgast in der Bauwyk; in Grimmen vor dem Stralsunder Thor; in Tribsees vor dem Steinthor; in Stettin (S. Merian, 102) vor dem Passowschen Thor; in Treptow, a. d. Tollense, vor dem Demminschen Thor; in Pasewalk vor dem Prenzlauer Thor; in Colberg vor dem Steinthor; in Greifenberg vor dem Hohen Thor; in Cöslin vor dem Neuen Thor; in Bergen an der Landstraße nach Stralsund, nach der Lubinschen Charte von einem Graben eingeschloßen, nach Grümbke 1787 abgebrochen; endlich in Greifswald vor dem Mühlenthor, östlich vom alten Kirchhof, an der Landstraße nach Wolgast, an welcher Stelle das Hosp. zuerst i. J. 1301 (XIV, 7) in den Greifswalder Staatbüchern erwähnt ist.

Außer diesen in den Vorstädten belegenen Georghäusern errichtete man aber auch bisweilen noch ähnliche Hospitäler in benachbarten Pfarrdörfern, u. A. in der Nähe von Stralsund, auf der Insel Rügen, in Rambin, wo (1334) ein solches Hospital unter dem Namen „St. Jürgen vor Rambin" von Godeke von Wickede gestiftet wurde. In der Umgegend von Greifswald finden wir dagegen die Georg-Hospitäler zu Gristow, Katzow und Rantzin, welche in dem Recesse von 1558 (XXVI, 134; Gest. 1. Forts. p. 84), im Zusammenhange mit einem Georg-Hospital in Gützkow, über welches sonst keine Nachrichten vorliegen, Erwähnung finden.

Die St. Georgkirche
u. d. Hospital-Gebäude.

Ueber die Einrichtung des im 30j. Kriege (1631; Gest. Nr. 779) zerstörten Georghospitals, über die Anordnung seiner Gebäude, und die architektonische Gestalt seiner Kirche liegen uns nur sehr mangelhafte Nachrichten vor, welche sich auch nur unvollkommen durch die betr. Abbildungen und durch Vergleichung mit anderen Georghospitälern ergänzen laßen. Da letztere nämlich, wie oben bemerkt wurde, überall außerhalb der Ringmauer lagen, so sind dieselben fast sämtlich bei den Kriegen und Belagerungen zerstört, oder so verändert, daß sich ein Schluß auf ihre frühere

Gestalt nicht[1]) machen läßt. Unter den schriftlichen Denkmälern erwähnt die Rede des Lucas Taccius de urbe Gryphiswaldia (Dähnert, Pom. Bibl. II, 219) nur ganz kurz „templum divi Georgii, extra urbis moenia — cuius redditus in pauperum vicinas inhabitantium aediculas usus conferuntur"; der Treptowsche Landtagsbeschluß (1535) u. der Rec. v. 1558 (Gest. 1. Forts. p. 67, 79) berühren nur die Verpflichtung des Mar. Diakons, den Gottesdienst in dem Georg-Hosp. zu halten, sowie die Zahl der Präbenden, und (XXVI, 152 — 160) die Einnahme des Hosp. i. J. 1557; dagegen werden in dem Recesse v. J. 1621 (Dähnert, LU. II, 294 ff.) namentlich angeführt: der St. Jürgens-Hof, unter einem Hofmeister, mit einer Windmühle und mehreren Morgen Ackers, ferner das Gotteshaus, und endlich das Leprosen- oder Siechenhaus, welches (1621) aber, nach dem Verschwinden der Lepra, wohl nur andere Kranke aufnahm. Nach diesen Andeutungen,[2]) und im Vergleich mit den Abb. der Georg-Hosp.

---

[1]) Ueber ein noch bestehendes domus leprosorum (1229), welches aber Johannes dem Täufer geweiht ist, und am Bleicheberge in der Nähe einer Mineralquelle vor Quedlinburg liegt, vgl. „Satzungen f. d. St. Johannis-Stiftung zu Quedlinburg, Quedlinburg, G. Basse, 1871, p. 1—15"; über das noch erhaltene Georghospital, resp. Leprosenhaus St. Achaz bei Wasserburg in Baiern, vgl. Anzeiger des Germanischen Museums, 1860, Nr. 6, p. 231; Merian, topographia Bavariae, p. 109, mit Abb., und Otte, kirchl. Arch. 5. Aufl. I, p. 121, wo bemerkt ist, daß auch die Kirche noch besteht, und daß die Hauptgesetze des Hauses auf einer Tafel an dessen Außenseite verzeichnet sind. Die noch erhaltene Capelle des Georghospitals in Stolpe (Kugler, Kl. Schriften, I, 742; Balt. Stud. VIII, 1, p. 106) hat eine achteckige Gestalt.

[2]) Vgl. die Grundriße des Hl. Geist-Hosp. in Lübeck und in Cues an der Mosel bei Otte, kirchl. Arch. 4. Afl. p. 94; 5. Afl. I, p. 121; sowie des Hl. Geist-Hosp. in Stralsund bei Merian, top. Pom. p. 110; vgl. auch Dinnies, Beschr. des Hl. Geist- und St. Georg-Hosp. in Stralsund bei Gadebusch, Pom. Samml. II, 235, 244. Auf Merians Abbildungen von Greifswald, 62, und Swiddes Abb. sind die Georg- u. Gertrud-Kirche nicht sichtbar, da die Vorstädte nicht mit aufgenommen wurden; desto sorgfältiger ist Merians Abb., p. 102, v. d. Stettiner Georg-H., welches gegen Westen eine Kirche in der Form eines Rechtecks, mit Strebepfeilern und 4 Fenstern in der Länge, mit niedrigerem Chor und einem Dachreiter, sowie einen treppenförmig aufsteigenden Westgiebel mit 3 Fenstern zeigt; an diese reiht sich

von Treptow a. T., Bergen a. R. und Barth a. d. Lubinschen Charte, und namentlich der genauen Abb. des Georg-Hosp. in Stettin bei Merian, p. 102 [o], haben wir uns das Greifswalder G.-H. als eine Gruppe von mehreren Gebäuden zu denken, welche einen inneren Hof umschloß, und wahrscheinlich mit der St. Georgkirche im unmittelbaren Zusammenhang stand. Dazu stimmen auch die undeutlichen Abbildungen auf der Lubinschen Charte und auf mehreren alten Ansichten Greifswalds, welchen die Zeichnungen von Giese und Hube (Pom. Gesch. Denkm. III, 109) entnommen sind; namentlich laßen sich auf der Lubinschen Charte 4 Bedachungen unterscheiden, zwischen denen die Kirche mit einem Dachreiter emporragt, während auf den anderen Abb. nur ein einstöckiges Haus, mit einer Thür und mehreren Fenstern, (wohl mit dem Siechenhaus identisch) hervortritt. A. G. Schwarz, Gesch. der Pom. Städte, 1733—55, p. 201, 246, u. Bieberstedt, Samml. kirchl. Verordnungen, 1816, I, 243, bemerken nur, daß die Georg-Capelle seit der Zerstörung im Dreißigjährigen Kriege (1631) in Ruinen läge.

Diese Kirche wird zuerst (1322, Oct. 28; Fabr. DCXXVIII), bei der Schenkung von Karrendorf durch den Fürsten Wizlaw III. von Rügen an beide Hospitäler (S. o. 1205 ff.), „ecclesia S. Georgii in Gripeswald", dann (1359; XVI, 21v.) „basilica domus S. Georgii", sowie in der Folge (1375; XVI, 76), bei der Stiftung der Meibomschen Vic. und (1490; Klemp. Nr. 136), „capella S. Georgii extra et prope muros Grip." genannt, und scheint, dieser Bezeichnung entsprechend, sowie, in Uebereinstimmung mit den erwähnten Abbildungen, nur einen mäßigen Umfang gehabt zu haben, nach den Zeichnungen von Giese und Hube (Pom. GD. III, 109), 3 Fenster in der Länge, und 2 Fenster in der Breite des Giebels, über welchem ein Dachreiter

---

gegen Norden das Spital, mit einem östlichen, nördlichen u. westlichen Flügel, von einer Mauer mit 4 Thoren eingeschloßen, und an der nordwestlichen Ecke durch ein hohes Gebäude begrenzt; hinter diesem erblickt man gegen Osten den St. Georgshof, welcher aus 12 Gebäuden und mehreren Gartenanlagen besteht, welche von Holzzäunen eingefaßt sind.

mit 1 Fenster emporragte. In der Nähe der Capelle lag der Friedhof (cymiterium), zuerst i. J. 1321 (XIV, 3; Kos. Pom. GD. I, 132) erwähnt, welcher ursprünglich nur zur Bestattung der Hospitaliten, später aber auch wohl, wie in Stralsund[1]), für die Beisetzung anderer armer Leute diente. Hinsichtlich desselben erließ der Rath, um die Verbreitung der Lepra zu verhindern, (1321; XIV, 3) ein Gesetz, daß kein im Hosp. Verstorbener, er möge wohlhabend oder arm sein, an einer anderen Stelle, als auf dem Georgenkirchhof beerdigt werden dürfe. An dem Hochaltar der Kirche, der (1419; XVI, 172v.; Pom. Geneal. II, 209) bei der Lübeckschen Vic. Erwähnung findet, wurde vom Rathe, wie die Rubenowsche Stadtverfaßung (1451; Pom. GD. II, 73) angibt, jährlich am 3. Mai die Ostermesse gefeiert. Nach dem Inventar von 1557 (Lib. Civ. XXVI, 185v., 194; Pom. GD. II, 210, 214) besaß die Kirche an Altargeräthen und anderen silbernen Kleinodien: eine große vergoldete Monstranz, eine kleine vergoldete Monstranz (13 M. 12 Loth), ein hölzernes Madonnenbild, mit Silber überzogen (4 M.), ein vergoldetes Kreuz, mit 2 großen Edelsteinen (christallen), auf Holz befestigt, (2½ M.), drei Chorkappen-Knöpfe mit Vergoldung, und mehrere große und kleine Spangen (6 M. 12 Loth), und außerdem noch 15 M. an Silbergeräthen.

Unter den Hospitalgebäuden, welche die Kirche umgaben, sind einerseits der St. Jürgenshof,[2]) andererseits das Siechen-

---

[1]) Vgl. Stralſ. Chron. I, 166, wo die Nachricht mitgetheilt ist, daß der hingerichtete BM. C. Sarnow „buthen tho S. Jürgen — uppe S. Jürgens kerkhane“ bestattet wurde; Dinnies, Gadebusch, Pom. Samml. II, 245.

[2]) Der St. Jürgenshof erhielt von der Stadtkammer (1376—77; XXXIII, 221 v., 241 v.) an Rohr für 4000 St. 10 M.; desgl. (1384—88; XXXIII, 104 v., 120) für 6000 und 2500 St. 15 M. und 7½ M., und lieferte (1381—91; XXXIII, 233, 286, 297) an Schwarzwild (pro apro) für 2½ M. Für das Einsenken eines Pfales zahlte die Stadt (1381; XXXIII, 248) 1 Sch. Die Drescher (tritulatores avene) des Hofes erhielten (1398; XXXIII, 313) 23 Sch. Anscheinend war auch eine Rente von 30 M., welche der Abt von Eldena an Nik. Wilde u. s. Fr. Christine überließ (1416; XV, 202 v. Gesch. Eld. p. 694), auf dem St. Jürgenshof (agro, quem nunc colunt de curia b. Jeorgii prope civ.) bestätigt. Im Jahr 1521 (XXXV, 65 v.)

oder Leprosenhaus hervorzuheben. Jener, anscheinend ein Ackergehöft (curia, grangia), wie solche auch in der Nähe des Cist. Kl. Eldena angelegt waren (Gesch. Eld. p. 61 ff., 278 ff.), stand unter Aufsicht eines Hofmeisters (magister curie, resp. grangie), als welche uns (1350 ff.; XV, 11 v., 16 v.) „Tydemannus, magister curie apud S. Georgium", und (1366—70; XXXIII, 26; XVI, 58) Johannes Swulle „magister grangie S. Georgii extra muros" genannt sind, und diente wahrscheinlich für die Präbendare des Hospitales, welche nicht mit der Lepra behaftet waren, als Aufenthalt. Von diesen getrennt[1]) lebten die eigentlichen Siechen „exules et pauperes leprosi", unter der Aufsicht eines Hausvaters, einer Hausmutter und mehrerer Dienerinnen, in dem Leprosen- oder Siechenhause, in welchem sie noch i. J. 1576 (Gest. Nr. 617), im Testamente des BM. Peter Krull, bei einem Vermächtnisse „Den Siechen oder Leprosis in dem S. Jurgen jährlich 20 M." Erwähnung finden. Im Umkreise dieser Gebäude lag das St. Georgsfeld, dessen ältester Theil wahrscheinlich aus jenen 40 Morgen bestand, welche das Hosp. (1326; XIV, 99 v.; Kos. Pom. GD. I, 118 „sita ab ista parte hospitalis", d. h. östlich vom alten Kirchhof vor dem Mühlenthor, wo noch jetzt das Georgsfeld liegt) von der

---

wurden auf demselben, ebenso wie in Hl. Geisthof (S. ob. p. 1255) 2 Mutterfüllen gehalten, und i. J. 1526 (XXXVI, 160 v.) 10 M. und 1 S. von den beiden St. Jürgenshöfen nach Gristow gezahlt.

[1]) Die Trennung der Präbendare und Aussätzigen geht aus einer Stelle des Lib. Obl. XV, 140 (1380) hervor: „Not. quod provisores domus S. Georgii extra muros nostre ciuitatis, et prebendarii ibidem tenentur legitime exulibus et pauperibus leprosis ibidem in 270 mr., pro quibus dicti pauperes et exules debebunt sublevare 20 mr. red. in villa Sansten". Der Rec. von 1621 (Dähnert, LU. II, p. 295) erwähnt für das Hosp. einen „verordneten Theilvater, Mutter und Mägde"; die Benennung „Theilvater" ist wohl nach der Bezeichnung des Hausmeisters im Hl. Geist-Hosp. „delemester" (S. o. p. 1215—16) gebildet. Hinsichtlich der Präbendare wurde vom Rath (1463; VI, 19 v.; Pom. GD. II, 112) die Bestimmung getroffen, daß, beim Todesfalle eines „Prebendatus", dessen nächste Erben dem Hosp. 1 Tonne Bier und 2 Pfund Wachs spenden sollten, sofern sie aber diese Gabe verweigerten, sollte der Nachlaß des Preb. Eigenthum des Hospitals werden.

Stadt, gegen eine Anleihe von 600 M. zum Rügischen Erbfolgekriege, empfing, und von welchem dasselbe eine jährliche Hebung von 100 M. an das Kl. Eldena, als früheren Eigenthümer, und später auch an das Herzogl. Amt, und die Universität zahlte (Vgl. Schwarz, Cod. Hild. Duc. II, 51; Gest. Nr. 553, Anm., Act. Sen. A. No. 4; Gesch. Eldenas, p. 326). Dazu kamen im Laufe des Jahrhunderts noch 70 Morgen beim Wykerdamm, die das Hosp. (1365; XVI, 45 v.) von der Familie Lange (S. Pom. Genealogien, II, 395; Gesch. Eldenas, p. 327) erwarb. Die betr. Aufzeichnung im Lib. Her. XVI, 45 v. lautet:

„Not. quod constituti coram nobis Hinricus Langhe, noster in consulatu socius, et Arnoldus Langhe, eius frater, recognoverunt coram nobis, quod ipsi, iuxta consilium et consensum matris eorum et suorum amicorum, rite vendiderunt Laurencio Lowen et Hinrico Scupplenbergh, nostris in consulatu sociis, provisoribus domus S. Georgii nostre ciuitatis, nomine eiusdem domus S. Georgii, LXX iugera agrorum, sita intervicem prope aggerem dictum Wickendam, eo modo et forma, prout ipsa ad patrem eorum et ad ipsos hactenus pertinebant, ipsis, ut iidem fratres asseruerunt, ad voluntatem eorum persoluta, que quidem LXX iugera dicti Hinricus et Arnoldus dictis provisoribus ad vtilitatem dicte domus S. Georgii coram nobis modo debito resignarunt. Scriptum (1367) die Vincencii, actum vero anno LXV, circa Pascha. Anm. von Joh. Engelbrecht „NB. 70 morgen acker bime Wickendamme dem Gadeshuse thu S. Georgen".

Dieser Grundbesitz wurde in der Folge noch vergrößert und demgemäß der „Acker Sunte Jurgens" in einem Verzeichnis der Hospitäler von 1463 (Lib. Civ. VI, 19; Pom. GD. II, 111) in den einzelnen Theilen bezeichnet als „20 morghen, de heten dat Lange lant, de gheuen 20 mark; item 20 morghen dat Murlant; item 20 morghen by dem Wykkendamme, by deme Muruelde to deme damme wart; item 14 morghen bi deme Lydende vnses heren an deme stighe, alſo me rith name Schonenwolde, desse buwet de Hauemester; item 20 morghen upp der anderen syden des dammes tome Scarpenorde wart; item $2^1/_2$ morghen beleghen van den 20 Morghen na deme Langhen sale; item 2 morghen de scheten an den Wykkendam; item 2 morghen benedden S. Merten, vnde scheten up den wech, so me rith name Helmerkerskenhaghen; item

1 morghen, de schut up de 9 morghen,[1]) de naber ys her Joh. Westval; item 1 morghen, de schut up de 9 morghen, de naber ys to velde wart Nyebur". Diese Vermehrung des Grundbesitzes wurde für das Georg-Hosp. noch durch einen Rathsbeschluß vom J. 1346 (XIV, 100v.; Kos. PGD. I, 163; Gesch. Eld. 656) begünstigt, demzufolge dasselbe auch vom Kl. Eldena Aecker vor den Gr. Thoren erwerben durfte, was den Bürgern verboten war, um den Einfluß des canonischen Rechtes zu beschränken; in Uebereinstimmung hiermit konnte auch das p. 1263 erwähnte Erbpachtverhältnis zum Kloster, betr. die 40 Morgen Acker, bestehen.

Außer dem Georgsfelde, und den benachbarten Aeckern, welche, nach dem 30j. Kriege, theils in Erbpacht an mehrere auf verschiedenen, neu angelegten Höfen wohnhafte Besitzer vergeben wurden, theils Eigenthum des Hospitals blieben,[2]) erhielt dasselbe an größerem Grundbesitz, und zwar gleichfalls durch Vermittelung der Familie Lange, (1361—1418) Theile der Güter Sanz und Wilmshagen (S. ob. p. 244 ff.), sowie mehrere Häuser, c. p. und Renten innerhalb und außerhalb der Stadt, welche theils in der Uebersicht von 1463 (Lib. Civ. VI, 18v. —21v.), theils in dem Inventar von 1557 (Lib. Civ. XXVI, f. 152 — 160) verzeichnet stehen, und über deren Einzelheiten p. 1277 ff. d. d. Uebersicht der Vermögensverwaltung des Hosp. Nachricht gegeben werden soll. Von besonderer Wichtigkeit ist jedoch die Erwerbung zweier Häuser am Marien-Kirchhof, an der Ecke der Brügg- und Langenfuhrstr., welche damals den Namen „Vilterhagen" führte. Diese waren ursprünglich (1303; XIV, 10v.) im Besitz von Dietrich v. Lübeck senior, welcher dieselben jedoch (1309; XIV, 31v.; Pom. Geneal. II, 105—120) an seinen Neffen Dietrich v. Lübeck iunior, ältesten Sohn

---

[1]) Vgl. Lib. Civ. XVII, 64v. (1522) „ager sit. extra valvam Carnificum, vulgariter in deme Sydenfelde endes den Regenmorgen, inter agrum S. Georgii versus campum". Auch gehört wohl der (1683; XVIII, 1) erwähnte Georgsacker bei Hinrichshagen zu diesem Complex.

[2]) Vgl. Berghaus, Landbuch von Pommern IV, B. I, p. 486; Holst, der Grundbesitz der Stadt Greifswald, Bericht der Oeconomie-Deputation, 1886, p. 23.

des Rathsherrn Johannes v. Lübeck II. († 1322), überließ, mit der Bedingung, daß Dietrichs senior Schwester Ermegard auf Lebenszeit 4 M. R. von den Häusern empfangen sollte. Außerdem hatte das Georg-Hosp. (1312; XIV, 3) ein Capital von 200 M., gegen 20 M. R., in diesen Häusern bestätigt, und erhielt von Dietrichs iun. Vater Johannes v. Lübeck II. ein Vermächtnis von 1000 M., welche die Stadt von diesem früher entlieh, und (1323; XIV, 100; Pom. Geneal. II, 111) an seine Kinder zu zahlen versprach. Zur Deckung dieser Ansprüche empfing nun später das Hosp. (Gest. Nr. 74a., Anm. 2) beide Häuser als Eigenthum, und verlegte,[1]) als der St. Jürgenshof, mit dem Siechenhause und der Capelle, im 30j. Kriege (1631) zerstört wurde, die Hosp. Wohnungen nach der Brüggstr., wo dieselben noch in der Gegenwart (Brüggstr. Nr. 15, 16) bestehen, und im Laufe dieses Jahrhunderts noch durch einen Anbau in der Langenfuhrstraße auf dem Hintergebäude des von der Stadt angekauften Eckhauses (Knopfstr. Nr. 36, jetzt Töchterschule) vergrößert worden sind. Da die Lepra im XVII. Jahrhundert im Abendlande nicht mehr verbreitet war, so hatte das Hosp. schon vor dem Kriege solche Aussätzige nicht länger zu beherbergen, und seitdem nur andere Kranke und bedürftige Präbendare aufgenommen; nach dem Kriege kam aber der ursprüngliche Zweck noch weniger in Betracht, vielmehr wurden sämtliche Wohnungen des neuen Hospitals in der Stadt, in ähnlicher Weise, wie im Heiligengeist-Hosp., für ältere gebrechliche und erwerbsunfähige Leute bestimmt, deren Zahl der Rec. v. J. 1558 auf 64 Präb. mit Einkaufsgeld, und 9 Präb. für ganz Arme feststellte.

Die Präbendare des Georghospitals.

Als älteste Präb. des Georg-Hosp. werden genannt: (1332; XIV, 95v.) Wobbe Rakow „prebendaria domus S. Georgii",

[1]) Ob diese Häuser in der Brüggstr. schon vor 1631 als Wohnungen für Präbendare dienten, ist nicht sicher nachzuweisen, da sie (1535 ff.; XVII, 80v., 90v.) nur als „hereditates exulum pauperum hospitalis S. Georgii in platea Pontis" bezeichnet werden. Vgl. Gest. Nr. 577, p. 178.

welche von ihrem Bruder Nikolaus N. 17 M. R. im Hause von Gerhard Paliz in der Kuhstr. erbte; (1353; XV, 30v.) Dietrich Ritter, welcher seinem Stiefvater Herm. v. Zwinghe seinen Antheil an dem elterlichen Nachlaß, gegen die Zusicherung einer Präbende im Georg-Hospital abtrat, sofern er (S. ob. p. 222, 1257) von der Lepra befallen werden sollte; (1355: XVI, 11) Everhard Rode „infirmus apud S. Georgium“, dessen Haus in der Rothgerberstraße von seinem Vormunde (tutor) Heinrich Bredebern mit Zustimmung seiner Verwandten an Wilken Gerber (cerdo) verkauft wurde; (1376; XV, 122) Mechtild, Tochter von Heinrich Gorslaw, welche freie Wohnung, Heizung u. Kost (prebenda cottidiana), gleich den übrigen Präbendaren, und 3 M. 8 Sch. R. auf Lebenszeit im Hosp. empfing, wogegen ihre Schwestertochter Abele Goldow den dritten Theil ihres Vermögens dem Hosp. überließ; (1378; XV, 128v.) eine Schwester von Otbert Stumpel „apud S. Georgium“, welche Zeugnis ablegte; (1383; XXXIII, 247v.) „Grone apud S. Georgium“, der 4 M. erhielt; (1406; XVI, 150v.) Nikolaus Hane und seine Gattin Mechtild „prebendati apud beatum Georrium“, welche sich über 12 M. R. in Dietrich Hegers Hause in der Büchstr., in der Weise einigten, daß sie 11 M. auf Lebenszeit genoßen, welche nach ihrem Tode an D. Heger zurückfallen sollten; (1409; XXXIII, 356) Peter Grube „apud beatum Georgium“, welcher 24 Sch. „ex parte Stalberg“ empfing; (1464; XXI, 46) Mathias Hane, ein Helmschmied, der für sich u. seine Frau Anneke 2 Präbenden (prouen tho S. Jurgen) auf Lebenszeit empfing, und dafür der „Kemerie“ 12 Helme (stelen hode) anzufertigen übernahm, zu welchem ihm die Stadt 1 Faß Schwedischen Eisens (osemundes) lieferte; (1466; XXI, 46) übergab er den Kämmerern den letzten Helm.

Die Pfarrer
des St. Georghospitals.

In ähnlicher Weise, wie beim Hl. Geist-Hospitale, war die Seelsorge des St. Georg-Hospitals einem Geistlichen anvertraut, welcher abwechselnd (1359; XVI, 21v.) den Namen „Vicarius

curatus“, oder (1373; XVI, 70) „rector capelle“, oder (1425—28; XVI, 182v.; Pom. GD. II, 159) „Plebanus ad. S. Georgium“, und (1463; VI, 21v.) „Perner“ führte, und durch mehrere andere Vicare und Capellane, sowie durch einen Custos und Schüler (scholares) in der Ausübung des Cultus[1]) unterstützt wurde. Derselbe hatte eine Amtswohnung und eine Präbende, (1463; VI, 21v.) von 18 M. im Hospital, und empfing außerdem (1359; XVI, 21v.) 3 Schilling aus der Lowentkoperschen Seelenmesse und 1 Sch. für den ministrirenden Schüler, ferner (1373; XVI, 70) 1 Sch. aus der St. des Bisch. Ludwig von Reval, und (1425—28; XVI, 182v.) aus der Hilgemanschen Stiftung 8 Sch. und für den Custos 2 Sch. Als solche Geistliche des Georghospitals werden genannt:

Johannes Stumpel, welcher (1378; XV, 128v.) für seinen Vater Otbert St. ein Zeugnis ablegte „ad hospicia dicti Odberti, et apud S. Georgium sorori dicti Odberti, et domino Johanni, eius filio“.

Hermann Ryebur, welcher (1385; XV, 150) als „officialis curie beati Jeorgii“ ein der Meibomschen Vic. gehörendes Cap. von 150 M. um 50 M. vermehrte, und einen Theil ihrer Renten genoß, ist wahrscheinlich zu den Geistlichen des Hosp. zu rechnen, da man die Officiale der Hosp. gewöhnlich aus diesem Stande entnahm.[2])

Andreas Cropelin, Priester, welcher (1395; XV, 168v.) für 100 M. Cap. 10 M. R. auf Lebenszeit von den Hospital-Provisoren erwarb, unter der Bedingung, daß solche nach seinem Tode an das Hospital zurückfallen sollten.

---

[1]) Lib. Her. XVI, 172v. (1419) „De sulve prester schal ok darto vorplichtet wesen, dat hee den zeken vnde alle den, de dar wonastlich sin, schal de bicht horen edder horen laten vnde de sacramenta to ghevende — darvore schal hee darsulves husinghe vnde ene provene vrygh hebben, alz dat van oldinghes ghewezet is“ (Vgl. Pom. Gen. II, 209). Nach dem Lib. Cam. XXXIII, 178 (1402) erhielt „Plebanus apud b. Jeorrium“ 4 Stiege (vigenas) Rohr für 8 Sch.

[2]) Vgl. Register zum Mekl. Urk. Buch, und oben p. 797, 951, wo zwei andere Geistliche dieses Namens angeführt sind. Vgl. über den Official, Schmidt, Geschichte der Kirchen in Stargard, I, 49.

Johannes Blyvelhir, welcher (1419; XVI, 173; Pom. Gen. II, 209) Pfarrer am St. Georg-Hosp. war u. die Lübecksche Vic. genoß, später aber (S. ob. p. 566, 780) das Plebanat an der Mar. Kirche erhielt, und in derselben bestattet wurde.

Johannes Lange (S. oben p. 780, 786), welcher zuerst J. Blyvelhyr in der Seelsorge vertrat, und nach dessen Abgang das Pfarramt des Georg-Hosp. und die Lübecksche Vic. empfing.[1])

Lorenz Bokholt, der spätere Präpositus, welcher (1454; vgl. oben p. 818) die Lowesche Vic. an der St. Georgscapelle ministrirte, für welche er 24 M. 3 Pf. Pacht aus Manhagen von Dr. H. Rubenow erwarb, die ihm Bogislaw X. (1480) bestätigte.

Petrus Merſze, Canonicus des Nikolai-Domstiftes und Official (S. ob. p. 882), welcher (1456; Kos. Nr. 20, 36) die Rathsvicarie „in capella S. Georgii extra et prope opidum Gr.“, mit der Rezekeschen Vic. der Nikolaikirche vereinigte.

Hermann Schlupwachter, Dekan des Nik. Domstiftes, welcher die früher von P. Merſze verwaltete Rathsvicarie (Klemp. Nr. 136; vgl. oben p. 837) „ad capellam S. Georrii extra et prope muros opidi Grip.“ bis zu seinem Tode (1490) ministrirte.

Peter Schroder (Sartoris), Canonicus des Nik. Domstiftes und Official (S. oben p. 900), welcher die erw. Rathsvicarie nach Schlupwachters Tode (1490) ministrirte.

Henning Lotze, der spätere Präpositus, welcher die Rathsvicarie der St. Georgskirche (1507, Aug. 23; Stet. Arch. Gr. Nr. 201) zu Lehn hatte, und sich mit Herz. Bogislaw X. über deren Hebungen aus Manhagen verglich.

Nach dem Treptowschen Landtagsbeschluß (1535) ging dann

---

[1]) Lib. Her. XVI, 173 (1419) „Her Joh. Blyfalhyr schal de viccarien vnde volk der kerken to S. Jurgen vorstaan — vnde wen hee hulpe behuved, dat schal her Joh. Langhe bearbeyden vnde van syner weghen vorstaan, dat dar nicht en schee vorzumenisse, beyde an der kerken vnde an volke. Na deme dode her Joh. Blyfalhyrs so schal her Joh. Langhe bruken der viccarien vnde aller vrucht der kerken“ — (Vgl. Pom. Genealogien, II, 210).

die Seelsorge auf den Diakon der Mar. K. über, welcher zuerst in der Cap. vor dem Mühlenthor, nach deren Zerstörung aber in einem Betsaal des neuen Hosp. in der Brüggstr. Gottesdienst hielt. Der Eingang dieses Raumes ist mit einem Grau in Grau ausgeführten Bilde von Prof. Casp. Dav. Friedrich geschmückt, welches den St. Georg zu Rosse, mit dem Drachen kämpfend, darstellt.

Die kirchlichen Stiftungen
des Georghospitals.

In ähnlicher Weise wie beim Hl. Geist-Hosp., und zum Theil in Gemeinschaft mit demselben, bestand auch bei dem Georg-Hospitale eine Reihe von Stiftungen, für deren Renten theils Seelenmessen und Memorien zum Andenken der Begründer durch die betr. Hosp. Geistlichen gehalten, theils wohlthätige Spenden an die Präbendare und Siechen gegeben wurden. Als solche sind zu erwähnen:

Die Memorie des Fürsten Wizlaw III. v. Rügen, (1322, Oct. 20; v. o. p. 1204, 1220) von demselben, bei Verleihung des Gutes Karrendorf, in den Kirchen beider Hospitäler gestiftet.

Die Stiftung des Rathsherrn Johannes II. von Lübeck (1323; XIV, 100; Pom. Gen. II, 111), welcher, in gleicher Weise (S. ob. p. 1220), wie für das Hl. Geist-Hosp., auch für das Georg-Hospital eine Vicarie und Memorie, im Betrag von 1000 M. begründete, deren Patronat (leenware) der Rath erhielt, während die Präsentation (beede) der Familie von Lübeck verblieb. In der Folge (1419; XVI, 172v.) wurde das letztere Recht von dem BM. Bertram von Lübeck ausgeübt, welcher die Vic. dem Priester Joh. Blyvelhyr verlieh, und diesem den Pr. Joh. Langhe (S. oben p. 1269) für den Todesfall substituirte, später von der Fam. Schmiterlow, welche die Fam. von Lübeck beerbte, und ihre Ansprüche an die Vic., zur Zeit der Reformation bei dem Inventar von 1558 (XXVI, 122; vgl. oben p. 384), durch Bertram Schmiterlow mit 200 M. Cap. und 16 M. R. anmeldete.

Die Stiftung des Rathsherrn Ditbernus Pannicida (1323; XIV, 62v.) im Betrag von 400 M. mit 40 M. R., welche seiner Witwe Christine auf Lebenszeit bestimmt waren, von denen aber nach ihrem Tode 20 M. an das Hl. Geist- und 20 M. an das Georg-Hosp. nebst den Cap. übergingen, für welche Gabe die Hosp. Geistlichen beiden Verstorbenen Seelenmessen zu halten hatten (Vgl. oben p. 1221).

Die Elemosyne Heinrichs vom Sunde, (1326; XIV, 72) in Hennekin Grambows Haus in der Langenstr. bestätigt, dessen Besitzer dem Hosp. jährlich 4 Tonnen Bier zu liefern hatte.

Die Heiligen Kreuz-Messe (1331; vgl. oben p. 1221), zum Andenken an den Sieg bei Gribenow, vom Rathe gemeinsam für das Hl. Geist- und Georg-Hosp. gestiftet, und am Hl. Kreuzes-Tag (Inv. S. Crucis) am 3. Mai in der St. Georg-Kirche[1]) gefeiert, wobei an die Armen beider Hosp. je 2 Tonnen Bier und 2 Wecken vertheilt wurden. Die mit derselben verbundene Rathsvicarie war (1456; Kos. Nr. 20, 36) im Besitz von Pet. Mersze, dann von Herm. Schlupwachter, und (1490; Klemp. Nr. 136; v. o. p. 1269) von Peter Schroder, und (1507, Aug. 23; Stet. Arch. Gr. Nr. 201) von Henning Lotze, welcher sich mit Herzog Bogislaw X. über deren Einkünfte aus Manhagen verglich.

Die Memorie von Heinrich Lowentkoper (1359; XVI, 21v.), im Betrag von 78 M. mit 4 M. 8 Sch. R., von denen 4 M. den Präbendaren, 3 Sch. dem Hosp. Pfarrer (vicarius curatus) und 1 Sch. dem ministrirenden Schüler zu zahlen, 4 Sch. aber zur Anschaffung von Kerzen (pro augmentacione luminarium exulum) zu verwenden waren, für welche Gabe der Geistliche eine jährliche Gedächtnisfeier in Gegenwart der Hospitaliten zu halten hatte.

---

[1]) Pom. GD. II, 73 „dree Missen — alse uppe des hilghen Cruces dach na Paschen to S. Jurien, des vrighdaghes na unser Radkost to deme Hilghengeste, unde des dinrtedaghes na unser Bursprake vor alle godes hilghen to S. Nicolawesse". Zu dieser Stiftung gehörten auch wohl die 3 M. und 3 Schock Brod, welche das Hosp. (1528 ff.; XLII, 1) von der Stadtwaßermühle erhielt.

Die dem Georg-Hosp. mit dem Hl. Geist-Hosp. gemeinsame Gorslawsche Vic. (S. oben p. 1223), nach welcher „exules“ jährlich 1 Tonne Bier empfingen.

Das Test. des Priesters Dietrich Vogt (1364; vgl. oben p. 364, 1224), nach welchem die Präbendare des Georg-Hosp. je 1 Sch., „exules“ je 2 Sch. empfingen.

Die dem Georg-Hosp. m. d. Hl. Geist-Hosp. gemeinsame Stiftung des Bischofs Ludwig v. Reval (1373; XVI, 70; vgl. oben p. 1224), nach welcher dasselbe für jeden Armen jährlich 15 Sch., für den Pfarrer (rector capelle) jährlich 1 Sch. empfing.

Die Stiftung Peter Eventures (1373; XVI, 68v.) im Betrag von 50 M., in 2 Häusern beim Fleischerscharren (ex opp. macellorum) bestätigt, später (1404; XVI, 144v.) von dessen Sohn Jesse Eventure an den Pförtner Nik. v. Anklam, und von diesem (1413; XVI, 162v.) an Joh. v. Mynden, und (1419; XVI, 172v.) an Heinr. Mechter verkauft, von dessen Rente den Armen des Georg-Hospitals jährlich 3 Tonnen Bier, zu Ostern, Pfingsten und Weihnachten je 1 Tonne, und jeden Freitag für 5 Pf. 5 Schönroggenbrode zu liefern waren.

Die Vic. von Ghese Meybom „quondam theolonaria in Gristow“ (1375; XVI, 76), „in capella S. Georgii extra muros civ.“ gestiftet, im Betrag von 150 M. (1383; XV, 144; Pom. Gen. III, 124) im Hause von Elisabeth, des BM. Heinr. Schuppelenbergs Witwe, bestätigt, mit 12 M. R., von welchen zuerst der Clericer Markwart Dotenberg (S. ob. p. 744) 8 M. „in absentia causa studii“ genoß, und solche auch, sofern er die Priesterweihe (sacros ordines maiores) empfing, auf drei Jahre behielt. Das Patronat der Vic. ging nach Ghese Meyboms Tode auf den Rath über, doch behielten die Erben derselben das Recht einer zweimaligen Nomination. Im Jahr 1385 (XV, 150) wurde das Capital der Vic. durch Hermann Nyebur, „officialis curie b. Georgii“ um 50 M. vermehrt, infolge dessen er an den Renten (S. oben p. 1268) theilnahm.

Die Stiftung des Priesters Hermann Warschow (1385; XVI, 108; vgl. ob. p. 738), im Betrag von 4 M. R., welche

zu Kohlen für das Siechenhaus (exulum degencium) bestimmt war.

Das Testament des M. Gerhard Warschow (1419; XV, 210v.; vgl. oben p. 738), demzufolge von 100 M. Cap. a. e. H. d. Knopfstraße 8 M. R. in wöchentlichen Zahlungen an die Siechen des Georg-Hospitals vertheilt wurden.

Das Testament des Vicars Johannes Budde (1427; vgl. ob. p. 368, 1226), mit einer Hebung von 9 M. zu Bädern für die Leprosen bestimmt.

Die Hilgemansche Stiftung (1425—28; XVI, 182v.; v. o. p. 369, 1223), mit einer Hebung von 2 M. 4 Sch. für die Armen des Hosp., von 8 Sch. für den Pleban, und 2 Sch. für den Custos der Georgskirche.

Die Lowesche Vicarie, (1454; Stet. Arch. Gr. Nr. 196) unter dem Patronat des Rathsherrn Lorenz Lowe († 1368) und seines Bruders Gevert Lowe, sen., und des Rathsherrn Bertram v. Lübeck II. († 1457), als Vertreters seiner Gattin, die wohl als Lorenz und Geverts ältere Schwester[1]) anzusehen ist, war damals im Besitz des späteren Präpositus Lorenz Bokholt, welcher 24 M. 3. Pf. aus Manhagen von Dr. H. Rubenow für die Vic. erwarb, die ihm (1480; Stet. Arch. Gr. Nr. 168) von Herz. Bogislaw X. bestätigt wurden. Damals war das Patronat der Vic. an den Rathsherrn Bartholomäus Lowe († 1485), einen Enkel von Lorenz, und Sohn von Gevert iun., und des letzteren Brüder Curt und Henning Lowe, sowie Anton Krull, anscheinend mit einer Schwester von Bartholomäus verheiratet, übergegangen.

Adelheid, Joh. Rezekes Witwe, vereinigte (1457, Juli 8; Kos. Nr. 20, 36) die Vic. der Rezeken-Capelle (Siehe oben

---

[1]) In den Pommerschen Genealogien, B. II, ist p. 216 zu ergänzen, daß Bertram von Lübeck II († 1457) mit einer Schwester des Rathsherrn Lorenz Lowe († 1468) verheiratet war; ferner ist p. 396, bei der Stammtafel der Fam. Lowe nachzutragen: Gevert Lowe sen. als Bruder von Lorenz Lowe cons. († 1468), sowie Henning Lowe als Bruder von Gevert L. iun. und Curt L., endlich eine Schwester von Bartholomäus L. cons. († 1485), vermählt mit Anton Krull.

p. 335) mit der Rathsvicarie des St. Georg-Hospitals, welche zuerst Pet. Mersse (S. oben p. 882, 1269) empfing.

Das Testament von Heinrich Racke, dec. eccl. Nic. (1461; Kos. Nr. 56), nach welchem von den 11$\frac{1}{2}$ M., welche seine Muhme, die Nonne Brigitte Gützkow in Bergen a. R., auf Lebenszeit empfing, 5 M. an das Greifswalder Georg-Hospital „ad leprosos“, und 5$\frac{1}{2}$ M. an das Georg-Hosp. in Gristow (pauperibus et exulibus) fallen sollten.

Das Test. des BM. Borchard Bertkow (1491; Pom. GD. II, 186, 192), dem zufolge das Georg-Hospital 2 Last Kohlen und einen großen kupfernen Keßel empfing „in dat Seckhus, dat de armen Secken sick darinne mogen maken warm Water vnd Loghe, vnd reinigen sick“.

Das Test. von Katharina Rubenow (1492; Pom. GD. II, 179) mit der Bestimmung, daß das Georg-Hosp. den Werth zweier Gewänder im Betrag von 4 M. erhalte.

Das Test. des Dr. Heinrich Bukow iun. (1536 ff.), demzufolge das Georg-Hosp. 1 G. zum Bau, und 3 M. (exulibus), sowie außerdem noch eine Summe zur Herstellung von 10 warmen Bädern (5 leprosis, 5 pauperibus) empfing.

Vermögensverwaltung
des St. Georghospitals.

Das Vermögen des Georg-Hospitals bestand, außer den Gütern Sanz und Wilmshagen und dem Antheil an Karrendorf, sowie dem o. p. 1263 ff. erw. Georgsfelde, nebst den benachbarten Aeckern, aus mehreren Häusern und anderen Grundstücken, sowie aus zahlreichen Renten u. Hebungen, welche in städtischen Häusern und benachbarten Dörfern bestätigt waren. Zu dem ältesten Hosp. Grundbesitz gehörte, außer den früher im Besitz Dietrichs von Lübeck befindlichen Häusern an der Ecke der Brügg- u. Langenfuhrstraße (S. oben p. 1265 ff.), die jetzt als Wohnung für die Präbendare dienen, die Hälfte der alten Waßermühle am Stadtgraben (pl. fossati, d. j. Weißgerberstraße), deren andere Hälfte das Hl. Geist-Hosp. als Eigenthum hatte, nach deren Ab-

bruch (1302; XIV, 8v.; v. o. p. 1200, 1234) beide Hospitäler durch Hebungen von je 3 Drömt (36 Sch.) Korn von der Stadtwaßermühle (ante valvam) entschädigt wurden; ferner das sogenannte Hohe Haus (Alta domus), welches (1301; XIV, 7) neben dem Hause von Ekbert Boddeker (Dolifex), zwischen der Steinbecker- und Hunnenstraße, belegen war. Aus dem letzteren erhielt das Georg-Hosp. 2 M. R., von welchen (1325, XIV, 68v.) Heinrich Rove, der die eine Hälfte des Hauses angekauft hatte, 1 M. R. ablöste, während von der anderen Hälfte, die im Besitz von Ekberts[1]) Sohn, Jakob Boddeker, und Dietrich Virow blieb, 1 M. fortgezahlt wurde. Außerdem empfing das Hospital aus dem dritten Theile dieses Hauses 8 Sch. Worttins (census aree), und ebenso aus dem Nachbarhause Dietr. Virows die gleiche Summe, von denen jedoch Jakob Boddeker seinen „Worttins“ (1326; XIV, 71v.) ablöste; ferner ein Haus in der Rothgerberstraße, welches (1307; XIV, 21) der Jude Heseke und sein Sohn Isaak auf 6 Jahre für eine jährliche Miethe von 6 M. vom Georg-Hosp. erhielt, unter der Bedingung, daß ihm ev. Bauten ersetzt werden sollten. Nach Ablauf dieser 6 Jahre (1313; XIV, 40v.) erneute Heseke diese Hausmiethe auf Lebenszeit für 5 M., und wird bei der Eintragung „setarius“ (Siehe oben p. 104) genannt; ferner (1323; XIV, 62), in Gemeinschaft mit dem Hl. Geist-Hosp., die Hälfte eines Hauses in der

---

[1]) Ekbert Boddeker hatte (1295; v. o. p. 1203, 1255) den Hopfengarten bei Heiligengeisthof gepachtet, und hinterließ 2 Söhne Jakob u. Alard, welcher letzterer einen Sohn Johann hatte (1327; XIV, 75). Von Ekberts Bruder stammen 3 Söhne Ludekin, Bernhard und Hermann „surdus“, letzterer vermählt mit Gertrud (1331, XIV, 92v.). Von diesen führte Ludekin (1309; XIV, 28v., 29) den Beinamen „de Alta domo“, wahrscheinlich von der Nachbarschaft seines väterlichen Hauses neben dem Hohenhause des Georghospitals (1301; XIV, 7) „hereditas Ecberti Dolificis sita apud domum dicte domus Sti Georgii“. Vielleicht ist dieser „Ludekinus de Alta domo“ identisch mit „Ludolfus de Alta domo“, welcher (1309; XIV, 30) seinem Bruder „Vrowrinus“ und seiner Schwester Gertrud das väterliche Erbe auszahlte, während Vrowin von einem 3. Bruder Heinrich de Alta domo ein Haus in der Büchstraße für 35 M. als Pfand erhielt. Vgl. Lib. Civ. XIV, 10, 11, 15v., 21, 24v., 25v., 28v., 29, 30, 37v., 40, 49v., 50, 68v., 71v., 75, 92v.

Neustadt, welche für 22 M. Cap. gegen 30 Sch. R. an Lud. Spegelberg und Hen. Starke überging; ferner ein Eckhaus in der Kuhstraße,[1]) welches (1387—95, 1404—14; XV, 154; XVI, 128, 144 v., 164 v.) im Besitze des Hosp. „in cono arte platee ex opp. coni pauperum domus S. Jeorgii" Erwähnung findet, sowie 6 Buden in derselben schmalen Querstraße (1463; VI, 19; Pom. GD. II, 111) 2 mit Ziegeln, und 4 mit Rohr gedeckt, und (1412; XV, 198 v.; 1526; XVII, 72 v.) als „bode S. Georgii in pl. Vaccarum" bezeichnet; ferner ein Haus in der Knopfstraße (1432; XVI, 192 v.) als „hereditas", und (1485; XVII, 19 v.) als „area exulum S. Georgii" benannt; sowie 3 Häuser in der Fischstr., welche die Prov. (1462, 1494, 1503; XVII, 3, 30 v., 42) an Heinr. Ratke, Jasp. Bigendorp, u. Bertr. Stuckman verkauften; ferner 2 Häuser in der Brüggstraße, welche die Prov. (1502 ff.; XVII, 41, 90 v.) an Thom. Dargatz und den Rathsherrn Bert. Markwart (1525—41) überließen, endlich ein Haus am Fleischerthor, mit 2 M. Acker und 1 Garten, sowie 4 Buden, welche (1555—89; XVII, 117, 142 v., 164 v., 169 v.) an den Stadtdiener Claus Symon, Jasp. Kinderman und Heinr. Rüter übergingen. Als anderen Grundbesitz erhielt das Hosp. (1361; XV, 64), in Gemeinschaft mit der Stadt, Antheil an dem Dorfe Güst gegen ein von ihm angeliehenes Cap. von 100 M., welche „in empcione ville Gust" vom Rath und den Provisoren an Otto Lankow,[2]) als Verkäufer entrichtet, später aber von der Stadt durch 8 M. R. aus Dargelin wieder abgelöst wurden. Das Hosp. war noch im Jahr 1379 (XV, 132) im Besitz eines Theils von Güst und der Hufe „Horsthove", und behielt seine lehnrechtlichen Ansprüche (sub suo pheudo) an dasselbe, bis Otto Lankow die Belehnung mit Güst

---

[1]) Mit diesem Hause ist wohl dasjenige identisch, welches (1514; XVII, 48 v.) als „conus habitacionum S. Jeorgii in pl. Peterzilligen strate versus valvam pl. Vaccarum" bezeichnet wird. Dasselbe lag also in der Roßmühlen- oder Hafenstraße.

[2]) Vgl. über den Rathsherrn Otto Lankow, den Schwiegersohn des BM. Everhard Rubenow, Pom. GD. III, 21, und oben p. 767.

(inpheodatio) empfangen haben würde. Außerdem besaß das Hosp. die im Rec. von 1558 (XXVI, 157) mit einer Hebung von 6 M. Pacht erwähnte „S. Jurgens Windtmole", sowie 3 M. Acker, welche dasselbe von Heinrich Grammentin (1368; XV, 100; Gesch. Eldenas, p. 672) für 40 M. erwarb, während eine vor dem Fleischerthor belegene 1/2 Windmühle seines Besitzes, die sog. Kolmole, (1428; XVI, 186) an Nik. Byl, sowie 2 mit dem Hl. Geist-Hosp. gemeinschaftlich erworbene Gärten vor dem Vettenthor (1382; XVI, 96 v.) an Arnold Letzenitz übergingen.

An Renten und anderen Hebungen, sowie an Vermächtnissen und wohlthätigen Schenkungen, empfing das Georg-Hospital:

(XIV, 7) 1301. Das Georg-Hospital besaß 2 M. R. in Johann Grapengeters (Ollifex) Hause am Nik. Kirchhof, die später auf Elbert Boddekers (Dolifex) Hause (S. oben p. 1275) eingetragen wurden.[1])

(XIV, 8 v.) 1302. Die Stadt überl. eine, nach dem Tode von Joh. Roggenbuck u. s. Frau Gertrud, an sie gefallene Hebung von 3 Drömt (36 Sch.) Korn aus der Mühle vor dem Vettenthor (S. Gesch. Eldenas, p. 185, 612–14), an das Georg-Hosp. zur Entschädigung für dessen Antheil an der abgebrochnen Waßermühle am alten Stadtgraben (pl. fossati, d. j. Weißgerberstr. vgl. oben p. 1200, 1234), welche beide Hospitäler bis dahin gemeinsam besaßen.

(XIV, 14) 1304. Beide Hospitäler erwarben von der Marienkirche je 1 M. R., Ostern zu heben. (Vgl. oben p. 702).

(XIV, 16 v.) 1305. Von 30 M. R., welche Thideman Winman von der Stadt als Leibrente erwarb, fielen nach seinem Tode 26 M. an die Stadt, 2 M. „infirmis S. Spir.", 2 M. „leprosis S. Georgii" (S. ob. p. 1237, wo Z. 11 v. o., statt „4 M.", „2 M." zu berichtigen sind).

(XIV, 18 v.) 1306. Nach dem Test. Joh. Schowenburgs, erhielt das Georghospital 1 M.

(XIV, 22 v.) 1307. Von einem Eckhause in der Rothgerberstr., nebst Badstube und Acker, welche aus Dietrich v. Lübecks Nachlaß an das Hl. Geist H. übergingen, erhielt das Georg H. 4 M. R. (Vgl. 1310; XIV, 34).

(XIV, 29 v.) 1309. Das Georg-Hosp. erh. Antheil an den 36 1/2 M., welche Thideman v. Anklams Bruder den Gr. Kirchen, Klöstern u. Hospitälern vermachte.

(XIV, 3) 1309. Wiltberg v. Letzenitz (Vgl. oben p. 640) schenkte dem Georg-Hospital „ob salutem anime" 1 M. R. im Hofe Alards von Kerndorp, und dem Hl. Geist-Hospital 2 M. R.

---

[1]) Diese Aufzeichnung ist die älteste und erste, in welcher das Georg-Hospital Erwähnung findet.

(XIV, 36) 1311. Ghiso Wullenwever (Laneustextor) bestätigt vor seiner Wallfahrt für den Fall seines Todes den Kirchen, Kl. u. Hosp. je 2 M.

(XIV, 36 v.) 1311. Beide Hosp. erw. 20 M. R. gegen 200 M. Cap. in Andr. Sternbergs Hause in der Knopfstraße.

(XIV, 38 v.) 1312. Adelheid, Berthold Goltschmedes (Aurifaber) Witwe erw. von beiden Hosp. je 5 M. R. (S. oben p. 1231, 1235).

(XIV, 4) 1312. Beide Hosp. erw. von Friedrich v. Wolgast, seiner Gattin Elisabeth, und seinen Kindern Mechtild und Hennekin 50 M. R. aus Dargelin gegen 400 M. Cap., welche nach ihrem Tode an die Hosp. fallen, wofür ihnen in deren Kirchen eine Memorie gehalten werden soll.

(XIV, 43 v.) 1314. Beide Hosp. besaßen 200 M. Cap. mit 20 M. R. in einem Eckhause am Mühlenthor, früher im Besitz von Volkwin v. Upatel, dann von Dietrich v. Lübeck (Pom. Gen. II, 120).

(Gest. Nr. 67 b.) 1318. Joh. v. Halle, Gastfreund (hospes) des Präm. Kl. Usedom, bestimmte in seinem Test. dem Georg-Hosp. 100 M. mit 10 M. R., welche bei dem Kloster Usedom bestätigt waren, worüber dessen Abt Dethard eine Urk. v. 28. Juni (Petri et Pauli) ausstellte. Vgl. Schwarz, Mon. Gryph. II, Hosp. Urk. Nr. 11; Zietlow, Präm. Kl. Usedom, p. 162, 355; Steinbrück, Gesch. der Pom. Klöster, p. 116, wo irriger Weise aus dieser Urk. auf eine Verschuldung des Kl. geschloßen ist, während eine gewöhnliche Obligation vorliegt.

(XIV, 1 u. 3) 1320. Joh. v. Halle bestimmte in seinem Test. seiner Schwester Sophie 200 M. Cap. mit 20 M. R., welche bei der Stadt Gr. bestätigt waren und nach ihrem Tode an die Hosp. zum Hl. Geist u. Georg übergehen sollten, worüber der Rath eine Bescheinigung ausstellte.

(XIV, 51) 1319. Das Georg-Hospital erh. in Gemeinschaft mit den übrigen Kirchen, Kl. und Hosp. Antheil an dem Vermächtnis eines Hauses in der Steinbeckerstr. durch Joh. Westphal, faber, und seine Frau Margarete.

(Gest. Nr. 74 a.) 1322. Mit der Ueberlaßung des Gutes Karrendorf an beide Hosp. durch den Fürsten Wizlaw III. v. Rügen, gelangte auch die Hebung v. 4 M. R., 8 Scheffel Roggen, u. der kl. Zehnte (minuta decima) aus diesem Gute, welche (1313, März 25; Fabricius, CCCCXXV; Gest. Nr. 65) der Ritter Heinrich Rover und dessen Schwager Everhard von Joh. Slawekesdorp und dessen Sohn Bolto erwarb, an beide Hosp. (Vgl. Cop. f. 51; Fabricius, DCXXVIII; vgl. oben p. 1237).

(XIV, 84 v.) 1330. Das Georg-Hospital erh., in Gemeinschaft mit dem Heiligengeist-Hospital, Antheil an Heinrich v. Gotlands Häusern, sofern er auf seiner Wallfahrt sterben, und sofern seine Kinder Mechtild u. Hinsekinus ohne Erben bleiben sollten.

Vermögensverwaltung
des St. Georghospitals durch die Provisoren.

Rotger v. Suderland	**Hartwich Wilde**
(cons. 1326 - 42).	(civis).
1340.	1340.

(Gest. Nr. 107b.) 1340, März 13. Hen. Grönwold u. seine Söhne Heinr. u. Nik., zu Segebadenhau, schulden den Prov. des Georg-Hosp. Rotger v. Suderland (S. Pom. Geneal. III, p. 40, 62, 77; Lisch. G. Behr, Nr. 253; Mekl. Urk. Buch, Nr. 5543) und Hartwich Wilde, 22 M., was Gerhard von Gristow bezeugt.

Lorenz Lowe	**Heinr. Schuppelenberg**
(cons. 1351 – 66).	(cons. 1351, proc. † 1382).
[S. ob. p. 560, Grabstein, Taf. III]	[Pom. Genealogien, III, 20 – 25]
1349 – 66.	1349 – 79.

Johannes Lowe
(cons. 1372, proc. 1382 – 96).
1372 – 82.

Joh. Kemerer	**Thom. Levenhagen**
(Pom. Geneal. III, 24).	(cons. 1359 – 84).
1349.	1382.

(XV, 1) 1349. Mechtild, Herm. Hufnaghels Witwe, bestimmt 5 M. R. aus Herm. v. Werles Hause am Markt, welche sie (1352; XV, 24) für 50 M. Cap. von den Prov. erwarb, nach ihrem und ihrer Kinder, Heinrichs und Hilles Tode, den Hosp. Hl. Geist und Georg.

(XV, 3) 1349. Alf Moghelow überl. an die Prov. des Georg-H. Joh. Kemerer und Lor. Lowe 3 M. R. von seiner Freihufe (libero suo manso) in Waderow für 30 M., mit dem Recht, diese Rente bei den Juden zu verpfänden (pignora apud Judeos ponendi).

(XV, 16v.) 1351. Heinr. Boldewin, cerdo, überl. dem Hofmeister Thideman (S. oben p. 1263) 2 M. aus seinem Hause in der Rothgerberstraße für 20 M. Cap.

(XVI, 11) 1355. Wilken Gerber (Cerdo) kaufte von den Vormündern von Everhard Rode (infirmi apud S. Georgium; vgl. oben p. 1267) dessen Haus in der Rothgerberstraße.

(XVI, 15v.) 1355. Die Prov. des Georg- und Hl. Geist-Hospitals einigten sich dahin, daß alle Güter in Wilmshagen, 15 M. R. in Dargelin, und 7 M. R. in Bustorp (Behrenhof) dem Georg-Hosp. gehören, und das Heil. Geist-Hospital durch eine Geldzahlung (denarii) entschädigt werden sollte.

(XVI, 15v.) 1355. Das Hl. Geist-Hosp. überl. dem Georg-Hospital 40 M. R. aus Helmshagen für 400 M. Cap. Dazu fügen die Prov.

(1366) noch 100 M., sodaß die Totalsumme des vom Hl. Geist-Hospital empfangenen Capitals 500 M. beträgt.

Anmerkung von J. Engelbrechts Hand:

„40 M. S. Georgii in Helmeshagen. Desse 40 M. hefft Er Peter Trull mith sinem egenem gelde affgeloset vndt der stadt geven. Anno 1570.“

(XV, 60 v.) 1360. Vicco Stevelin überl. von einem Hause in der Brüggstraße 10 M. R. für 100 M. Cap. an Ghiso Gültzow, welcher von dieser Summe 40 M. m. 4 M. R. an die Mar. K., 30 M. m. 3 M. R. an das Hl. Geist-Hosp., und 30 M. m. 3 M. R. an das Georg-H. vermacht.

(XV, 64) 1361. Der Rath überl. dem Georg-Hosp. 8 M. R. von 2 Hufen in Dargelin für 100 M. Cap., welche zum Ankauf eines Theils von Güst (S. oben p. 1276) verwendet wurden.

(Gest. Nr. 149) 1361, April 5. Heinr. und Arn. Lange, Vettern des verst. BM. Heinr. Lange, überl., mit Genehmigung von dessen Töchtern Mudeke, v. m. Jak. Swertsliper, civ. Sund., und Wendele, v. m. BM. Heinr. v. Lübeck iun. (S. Pom. Geneal. II, 157, 395), alle Einkünfte aus Wilmshagen, welche sie (1333, Febr. 28; Gest. Nr. 92), betr. $5^1/_2$ Hufen daselbst, von Hennekin und Bernhard Slavekesdorp, und Hennekin Schmachteshagen erwarben, an das Georg-Hospital.

(XXXIII, 26) 1366. Joh. Swulle „magister grangie S. Georgii“ leistete den Stadtkämmerern für Heinrich Snidewinth Bürgschaft, betr. eine Sühne von 12 M. „racione homicidii“. Derselbe war (1370; XVI, 58) Bevollmächtigter für Henning Hoep aus Anklam.

(XV, 114) 1372. Die Hosp. Prov. erh. von den Prov. der Jak. K., an Stelle der Lieferung von 4 Tonnen Bier, 30 M. (S. ob. p. 725).

(Gest. Nr. 170 b.) 1373, Nov. 24. Die Herzöge Wartislaw VI. und Bogislaw VI. überl. für 600 M. Cap. alle Beede u. Hundekorn aus Wilmshagen an das Georg-Hospital.

(Gest. Nr. 171 a.) 1373, Nov. 27. Wedego Buggenhagen sen. u. Wedego B. iun. überl., mit Genehmigung der Herz. Wart. VI. u. Bog. VI., und im Namen ihrer Brüder und Vettern, alle Beede, Hundekorn u. Dienst aus Wilmshagen an das Georg-Hospital.

Anm. (Lib. Civ. VII, 334). Bei Gest. Nr. 171 a. ist, statt der Doppelnamen „Henning Wedego sen. u. iun.“, zu berichtigen „**Her Wedego** sen. u. iun.“, durch welches Prädikat beide als Ritter bezeichnet werden.

(XV, 115 v.) 1374. Prov. überl. an Joh. Starke und seine Frau Margarete 10 M. R. für 100 M.; desgl. (1379; XV, 135) 10 M. R. für 100 M.; desgl. (1387; XV, 153 v.) an Joh. Starke und seine Frau Ghese 10 M., welche sämtlich nach ihrem Tode Eigenthum des Hosp. werden. Vgl. ob. p. 1241, wo Margarete (1372; XV, 114) als Schwester von Johannes Starke bezeichnet ist.

(XV, 117 v.) 1375. Prov. überl. dem Heil. Geist-Pfarrer Bernh.

Stilow (S. oben p. 1218) 4 M. R. für 40 M. Cap., nach seinem Tode Eigenthum des Hospitals.

(XV, 118v.) 1375. Prov. überl. Arn. Lange iun., des BM. Arn. Langes S., 40 M. R. für 500 M. Cap.

(XV, 127v.) 1378. Heinr. Korpn erwarb für 80 M. Cap. von dem Rathsherrn Joh. Wilde 8 M. Nik. Kirchengelder, welche dieser von dem Pr. M. Joh. Grope (1365; XV, 81; vgl. oben p. 721, 733) kaufte, die aber nach Korpns Tode an das Georg-Hospital übergehen sollten.

(Gest. Nr. 182—3) 1378, April 3, 4. Prov. erw. von Bogislaw VI., mit Genehmigung der Gräfinnen Elisabeth und Mechtild v. Gützkow, 60 M. Beede und Dienst (precarias, angarias ac servicia) in Sanz für 750 M. Cap. (Vgl. Schwarz, Mon. Gr. II, Hosp. Urk. Nr. 23; Gesch. der Pom. Städte, p. 829).

(Stet. Arch. Gr. Nr. 16) 1379, Jan. 10. Prov. erw. von Bogislaw VI., für 200 M. Capital, 20 M. R. aus Stilow, früher im Besitz von Las v. Spiegelsdorf, welche (1387; XV, 153v.) Heinr. Korpn empfing, nach dessen Tode Eigenthum des Hospitals.

(XVI, 86) 1379. Prov. überl., in Gemeinschaft mit den Prov. des Hl. Geist-Hosp., die Hälfte eines Hauses in der Knopfstr., früher im Besitz von Herm. Bomelhusen (cons. 1338 ff.; vgl. ob. p. 1240), an Nikolaus und Jakob Rode.

(XV, 132) 1379. Das Hosp., als Miteigenthümer von Sanz, genehmigte, daß der Rathsherr Otto Lankow die 30 M. R. erwarb, welche die Bewohner von Sanz (villani de villa Zansten) bisher an das G. Behr von dem Felde „Wikkenrot" gegeben hatten, und daß der Gr. Rath, wenn das G. Behr die Rente nicht zurückkaufen sollte, das Vorkaufsrecht empfing.

(XVI, 86) 1379. Das Hosp. erh., in Gem. mit den andern Kirchen und Klöstern, und dem Hl. Geist-Hosp. (S. oben p. 1243) einen Antheil an den Mornewegschen Häusern am Markt, sowie (1391; XV, 162; XVI, 122), nach Wobbes, M. Witwes Tode, an einem auf demselben best. Cap. v. 150 M. mit 12 M. R., welche Detl. Remensnider (Corrigiator), als Käufer des Hauses, der Witwe auf Lebenszeit überließ; (1399; XVI, 135v.) gen. Prov. den Verkauf des M. Hauses.

(XVI, 91) 1380. Alle Renten, welche dem Georg-Hosp. in dem Dorf Cestelin verpfändet waren, wurden von Heyno Schuppelenberg, dem Sohne des Burgemeisters und Hosp. Provisors Heinrich Sch., zurückgekauft (Pom. Geneal. III, p. 119).

(XV, 140) 1381. Prov. und Präbendare des Georg-Hosp. erw. von dem Siechenhause des Hosp. (leprosis) 20 M. R. aus Sanz für 270 M. Capital (S. oben p. 1263).

(XVI, 96v.) 1382. Prov. beider Hosp. überl. 2 Gärten vor dem Vettenthor an Arnold Letzenitz (S. oben p. 1243).

(XV, 142) 1382. Prov. überl. dem Priester Wolbert Hovesche (S. ob. p. 744) 16 M. R. auf Lebenszeit, nach seinem Tode Eigenthum des Hosp.

(Gest. Nr. 189a.) 1382, Febr. 1. Henning Behr zu Slawetow überl. dem Georg-Hosp. 7 Morgen Gehölz, genannt **Smalrdyk**, bei Sanz für 18 M. Diese Urk. fehlt bei Lisch, Geschichte des G. Behr, und ist dort Th. III, vor Nr. 310 zu ergänzen.

(Gest. Nr. 188) 1382, Febr. 20. Henning Behr zu Müssow überl. dem Georg-H. 2½ M. Beede aus Sanz (Lisch, G. Behr, Nr. 310).

(Stet. Arch. Gr. Nr. 17) 1382, Febr. 24. Henning Behr zu Slawetow, seine Söhne und Vettern überl. den Prov. des Georg-Hosp. Heinrich Schuppelenberg, Thomas Levenhagen u. Joh. Lowe 20 M. R. aus Pansow (Lisch, G. Behr, Nr. 313). In dieser Urkunde werden die genannten Provisoren zuletzt erwähnt.

Arnold Lange, iun.
(cons. 1382—88).
1383.

Walt. v. Lübeck III.
(cons. 1383, proc. 1384—94).
1383.

Math. Hohensee
(cons. 1382—88).
1384—87.

Lambert Lowe
(Joh. Lowes Bruder; Pom. Gen. II, 396).
1384—89.

Heinrich Bukow
(cons. 1383—1411).
1387.

Conrad v. Werle I.
(cons. 1374—97; XVI, 73).
1387.

(XV, 143v.) 1383. Arnold Lange u. Walter von Lübeck, prov. S. Georgii, überl. an Mechtild Morneweg, Nonne in Crummin (Siehe oben p. 746), je 10 M., zusammen 20 M. auf Lebenszeit, nach ihrem Tode Eigenthum des Hospitals.

(XV, 144) 1383. Prov. überl. Nik. Bullen und seiner Frau Katharina 10 M. R.; desgl. (1385; XV, 149v.) 10 M. R., beide Renten nach ihrem Tode Eigenthum des Hospitals.

(XV, 144) 1383. Elisabeth, Witwe des BM. Heinr. Schuppelenberg (S. Pom. Geneal. III, 124) schuldete der Meibomschen Vic. 150 M., für welche sie ihr Haus am Markt verpfändete und 12 M. R. zahlte, welche letztere (1385; XV, 150) die Prov. zurückkauften.

(XV, 145) 1383. Prov. überl. an Bertram v. Wampen und seine Frau Trude 20 M. R., nach ihrem Tode Eigenthum des Hospitals.

(XV, 150) 1385. Beim Rückkauf der 12 M. R. der Meibomschen Vic. (S. ob. p. 1268) wurde das Cap. von 150 M. mit 50 M. von Herm. Nyebur, „officialis curie S. Georgii" vermehrt, wofür er Theil an der Rente hatte.

(XVI, 108) 1385. Prov. überl. dem Priester Hermann Warschow (Vgl. ob. p. 738 u. 1272) 4 M. R., welche derselbe zu einer Stiftung für Kohlen zur Pflege der Siechen bestimmte.

(XVI, 111) 1386. Das Georg-Hosp. besaß eine Rente von 24 Sch. in Hans Westphals Hause in der Weißgerberstr., welche Rente die Brüder M. Gerhard, Hermann, presb. und Peter Warschow bei ihrer Erbtheilung mit einer Hebung von 16 M. Geldes in Dietrichshagen und 15 Pf. ablösten.

(XV, 155) 1387. Prov. überl. an Mechtild Bredebern für 60 M. Cap. 6 M. R. auf Lebenszeit, nach ihrem Tode Eigenthum des Hospitals.

(Gest. Nr. 200a.) 1387, April 11. Berndt Behr zu Vargatz überl. dem Georg-Hosp. für 200 M. Cap. 20 M. R. aus Busdorf u. Dargezin (Schwarz, Hosp. Urk. Nr. 27). Diese Urk. fehlt bei Lisch, G. Behr, und ist dort Th. III, vor Nr. 325 zu ergänzen.

(Gest. Nr. 201) 1388, Sept. 15. Herz. Bogislaw VI. genehmigt die Ueberlaßung der Antheile an Grundbesitz und Hebungen aus dem Dorfe Sanz, welche der Rathsherr Arn. Lange iun. aus dem Nachlaß seines Großvaters des BM. Heinrich Lange (S. Gest. 1334, Nr. 97, 110) erworben hatte, an das Georg-Hosp. (Schwarz, Mon. Gr. II, Hosp. Urk. Nr. 28).

(Gest. Nr. 205) 1389, Juli 16. Die Brüder Lippolt u. Heino Behr überl. an Ulrich Bukow und Lambert Lowe, Prov. des Georg-Hosp., 4 M. aus Sanz. Diese Urk. fehlt bei Lisch. G. Behr, und ist dort Th. III, nach Nr. 330 nachzutragen.

(XV, 158v.) 1389. Heinr. Wynold bestimmte, sofern er auf seiner Wallfahrt nach Rom sterben sollte, von seinem in Heinrich Bukows Hause in der Fischstraße bestätigten Cap. von 100 M., 50 M. dem Hl. Geist- und 50 M. dem Georg-Hospital

Bertž. v. Münster
(cons. 1386—1401).
1390—91.

Ulrich Bukow
(cons. 1387—97).
1389—95.

Gottschalk v. Lübeck II.
(cons. 1395, proc. 1401—10).
1395.

Nikolaus Hilgeman
(cons. 1395, proc. 1419).
1412.

Bertram v. Lübeck
(cons. 1402, proc. 1417—33).
1412.

Nikolaus Rode
(cons. 1418—29).
1428.

Heinrich Gützkow
(civis).
1428.

(Gest. Nr. 206 - 7) 1390, Dec. 21. Henning Behr zu Slawetow, mit Genehmigung seiner Vettern, überl. für 250 M. an das Georg-H. 30 Morgen. Hölzung, gen. die **Bahrenhorst**, mit genauer Angabe der Grenzen, was Herz. Bogislaw VI. (1391, Jan. 8) bestätigt, und Henning Behr, cantor Cam. u. sein Bruder Berndt B. (1394, Febr. 23; Gest. Nr. 216) genehmigen (Vgl. Gest. Pom. Mag. II, 244; Dähnert, LU. Suppl. IV, 110; Lisch, G. Behr, Nr. 333, 334, 340). Wegen eines Processes über dies Gehölz, in welchem

81*

Pabst Bonifacius IX. (1394, Juni 12) den Abt von Neuencamp zum Schiedsrichter bestellte, vgl. Schwarz, Mon. Gr. II, Hosp. Urk. Nr. 31; Gest. Nr. 215.

(XV, 161 v.) 1391. Prov. überl. an Agnes, Witwe von Hermann Molner, 5 M. R. gegen ein ihnen von den Testamentsvollziehern Molners ausgezahltes Capital von 50 M.

(XV, 168 v.) 1395. Prov. überl. dem Priester Andreas Cropelyn, Pfarrer des Georg-Hosp. (S. oben p. 1268), 10 M. R. auf Lebenszeit, nach seinem Tode Eigenthum des Hospitals.

(XVI, 144 v.) 1404. Nik. v. Anklam (Tanglim), ianitor, kaufte von Jesse v. Eventure ein Haus in der Fleischerstr., von welchem das Georg-Hosp. (S. ob. p. 1272) jährlich aus Peter v. Eventures Stiftung 3 Tonnen Bier und für 5 Pf. Brod empfing, und überl. dasselbe (1413; XVI, 162 v.) an Joh. von Mynden, von welchem es (1419; XVI, 172 v.) an Heinrich Mechter überging.

(XVI, 150 v.) 1406. Dietr. Hegher kaufte von Dietr. Krugher ein Haus in der Büchstr., welches nach beider Tode Eigenthum der Stadt wurde, auf welchem 12 M. R. bestätigt waren, die v. Nik. Hane u. seiner Fr. Mechtild, prebendariis S. Georgii (S. oben p. 1267) auf Lebenszeit gehoben wurden, nach deren Tode aber an Dietrich Hegher fielen.

(XV, 198 v.) 1412. Prov. überl. an Gotschalk Rabode für 100 M. Cap. 8 M. R. von den Buden des Georg-Hospitals in der Kuhstraße.

(XXI, 17) 1414. Die Burgemeister u. die Provisoren des Georg-Hosp. schlichten einen Streit, der zwischen Nik. Hartwich, seiner Frau und seinen Verwandten, u. zwischen den Brüdern Lenghe in Wilmshagen bestanden hatte.

(XV, 202 v.) 1416. Everhard v. Alsen in Danzig verpflichtet sich, von 30 M. R., welche der Abt von Eldena an Nik. Wilde u. seine Fr. Kerstina verschrieb, und die auf dem St. Georgsfelde (S. oben p. 1265) bestätigt waren, jährlich 15 M. an dieselben auf 12 Jahre zu zahlen (Gesch. Eld. p. 694).

(Gest. Nr. 236) 1418, März 28. Herz. Wartislaw IX. bestätigt dem Hosp. zum Hl. Geist und St. Georg das Eigenthumsrecht an den ob. p. 1274 erwähnten Gütern, namentlich in Wilmshagen (Cop. f. 25 v.).

(XV, 206) 1418. Jakob v. Lübeck, II., cons. überl. den Prov. 4 M. R. für 100 M. Cap. (Pom. Gen. II, 143).

(XV, 207 v.) 1418. Everhard Schuppelenberg überl. den Prov. von den 48 M. R., welche er bei der Stadtkasse bestätigt hatte, 8 M. für 100 M. Cap. (Pom. Geneal. III, 25, 140).

(XV, 210 v.) 1419. Joh. Bremer überl. den Prov. von 100 M. in seinem Hause in der Knopfstr. bestätigtem Capital 8 M. R., welche M. Gerhard Warschow (S. oben p. 738, 1273) den Siechen des Hosp. zu wöchentlicher Vertheilung in seinem Testament vermachte.

(XV, 218) 1422. Joh. Hovesche überl. den Prov. für 100 M. Cap. 8 M. R. von seinem Hause in der Brüggstraße.

(Gest. Nr. 243–4) 1422, März 16, 17. Wedego Buggenhagen,

Hennings Sohn, verpfändete im Namen der Söhne seiner Vettern Wedego u. Bernhard B. dem Georg-Hosp. das Dorf Görmin für 660 M., was der Gr. Rath genehmigte, und (1422, März 22; Gest. Nr. 245) Herzog Wartislaw IX. bestätigte.

(Gest. Nr. 246) 1422, Juni 23. Das Georg-Hosp. erw. für 600 M. Cap. 50 M. R. aus Görmin von dem Hl. Geist-Hospital (S. ob. p. 1246).

(XV, 223v.) 1424. Die Witwe des Rathsherrn Heinrich Bukow (1383—1411) und Mutter des Präp. Heinrich B. (S. oben p. 808). Katharina, überl. den Prov. für 100 M. Cap., 8 M. R. v. e. Hause i. d. Steinbeckerstr.

(XVI, 186) 1428. Prov. überl. an Nik. Byl eine Hälfte der vor dem Fleischerthor belegenen „Kolmole".

Bernhard Bleesch
(cons. 1428—48).
1438.

Berlold Segeberg
(cons. 1436—59, prof. univ. 1456).
1438—41.

Heinrich v. Lübeck
[civ. Pom. Geneal. II, 180].
1439.

Joh. Westphal
(cons. 1426—51).
1439.

Joh. Meibom
(cons. 1428—55).
1441.

Heinrich Budde
(cons. 1451—70).
1462.

Stephan Vargatz
(cons. 1467—1503).
1462—1502.

Joh. Damerow
(cons. 1476—85).
1470.

Peter Quant
(cons. 1467—1505).
1493.

Joh. Russeke
(cons. 1489—97).
1493.

Nikolaus Lowe
[civ. Pom. Geneal. II, 396].
1494.

Henning Schmachthagen
[cons. 1497—1505; vgl. oben p. 584].
1502.

Cosm. Zitlorp
[cons. 1489—1510; vgl. oben p. 570].
1508.

Christian Schwarz
[cons. 1503—40; vgl. oben p. 417].
1508.

Heinrich Baveman
[cons. 1508—22; Pom. Gen. II, 297].
1508—21.

Joh. Schmiterlow
[cons. 1493—1525; Pom. Gen. II, 333].
1517.

Caspar Bünsow
[cons. 1510, pr. 1525—55; Gest. II, Nr. 6].
1508—21.

Hermann Wilde
[cons. 1520—21].
1520.

Nikolaus Lange
[cons. 1505—52].
1525—27.

Bartold Markwart
[cons. 1525—41].
1525—34.

(Gest. Nr. 270) 1438, Oct. 16. Herz. Barnim VII. überl. die Weide bei Sanz, gen. „Wikkenrad“, welche (1393, Nov. 25; Gest. Nr. 212; vgl. oben p. 343, 728) an Gerh. Bolholt, Vic. der Katharinen-Capelle der Nik. K., für 250 M. verpfändet war, nachdem die Prov. des Georg-Hosp. dieses Cap. eingelöst und noch 50 M. zugezahlt hatten, im Ganzen also für die Summe von 300 M. an das Georg-Hosp. (Schwarz, Hosp. Urk. Nr. 35).

(Gest. Nr. 271) 1439, Mai 27. Die Brüder Reimer und Henning Holste zu Passow überl. für 100 M. Cap. dem Georg-Hosp. 10 M. R. aus Wüstenei (Lib. Civ. VII, 65).

(XV, 252 v.) 1441. BM. Conr. Lowe überl. dem Georg-Hosp. für 100 M. Cap. 8 M. R. von seinem Eckhause am Fleischerthor.

(Cop. 26 v.) 1444. „Informaciones iuris super proprietate omnium villarum S. Spiritus, S. Jeorrii et ciuitatis conscripte ao dni XLIIII“ Eingabe des Rathes u. der Hosp. Provisoren an Herz. Wartislaw IX., in der dieselben den Nachweis führen, daß sie durch 30—40jährigen Besitz das Eigenthum ihrer Güter erworben haben, und nicht verpflichtet sind, das betr. Recht durch Urkunden darzulegen. Vgl. die lateinische Ausfertigung: Rub. Bibl. p. 87; 16, B. XI, f. 256; Balt. Stud. XXI, 1, p. 39.

(Stet. Arch. Gr. Nr. 196) 1454, Nov. 10. BM. Dr. H. Rubenow überl. an Lor. Bokholt, Vic. der Lowefchen Vic. in der St. Georg-Capelle (S. ob. p. 818), für 300 M. Cap., 24 M. 3 Pf. Pacht aus Manhagen, was H. Bogislaw X. (1480, Juli 25; Stet. Arch. Gr. Nr. 168) bestätigte.

(Gest. Nr. 353) 1457, Juli 8. Adelheid Nezeke vereinigte eine Präbende der Nezekeschen Capelle in der Nik. K. (S. oben p. 335, 878) mit der Rathsvicarie in der Georgcapelle, damals im Besitz von Peter Mersze (Siehe oben p. 882, 1269).

(Gest. Nr. 385) 1460, April 13. Der Gr. Rath und die Prov. der Hospitäler zum Hl. Geist und St. Georg verpfänden das Dorf Görmin, welches ihnen von der Fam. Buggenhagen (1422, März 16; Gest. Nr. 243; vgl. oben p. 1247) für 4100 M. gegen eine Schuld von 4240 M. versetzt war, an H. Wartislaw IX. für 2100 M. (Vgl. Lib. Civ. VI, 54; Pom. GD. II, 124). Nach einem Transsumpt der Urk. v. 16. März 1422 (Stet. Arch. Gr. Nr. 139; Gest. Nr. 243) betrug die Verpfändungssumme v. 1460 gleichfalls 4100 M. Von letzterer erhielt das Georg-Hosp. nach Lib. Civ. VI, 54 „Item den Elenden to S. Jurgen“ 200 M. ausgezahlt.

(XVII, 3) 1462. Prov. verkauften ein Haus in der Fischstraße an Heinrich Ratke.

(VI, 18 v.—21 v.) 1463. Uebersicht des Einkommens des St. Georghospitals (S. Jurghens oppboringhe), im Ganzen auf 788 M. 6 Sch. berechnet: 1) Beede und Pacht zu Sanz, darunter 24 M. von Wykkenrade; 2) Beede und Pacht zu Wilmshagen; 3) Pacht von Karrendorf, Dargelin und Pansow; 4) Einkommen v. d. Schoßkammer, v. d. Buden in der Kuhstr. (S. oben p. 1276), von Curt Lowes Eckhaus am Fleischerthor, „vi der buffen

unde vt deme blokke; 5) Uebersicht des Grundbesitzes an Acker (Akker S. Jurgens; vgl. oben p. 1264); 6) Einnahme an Hundekorn (S. Pom. GD. II, 112); 7) Victilicia, darunter dem Abt von Eldena 20 M. und dem Domprobste 24 M. Dieser Abschnitt scheint die Ausgabe des Hosp. zu enthalten, da nach demselben der Hosp. Pfarrer (perner) 18 M., und die „Elenden" viermal im Jahr, zu Weihnachten, Ostern, Johannis und Michaelis je 2 M. empfingen. Auch beschloß der Rath (1463, Juni 10), daß, beim Todesfall eines Präbendars des Georg-Hosp., dessen Verwandte dem H. 1 Tonne Bier u. 2 Pfund Wachs zu liefern hätten, oder daß der Nachlaß des Verstorbenen Eigenthum des Hospitals werden sollte.

(Stet. Arch. Gr. Nr. 36) 1470, Febr. 15. Arndt Köller, Priester zu Lassan, als Vormund der Kinder seines Bruders Curt K., überl. dem Georg-Hosp. für 50 M. Cap. 4 M. R. aus Creuzmanshagen. (Wolg. Inventar von 1603, Nr. 1181).

(XVII, 28v.) 1491. Hans Buwman u. seine Frau Bertha bestimmen eine Rente von 1 Sch., welche ihnen Tönnies Tusman zu zahlen hatte, zu einer Lieferung von Wecken (cuneorum) für das Georg-Hospital.

(Gest. Nr. 442) 1493, Dec. 31. Vicco Behr auf Müssow u. Bürger zu Greifswald, überl. dem Georg-H. für 150 M. Cap., 2½ M. Beede, 4 M. Pacht, 6 Scheffel Diensthafer, und 20 Hühner, und das Rauchhuhn aus Sanz (Schwarz, Hosp. Urk. Nr. 37). Diese Urk. fehlt bei Lisch, und ist dort Theil IV, nach Nr. 583, zu ergänzen.

(XVII, 30v.) 1494. Die Procuratoren der Brüderschaften der Nik. K. und die Provisoren der Gertrudscapelle verh. Execution über Heinr. Kannemans Haus in der Kuhstr., und überl. dasselbe an Martin Vorwerk, civ. und das Georg-Hospital (S. oben p. 913).

(XVII, 30v.) 1494. Prov. überl. das früher an H. Ratke verk. Haus in der Fischstraße an Jaspar Bigendorf.

(XVII, 41) 1502. Prov. überl. ein Haus in der Brüggstraße an Thomas Dargatz.

(XVII, 42) 1503. Prov. überl. das früher an H. Ratke u. J. Bigendorp verk. Haus in der Fischstraße an Bert. Stuckman.

(Stet. Arch. Gr. Nr. 201) 1507, Aug. 23. Der Präp. Henning Lotze verglich sich mit Herz. Bogislaw X. wegen der ihm aus dem Georg- u. Hl. Geist-H. zustehenden Hebungen dahin, daß er statt 8 M. R. ein Capital von 100 M. empfing.

(Gest. Nr. 486) 1508, Nov. 10. Hans Owstin zu Owstin überl. an das St. Georg-H. für 50 M. Cap., 3 M. R. aus Thurow.

(Stet. Arch. Gr. Nr. 213) 1517, Juli 3. Der Gr. Rath und die Prov. des Georg-H. bescheinigen, daß Herz. Bogislaw X. die bisher vom H. aus Sanz gehobene Beede im Betrage von 77 M. mit einem Capital von 770 M. abgelöst habe.

Die Vermögensverwaltung
des St. Georghospitals nach der Reformation.

Infolge der städtischen Verfaßungsstreitigkeiten von 1525 und der Einführung der kirchlichen Reformation (1531 ff.), welche ob. p. 1248 ff. bei der Gesch. des Hl. Geist-Hosp. ausführlicher besprochen sind, erhielt auch das Georg-Hospital einerseits eine regelmäßigere Ordnung des Provisorats und der Präbenden, andererseits eine genaue Inventarisirung seiner Einkünfte. Das Amt der Provisoren wurde von 2 aus den Rathsmitgliedern gewählten, sog. „S. Jurgens Heren" verwaltet, die Zahl der Präbenden auf 64 mit Einkaufsgeld, und 9 für ganz Arme (Gest. Beitr. p. 178) beschränkt, und der Gottesdienst der St. Georgcapelle dem Mar. Diakon übertragen, welcher auch (Gest. 1. Fortf. p. 67) eine Präbende des Hosp. und das sog. Theilgeld empfing, und nach dem Treptowschen Landtagsbeschluß zweimal in der Woche zu predigen und den Catechismus zu erklären hatte.

Nach dem Inventar von 1557 (XXVI, 152 ff.) hatte der St. Georgshof, mit den Präbendaren, an Pacht aus den Hosp. Gütern Sanz, Wilmshagen und Karrendorf, und an anderen Renten, Hundekorn, Rauchhühnern, Acker- und Buden-Miethe, sowie von der „S. Jurgens Windtmohle" ein Einkommen von 629 M. 12 Sch.; das Siechenhaus (Der Armen Seyken thom S. Jurgen) an Einnahme 111 M. 12 Sch., wozu noch als besondere Hebungen: nach BM. B. Bertkows Test. 10 M. zu Bier und 6 M. zu Kohlen; nach dem Blixenschen Test. 6 M. zu Brod und Bier, und nach dem Bukowschen Test. 20 M. verrechnet wurden.

Nach dem Recesse von 1621 (S. oben p. 1250) erhielt auch das Georg-Hosp. eine Veränderung, insofern die wesentliche specielle Leitung, namentlich die Cassenführung und Rechnungslegung an zwei aus der Bürgerschaft gewählte Administratoren überging, welchen sowohl bei Verleihung der Präbenden, als bei der Ergänzungswahl die Nomination zustand, während den beiden Rathsmitgliedern, deren Amt, unter dem Namen von Inspectoren, fortdauerte, nur das Recht der Oberaufsicht, sowie die Genehmigung resp. Bestätigung der Nomination verblieb.

Nach dem 30j. Kriege, in welchem die Georgscapelle, das Siechenhaus und der Georgshof (S. oben p. 1266) zerstört wurden, vereinfachte sich diese Verwaltung, indem sich das Hospital auf die Annahme von Präbendaren beschränkte, welche in dem oben erwähnten Eckhause der Brügg- und Langenfuhrstraße ein Unterkommen fanden. Nachdem sich dann im Laufe dieses Jahrhunderts die Vermögensverhältnisse des Hosp. wesentlich verbeßert hatten, wurde das neue Gebäude durch den oben p. 1266 erwähnten Anbau vergrößert, in welcher Form es bis auf die Gegenwart besteht, und c. 38 Präbendaren, unter der Aufsicht eines Hausvaters, zur Wohnung dient. Die neue für das Georg-Hosp. erlaßene Hausordnung vom 20. Oct. 1823 ist abgedruckt bei Berghaus, Pom. Landbuch, IV, 1, p. 375. Nach der dort, p. 456 gegebenen Uebersicht der Vermögensverhältnisse v. J. 1863 betrug die Einnahme und Ausgabe des Georg-Hospitals 8876 Thaler, 17 Sgr. 5 Pf.

Provisoren nach der Reformation.

Johann Erich III.
(cons. 1521—59).
1528—52.

Bartold Markwart
(cons. 1525—41).
1525—34.

Gregor Gruwel
(cons. 1535—64).
1535—41.

Volkw. Glewing
(cons. 1521—62)
1541—43.

Johann Maes II.
(cons. 1540—51).
1544—50.

Peter Krull
(cons. 1535, proc. 1551—77)
1545—50.

Michael Wolhagen
[cons. 1540—61; VII, 71].
1545.

Joachim Engelbrecht II.
(cons. 1545—73).
1551—65.

Joh. Gröneberg
(cons. 1525—61).
1554—58.

Joachim Erich I.
(cons. 1559, proc. 1572—98).
1559—64.

Peter Schwarz I.
(cons. 1545—76).
1560—64.

Moritz Bünsow
(cons. 1555, proc. 1578—86).
1565—76.

Jakob Jäger
(cons. 1555—69).
1567—69.

Joachim Schomaker I.
(cons. 1559—79).
1570—75.

Andreas Schwarz
(cons. 1567, proc. 1598—1602).
1576—82.

Joh. Völschow II.
(cons. 1578—88).
1579—87.

Johannes Schlichtkrull
(cons. 1567—90).
1585.

Peter Gruwel II.
(cons. 1578—1600).
1591.

Martin Völschow III.
(cons. 1588, proc. 1607—13).
1592—1602.

Christoph Westphal
(cons. 1583—1610).
1599—1601.

Caspar Bünsow III.
(cons. 1601—18).
1607—8.

Joachim Engelbrecht IV.
(cons. 1598—1620).
1608—10.

Joachim Erich II.
(cons. 1610—14).
1613.

Dr. **Mathias Gyse**
(cons. 1618, proc. 1625—31).
1618—20.

Josua Völschow
(cons. 1621—47).
1625—27.

Dr. **Jakob Stoppel**
[cons. 1626, proc. 1630—47].
1629.

Martin Simensdorp II.
(cons. 1567, proc. 1610—12).
1573.

Peter Corswant
(cons. 1559, proc. 1587—98).
1578.

Joachim Westphal
(cons. 1573—1610).
1582—1606.

Peter Hannemann II.
(cons. 1583—91).
1588—89.

Joachim Brunneman
(cons. 1583, proc. 1598—1603).
1592—94.

Nikolaus Markwart
(cons. 1573—99).
1595—98.

Heinrich Albrecht, lic.
(cons. 1603—10).
1603—7.

Caspar Bünsow IV.
(cons. 1607—27).
1611.

Joh. Markwart
(cons. 1607—31).
1610—25.

Christian Schwarz
(cons. 1610, proc. 1631—48).
1614—15.

David Gröneberg
(cons. 1607—47).
1621—31.

Caspar Hoyer I.
(cons. 1613—67).
1628.

Joachim Kraseman
(cons. 1628—51).
1629—44.

Johannes Gruwel	Heinrich Pretzmann
[cons. 1628—38].	(cons. 1628—38).
1630·	1632—36.

(Gest. Nr. 527) 1530, Nov. 10. Henning und Henneke Behr zu Slawetow überl. dem Georg-H. 5½ M. von der Beede zu Sanz u. 2 M. von der Beede zu Müssow, zus. 7½ M. für 120 M. Cap. (Schwarz, Mon. Gryph. II, Hosp. Urk. Nr. 39).

(Gest. Nr. 531) 1532, Juli 17. Joachim Behr zu Slawetow überl. dem Georg-H. 6 M. Beede (weniger 4 Sch.) aus Sanz für 100 M. Cap. (Schwarz, Hosp. Urk. Nr. 40).

(Gest. 533 c.) 1534, Dec. 3. Wegen der aus Sanz erworbenen Beede entstand zwischen dem Georg-Hosp. und den Gebrüdern Joachim, Claus und Martin Behr ein Process, in welchem der BM. Vicco Bolen und der Rathsherr Peter Gruwel zu Anwalten bestellt wurden. Nachdem derselbe vor dem fürstl. Hofgericht in Wolgast und dem Reichskammergericht verhandelt worden war, verglich sich das Georg-H. mit Claus und Martin Behr (1540, März 10; Gest. Nr. 548; Pom. Gen. I, p. 8, Nr. 54, 55) in der Weise, daß die Brüder auf 2½ M. 8 Sch. Beede aus Sanz, gegen eine Zahlung von 38 G. durch das Hosp., verzichteten (Schwarz, Hosp. Urk. Nr. 41, 43).

(Gest. Nr. 541) 1536, Nov. 16. Henneke Stein zu Spiegelsdorf überl. 7½ M. Pacht aus Gnaskow für 150 M. Cap. an das Georg-Hosp., was Herzog Philipp I. (1536, Dec. 10) genehmigte (Lib. Civ. VII, 68, 68 v.; Schwarz, Hosp. Urk. Nr. 42 a., b.; Gest. 1. Forts. p. 23, Nr. 542 b.).

(Stet. Arch. Gr. Nr. 239) 1536, Nov. 11. Herz. Philipp zahlt, bei Ablösung der Pacht von Creuzmanshagen, dem Georg-H. 50 M.

(Gest. Nr. 545) 1536—39. Nach Dr. H. Bukows Test. erh. das Georghospital 1 G. zum Bau, 3 M. für die Siechen (exulibus), sowie eine Summe zu 5 Bädern für dieselben (Schwarz, Mon. Gryph. I, f. 450, 453 v).

(XVII, 87 v.) 1536 — 38. Prov. erw. von der Witwe Hardelef eine neben den Hosp. Buden belegene leere Baustelle (locum vacuum) in der Fleischerstraße.

(XVII, 90 v.) 1536 – 38. Prov. überl. ein Haus in der Brüggstr. an den Rathsherrn Bertold Markwart.

(Gest. Nr. 553) 1543, Juli 16. Das Georg-Hosp. verpflichtete sich für einen Theil des Georgsfeldes, welchen es früher vom Kl. Eldena empfing, nachdem dessen Grundbesitz an Herzog Philipp als fürstl. Amt überging, die alte Hebung von 100 M, zu zahlen. (Schwarz, Cod. Hild. Duc. II, f. 51, No. 17; Dähn. Pom. Bibl. V, 276, 320; Gesch. Eld. p. 326; v. o. p. 1264).

Auf diesen Acker, namentlich das Graben der Ziegelerde, beziehen sich zahlreiche Verhandlungen in Act. Sen. A. No. 4, welche 2 Schreiben von H. Philipp I. (1543), 32 Schreiben von H. Ernst Ludwig (1591 — 98), und 3 Schreiben der Universität (1659, 1721) enthalten.

(Gest. Nr. 556) 1545, Oct. 7. Henneke Behr zu Slawetow überl. an

Volkwart Glewing und Michael Volhagen, Prov. des Georg Hosp., 2½ M. Pacht aus Gr. Kisow für 50 M. Cap. (Lib. Civ. VII, 71).

(Gest. Nr. 559) 1546, Nov. 15. Tönnies Sastrow zu Salchow überl. dem Georg-Hosp. 8 M. Pacht aus Salchow für 150 M. Cap,

(Gest. Nr. 563) 1550, Nov. 11. Claus Horn, wohnhaft zu Greifswald, überl. dem Georg-H. 8 M. Pacht aus Lüssow für 150 M. Capital (Lib. Civ. VII, 66; Schwarz, Hosp. Urk. Nr. 44).

(Gest. Nr. 564) 1551, Juli 18. Der Rath und das Georg-Hospital vergleichen sich mit dem G. Behr wegen des durch mehrere Bauern der letzteren von der städtischen Waldung in Sanz abgefahrenen Holzes dahin, daß dem Hosp. 14 Gulden gezahlt und 8 Stücke Holz zur Entschädigung geliefert, und die Grenzsteine (Schedelstene) zwischen dem städtischen und Behrschen Antheile an Sanz regulirt werden sollen (Schwarz, Dipl. Mon. Gr. II, No. 1).

(XVII, 117) 1555. Der Stadtdiener Claus Simons erw. von den Prov. ein bei den Hospital-Buden belegenes Haus am Fleischerthor mit 2 Morgen Acker und 1 Garten.

(Gest. Nr. 388) 1560, Febr. 1. Die Provisoren des Georg-Hospitals Joachim Engelbrecht und Joachim Erich (1551—65; vgl. oben p. 1289) erh. für 50 M. Cap. 2½ M. R. aus dem Hause von Drews Gathen in der Knopfstraße.

Diese Urk. ist bei Gest. Nr 388 unrichtig ins Jahr 1460 gesetzt, die richtige Jahreszahl ergibt sich aber aus dem Umstande, daß J. Engelbrecht u. J. Erich in der Zeit von 1551—65 das Provisorat verwalteten.

(Gest. Nr. 585) 1562. Die Pom. Herzöge verordnen, daß der letzte Mönch des Schwarzen Klosters im Georg-Hosp. untergebracht werde, und eine Präbende desselben erhalte. (Gest. Handschr. Dipl. Th. III, p. 461).

(XVII, 142 v.) 1572. Prov. überl. an Jaspar Kinderman eine Bude (resp. ½ Erbe) am Fleischerthor, mit 2 M. Acker und ½ Garten.

(Gest. Nr. 617) 1576. Nach BM. Peter Krulls Testament erh. die Siechen (Leprosi) des Georg-Hospitals jährlich 20 M.

(XVII, 164 v.) 1586—7. Prov. überl. an Jasp. Kinderman und den Reitenden Diener Heinrich Rüter, eine zweite und dritte Bude (resp. ½ Erbe) am Fleischerthor, mit je 2 M. Acker und ½ Garten; desgl. 1589 (XVII, 169 v.) eine vierte Bude, c. p. an H. Rüter.

(Gest. Nr. 660) 1597. Nach dem Test. von Anna Wakenitz, Witwe von Christoph Blixen (Gest. Pom. Gen. I, p. 78, Nr. 12), erhielten die Siechen des Georg-Hosp. jährlich 6 M. zu Bier u. Brod (S. Gest. 1. Forts. p. 86).

(XVII, 183 v.) 1598. Das Georg-Hosp. hat auf einem Hause in der Brüggstr., welches Peter Gelhar von Magnus Zule kaufte, ein Capital stehn.

(Gest. Nr. 667) 1601. Das Georg-Hosp. vergleicht sich mit Paul und Henning Schmachthagen wegen einer Hufe in Güst dahin, daß das Hospital, gegen eine Zahlung eines Cap. von 100 M., seinen Ansprüchen an das betr. Grundstück entsagt.

(Gest. Nr. 679) 1606. Nach dem Testament des Rathsherrn Joachim Schomaker erh. das Georg-H. eine Hebung, die i. J. 1863 auf 3 Thaler 24 Sgr. berechnet wurde. (Berghaus, IV, 1, p. 456).

(Gest. Nr. 696) 1611. Der Rath entleiht zur Deckung der Kosten, welche die Anwesenheil des Herzogs Phil. Julius der Stadt verursachte, vom Georghospital 600 Gulden.

Provisoren während und nach dem 30j. Kriege.

Dr. Conr. Franz Friedlieb
(cons. 1633—53; XVII, 231 v.).
1633—36.

Johannes Bünsow
(cons. 1633—62).
1636—40.

Aus der Zahl der Funfzigmänner [1640]:
Michael Ancker. Joachim Vicke. Peter Haker.

Raphael Erich I.
(cons. 1621—44).
1642—43.

Joh. Chr. Slurtz
(cons. 1640, proc. 1672).
1644—45.

Abraham Elver II.
(cons. 1633—69).
1645—47.

Dr. Caspar Hoyer II.
(cons. 1647, proc. 1648—89).
1647.

Christian Hartmann
[cons. 1633—69].
1649—54.

Christian Schwarz
(cons. 1640—64).
1649—54.

(Gest. Nr. 840) 1639. Prov. verpachten die im 30j. Kriege zerstörten Höfe in Wilmshagen an Andreas Lange.

(Gest. Nr. 843) 1642. Prov. verpachten das im 30j. Kriege zerstörte Gut Sanz dem Rathsherrn Joh. Bünsow (v. 1636—40, prov. S. Georgii).

(XVII, 244 v.) 1654. Das Georg-H. u. d. Universität überl., d. ihren Bevollmächtigten Joh. Jak. Behr, 2 wüste Budenstellen in der Knopfstr. an Stenz Trendelenburg.

(XVIII, 1) 1683. Der dem Georg-Hosp. gehörende Acker vor dem Vettenthor beim Wege nach Hinrichshagen, welchen der Bauer Ties Poggendorf zu Sanz in Pacht hatte, wird durch dessen Bevollmächtigten Ev. Essing an Andreas Odebrecht überlaßen (Vgl. Gest. 2. Fortſ. p. 143, Nr. 17).

(Gest. Nr. 1078 — 1130) 1724 ff. Das Georg-H. verpachtet mehrere Kathen in Wilmshagen an Pet. Erdm. Voss (1724, Nr. 1078), an Christ. Brandt (1725, Nr. 1083), an Rieschwager (1727, Nr. 1098), an Johannes Pulsak (1727, Nr. 1102), an Joachim Behrend und Heinrich Rieschwager (1730, Nr. 1130).

(Gest. Nr. 1124, 1204) 1728 — 40. Das Georg-H. verpachtet einen Kathen zu Sanz an Andreas Wegener, und (1740) an Joh. Wegener, dessen Erben denselben (1789; Gest. Nr. 1430 a.) für 250 Thaler wieder an das Hospital überlaßen.

(Gest. Nr. 1161, 1281) 1735—53. Axel v. Hertel, Besitzer von Gr. Kisow, versichert dem Georg-H., daß dem Gute Gr. Kisow kein Recht der Abtrift des Viehes über das Sanzer Feld zustehe; desgl. (1753) Hertels Nachfolger, Thomas Witmütz auf Gr. Kisow.

(Gest. Nr. 1399) 1779. Joh. Carl Ulrich von Behr auf Bandelin, und Philipp Carl Max v. Behr auf Schmoldow (Gest. Pom. Genealogien I, p. 22, Nr. 117, 118) überl. dem Georg-H. den letzten Behrschen Antheil an Sanz für 1400 Thal., was die Kön. Regierung in Stralsund (1786; Gest. Nr. 1422) bestätigte.

Hinsichtlich der neuen nach dem Recesse vom Jahr 1621 angeordneten Verwaltung u. Amtsführung der aus der Bürgerschaft gewählten Administratoren, kam es zwischen letzteren und dem Rathe zu einem Streit, welcher von der Königl. Regierung in Stralsund (1777; Gest. Nr. 1381 b.) dahin verglichen wurde, daß vier Administratoren bestellt werden sollten, welche jährlich in der Cassenführung wechselten, und beim Abgange eines Genoßen, einen neuen präsentirten, eine Verfügung, welche man (1789; Gest. Nr. 1430 b.) dahin abänderte, daß 2 Administratoren die Casse des Hospitals führen u. alle 2 Jahre im Amte wechseln, sowie, daß beim Abgang des einen der andere einen neuen Adm. präsentiren, und daß außerdem 2 Nebenadministratoren angestellt werden sollten. Durch den Receß von 1795 (Dähnert, LU. Suppl. III, p. 151, § 19) wurde dann noch dem zu häufigen Wechsel in der Verwaltung vorgebeugt und bestimmt, daß tüchtige Administratoren wenigstens 5 Jahre im Amte bleiben möchten.

Die Georghospitäler zu Gristow,
Katzow, Ranzin und Gützkow.

Außer dem Georg-Hospital vor dem Mühlenthor, bestanden in der Nähe von Greifswald noch 4 andere wohlthätige Anstalten desselben Namens und Zweckes: in der Stadt Gützkow u. in den Pfarrdörfern Gristow, Katzow und Ranzin, welche in dem Inventar von 1557 (XXVI, 134), bei der Vertheilung der Hebungen aus des BM. B. Bertkows Test., in folgender Reihe Erwähnung finden: „S. Jurgen tho Gristow, den Armen 6 M., 2 M. dem Prester darfuluest; 6 M. den armen luden tho S. Jurgen, tho

Katzow, 2 M. dem Kerckheren ibidem; 6 M. den armen in S. Jurgen, tho Rantzin, 2 M. dem Kerckheren darsuluest; 6 M. den armen luden tho Sanct Jurgen, tho Gutzkow, dem Parheren der Kercken ibidem 2 M.; 6 M. den Elenden tho S. Jurgen vor deme Gripeswoldt, 2 M. dem Caplan ibidem". Unter diesen ist uns das H. zu Gützkow nur durch obige Anführung bekannt geworden, betr. die drei anderen H., welche gleichfalls, anscheinend im 30j. Kriege, eine Zerstörung erlitten, liegen uns jedoch urkundliche Mittheilungen vor. Aus diesen erhellt, daß dieselben, ebenso wie das Gr. Hosp., aus einer Capelle und einem Siechenhause bestanden, deren Cultus und Seelsorge dem betr. Geistlichen des Dorfes anvertraut war, während das Vermögen und die übrigen Angelegenheiten von städtischen Provisoren verwaltet wurden.

Das Georghospital zu Gristow.

Das Dorf Gristow, schon an sich durch seine Burg und Kirche, sowie als Sitz der Rügischen Seitenlinie „von Gristow" von Bedeutung, eignete sich außerdem noch durch seine Lage an der Stralsunder Landstraße und durch die dort eingerichtete Zollstätte besonders zur Gründung eines Georghauses, insofern es den aussätzigen Wanderern, welche von Westen nach Greifswald zogen, schon vor ihrem Eintritt in die Stadt Aufnahme u. Pflege zu gewähren vermochte. Seine Entstehung fällt schon in eine frühe Zeit, vielleicht in dasselbe Jahr, welchem das Gr. Hosp. seinen Ursprung verdankt. Wir sind zu diesem Schluße berechtigt, da schon i. J. 1319 (XIV, 51) das Hosp. an dem Vermächtnisse von Joh. Westphal und seiner Frau Margarete theilhatte, demzufolge dessen Haus in der Steinbeckerstr. nach beider Tode den 7 Gr. Kirchen und außer diesen ($^1/_8$ „que est pars octava") dem Gristower Hospital (pauperibus domus b. Georrii apud villam Gristow) anheimfiel.

Die Gristower St. Jürgens-Capelle und das Leprosenhaus[1]) lagen an der linken Seite des Weges nach Kirchdorf, und ent-

[1]) Ueber die Lage der Gristower Capelle, vgl. Biederstedt, Gesch. der Prediger, I, 99; ü. d. Lage an der Landstraße, Gesterding, Beiträge, p. 79,

richteten an den Gristower Pfarrherrn 4 M. „St. Jürgens-Pacht". Wahrscheinlich stand das Hosp. nebst Capelle Anfangs unter dem Patronat des Hauses von Gristow, und des durch Heirat mit diesem verwandten Geschlechtes Dotenberg, als aber (1382, Febr. 21; Gest. Nr. 190; vgl. oben p. 247) Gristow und die übrigen Dörfer ihres Besitzes „cum iure patronatus beneficiorum spiritualium in dictis villis et presertim in Gristow ecclesie" an die Stadt Greifswald übergingen, erhielt diese auch das Patronat des Hosp., und ließ letzteres durch 2 Provisoren, von welchen der eine aus dem Rathe gewählt wurde, verwalten. Noch vor dieser Eigenthumsübertragung werden als die ältesten „provisores capelle S. Georgii" erwähnt: Peter Bredekow (cons. 1351—71; vgl. ob. p. 1238), und Lubbechin Bredekow, „oppidanus" in Gristow, welche (1362, Nov. 16; Gest. Nr. 156) 5 M. R. aus mehreren Gristowschen Kathen und dem dortigen Zoll von Bertram Dotenberg, und (1376; XV, 121 v.) 4 M. R. von des Rathsherrn Ludolph Bukhagens Buden in der Steinbeckerstraße für 50 M. Capital erwarben.

Ihnen folgten Nik. Hagedorn (cons. 1389 — 1418) und Werner Hagemeister, senior, welche (1397; XV, 173) 4 M. R. an Adelheid Ysermengher überließen, andererseits aber (1397

Nr. 219; Cop. 33. Da die betr. Worte der Urk. von 1397 (Nr. 219) lauten: „Wy — hertoghen — gheven — enen wech wedder to makende vnde to legghende van deme Mezckenhaghen over tome Kowalle vort in den wech name Reyneuberghe, alz de wech an vortyden dar ghewezen heft, den to merende, to makende, vnde to beterende na eren willen vnd alzodaner rechtichеyt, vryghеyt, tollen vnde eghene, alz de wech to Gristow over en vor en vorbrevet vnde vorghent is", so ergibt sich, daß nicht, wie Gest. p. 79 annimt, der Weg über Kowal, statt einer zerstörten Landstraße über Gristow, angelegt, sondern nur (als vortyden) erneuert ist, daß demnach 2 Wege, über Gristow u. über Kowal, neben einander bestanden. Ueber die Verwandtschaft der G. Gristow u. Dotenberg, vgl. Stammtafeln des Pom. Rüg. Fürstenhauses, p. 14—15. Als die Stifter und Patrone des Gristower Georg-H. bezeichnet Gest. Nr. 156, Anm. das Gr. Patr. Geschl. Bredekow, was er aber nur aus der Lage des benachbarten Dorfes Bredekow (Frätow) und daraus herleitet, daß die ältesten bekannten Provisoren der Fam. Bredekow angehörten. Beides kann aber nicht als Beweis gelten. Vgl. oben p. 640 ff.

—99, 1405—6; XV, 173, 176, 185v., 188) 8 M., 10 M., 8 M., und 4 M. R. von 4 Häusern am Nikolai-Kirchhof, im Schuhhagen, in der Knopfstr. und Büchstr. für 100 M., 120 M., 100 M., u. 50 M. Cap. von Herm. Pape, Jak. Streze, Detmar Grope u. Joh. Dyk ankauften. In der Folge erhielt das Hosp. durch testamentarische Vermächtnisse noch 5½ M. R. von einer Rente von 10½ M. aus Mesekenhagen, welche der Dekan Heinr. Racke (1461; Kos. Nr. 56; v. o. p. 834, 1006) seiner Muhme, der Nonne Brigitte Gützkow in Bergen, vermachte, von denen aber nach deren Tode 5½ M. „ad hospitale S. Georgii in villa Gristow — pauperibus et exulibus", und 5 M. dem Gr. Hosp. zufallen sollten; sowie (1536—39) nach Dr. H. Bukows Test. (Schwarz, Mon. Gryph. I, No. 146, f. 450; vgl. oben p. 846) 2 M. „hospitali in Gristow pauperibus 2 marcas"; endlich nach dem Rec. von 1558 (XXVI, 134) 6 M. für die Armen und 2 M. für den Pfarrer.

Das Georghospital zu Katzow.

In dem an der alten Landstraße, von Greifswald nach Wolgast, belegenen Kirchdorfe Katzow befand sich gleichfalls ein Georg-Hosp., welches, nach dem Rec. von 1558 (XXVI, 134), 6 M. für die Armen und 2 M. für den Pfarrer empfing. Dasselbe besaß, nach der Katzower[1]) Kirchenmatrikel von 1581, an Grundeigenthum 4 Morgen Acker, welche der Schäfer zu Pritzier gepachtet hatte, und stand unter der speciellen Aufsicht des Pfarrers, welcher auf den sittlichen Wandel der Armen zu achten verpflichtet war, und ev. Verstöße derselben zur Kenntnis des fürstl. Amtshauptmanns bringen mußte.

---

[1]) Vgl. Berghaus, Pom. Landbuch, IV, 2, p. 1019, welcher aus der Anlage dieser Hosp. irrthümlich schließt, daß die betr. Dörfer früher eine größere, stadtähnliche Bedeutung gehabt hätten; vielmehr haben wir grade die Abgeschloßenheit eines kleineren Dorfes als die Ursache der Anlage anzusehen. Von der Georgscapelle in Katzow bei Wolgast ist die Capelle in Kaschow bei Grimmen zu unterscheiden, welche Biederstedt, Geschichte der Prediger, I, 94, Samml. kirchl. Verordnungen, I, 235, erwähnt.

Das Georghospital zu Rantzin.

In dem an der alten Landstraße, von Greifswald nach Anklam, belegenen Kirchdorfe Rantzin, früher im Besitz[1]) des alten Pom. Rittergeschlechtes Horn, befand sich gleichfalls ein Georg-Hosp., welches, nach dem Rec. von 1558 (XXVI, 134), ebenso wie die erw. Hosp., 6 M. für die Armen und 2 M. für den Pfarrer empfing. Außerdem erhielt dasselbe nach dem Bukowschen Test. (1536—39; Schwarz, Mon. Gryph. I, No. 146, f. 450) 2 M. „item hospitali in Rantzin duas marcas". Nach der Rantziner Kirchenmatrikel von 1666, besaß das Hosp. Acker beim Mühlenkathen, durch einen Graben begrenzt, welcher bald vom Pfarrer, bald von Mitgliedern des G. Horn bebaut wurde.

Geschichte der St. Gertruds-Capelle.

Einen ähnlichen wohlthätigen Zweck, wie die Heiligengeist-Hospitäler, hatten auch die St. Gertrudscapellen, jedoch mit dem Unterschiede, daß, während jene zur lebenslänglichen Heimat der bedürftigen einheimischen Bewohner bestimmt waren, diese den fremden Wanderern bei ihrer Ankunft, sei es, daß sie ihre Reise fortsetzen, oder eine dauernde Niederlaßung in der Gemeinde gewinnen wollten, ein vorübergehendes Asyl darboten. Dieser Bestimmung entsprechend, vermöge welcher sie ähnlich, wie die Pförtner der Feldklöster, den Verkehr mit den Fremden vermittelten, und die Reisenden vor ihrem Eintritt in die Stadt gleichsam mit einem Willkommen begrüßten, erhielten die betr. Capellen, sowie die mit ihnen verbundenen Herbergen und Spitäler ihre

[1]) Berghaus, Pom. Landbuch, IV, 2, p. 531. Ueber das von den Fam. Owstin und Wolfradt in Rantzin ausgeübte Patronat, vgl. Biederstedt, Gesch. der Prediger, II, 94; Gesterding, Pom. Geneal. 1, p. 96. Berghaus, IV, 2, p. 532, stellt als Grund dafür, daß das Patronat in Rantzin nicht von den Horn, sondern von den Besitzern von Lüssow und Schmatzin ausgeübt werde, die Vermuthung auf, Rantzin möge früher eine Filial-K. von Lüssow gewesen sein. Wahrscheinlicher wäre dann aber Quilow, als Sitz der Owstin, für die Mutterkirche anzusehen.

Stelle vor den Thoren,[1]) und in der Regel an der Hauptlandstraße, oder an einer durch regen Uebergang belebten Brücke, wo sie den Weges Unkundigen am leichtesten ins Auge fielen. Hatte dann der ermüdete Wanderer die gastliche Schwelle überschritten, so wurde ihm eine doppelte Spende zu Theil, einerseits der Gottesdienst in einer der Hl. Gertrud, der Patronin der Reisenden, gewidmeten Capelle, an deren Altar er seinen Dank für die glücklich bis zu dieser Stätte ausgeführte Fahrt, und seine Bitte für deren segensreiche Vollendung aussprach; andererseits Obdach und Pflege in der neben jener belegenen Herberge, zu deren Gedächtnis er beim Scheiden St. Gertrubs Minnetrank empfing. Wie verbreitet und angesehen der Cultus der Gertrudscapellen im Mittelalter war, läßt sich daraus entnehmen, daß sogar Kaiser Karl IV., als er (1375) seinen feierlichen Besuch in Lübeck ausführte, die Sitte beobachtete, in der daselbst vor dem Burgthor belegenen Gertrudscapelle vor seinem Einzuge, nach Art der gewöhnlichen Reisenden, Herberge zu nehmen, und sich von dort, nachdem er und seine Gemahlin den kaiserlichen Ornat angelegt[2]) hatten, durch die Geistlichkeit und den Rath einholen zu laßen.

In diesem Sinne errichtete daher fast jede Stadt von mäßigem Umfange vor einem ihrer Thore eine Gertrudscapelle, aus deren Zahl sich jedoch nur wenige erhalten haben, da sie, ähnlich wie

[1]) Da die St. Georgs-Capellen ebenfalls vor den Thoren der Städte lagen, so finden wir dieselben häufig den Gertruds-Capellen benachbart, jedoch war diese Lage für beide aus verschiedenen Gründen gewählt, bei den Georgs-C., um dieselben von dem Verkehr mit der Stadt abzuschließen, bei den Gertruds-C., um den Reisenden die leichteste Aufnahme bei ihrer Ankunft zu gewähren, also aus grade entgegengesetzten Motiven. Vgl. oben p. 1258, wo Dinnies Annahme berichtigt ist. Eine den Gertrudscapellen verwandte Einrichtung führte den Namen „Gasthaus". Vgl. über das dem St. Antonius gewidmete Gasthaus in Stralsund, Dinnies, Gadebusch, Pom. Samml. II, 257, und A. T. Kruse, Gesch. der Unterstützungsquellen und des Armenwesens in Stralsund, 1847, p. 2. Ueber St. Gertrud und den Minnetrank, vgl. Otte, Arch. 5. Aufl. I, 573; Simrock, Myth. 398, 403, 521, und oben p. 224.

[2]) Lübecker Chroniken, h. v. Grautoff, 1829, I, p. 300; h. v. Koppmann, 1884, I, p. 552; Melle, Nachrichten von Lübeck, 253.

die Georghospitäler (S. oben p. 1259), gewöhnlich bei Belagerungen späterer Zeit ein Raub der Zerstörung wurden. Zu diesen seltenen Ausnahmen gehören in Pommern[1]) die Capellen von Wolgast, Rügenwalde, Treptow a. d. Rega, und Stettin, in welchen uns zugleich die beiden architektonischen Formen vorliegen, welche man bei Errichtung derselben zu beobachten pflegte. Als solche wählte man einerseits den Polygonbau, welcher als Sechs- resp. Zwölfeck in Wolgast und in Rügenwalde ausgeführt ist, andererseits ein längliches Rechteck, mit dreiseitigem Chorschluß und zierlichem Thurm an der Westseite, welche Form sich noch an der Gertrudscapelle in Treptow a. d. Rega, vor dem Greifenberger Thore, in der ursprünglichen Anlage, und in Stettin auf der Lastadie in einem Neubau erhalten hat; unter den zerstörten Pommerschen Capellen zeigten dagegen, wie sich aus den Abbildungen derselben auf der Lubinschen Charte und bei Merian entnehmen läßt, die GC. in Grimmen vor dem Greifswalder Thor, und in Barth die polygone Form, während die GC. in Demmin vor dem Frauenthor, in Loitz vor dem Steinthor, in Pyritz vor dem Bahnschen Thor, und in Usedom vor dem Anklamschen Thor, auf einem rechteckigen Grundriße und mit einem Thurm an der Westseite[2]) errichtet wurden.

---

[1]) Vgl. Kugler, Pom. Kunstgeschichte, Balt. Studien, VIII, 1, p. 102—104, 138; Kl. Schriften, I, 740, 741, 764, mit Abb., sowie die Abb. von Wolgast, Rügenwalde, Treptow und Stettin auf der Lubinschen Charte und bei Merian, und Heller, Chron. v. Wolgast, p. 49, welcher die Entstehung der GC. unter Bogislaw X. setzt, während Kugler ein höheres Alter annimt, dem auch v. Haselberg, Baudenkmäler des Regierungsbezirks Stralsund, p. 173 [109], zustimmt.

[2]) Vgl. Biederstedt, Geschichte der Prediger, Nachlese, p. 37; Dom, Chronik von Barth, p. 61; Stolle, Gesch. Demmins, p. 340; vgl. über die GC. in Colberg vor dem Mühlenthor, Riemann, Gesch. Colbergs, p. 58; ü. d. GC. in Greifenberg v. d. Hohen Thor, Riemann, Gesch. Greifenbergs, p. 68; ü. d. GC. in Cöslin vor dem Hohen Thor, Benno, Gesch. Cöslins, p. 127; ü. d. GC. in Stargard auf dem Werder, Schmidt, Gesch. der Starg. Kirchen, p. 40; ü. d. GC. in Cammin, mit einem Spital, Kücken, Gesch. Cammins, p. 50; ü. d. mit der Georgscapelle verbundene Gertrudscapelle in Braunschweig, Dürre, Gesch. Braunschweigs, p. 68,

Die St. Gertrudscapelle.

Nach diesem Muster war auch die St. Gertrudscapelle in Greifswald, und zwar vor dem Mühlenthor, zwischen der Wolgaster u. Anklamer Landstraße angelegt, wie sich aus späteren Abbildungen und Nachrichten über dieselbe erweisen läßt. Leider vermögen wir aus den älteren Quellen nur spärlichen Aufschluß über den Ursprung und die baulichen Formen derselben zu gewinnen, da die Kirche erst seit dem Jahr 1363 (XV, 73 v.) in den Stadtbüchern genannt wird, und da Merian die St. Georgs- und St. Gertruds-Capelle weder in dem Grund- noch Aufriß dargestellt hat, während auf der Lubinschen Charte nur der Thurm der Gertrudscapelle in einer sehr stillosen Form, westlich vom Georg-Hospital, sichtbar ist. Dagegen erfahren wir über den Grundriß von A. G. Schwarz (1733) und Biederstedt (1812), welche die Ruinen der Kirche als Augenzeugen untersuchten, daß die Fundamente derselben 70′ in der Länge und 35′ in der Breite gemeßen hätten, während die älteren Abbildungen, welchen die Zeichnungen von Giese und Hube (Pom. GD. III, 109) entnommen sind, über den Aufriß Kunde geben. Demgemäß zeigte die Kirche in der Länge je 3 Fenster mit den entsprechenden Strebepfeilern, und (nach Giese) auch einen dreiseitigen Chorschluß, wie die GC. in Treptow a. d. R., endlich gegen Westen einen viereckigen Thurm von 2 Geschoßen, mit je 2 Fenstern und einer vierseitigen Pyramide. Da die von Norden aufgenommene Ansicht des Gebäudes, in dieser Richtung, jedes archi-

---

417; ü. d. GC. in Güstrow, mit dreiseitigem Chorschluß, Mekl. JB. XXI, 283; ü d. GC. in Plau in Mekl, Lisch, Gesch. d. St. Plau, Mekl. Jahrb. XVII, 175, wo die St. Gertrud als Patronin des Feldbaues u. Schützerin gegen Mäusefraß bezeichnet ist. In Berlin lag die Gertruds-Cap., die jetzige Spittelkirche auf dem Spittelmarkt, ursprünglich außerhalb der Stadt, und war, wie der Name andeutet, gleichfalls mit einem Spital verbunden. Ueber die Gertruds-Cap. in Greifswald, vgl. Schwarz, Gesch. der Pom. Städte, 1755, p. 201, 246; Biederstedt, Samml. kirchl. Verordn. 1816, I, 243; über die Gertrudscapelle in Stralsund, an welcher i. J. 1437 die Altermänner des Gewandhauses bauten, vgl. A. T. Kruse, Geschichte der Unterstützungsquellen und des Armenwesens in Stralsund, 1847, p. 39, Zus. 15.

tektonischen Anschlußes entbehrt, so scheint die mit der Capelle verbundene Herberge gegen Süden[1]) gelegen zu haben, nach welcher Himmelsgegend auch die betr. Anbauten der GC. in Stettin und Demmin (vgl. Lubin und Merian) ausgeführt waren.

Auf dem Hochaltare der Capelle, an welchem Dr. H. Rubenow (1456; Kos. Nr. 17, 44, 57) eine Vicarie stiftete, stand das Bild der St. Gertrud, in farbiger vergoldeter Plastik in Holz ausgeführt, in der einen Hand einen Palmzweig, eine Lilie, oder einen Krummstab, in der anderen das Modell[2]) eines Spitales tragend; ihm gegenüber war auf einer Empore ein „Orgelwerk" aufgestellt. An Altargeräthen besaß die Kirche, nach dem zur Zeit der Reformation (1545; XXVI, 178v., 180v.; Pom. GD. II, 204, 214) aufgenommenen In-

[1]) Aug. Balthasar, ius pastorale, II, 12, berichtet von einer Abb. der Gr. Gertrudscapelle durch einen unbekannten Künstler Math. Lajus; dieselbe, früher im Besitz der Herren Weyergang und v. Rosen in Stralsund, jetzt des Vfrs., zeigt die Cap. mit fünfeckigem Chorschluß und einem Querschiff, ohne Thurm: da sich aber aus der Vergleichung dieser Abb. mit ähnlichen Darstellungen, u. A. des Kl. Eldena, in der von Pristaff gefälschten Schrift „Beschr. aller verstörten Städte u. a. Orther des Pommerlandes durch M. Adam Gerschovium. 1670" (S. Kos. G. d. Univ. I, 248) ergibt, daß auch jene Abb. eine Pristaffsche Fälschung ist, so erhellt, daß sich A. Balthasar u. auch A. G. Schwarz (Gesch. d. Pom. Städte, p. 105) von Pristaff haben täuschen laßen, und daß die betr. Abb. keine Glaubwürdigkeit hat. Auf dieser Pristaffschen Abb. ist auch die bek. Sage dargestellt, wie ein Priester mit dem Bilde der St. Gertrud einen Wettlauf um das Opferfeld unternommen hat, u. zur Strafe dafür vom Teufel geholt wird, der sich mit ihm auf die in der Nähe der Capelle belegene Windmühle setzt, infolge dessen die Mühle seitdem eine unrichtige Drehung macht. Die ältere Litteratur dieser Sage theilt Balthasar a. a. O. mit, außerdem findet sie sich bei Temme, Pom. Volkssagen, 1840, p. 159, Nr. 118, und Jahn, Pom. Volkssagen, 1886, p. 266, Nr. 334, wo der St. Gertrud der Hl. Nikolaus substituirt ist. Schon ein früherer Besitzer der oben erw. Abb. erkannte die Fälschung derselben, und bemerkte am Rande, betr. das Gertrudsbild „Dies ist das Bild, welches der Sehl. Gen. Sup. Mayer gehabt, ist aber nicht das rechte, weil auf dem alten Abriß der Gertruden Bild stehend gemahlt vorkomt. Zu dehm scheinet dieses ein Marien Bild zu seyn".

[2]) Vgl. über die Attribute der St. Gertrud, Otte, Arch. 5. Afl. p. 573, und Mekl. Jahrb. XV, 314; XVIII, 290; XX, 339; XXI, 290. Nach Angabe von Aug. Balthasar, ius pastorale, II, 12, gelangte das Bild der

ventar: einen silbernen Kopfschmuck (sulverpeel), vielleicht zu dem Bilde gehörig, sowie ein Agnus dei an einer Corallenschnur, mit 47 in Silber gefaßten Gliedern, darunter eine Perle (mehrbone); ferner eine Monstranz, 2 große Gießkannen (apollen), 5 Kelche und anderes Silber, meistens vergoldet, im Ganzen an Werth 19½ M. 6 Loth Silber.

St. Gertruden-Kirchhof
und die Nebengebäude der Capelle.

Vor der Herberge gegen Süden, in der Nähe der Anklamer Landstraße, wo früher das Gehöft Nr. 13, später der Turnplatz eingerichtet war, nordöstlich von den Häusern Nr. 60—63, lag der Friedhof der Gertrudscapelle, — zuerst i. J. 1375 (XVI, 77) als „cimiterium beate Gertrudis iuxta horreum extra valvam Molendinorum“ erwähnt —, welcher, da die Hl. Gertrud, nicht nur als Patronin der Reisenden, sondern auch als Beschützerin der Verstorbenen und ihrer Gräber, verehrt wurde, unter deren besonderer Obhut[3]) stand. Ursprünglich diente derselbe zur Bestattung der in der Herberge verstorbenen heimatlosen Wanderer, wurde aber auch zugleich bei gefährlichen Epidemien, u. A. bei der Pest, zur Beisetzung der von solchen Krankheiten ergriffenen Personen benutzt; in der Folge jedoch, als die Reformation den Cultus und die Bestimmung der Capelle wesentlich veränderte, ging der Friedhof als Eigenthum an das Graue

---

St. Gertrud in den Besitz des Gen. Sup. J. Fr. Mayer, und vererbte sich von diesem auf dessen Verwandten den Gen. Sup. J. H. Balthasar (S. ob. p. 457, 464, 1017—18).

[3]) Vgl. den Grundriß des Gertruden-Kirchhofes auf Dr. Fr. v. Hagenows Grundriß der Stadt Greifswald; Gesterding, Beitr. z. G. d. St. Gr. p. 3; Act. Sen. A. No. 296, wo (1739) an der Nordwestseite des Kirchhofes die Ruinen der Kirche erwähnt sind. Am Anfange dieses Jahrhunderts war der Umfang des Kirchhofes noch erkennbar, und erinnert sich der Vfr., als Knabe noch ein Grab mit einer Trauerweide auf demselben gesehen zu haben. Während der Kirchhof später zum Turnplatz eingerichtet war, wurde er in früheren Zeiten häufig von der Jugend zum Spielplatz ausersehen, sodaß wiederholt die Greifswalder Geistlichen (1551 — 64) verboten, auf demselben zu spielen und Ball zu schlagen.

Kloster über, und führte seitdem, da man auf demselben nicht nur die im Armenhause des Kl. Verstorbenen, sondern auch solche Mittellose bestattete, denen eine Gruft in den städtischen Kirchen und auf deren Kirchhöfen zu erwerben unmöglich war, den Namen „Armen-Kirchhof". Nach dem 30j. Kriege und der Zerstörung der Capelle verzichtete das Kl. auf diesen Besitz zu Gunsten der Stadt, welche die Benutzung des Platzes der Garnison unter dem Namen „Soldatenkirchhof" überließ, bis im Laufe dieses Jahrhunderts die Bestattung gänzlich aufhörte.

Umgeben war die Capelle, und die zu ihr gehörenden Gebäude, nebst dem Friedhofe, von einer massiven, durch Strebepfeiler gestützten Mauer, welche (1598, 1624; Acta Sen. A. No. 296) an diesen, sowie an den beim Eingange angebrachten Fußgittern (stege) durch 4 eiserne Anker und Abputz eine Reparatur erhielt. Hinsichtlich der Capelle erwähnen die städtischen Kämmereirechnungen (1383; XXXIII, 252) eine Erneuerung eines Fensters für 3½ M. 4 Sch., sowie des Daches für 7 Sch.; auch empfing dieselbe (1411; XVI, 159v.) das Vermächtnis einer Scheune vor dem Mühlenthor am Anklamschen Schlagbaum, deren Ertrag von dem Testator Heinrich Wetzel zum Bau (ad structuram) bestimmt war.

Innerhalb der Ringmauer befanden sich, nach den Inventar von 1558 (XXVI, 178), und den Kirchenrechnungen von 1551—1625 (Act. Sen. A. No. 296), und von 1613—1722 (Act. Sen. A. No. 47), außer der Herberge, welche zu mehreren Wohnungen eingerichtet war, das Haus des Custos der Capelle,[1]) ein Kathen mit einem Kohlgarten, mehrere Buden, ein Brunnen, welchen man (1598) mit einer Brustwehr ausstattete, u. (1609) erneuerte, sowie eine Linde, welche (1563—4) durch einen Sturmwind zerstört wurde; ein Pfarrhaus scheint, da es nirgends

[1]) Dieses Haus ist wohl mit demjenigen identisch, welches (1558; XXVI, 178) als **„dat huseken by der Kerck vp deme Kerckhave"** bezeichnet ist, für welches Martin Wintmoller 3 M. Miethe, nebst 1 M. für das auf dem Kirchhof gemähte Gras, zahlte, und das (1722; Act Sen. A. No. 47) erneuert und von Pansow bewohnt wurde.

urk. Erwähnung findet, mit der Capelle nicht verbunden gewesen, vielmehr der Cultus, wie sich aus dem Rec. von 1621 (Dähnert, LU. II, p. 300) schließen läßt, von den Geistlichen der Marien-Kirche verwaltet worden zu sein.

Im 30j. Kriege (1631; Gest. Nr. 779) wurden die Capelle und Herberge, sowie die übrigen Gebäude und auch die steinerne Mauer gänzlich zerstört, und erst i. J. 1633 (Gest. Nr. 822) von Barth. David und dessen Frau Anna Bremer ein Kathen auf den Trümmern errichtet, für welchen sie 1 Thlr. 16 Sch. Grundgeld an die Stadt zahlten; später stellte man das frühere Küsterhaus soweit wieder her, daß es (1722) an Pansow gegen ein Grundgeld von 1 G. 8 Sch. vermiethet werden konnte; auch ergab die Benutzung des damals nur von einem Bretterzaune eingefaßten Kirchhofs, als Weide, jährlich 1 Th. 16 Sch. Pacht, welche beiden Hebungen einen Theil des Einkommens des Rectors an der Stadtschule bildeten.

In unmittelbarer Nähe der Gertrudscapelle lag eine Windmühle, schon im Jahr 1385 (XVI, 108) erwähnt, und im 30j. Kriege gleichfalls zerstört, deren Trümmerstätte in den Acten von 1739 (Act. Sen. A. No. 296) als „Mühlenberg mit Lehmgruben" angeführt wird. Dieselbe ist in den Stadtbüchern mit den Worten „molendinum venti extra valvam Molendinorum proximum ecclesie beate Gertrudis" bezeichnet, jedoch erhellt nicht deutlich, ob solche zum Grundbesitz der Capelle gehörte, und in Erbpacht an die betr. Müller[1]) vergeben, oder freies Eigen-

[1]) Nach den Stadtbüchern war die Mühle zuerst im Besitz von: (1385; XVI, 108) Herm. Trantow, Heinr. Molner und Joh. Sasse; (1390—1407; XVI, 120; XV, 190) von Gerhard Molner; (1416 ff.; XVI, 167v.; XV, 203v.) von Mart. Pollene; (1419—22: XVI, 173v., 176; XV, 217v.) von Mart. Molner; (1440—47; XVI, 196v., 211) von Henning Molner und Heinrich Grundeman. Nach der von Luc. Taccius (Dähnert, Pom. Bibl. II, 219), Micrälius, v. alt. Pommerlande, VI, 407, Merian, p. 65, mitgetheilten Sage, deren ältere Litteratur Aug. Balthasar, ius pastorale, II, 12, und Temme, Pom. Volkssagen, p. 159, zusammenstellt, soll der Teufel, als er die Seele des habsüchtigen Priesters entführte, auf der St. Gertruden-Windmühle gerastet, und dieselbe seit jener Zeit eine verkehrte Drehung gemacht haben. Aus dem Schluß der Erzählung, daß „die ganze Kapelle mit dem

thum der letzteren war, bis sie (1447; XVI, 211; v. o. p. 1131, 1137) an das Graue Kloster überging. Ihre Existenz war jedoch so mit dem Namen der Gertrudscapelle verflochten, daß man sie „St. Gertrudsmühle" benannte, und auch in der oben p. 1302 erwähnten Sage mit jener in Verbindung brachte.

Grundbesitz der Gertrudscapelle.

Außerhalb ihrer Ringmauern besaß die Gertrudscapelle ein Haus mit Nebengebäuden u. Garten, von einem Zaune (sepibus) eingeschloßen, in unmittelbarer Nähe des Friedhofs, welches (1399; XVI, 134 v.) der spätere Präpositus Nikolaus Krogher, genannt Rughenhagen (S. oben p. 777), für sich und seine Mutter auf Lebenszeit erwarb, das aber nach beider Tode wieder an die Capelle zurückging; ferner eine Scheune bei dem Anklamschen Schlagbaum vor dem Mühlenthor (S. ob. p. 230), welche Heinr. Wetzel (1411, XVI, 159 v.) „ob salutem anime ad structuram capelle" vermachte, und welche vielleicht mit der „Ortschune (horreum prope ciuitatem superiorem extra valvam Mol.)" identisch ist, die (1431; XVI, 192) Bernhard v. Dorpen von der Capelle kaufte, und die Hans von Dorpen (1448; XVI, 213) an seinen Schwager Joh. Schlupwachter, senior (S. oben p. 834), überließ; ferner ein Haus, mit einer Scheune, in der Nähe des Gertruden-Kirchhofs, welches der Müller Claus Tesmer (1472; XVII, 12 v.) für den Fall seines Todes „ob anime salutem" der Capelle als Eigenthum bestimmte, mit dem Zusatz, daß, wenn einer seiner Söhne Haus u. Scheune benutzen wollte, er der C. 6 M. P. zu geben hätte; ferner ein Haus am Mühlenthor, und eine Scheune in einem Garten vor dem Fleischerthor, welche die C. (1486; XVII, 20 v.), jenes von Heinrich Kanneman, diese von Albr. Gladenbuvel erwarb; ferner eine Scheune, mit Acker und Garten, vor dem Mühlenthor, welche (1520; XVII, 58 v.) Titke Bramstede und seine Gattin, gegen eine

---

Kirchhofe verschüttet worden" sei, erkennt man, daß sich jene Sage erst zur Zeit des 30j. Krieges gebildet hat. Vgl. oben p. 1302, und Gest. Nr. 484, wo i. J. 1508 ein Grundstück „Brink" bei der Gertrudscapelle erwähnt ist.

Leibrente, der Capelle bestimmten; ferner ein Haus und eine Bude, mit 2 M. Acker, in der Fischstraße, welche die Capelle (1524—47; XVII, 66, 106v.; XXVI, 178) an Mor. Worm für 9 M. vermiethete, u. (1585; XVII, 162) an Pet. Keding verkaufte; endlich ein Haus und eine Baustelle in der Brüggstr., welche die Capelle (1535—38; XVII, 80v., 90) an den Rathsherrn Berthold Markwart (cons. 1525—41) verkaufte. Außerdem besaß die Capelle zahlreiche Renten in Häusern u. anderen städtischen Grundstücken, welche unten p. 1309 ff., bei der Vermögensverwaltung durch die Provisoren, Erwähnung finden.

Die kirchlichen Stiftungen
der St. Gertrudscapelle.

In derselben Weise, wie die drei Hauptkirchen und die Hospitäler Greifswalds, wenngleich in geringerem Umfange, war auch die St. Gertrudscapelle mit wohlthätigen Stiftungen[1]) ausgestattet, deren Seelenmessen und Memorien von Vicaren ministrirt wurden. Als solche finden Erwähnung:

Die Vicarie des Priesters Johann Reineberg im Betrag von 10 M. R., welche in Gingst auf Rügen, in einem „Tho der Cappellen" benannten Grundstück bestätigt waren, und aus dem Nachlaße des Priesters Joh. Vader stammten. Nachdem der über diesen entstandene Streit zwischen den Priestern Dietrich Vogt u. Joh. Reineberg beigelegt war, bestimmte letzterer (1363; XV, 73v.; vgl. oben p. 729, 732) diese 10 M. R. zu einer Seelenmesse für sich u. Joh. Vader in der Gertrudscapelle, und verlieh das Patronat derselben dem BM. Everhard Rubenow und dessen Erben. Diese Vic. ist vielleicht mit dem „perpetuum beneficium in eccl. S. Gherdrudis" identisch, welches (1442; XV, 254; vgl. ob. p. 785) der Priester Gerhard v. Hamme genoß, der für dasselbe 10 M. R. von einem Eckhause der Brügg-

[1]) Ob die Gertrudscapelle an dem Vermächtnisse theilhatte, welches Thideman von Anklams Bruder (1309; XIV, 29v.) „ecclesiis, capellis et plebanis" bestimmte, läßt sich nicht entscheiden, da jede Nachricht über den Ursprung der Gertrudscapelle fehlt, und gar nicht sicher ist, ob sie schon im Jahr 1309 bestand.

straße für 100 M. Cap. von dem Rathsherrn Arnold Dyckhus erwarb. Später stand die Vic. unter dem Patronat von Math. Rabode und Bertr. Semmin (cons. 1489 — 93), welche (XV, 254; vgl. oben p. 867, 911) obiges Cap. mit der Rente an die Prov. der Nik. Kirche überließen, und war im Besitz des Dekans Herm. Schlupwachter, nach dessen Tode sie (1490) an Simon Schulte, presb., dann (1493; Klemp. Nr. 124, 125, 878; v. o. p. 965) an Jakob Rormund, presb., und (1527; XVII, 73; vgl. oben p. 968) an Pet. Krogher, presb. überging.

Das Vermächtnis von Sophia Wreen, Witwe von Everhard Wale (cons. 1326—61), und Gattin von Conrad Wreen (proc. 1382—88), im Betrage von 40 M., welches ihr Gatte nach ihrem Tode (1383; XVI, 101v.) an die Capelle auszahlte. Vgl. Pom. Gen. II, 168, wo zu berichtigen ist, daß die Nik. K. 150 M., die Mar. K. 60 M. und die Jak. Kirche 40 M. aus diesem Vermächtnisse empfing; vgl. ob. p. 722, 725.

Die Vicarie des Dr. Heinrich Rubenow, zur Ehre der St. Brigitte, St. Katharina und Aller Heiligen, von demselben am Hochaltare (summum altare) der Capelle gestiftet, unter dem Patronate der Universität, war (1456—61) im Besitz des späteren Präpositus Lorenz Bokholt (Vgl. Kos. Nr. 17, 44, 57; Ann. p. 11 u. ob. p. 818), welcher am 21. Oct. 1456 (Kos. Nr. 17) für dieselbe 20 M. R. aus der Beede zu Hennekenhagen für 250 M. Cap. erwarb, und wurde in der Folge (1458 — 61; Kos. Nr. 44, 57) mit der Professur des Codex vereinigt. Nach Dr. H. Rubenows Tode und L. Bokholts Resignation, ging die Nomination derselben, ebenso wie bei der Brigitten Capelle in der Mar. Kirche (S. oben p. 531, 532), an die Nachkommen des Prof. Bertholb Segeberg und des Rathsherrn Melchior Rubenow über, welche dieselbe (1490; Klempin, Nr. 110; vgl. oben p. 867) dem Priester Simon Schulte verliehen. Dr. H. Rubenows Gattin Katharina bestimmte in ihrem Test. (1492; Pom. GD. II, 179) den Werth eines Gewandes, im Betrag von 6 M., für die Capelle.

Nach Dr. Heinrich Bukows Testament (1536 ff.; Schwarz,

Mon. Gryph. I, No. 146, f. 450) erhielt die Gertruds-Capelle ein Legat von 1 Gulden.

Vermögensverwaltung
der Gertrudscapelle.

Ueber die Verwaltung der Herberge der Gertrudscapelle, ob dieselbe durch einen Hausvater, wie beim Hl. Geist- u. Georg-Hospital, oder durch den Custos im Namen des Pfarrers geführt wurde, fehlt uns jede Nachricht; dagegen empfangen wir aus den Stadtbüchern genaue Kunde, daß die Vermögensverhältnisse der Capelle, betr. ihren Grundbesitz und ihre Renten, sowie die baulichen Veränderungen derselben unter der Aufsicht von 2 Provisoren standen, welche der Rath aus den Bürgern erwählte. Als solche werden uns genannt:

Dietrich Schlutow und Nikolaus Wille I.
1382 — 1432.

(XV, 143) 1382. Mechtild, Witwe v. Andreas Schomaker, erwarb von den Prov. 24 Sch. R. für 15 M. Cap. auf Lebenszeit, nach ihrem Tode Eigenthum der Capelle.

(XVI, 134 v.) 1399. Prov. überl. an Nik. Krogher, gen. Rugenhagen (S. oben p. 777, 1306), u. seine Mutter ein Haus mit Nebengebäuden und Garten, in der Nähe der Friedhofsmauer, auf Lebenszeit, nach beider Tode Eigenthum der Capelle.

(XVI, 192) 1431. Bernhard von Dorpen erw. von den Prov. eine Scheune vor dem Mühlenthor (S. oben p. 1306).

Bernhard Wildeshusen und Nikolaus Wille II.
1472.

(XVII, 12 v.) 1472). Prov. empf. die Schenkung des Müllers Claus Tesmer, betr. dessen Wohnhaus und Scheune, für den Fall seines Todes, und die Anweisung, von seinen Erben, sofern solche das Grundstück auf Lebenszeit benutzen wollen, von ihnen jährlich 6 M. Miethe zu erheben (S. o. p. 1306).

Hans Buweman und Augustin Kronort
1486—94. 1486.

Lutke Nemmeling
1494.

(XVII, 20 v.) 1486. Prov. erw. von Heinrich Kanneman ein Haus am Mühlenthor, und von Albrecht Sladendubel ein Haus in einem Garten vor dem Fleischerthor (S. oben p. 1306).

(XVII, 30v.) 1494. Die Prov. der Gertrudscapelle veräußern, in Gemeinschaft mit den Procuratoren der Brüderschaften der Nik. Kirche, Heinrich Kannemans zweites Haus in der Kuhstr. auf dem Wege der Execution (S. oben p. 913, 1287), und überliefern dasselbe an Martin Vorwerk und das Georg-Hospital.

Tönnies Tußman und Hans Butzke
1520 — 27.

(XVII, 58v.) 1520. Prov. empf. von Titke Bramstede, gegen eine Leibrente, dessen Scheune vor dem Mühlenthor, nebst Acker und Garten (Siehe XVII, 66, vom Jahre 1524, und oben p. 1306).

(XVII, 73) 1527. Das in der Capelle gestiftete Beneficium, welches der Pr. Peter Krogher (S. oben p. 967) genoß, besitzt ein Cap. von 100 M., in einem Hause der Langenstr. bestätigt, welches Richard Brandt (**Brandanii**) von Pet. Krogher kaufte, und das Capital mit 5 M. verzinste.

Gert Penstin und Drewes Haken
1534 — 38.

(XVII, 78v.) 1534. Die Capelle besitzt ein Cap. von 100 M., in einem Hause des Schuhhagens bestätigt, welches Lorenz Pentze von Hans Kurs Kindern kaufte.

(XVII, 80v., 90) 1535—38. Prov. überl. ein Haus und eine Baustelle der Brüggstraße dem Rathsherrn Bert. Markwart (S. oben p. 1307).

(XXVI, 178) 1558. Nach dem Inventarium, welches zur Zeit der Reformation aufgenommen wurde, hatte die Gertruden-Capelle an Hebungen: 14 M. von dem Kathen und Kohlgarten bei der Capelle, welche Claus Netzeband gepachtet; 5 M. von einem Cap. von 100 M. in Barth. Bünsows Hause in der Langenstr. (**Schmedestr.**); 9 M. von einem der Capelle gehörenden, an Moritz Worm vermietheten Hause der Fischstr. mit 2 M. Acker; 5 M. von einem Capital von 100 M. in Joach. Tenserows Hause und Backhause in der Mühlenstr.; 3 M. von Mart. Wintmoller von dem Hause am Gertruden-Kirchhofe, und 1 M. für das auf letzterem gemähte Gras; 2½ M. von einem Capital von 50 M. von Jakob Langes Hause in der Fischstr.; 2 M. von den zu M. Worms Hause gehörenden 2 Morgen Ackers von Harloff zu Helmshagen; endlich 1 M. von 1 Morg. Ackers, welchen Claus Netzeband gepachtet. (Act. Sen. A. No. 296) 1551 ff. Ausgaben hatte die Capelle: (1551) Zimmerarbeit für M. Worms Kammer; Reparatur der Fenster u. (1562) der Oefen in den 2 Wohnungen von Cl. Netzebands Kathen, und in den 3 Wohnungen in Kelles Hause; (1563 — 64) Ersatz für die vom Sturm umgeworfene Linde an beide; (1571) für Kelles neuen Ofen; (1598) für die Einfaßung des Brunnens, und 3 neue Pfeiler der Kirchhofsmauer; (1605) für 4 eiserne Ancker am Stege der Mauer; (1609) für eine neue Brunneneinfaßung von Eichenholz; (1612) für Nägel und Latten zu Hecken nach dem Felde; (1615)

dem Töpfer; (1624) für Lehm und Kalk zum Ausbeßern der Mauer; (1625) für ein neues eisernes Stegel, da das alte entwendet. Nach der Ref. werden als Provisoren erwähnt:

Peter Pargatz
1580.

(Act. Sen. A. No. 47) 1580. Prov. bestätigen ein Capital von 100 Gulden in Jürgen Langes Hause in der Fischstraße.

(XVII, 162) 1585. Prov. überliefern ein Haus in der Fischstraße an Peter Keding (S. oben p. 1307).

Hans Bölschow
1613 — 14.

(Acta Sen. A. No. 47) 1613—23. Nach den Rathsacten besaß die Capelle ff. Capitalien und Renten:

(1613—14) 100 G. in Joachim Bölschows Hause in der Mühlenstraße, mit 6 G. zu verzinsen.

(1618). Desgl. 100 Gulden in Joachim Bölschow Hause.

(1619). 100 G. in Joachim Sparwardts Hause in der Fischstraße, welches (1625) an Berndt Warmer überging.

(1621). 50 G. in Franz Witmütz Hause in der Kuhstraße mit 2 G. zu verzinsen.

(1622). 200 M. in Jürgen Carins Hause in der Knopfstr., mit 12 M. zu verzinsen; desgl. (1625) andere 200 M.

(1623). 100 G. in Jürgen Langes Hause in der Fischstraße, welches dessen Erbe Hans Lange an Walter von Essen überließ, der es mit 6 G. zu verzinsen hatte.

(Gest. Nr. 822) 1633. Barth. David und seine Frau Anna Bremer errichten auf den Trümmern der Capelle einen Kathen, gegen 1 Thlr. 16 Sch. Grundgeld (S. oben p. 1305).

(Act. Sen. A. No. 84) 1641. Die Prov. der GC. führen einen Process gegen den Kaufmann Jak. Hartmann wegen einer Forderung.

(Act. Sen. A. No. 47) 1703. Der Schuldiener im Grauen Kl. erhält Einkünfte aus dem Gertruds-Kirchhof (S. oben p. 1141).

(Act. Sen. A. No. 47) 1722. Der Rector der Stadtschule erh. jährlich 1 Th. 16 Sch. von dem Grase des Kirchhofs, und 1 G. 8 Sch. Grundgeld aus dem von Pansow bewohnten ehemaligen Küsterhause (S o. p. 1304).

Nach dem Recesse von 1621 (Dähnert, LU. II, p. 300) stand die Verwaltung der „St. Gerdruten-Kirche“ unter der Mitaufsicht des Sup. und Pastors der Mar. Kirche. Auch bestimmte dieser R., daß die Einkünfte der Gertruden-Kirche für die Stadtschule im Grauen Kloster verwendet werden sollten (S. p. 1141).

Geschichte
der Greifswalder Convente.

Außer den drei großen wohlthätigen Anstalten, dem Heil. Geist- und Georg-Hospital, sowie der St. Gertruds-Capelle, bestand in Greifswald noch eine Reihe kleinerer[1]) Stiftungen, unter dem Namen „Convente“, welche, ebenso wie jene, armen durch Alter oder körperliche Gebrechen erwerbsunfähigen Einwohnern Obdach u. Unterstützung gewährten. Beide unterscheiden sich jedoch durch den Umstand, daß die Hospitäler hinsichtlich ihres Ursprungs auf die Spenden der Landesfürsten und der ganzen Gemeinde, die Convente dagegen auf die Wohlthätigkeit einzelner Personen oder Familien zurückzuführen sind. Aus diesem Grunde tragen jene, ihrer allgemeinen Bedeutung entsprechend, auch den Namen der von Allen gekannten und verehrten Schutzpatrone, während diese in der Regel nach ihren Stiftern bezeichnet werden. Da die Convente nur einen geringen Umfang und nur mäßige Geldmittel besaßen, so ist uns über dieselben auch nur spärliche Kunde in den Stadtbüchern überliefert, und hinsichtlich der Mehrzahl sogar die Zeit ihrer Entstehung unbekannt[2]) geblieben. Zugleich erklärt sich aus jenem

---

[1]) Dinnies nennt in seiner „Nachricht von den geistlichen Stiftungen zu Stralsund“ (Gadebusch, Pom. Samml. II, p. 255) als solche kleineren Stiftungen: das Beginenhaus a. d. Hüxe; das Beginenhaus bei St. Johannis; das Gasthaus; das Kannen- und Mannenhaus; das St. Brandanenhaus; Marienhof; Chorhof; der Swartesche Gang; das Engelkloster o. d. Völschowsche Armenstiftung; das Okersche Armenhaus; das Schiffer-Armenhaus; das Waisenhaus; der Kaland (Dann ff. die Vicarien); das Armenhaus bei St. Johannis; die Flachsspinnerei a. St. Joh. Hof; das Lazareth; das Zucht- u. Werkhaus; das Militairkinderhaus. Vgl. auch A. Th. Kruse, Gesch. der Unterstützungsquellen und des Armenwesens in Stralsund, 1847.

[2]) Was Gesterding, Beitr. p. 97, in der Anm. zu Nr. 282, und ihm folgend, Berghaus, Landbuch, IV, 1, p. 377 ff. über den Ursprung der Convente und ihren Zusammenhang mit den Kalandsbrüdern anführt, ist unrichtig, und beruht auf einer Verwechselung mit den geistlichen Brüderschaften der Kirchen, deren Zusammenkünfte gleichfalls „conventus“, aber in einer anderen Bedeutung, genannt wurden. Die Convente der Brüderschaften (S. oben p. 348 ff.) umfaßten wohlhabende Geistliche und Laien, die

Umstande ihre Lage in den weniger belebten Straßen, hinsichtlich welcher wir 2 Gruppen unterscheiden können: 10 Convente in den 4 Straßen der Neustadt, u. 3 Convente in der Rakowerstraße, welche unter den Straßen der Altstadt den geringsten Verkehr zeigte. Im Gegensatze zu den Companien, welche als Mittelpunkt des Handels und geselligen Verkehrs, wie die „Cumpania proconsulum“ (S. ob. p. 142) am Großen Markt an der Ecke der Knopfstr., sowie die Bergen- und Schonenfahrer C. in der Büchstr., also in den belebtesten Stadttheilen ihren Platz fanden, gründete man die Convente in jenen abgelegenen Gegenden, theils um die armen Leute dem Blick der genußsüchtigen Menge zu entziehen, theils aber auch deshalb, weil der Bauplatz in diesen Straßen geringeren Werth hatte, u. dies die Anlage der Stiftungen erleichterte. Die Wohnung der Conventualen bestand, abgesehen von Keller- und Bodenraum, gewöhnlich aus einer Stube und Küche, zuweilen aber auch aus einer großen gemeinsamen Stube mit einer Reihe von Schlafkammern; einige Stiftungen dieser Art wurden auch in der Weise gebildet, daß der Geber mehrere neben einander belegene Buden erwarb, und zu einem Convente vereinigte. In der Regel empfingen die aufgenommenen Armen sowohl kleine Präbenden als Naturallieferungen, und wurden jährlich am Martinsabend mit einer Collation (Dähnert, LU. II, 300) bewirthet; auch waren die gänzlich Mittellosen (XVI, 118 „omnino pauperes“) vom Einkaufsgelde[1]) befreit, welches von den weniger Dürftigen, u. A. in den Conventen der Rakowerstraße, (XXVI, 165 v.) entsprechend dem Grade ihres Vermögens gezahlt wurde, während ihr Nachlaß, sofern ihn die Erben nicht auslösten, als Eigenthum dem Convente zufiel.

Sämtliche Convente standen unter der Aufsicht des Rathes, und wurden durch Provisoren (Vorstender), aus der Zahl der Rathsmitglieder und Bürger, verwaltet, welche nicht nur über die

---

Convente, von denen 3 sich bis ins XIX. Jahrhundert erhielten, und denen sich nach der Ref. (1604; Gest. Nr. 676) der Stephanische Convent anschloß, waren Anstalten zur Aufnahme armer Leute aus dem Laienstande.

[1]) Nach der Einrichtung des Conv. von Nik. Berndes (1471; XVII, 9 v.) hatten die Conventualen „gratis et pure propter deum suas mansiones“.

Aufnahme der Conventualen zu entscheiden hatten, sondern auch eine Disciplinargewalt[1]) über dieselben ausübten, und solche Personen, welche durch Ungehorsam, Streitsucht und grobe Excesse Anstoß gaben, aus den Conventen entfernen durften. Infolge dieses bedeutenden Einflußes kam im Laufe der Jahrhunderte der Misbrauch zur Geltung, die C. nicht nach ihren Stiftern, sondern nach ihren Provisoren zu bezeichnen, demgemäß man die 3 C., welche die Reformation überdauerten, und welche in dem Inv. von 1557 (XXVI, f. 164—166), und in dem Recesse v. 1621 (Dähnert, LU. II, p. 300), als „Der Arme vnd Rike Convent in der Rakowerstrate", sowie „Der Arme Convent in der Cappunenstrate" registrirt sind, da sie längere Zeit von Mitgliedern der Fam. Schwarz, Engelbrecht u. Westphal verwaltet wurden, m. d. N. „Schwarzscher, Engelbrechtscher u. Westphalscher Convent" benannte, und zugleich, verleitet durch die Benennung „Stephanischer Convent", welche nachweislich von dessen Stifter, dem Prof. Joachim Stephani, entnommen war, die irrthümliche Meinung hegte, daß auch jene 3 Convente von den gen. Familien gestiftet seien. Dieses Vorurtheil erlangte eine so sichere Geltung, daß Georg Schwarz (Gest. 1. Forts. p. 199, Nr. 172), der 1736 das Provisorat des C. führte, zu der Restauration der C. Gebäude, Beiträge von den übrigen Familienmitgliedern einsammelte, und nach deren Vollendung über dem Eingange das Wappen der Fam. Schwarz, einen Mohrenkopf zwischen einem Hirschgeweih (S. oben p. 417), aufstellen ließ, in derselben Weise, wie auch beim Stephanischen Convente (1604) die betr. Fam. Wappen, der Rosenkranz der Stephani, und der Löwe der Ribow (S. ob. p. 446 ff.), über der Thür angebracht waren, und in gleicher Form

[1]) Diese Aufsicht des Rathes über die Convente geht namentlich aus der Verfügung, betr. den Conv. von Nik. Horn (1378; XVI, 83 v.) hervor, in welcher die Worte lauten „domus in pl. Caponum manebit ad vsum pauperum, quamdiu nos [Consules] hoc annuere velimus et non vltra", und betr. die Griphenbergsche Stiftung (1382; XVI, 99 v.) „si quis esset inter pauperes omnino inobediens, vel qui excessus enormes faceret, — talis a visitatore debet expelli; debent et predicti pauperes provisori et visitatori in omnibus litibus et honeste obedire".

nach dem Neubau vor dem Mühlenthor (Brinkstr. Nr. 40) übertragen worden sind. Infolge eines Gesuches von Joach. Schwarz (1778; Gest. 1. Forts. Nr. 229), der in den Convent, als Nachkomme des angeblichen Stifters, aufgenommen zu werden verlangte, ergaben jedoch die Nachforschungen des Rathes in den Acten, Inventaren und Recessen, daß die Auffaßung der 3 Convente, als Familienstiftungen, eine irrige sei, was von Gesterding, betr. die Fam. Schwarz (Beitr. Nr. 1349; 1. Forts. p. 177—180), betr. die Familie Engelbrecht (1. Forts. p. 209 — 211), betr. die Fam. Westphal (Beitr. p. 97, 237, 290, 297) ausführlicher nachgewiesen ist, wobei er noch bemerkt, daß der sog. Westphalsche Conv. auch die Namen „Krankenhaus bei St. Jakobi" (1621), und „Glewingscher Convent" (1676) geführt habe. Aus älteren Nachrichten ergibt sich, daß dieser sog. Westphalsche Conv., an dessen Stelle jetzt das Arbeitshaus errichtet ist, nach seinem Umfange und Einkommen der bedeutendste war, und nebst den beiden C. in der Nakowerstr. auch hinsichtlich des Ursprungs zu den ältesten Anlagen dieser Art zu rechnen ist. Wir beginnen demnach die Geschichte der Convente mit diesen 3 größeren Stiftungen, und laßen dann die übrigen kleineren Anstalten in chronologischer Reihe, nach den Jahren, wie sie in den Stadtbüchern Erwähnung finden, folgen.

Der Große Convent

Conventus maior

(irrthümlich der Westphalsche Convent genannt)

i. d. Capaunen- u. Wollweberstr. b. d. Jakobikirche.

Der Große, als „conv. maior oder magnus", von einem kleineren Gebäude ähnlicher wohlthätiger Bestimmung unterschiedene Convent, wird vor allen übrigen zuerst i. J. 1355 — 85 (XVI, 14 v., 29, 106) erwähnt, und hinsichtlich seiner Lage als „magnus conventus in pl. Caponum versus ecclesiam b. Jacobi" (XVI, 93) bezeichnet. Diese Angabe stimmt freilich nicht mit der gegenwärtigen Benennung der Straßen, da der Große Convent an der Stelle des jetzigen Arbeitshauses in der Wollweberstraße lag, und letztere auch nach demselben (S. oben

83*

p. 122) den Namen „Conventsstr." führte. Dieser Widerspruch läßt sich jedoch in zweifacher Weise lösen, einerseits durch die aus dem Stadtbuch (XVII, 116, 119; vgl. ob. p. 121), gewonnene Erfahrung, daß der Name „pl. Caponum" beiden Straßen, sowohl der Capaunen-, als der Stremelower- jetzt Wollweberstr. beigelegt wurde, andererseits durch die Annahme, daß auch dieser Convent, nach der Analogie vieler alten Grundstücke, aus 2 in verschiedenen Straßen belegenen Theilen, einem Vorder- u. einem Hinterhause bestand, von denen das eine in der Capaunen-, das andere in der Wollweberstr. an der Stelle des jetzigen Arbeitshauses lag. Da dieser „Conventus magnus" durch keinen auf einen event. Stifter bezüglichen Namen bezeichnet wird, und da ferner die beiden in der Rakowerstr. belegenen C. (1535; XVII, 77v., 78, 81; vgl. oben p. 1197) den Namen „maior, resp. minor conventus Beguinarum" führen, so mag seine Stiftung gleichfalls von diesen Laienschwestern ausgegangen sein, deren „domus Monialium" schon i. J. 1309 (XIV, 29; vgl. oben p. 1197) Erwähnung findet.

Im Jahr 1390 (XV, 159v.) stand der Convent unter dem Provisorat von Joh. Wusterhusen (cons. 1383—1415) u. Ulrich Bukow (cons. 1387—97), von welchen Math. Wardenberg „ad vtilitatem conventualium" ein Cap. von 55 M. entlieh, und dafür sein Haus in der Kuhstr. verpfändete; i. J. 1405 (XV, 186) unter dem Provisorat von Joh. Wudarghe (cons. 1397—1415), welcher als „prouisor domus conuentus maioris, siti in pl. Caponum" 4 M. R. aus der Stadtkasse vom Rathe für 50 M. Cap. „ad vtilitatem domus" erwarb. Im Jahr 1537 (A. G. Schwarz, Mon. Gr. I, f. 450) erhielt derselbe durch ein Vermächtnis des Dr. Heinr. Bukow iun., nebst den beiden Conventen in der Rakowerstraße, eine Lieferung von 2 Tonnen Bier, und wird dabei als „Conventus apud S. Jacobum" bezeichnet. Dagegen führt der C. im Stadtbuch (1502—1546; XVII, 40, 104v.), bei Erwähnung eines neben ihm belegenen Bauplatzes (locus vacuus), den Namen „Conv. pauperum in pl. Caponum", sowie (1590—1611; XVII, 170v., 202v.), und in dem Inventar von 1557 (XXVI, f. 209v.) den Namen

„Armen Conuent in der Kappunstraten", und in den Kirchenprotokollen von 1561—63 (XLVI, 175) den Namen „Cappun-Straten Conuent", wobei verzeichnet ist, daß, nach der Angabe von Valentin Westphal, c. 7 Morgen Acker zum C. gehörten; betr. das Inv. von 1557, bemerkt BM. Dr. Gesterding (XXVI, f. 163 v.), daß f. 164 aus dem Lib. Civ. XXVI entfernt sei. Auch noch in dem Recesse von 1621 (Dähnert, Ull. II, p. 300) ist derselbe als „Der Armen Convent nach dem Fetten Thore in der Cappaunenstrasse" aufgeführt. Nach diesem Rec. erhielt der C., in Gemeinschaft mit den beiden C. der Rakowerstraße, eine neue Verwaltungs-Ordnung, welche sowohl den Grundbesitz als das Capitalvermögen, sowie die Ausgaben für Präbenden, Feuerung, Licht und die Collation am Martinsabend behandelt. Wie bedeutend das Conventsvermögen war, erhellt aus einem Rückstande von 301 M. Capital und 198 M. Zinsen. Mit der Einforderung der Hebungen wurde die jüngste Conventualin beauftragt, und ihr für diese Mühe ein Paar Schuhe und eine Erhöhung ihrer Präbende zugesichert. Auch berichtet der Rec. (p. 303), daß die 3 oben erw. Convente durch das Vermächtnis von Ursula Schröder (1613) je 3 G. empfingen. Bald nach dieser Anordnung wurde in dem Conventsgebäude ein Arbeits- und Waisenhaus angelegt, mit welchen Anstalten auch ein Lazareth verbunden gewesen zu sein scheint, da der Convent (1622; Gest. Nr. 731, Anm.) zu jener Zeit auch den Namen „das Krankenhaus bei St. Jakobi" führte. Diese mit dem C. vereinigten 3 wohlthätigen Institute erhielten von den beiden Hospitälern und aus den übrigen Stiftungen so reichliche Mittel, daß (1622—23; Gest. Nr. 731—738) aus ihnen der Ankauf von 2 Häusern der Fleischerstr. Nr. 3, 4 bestritten werden konnte; jedoch wurde die Verwendung derselben für das Waisenhaus (1628) im 30j. Kriege durch Anlage eines Proviantmagazins verhindert. In dieser Zeit führte der C. nach seinem Provisor Christoph Westphal (cons. 1583—1610) den Namen „Westphalscher Convent", und nachdem das Provisorat an dessen Erben Johann Glewing (cons. 1626—39; vgl. Gest. Nr. 724, 930) übergegangen war, auch die Benennung „Glewingscher Con-

vent", unter welchem Namen derselbe i. J. 1664 im Stadtbuche (XVII, 259 v.) Erwähnung findet, und auch i. J. 1676 (Gest. Nr. 930, Anm.) ein Geschenk von 100 M. von der Schottischen Companie empfing. Nachdem dann das Conventsgebäude in der Wollweberstr. bei der Brandenburgischen Belagerung (1678; Gest. Nr. 941; Act. Sen. C. No. 369) „durch eingeschoßene Feuerkugeln" sehr zerstört, resp. 6 Wohnungen desselben ganz abgebrannt waren, verlegte man das Waisenhaus in ein Gebäude in der Langenstraße, in der Nähe des Vettenthors, welches jedoch, im 7j. Kriege gleichfalls als Magazin benutzt, so große Beschädigungen erlitt, daß es (1765) für 40 Thaler verkauft werden mußte. Indessen war der alte Convent soweit restaurirt, daß dessen eine Hälfte zur Aufnahme von Obdachlosen, die andere Seite aber als Waisenhaus dienen konnte; da aber beide Theile dem Bedürfnisse nicht genügten, so erwarb der Rath ein größeres Grundstück an der Ecke der Langen- und Wollweberstraße für 250 Thaler, und errichtete an dieser Stelle (1823) ein neues Waisenhaus für 7700 Th., während er den Platz des Conventus maior, resp. des sog. Westphalschen C. (Wollweberstraße, Nr. 19, 20) im Jahr 1829 (Gest. 1. Forts. p. 209) zum Bau eines neuen Arbeitshauses bestimmte.

Der Reiche und Arme Convent

Conv. maior et minor Beguinarum

(irrthümlich Schwarzscher und Engelbrechtscher Convent genannt)

in der Rakowerstraße.

Die beiden Convente in der Rakowerstr., welche, wie p. 1314 nachgewiesen ist, irrthümlich nach ihren im XVIII. Jahrh. die Verwaltung führenden Provisoren, die Namen „Schwarzscher und Engelbrechtscher Convent" erhielten, werden (1534 ff.; XVII, 77 v., 78, 81; vgl. oben p. 1197) als „Conv. maior, resp. minor Beguinarum, in pl. Nodi, alias Rakowerstrate", u. bald darauf im Inventar von 1557 (XXVI, 165 ff.), in den Kirchenprotokollen von 1561 (XLVI, 159, 167), sowie in dem Recesse von 1621 (Dähnert, LU. II, p. 301) als „Der Arme vnd der Rike Convent in der Rakowerstrate" bezeichnet, finden aber

unter solchen Namen vor dem Jahr 1534 niemals Erwähnung in den Stadtbüchern. Da sie jedoch hinsichtlich ihres Ursprungs einer viel früheren Zeit angehören, und da schon im XIV. Jahrhundert mehrere Convente in der Rakowerstr. in den Kämmereirechnungen, sowie im Lib. Her. und Obl., unter den Namen „Conventus Lankowen“ u. „Conventus Benekenhagen“, vorkommen, deren betr. Bezeichnung nach dem Jahr 1436 verschwindet, so ist es wahrscheinlich, daß letztere mit den C. Beguinarum, und dem Reichen und Armen C. identisch waren, und daß beide wohlthätigen Anstalten, hinsichtlich ihrer Entstehung, auf 2 Privatpersonen zurückzuführen sind, nach deren Vermächtnissen die genannten Häuser später den Beghinen (S. oben p. 1197, 1316) für ihre Zwecke eingeräumt wurden.

Unter beiden verdankt die ältere, anscheinend mit dem „Maior conv. Beguinarum“, dem Reichen Convente, und dem sogenannten Schwarzschen C. identische Stiftung ihre Gründung dem Rathsherrn Otto Lankow, welcher mit Gheseke, einer Tochter des BM. Everhard Rubenow (XV, 137v.; XVI. 95v., 98v.; Pom. GD. III, 21, 109) vermählt, sich durch Reichthum, Ansehen und Wohlthätigkeit auszeichnete. Derselbe wird zuerst i. J. 1377 (Cop. I, f. 68v.; Lib. Obl. XV, 125, 132, 135; XVI, 85, 94; vgl. oben p. 767), in Gemeinschaft mit Arnold Lange, als Mitglied des Rathes genannt, zu welcher Zeit er mit diesem eine Geldangelegenheit[1]) zwischen Stralsund u. Greifswald

[1]) (Cop. I, 68v.) Anno dni MCCCLXXVII, circa festum Lucie, domini Arnoldus Langhe et Otto Lankow ex parte civitatis perceperunt Sundis de summa principali debita pro pignoribus certarum tria milia marcarum de summa principali; Item perceperunt CCC mr. et IIII mr. de redditibus; Item perceperunt LXX mr., quas civitas Gripesw. exposuit ad Grimme; Item perceperunt XXV mr. nobis debitas de antiqua computacione. — (XV, 135; d. a. 1379) Not. quod Ludeke Lankow et Conradus Lankow, fratres rec., quod Otto Lankow, noster conconsularis, ipsorum frater carnalis, nulla bona percepisset de hereditate sua paterna aut materna. Betr. die Pom. GD. III, p. 22, ist zu berichtigen, daß Conrad Lankow kein Sohn, sondern ein Bruder Otto Lankows war. Die betr. Aufzeichnungen der Stadtbücher lauten: (XVI, 85, d. a. 1378) „dns Otto Lankow emit a Mathia Karskow her. in pl. Rakow iuxta her. Hinr.

ordnete, und einigte sich auch mit seinen Brüdern Ludeke und Conrad, von denen der letztere sich dem geistlichen Stande widmete, (S. oben p. 767) über die elterliche Erbschaft. Im Jahr 1378 (XVI, 85) erwarb er, außer 2 Gärten, 3 neben einander belegene Häuser am Marienkirchhof, und ein Haus in der Rakowerstr. von Mathias Karskow, starb aber schon i. J. 1381, zu welcher Zeit seine Witwe Gheseke noch im Besitz dieser Häuser (XVI, 95v., 98v.) Erwähnung findet. Nach ihrem Tode wird jedoch das Lankowsche Haus in der Rakowerstraße als Convent genannt, und zwar zuerst i. J. 1390 (XXXIII, 128v.), als die Provisoren desselben von der Kammer Holz empfingen, dann aber wiederholt im Lib. Obl. und Lib. Her. von 1400—1433, wo die Bezeichnung „prope conventum Lankowen", beim Verkaufe des Nachbarhauses, zu einer näheren örtlichen Bestimmung des letzteren dient. Die Identität des Lankowschen Hauses, v. 1378—81, mit dem Convent von 1390—1433, dem „Maior Conv. Beguinarum" von 1535, dem Reichen Convent von 1557, und dem sog. Schwarzschen C. erhellt aber daraus, daß einerseits die Aufzeichnungen von 1415 (XVI, 167) „her. sita in superiori platee dicte Rakowerstrate inter her. Arnoldi Hilgheman et conventum Lankowen", und von 1534 (XVII, 78) „her. in pl. Nodi, alias Rakouwerstrate, inter habitacionem Jachim

---

Witgerwer"; (XVI, 95v. d. a. 1381) „Wetzelus Zantkrogher emit a Rykwen Bilow her. in pl. Rakow inter her. d. Wichardi Hilgheman et relicte Ottonis Lankow"; (XXXIII, 128v.) „Anno 1390 provisores conventus Lankow tenentur in III blokke"; (XV, 179, d. a. 1400) „Wetzel Santkruger, perdekoper, vend. dno Hinr. Witten 4 mr. redd. de her. pl. Rakow, prope conventum Lankow"; (XVI, 148, d. a. 1405) „Gheseke, rel. Eleri Trantow, emit a rel. Wetzeli Zantkrugher her. in pl. Rakow inter conventum dni Ottonis Lankow et her. heredum Wichardi Hilgheman"; (XVI, 167, d. a. 1415) „Lutteke Clawes emit ab Hinr. Luttzowen her. in superiori platee dicte Rakowstrate inter her. Arnoldi Hilgheman et conventum Lankowen"; (XVI, 194, d. a. 1433) „Joh. Stelle, noster monetarius, emit a Mathia Rabaden her. pl. Rakow prope conventum Langkow et her. Hinrici Bilueld"; (XV, 242, d. a. 1434) „Joh. Stelle vend. Theoderico van Dorpen 16 mr. redd. de her. pl. Rakow inter her. Papken et conventum Langhkow".

Blixen versus forum et conventum Beguinarum", betr. die Lage im oberen Theile der Rakowerstr. in der Nähe des Marktes, unter einander und mit der uns bekannten Lage des erst (1879 ff.) abgebrochenen sog. Schwarzschen C. übereinstimmen; andererseits auch daraus, daß ein von den Provisoren des Maior Conv. Beguinarum (1535; XVII, 81) erworbenes Haus in der Rakowerstr. nach dem Inv. von 1557 (XXVI, 167) noch im Besitz des Reichen C. war, sowie daß ein Nachbarhaus, als es von Wetzel Sandkrogher (1381; XVI, 95 v.) erworben wurde, die Bezeichnung „inter her. Wichardi Hilgheman et relicte Ottonis Lankow" führte, dagegen als er (1400; XV, 179) eine Rente von demselben veräußerte, mit den Worten „prope conventum Lankow", u. bei seinem Verkauf durch Sandkroghers Witwe (1405; XVI, 148) m. d. W. „inter conventum dni Ottonis Lankow et her. heredum Wichardi Hilgheman" benannt wurde. Aus der letzten Bezeichnung m. d. Worten „dni Ottonis Lankow" geht mit Wahrscheinlichkeit hervor, daß Otto Lankow dieses Haus in seinem Testamente zu einer Convent-Stiftung bestimmte, aber seiner Gattin den Genießbrauch desselben auf Lebenszeit vorbehielt. Nach deren zwischen 1382 (XVI, 98 v.) und 1390 (XXXIII, 128 v.) erfolgtem Tode wurde dann die Anordnung des Verstorbenen ausgeführt, die Leitung an 2 Provisoren übergeben, und wahrscheinlich die Pflege der Conventualen den Beghinen (S. oben p. 1197) anvertraut.

Zu gleicher Zeit und zwar in einem Nachbarhause derselben Rakowerstr. entstand neben dem Lankowschen Convent eine ähnliche Stiftung durch Heinrich Benekenhagen, welcher der Krämer-Gilde (institores) angehörte. Derselbe, wohlhabend und angesehen, seit 1368 (XV, 98) Vormund der Erben von Joh. Nienkerken, kaufte (1372; XVI, 65) ein Haus in der Rakowerstraße, welches zwischen den Häusern von M. Gerhard Warschow (S. ob. p. 738) und Mathias Karskow belegen war, und verschrieb solches (1379; XVI, 86) für den Fall seines Todes, seiner Gattin Hille, als Pfand für die mit ihr empfangene Mitgift von 400 M. Wahrscheinlich bestimmte er dasselbe in seinem Testamente zu einem Convent, der nach Hilles Tode auch zur

Ausführung kam. Im Jahr 1420 (XVI, 175) wird nämlich ein „Conventus Benekenhagen" erwähnt, welcher neben dem Hause[1]) des verstorbenen M. Gerhard Warschow lag, und der auch noch bei einem Rentenverkauf des Münzmeisters Joh. Stelle (1436; XV, 245v. S. o. p. 193) Erwähnung findet. Die Identität des Benekenhagenschen Hauses, von 1372—79, mit dem Convente seines Namens von 1420—36, sowie mit dem Conv. minor Beguinarum von 1535, dem Armen Conv. von 1557, und dem sog. Engelbrechtschen Conv. läßt sich einerseits dadurch nachweisen, daß Haus u. Convent (1372 u. 1420), gegen Norden, beide dem Warschowschen Hause benachbart sind, sowie daß sie, gegen Süden, mit dem Hause des Math. Karskow zusammenstoßen, welches (1378; XVI, 85) von Otto Lankow erworben und nach dem Tode seiner Gattin zum Convent bestimmt wurde, andererseits dadurch, daß, als das Warschowsche Haus in den Besitz von Joachim Blixen (Gest. Pom. Gen. I, p. 77, Nr. 10) übergegangen war, dieses, sowie der benachbarte Convent (1534; XVII, 78) „her. in pl. Nodi, alias Rakouwerstrate, inter habitacionem dicti Jachim Blixen versus forum et Conventum Beguinarum", seiner Lage nach, in der Nähe des Marktes (versus forum) angegeben ist; sowie dadurch, daß in dem Inv. von 1557 (XXVI, f. 165) die beiden Kellerwohnungen, die

---

[1]) Die betr. Aufzeichnungen der Stadtbücher lauten: (XVI, 65, d. a. 1372) „Hinr. Benekenhagen emit a Jacobo Gudiar her. in pl. Rakow inter her. M. Gherardi Warscow et Mathie Karskow"; (XVI, 86, d. a. 1379) „Hinr. Benekenhagen rec. quod ipse 400 mr. cum vxore sua Hillen in dotem recepit — assignavit sibi (d. h. Hillen) hereditatem in pl. Rakow iuxta her. M. Gherardi Warscow"; (XVI, 175, d. a. 1420) „Arn. Hilgheman senior emit ab heredibus M. Gherardi Warskow, sc. dno Alberto Warskow, nostri consulatus socio, et Henningho Wudarghen, domum lapideam sitam in pl. Rakow prope Conventum Benekenhagen"; (XV, 245v. d. a. 1436) „Joh. Stelle vend. relicte Werneri Luchtemaker Margharete 8 mr. redd. de her. pl. Rakow prope conventum Benekenhaghen"; (XVII, 77v. d. a. 1534) Thewes Vrobose emit a Gerth Swerine pl. Jachim Blixen her. in pl. Nodi, alias Rakouwerstrate, inter her. Hans Witten et Conventum Beguinarum"; (XVII, 78, d. a. 1534) „Thewes Vrobose emit a Gerth Swerine, pl. Jachim Blixen, mediam hereditatem in

sich an dem sog. Engelbrechtschen C. bis in die Neuzeit erhielten, als Theile des Armen Conventes (Disse boden vnd keller sint mit in dem Conuente belegen vnder einem dacke) angeführt sind.

Nach diesem Inventar, welches (XXVI, f. 165ff.) die Einkünfte beider Convente im Einzelnen angibt, besaß der Reiche Convent, oder die Stiftung des Rathsherrn Otto Lankow, welche mit dem Maior conv. Beguinarum und dem sog. Schwarzschen C. identisch ist, (XXVI, 166) an Renten: in Stresow, Busdorf (Behrenhof), Gr. Kisow und Salchow R. im Betrag von 18 M. 12 Sch., welche die Familien Behr und Zastrow gegen 310 M. u. 65 M. 7 Sch. 8 Pf. Cap. verpfändet hatten; ferner in städtischen Häusern (165v., 166v.) 25 M. R. für 500 M. Cap. An Grundstücken gehörten dem C. 7 M. Acker, von denen 1 M. an der Anklamer-Landstraße schon 1442 erworben wurde, 3 M. aber bei der Martinskirche in Martenshagen belegen waren; sowie 2 Häuser, das eine in der Mühlenstr. beim Grauen Kloster, das andere in der Rakowerstraße dem Convente benachbart, welche zusammen 29 M. Pacht, resp. Miethe gaben. Von diesen war das letztere (1535; XVII, 81) durch die Provisoren „maioris conventus Beguinarum" Hans Erich, Jakob Snidewinth und Claus Marin von Claus Berndes gekauft, und wird in dem Inv. von 1557 als „hus an dem Conuente, welckes des Conuents eigendohm", d. h. als Eigenthum des Reichen oder des sog. Schwarzschen C., bezeichnet. Außer diesen im Inv. an-

---

pl. Nodi, alias Rakouwerstrate, inter habitacionem dicti Jachim Blixen versus forum et Conventum Beguinarum" — sicuti fratres Minorum antea possiderunt"; (XVII, 81, d a. 1535) „Nostri concives Hans Erick, Jacob Snidewinth et Clawes Marin, tanquam provisores maioris Conventus Beguinarum in pl. Nodi, alias Rakouwerstrate, emerunt a Clawes Berndes hereditatem sitam in eadem platea inter domum dicti Conventus et bodas beate Marie virginis"; (XXVI, 167, d. a. 1557) „von dem huse an dem Conuente, welckes des Conuents eigendohm". Das eine der Blixenschen Häuser (Rakowerstr. Nr. 10), ursprünglich im Besitz des Franz. Klosters, ging durch Verkauf (1496; XVII, 33; vgl. oben p. 1138) an Jak. Golnow, und von diesem an den Priester Wulffard Blixen (1496; XVII, 36; vgl. oben p. 971) über, von letzterem durch Erbschaft an Joachim Blixen, der es „sicuti fratres Min. possiderunt" an Thewes Brobose veräußerte.

geführten Grundstücken besaß der Reiche C. noch einen Garten vor dem Fleischerthor im ersten Steige, welchen Hans Erich, als Patron des C., durch die Conv. Vorsteher Claus Waterhon und Claus Plestelin (1559; XVII, 121 v.) an Joachim Kasemir verkaufte. Der im Inv. genannte Acker vor dem Fleischerthor war noch (1663; XVII, 258) im Besitz des C.; dagegen überließ der Vorsteher Claus Waterhon das beim Grauen Kl. in der Mühlenstraße belegene Haus (1561; XVII, 124 v.), an welcher Stelle es aber „eine bode in der Molenstrate nha der Grawen Monnike Kercke" genannt wird, an Andreas Kerstens. An Vermächtnissen empfing der C. in Gemeinschaft mit dem Armen Convent, nach Heinr. Bukows Test. (1537), eine jährliche Lieferung von einer Tonne Bier (Schwarz, Mon. Gr. I, f. 450); nach dem Test. von Anna Wakenitz, Witwe von Christ. Blixen, (1597; Gest. Nr. 660) 16 G. 16 Sch., und nach dem Vermächtnis von Ursula Schröder (1603; Dähnert, LU. II, p. 303) 3 Gulden.

Der Arme Convent, oder die Stiftung von Heinr. Benekenhagen, mit dem Minor conv. Beguinarum und dem sog. Engelbrechtschen Convent identisch, besaß nach dem Inv. von 1557 (XXVI, 165) 2 Kellerwohnungen und 1 Bude „mit in dem Conuente belegen vnder einem dacke", welche zusammen 4½ M. Miethe gaben, ferner an Renten 10 M. 20 Sch. für 220 M. Cap., sowie an Grundstücken 1 Morgen Acker bei Helmshagen, und 1 Garten vor dem Fleischerthor, welche zusammen 3½ M. Pacht gaben. Was an Silbergeräth, u. A. an Kelchen u. Patenen, Eigenthum der Convente gewesen, hatten die Vorsteher vor Aufnahme des Inv. bereits an den Rath abgeliefert, und waren die damals im Amte stehenden Provisoren Claus Berndt und Martin Lupkerman nur noch im Besitz eines silbernen Strickgürtels und von 12½ Mark, darunter 2 M. 1 Sch. „oldt geldt" und 2 M. „Mekelborgische Penning". Dagegen hatte der Arme C. ein Cap. von 100 M. (1665; XVII, 262) in einem von Berend Zellke an David Temelitz (S. oben p. 600) verkauften Hause an der Ecke des Großen Marktes und der Knopfstraße (Markt Nr. 9) bestätigt. Der Receß von 1621 (Dähnert, LU. II, p. 301) macht den Provisoren „des Reichen u. Armen Con-

vents in der Rakowerstr." zur Pflicht, die beiden Häuser in baulichem Zustande zu erhalten, u. ein bei dem verstorbenen Joachim Stubbe bestätigtes Cap. von 100 G. neu zu belegen. In dieser Zeit wurde die Verwaltung von Hieronymus Westphal u. Simon Hermanni (Gest. 1. Forts. p. 210), und dann von Adam Breitsprecher geführt, denen (1717—41) Emanuel Engelbrecht (cons. 1732—39; pr. 1739—50) folgte, nach dessen Provisorat der Convent die schon oft erwähnte irrthümliche Bezeichnung „Engelbrechtscher Convent" empfing.

Die p. 1319 ff. erw. neben einander liegenden Gebäude des Reichen und Armen Conventes, zwei Querhäuser von verschiedener Breite und Höhe, zeigten in ihrer ursprünglichen Anlage mit Gewisheit beide eine gleiche Höhe von zwei Stockwerken, und zwar in derselben Form, wie sich solche noch an dem alten Hause (Rakowerstr. Nr. 10) erhalten hat: daß nämlich das obere um ein beträchtliches Maß niedriger, als ein sog. halber Stock, angelegt war. Wir sind zu dieser Annahme nicht nur durch die Beobachtung geführt, daß fast alle alten Häuser, welche statt der Giebelfront die Querseite der Straße zuwenden, wie das Syndikathaus, sowie Schuhhagen Nr. 12, u. A., ein solches halbes Stockwerk[1]) zeigen, sondern auch deshalb zu diesem Schluße berechtigt, weil alle drei Anfangs Privathäuser waren, und das Karskowsche und Gudjarsche Haus erst später von ihren Käufern Otto Lankow und Heinrich Benekenhagen zu Conventen bestimmt wurden. Es läßt sich demnach bei allen eine ähnliche Bauart voraussetzen; sie weichen aber insofern von einander ab, als der Lankowsche oder Reiche C. fast die doppelte Länge des Benekenhagenschen oder Armen Conv. hatte, und als das Haus Nr. 10, welches aus dem Besitz des Joh. Zulitz an Gerhard Warschow und Wulffard und Joachim Blixen überging, später noch durch einen Vorbau erweitert worden ist. In der Zeit jedoch, als der Lankowsche oder Reiche C. den irrthümlichen Namen Schwarzscher

[1]) Vgl. die Abb. bei Prüfer, Archiv für kirchl. Baukunst, Jahrg. III, 1878, p. 57; Haselberg, die Baudenkmäler des RB. Stralsund, H. 2, Kreis Greifswald, p. 132—134 [68—70].

C. führte u. bei dem großen Brande v. J. 1736 (Gest. Nr. 1168; 1. Forts. p. 178) große Beschädigung erlitt, wurde er von dem damaligen Provisor Georg Schwarz nur in der Höhe eines Stockwerks restaurirt, und zeigte nach der Straße nur eine glatte Wand mit einer Reihe von 6 einfachen Fenstern, sowie über der Thüre, welche nach der Marktseite belegen und gegen Norden von einem Fenster eingeschloßen war, in einer Blende das Schwarzsche Familienwappen, den Mohrenkopf zwischen Hirschgeweih. Die ursprüngliche Gestalt des Conventes, welcher, nach den Kirchenprotokollen von 1561 (XLVI, 159—161), 15 Buden, resp. Wohnungen umfaßte, ließ sich jedoch an der östlichen Wand auf dem Hofe erkennen. Hier erblickte man noch die Trümmer des Karskowschen, von Otto Lankow zu einem Convente umgewandelten Hauses, 5 starke viereckige Pfeiler, aus alten Ziegelsteinen großen Formates, in gothischem Verbande aufgeführt, welche 4 Nischen, mit kleineren Fenstern und Thüren, einschloßen. Aus der massiven Anlage dieser Pfeiler ließ sich leicht erkennen, daß solche nicht auf ein Erdgeschoß allein, sondern auf mehrere Stockwerke berechnet, und daß sie wahrscheinlich früher mit ähnlichen Flachbögen,[1]) wie der Zwischenbau am östlichen Flügel des Grauen Klosters, und das Haus auf dem Stadthof in der Baderstr. (S. oben p. 173, 1102) überwölbt waren. Mehr seiner ursprünglichen Form[2]) entsprach der „Arme" von Heinrich Beneken-

---

[1]) Vgl.' die Abbildung bei Prüfer, Archiv für kirchliche Baukunst, Jahrgang, III, 1878, p. 57.

[2]) Vgl. die Abbildung des Armen oder Benekenhagenschen Conventes, nebst dem Nachbarhause (Rakowerstr. Nr. 10) in Prüfers Archiv für kirchliche Baukunst, Jahrg. III, 1878, p. 58, wo jedoch, ebenso wie „Geschichte der Stadt Greifswald und 40. Jahresbericht d. RPGB. p. 40," zu berichtigen ist, daß der zweistöckige sog. Engelbrechtsche C. nicht auf Otto Lankow, sondern auf Heinrich Benekenhagen zurückzuführen ist, sowie, daß der einstöckige, sog. Schwarzsche C. seinen Ursprung nicht der Fam. Bucholt, sondern dem Rathsherrn Otto Lankow verdankt. Auch ist dort irrthümlich der zweistöckige C. der Reiche genannt, während dieser Name dem einstöckigen C. gebührte, und jener den N. Armer C. führte. Ueber die Restauration des zweistöckigen sog. Engelbrechtschen Convents v. J. 1597 und 1654, vgl. Verh. des bürgerschaftlichen Collegiums v. 6. Dec. 1878 im Greifswalder Kreisanzeiger, 1878, Nr. 249,

hagen gestiftete, sog. Engelbrechtsche Convent, wenn er auch in d. J. 1597 und 1654 restaurirt, und mit Kalk an der Straßenfront verputzt war. Dieser behielt seine beiden Geschoße, welche durch ein breites Doppelgesimse getrennt wurden. Das Untergeschoß zeigte in der Mitte zwei neben einander liegende, mit Rundbogen überwölbte Thüren, deren Laibungen auf drei achteckigen Pfeilern mit doppeltheiligen Gesimsen ruhten; zu beiden Seiten befand sich je ein flachbogiges Fenster und unter diesem je 1 Kellerhals, welcher den Eingang zu den o. p. 1323—4 erw. im Inv. v. 1557 (XXVI, 165) aufgezählten Kellerwohnungen bildete. Das flachere Obergeschoß enthielt 3 Fenster derselben Form, und zwischen diesen 2 viereckige Blenden, wahrscheinlich zu Wappen und Inschriften bestimmt; unterhalb dieser und des mittleren Fensters waren, zwischen den beiden Streifen des erwähnten Doppelgesimses, 3 kreisrunde Rosetten eingelaßen, entweder zum Schmuck für den darunter liegenden Doppeleingang, oder gleichfalls, um Wappen und Embleme aufzunehmen. Ueber dem oberen Stock erhob sich ein hohes Dach, dessen südlicher Giebel mit 7 treppenförmig aufsteigenden gothischen Blenden verziert war. Das benachbarte Haus (Nr. 10) zeigt dagegen in seiner Fronte einen hohen gothischen Eingang mit dreifach gegliederter Profilirung, deren Halbseulen und Rippen in einen hohen Spitzbogen auslaufen, darüber, durch ein schmales Gesimse getrennt, ein niedriges, resp. halbes Oberstockwerk, mit 2 kleinen, zweitheilig gegliederten und mit Flachbögen überwölbten Fenstern, wie sie auch im Schuhhagen Nr. 12 vorkommen. Die andere Hälfte des Hauses „mediam hereditatem" (XVII, 78) bildete ursprünglich wohl eine dem Eingange an Höhe entsprechende Nische, in welche ein oder mehrere Fenster eingelaßen waren; in späterer Zeit legte man jener jedoch einen Anbau vor, welcher 2 gleich hohe Geschoße erhielt, die in der Mitte durch ein ähnliches Doppelgesimse, wie der Benekenhagenschen C., getrennt werden;

250. Dort ist als Zeit der Erbauung das Jahr 1597 angegeben, die Form und der Verband der Ziegelsteine, sowie der Blenden deuten aber auf ein höheres Alter, und ist das Jahr 1597 wohl nur als Datum einer Restauration anzusehen.

der spätere Ursprung dieses Vorbaues läßt sich daraus entnehmen, daß die Fenster des Obergeschoßes von ionischen Pilastern des Renaissancestiles eingeschloßen waren.

Nach dem Abbruch beider Convente (1879), an deren Stelle man einen freien Platz (Klosterplatz) einrichtete, wurde das Vermögen derselben mit dem Armenhause im westlichen Flügel des Franziskaner Kl. vereinigt. Vgl. die darauf bezügliche Urk. v. 18. Sept. 1845 bei Berghaus, Landbuch, IV, 1, p. 407—414.

Der Bokholtsche Convent

in der Rakowerstraße.

Außer dem Reichen und Armen C., den Stiftungen des Rathsherrn Otto Lankow und Heinrich Benekenhagen, lag in der Rakowerstraße noch ein dritter C., welcher (1478—80; XVII, 11 v., 12 v., 14) unter dem Namen „Conventus pauperum condictorum Bockholt", zwischen einem Hause der Fam. Lüssow, und einem anderen Grundstück Erwähnung findet, daß in kurzer Zeit die verschiedenen Besitzer Herm. Radelef, Herm. Horn, Herm. Godies und Bernd Berg erhielt. Derselbe ist hinsichtlich seines Ursprungs[1]) vielleicht auf den BM. Otto Bokholt († 1451), und seinen Bruder, den Präpositus Lorenz B. († 1501; vgl. ob. p. 817), zurückzuführen, wird aber in dem Inv. von 1557 nicht mehr erwähnt; vielleicht ist, wie der Receß (Gest. 1. Forts. p. 81) vorschreibt, das Convents-Gebäude verkauft, und das Vermögen der Stiftung mit dem Armenhause im Gr. Kl. vereinigt.

Der Morneweg'sche Convent

in der Weißgerberstraße, beim Dominikanerkloster.

Wilken Morneweg, aus einer angesehenen, von Lübeck u. Meklenburg eingewanderten Familie, vermählt mit Wobbe, die ihn überlebte, und wahrscheinlich der Vater von Mechtild, Nonne in

---

[1]) In Prüfers Archiv, III, p. 58, und Gesch. der Stadt Greifswald und 40. Jahresbericht, p. 40, ist zu berichtigen, daß nicht der Bucholtsche, sondern der Benekenhagensche C. mit dem Armen, resp. Engelbrechtschen Convent identisch ist.

Crummin (S. oben p. 746), sowie Stifter einer Capelle und Vicarie in der Nik. K. (S. ob. p. 337, 363), begründete auch einen Convent zur Aufnahme für arme Leute, welcher, nach ihm „Conuentus Morneweghes" benannt, von 1365—1417 in den Stadtbüchern (XVI, 42, 71 v., 129, 135, 140 v., 152, 169; XV, 178) Erwähnung findet. Derselbe lag am Ausgange der Weißgerberstr., neben einem Eckhause, in der Nähe des Dominikaner Kl. (in fine pl. Albicerdonum, ex opposito coni, iuxta fratres Predicatores), und erwarb nach d. J. 1388 (XV, 156 v.) ein Capital von 28 M. mit $1^1/_2$ M. R., für welches der Bürgerworthalter Wilhelm Papenhagen (XVI, 114; vgl. ob. p. 200) sein Haus in der Hunnenstr. an Joh. Cosselin verpfändete, wie aus einem Zusatz späterer Zeit „Hij redditus pertinent nunc ad conventum Morneweghes, cum summa principali" hervorgeht. Dieser Convent scheint, obwohl er in dem Inv. von 1557 keine Erwähnung findet, doch noch fortbestanden zu haben, da (1632; XVII, 225 v.) noch „Der Armen Buhden in der Weißgerberstr." vorkommen.

Der Gützkowsche Convent

neben dem Schwarzen Kloster.

In der Nähe des Mornewegschen Conv. in der Querstraße zwischen der Rothgerber- und Capaunenstr., damals „Harmakerstrate", jetzt Langefuhrstr. benannt, gegenüber der am Eingange des Dominikanerklosters stehenden Linde, lag ein anderer Convent, welcher in den Jahren 1367—1423 (XVI, 48, 63, 95 v., 145 v., 179 v.) als „conventus pauperum Nicolai Gutzekowe, ex opposito tylie fratrum Predicatorum, in platea transversali inter plateas Rufficerdonum et Caponum" bezeichnet wird, und der, nebst dem ihm benachbarten Hause des Eldenaer Cist. Mönchs Markward Ghise (S. Gesch. Eld. p. 691), etwa die Stelle der jetzt mit Nr. 34, 35 versehenen Häuser der Langenfuhrstraße einnahm. Derselbe verdankt seinen Ursprung dem Rathsherrn Nikolaus Gützkow I. (prov. eccl. Nic. 1352 ff.; vgl. oben p. 721; cons. 1359—87), aus einer alten, seit dem

Jahre 1303 in Greifswald nachweisbaren Patricierfamilie, zu welcher[1]) auch der Priester Nik. Gützkow (S. oben p. 951) gehörte. Aus seiner ersten Ehe stammen, außer einer Tochter Adelheid, welche an Mathias v. Campen (1386; XVI, 109) vermählt war, 4 Söhne Johannes, Gottfried, Nikolaus u. Peter, von welchen Nikolaus II. (1395 — 97) gleichfalls Mitglied des Rathes war, und die Aufsicht über den von seinem Vater gestifteten Convent führte. Da der C. nach dem Jahr 1423 nicht mehr erwähnt wird, so scheint das Conv. Gebäude, gemäß den Bestimmungen des Rec. v. 1558 (Gest. 1. Forts. p. 81), veräußert, und die ihm zustehenden Einkünfte zu einem allgemeinen Armen-Fond „der Armen Casten Inventarium“ vereinigt worden zu sein, dessen Renten (XXVI, 160 — 163) 341 Mark 6 Schillinge betrugen.

---

[1]) Die ältesten Mitgl. der Fam. Gützkow sind Dietrich (1303; XIV, 10), und Johann (1304; XIV, 13 v.), verm. mit einer Tochter von Lutbert Petit (XIV, 56), welcher 2 Söhne Hennekin und Hermann hinterließ. Von Hennekin stammte der, oben im Jahr 1324 (p. 679, 704), erwähnte Schüler Hennekin v. Gützkow, der seinen Großvater Lutbert Petit beerbte (XIV, 56, 66, 69, u. Pom. Gen. III, 64 – 69), und eine Tochter, v. m. Hennekin Pistor. Mitglieder des Rathes waren außer Nikolaus G. I u. II: Heinrich Gützkow in pl. Lap., cons. 1337—51 (Pom. Gen. III, p. 69, 75, 77; Gest. Nr. 103, 108 a. b., 129 a.; XV, 9, 13, 23, 27), u. Johann Gützkow, cons. 1503 — 5, vielleicht ein Nachkomme derselben. — Rudolph oder Rolof G., der bei Gesterding, 1. Forts. p. 114, Nr. 83, als Rathsherr aufgezählt ist, gehörte nicht zum Rath, sondern erscheint in den betr. Urk. (Gest. Nr. 94—101; Lisch, G. Behr, Nr. 230 — 237; Schwarz, Gesch. der Pom. Städte, p. 775) v. 1334 – 36, mit Conrad Smithusen und Hermann Giseler, nur als civis und testis, nicht als consul. Bei Lisch, G. Behr, Nr. 239, fehlen unter den Zeugen „Heinrico et Rodolfo de Gutzecow fratribus“, welche A. G. Schwarz, a. a. O. p. 775 aufführt. Rudolph G., „Rolef pl. Pontis“, gab zum Rüg. Erfolgekrieg (Pom. Gen. III, p. 64) 150 M. und starb vor 1352, zu welcher Zeit seine Witwe Lutgard (XV, 28; XVI, 8) erwähnt ist. Außerdem werden noch die Brüder Detmar, Nikolaus und Werner (1360; XVI, 21, 23, 29 v.; XV, 53, 57 — 59), sowie Heinrich iun., v. m. Margareta, Tochter von Nik. Kemenitz (1397; XVI, 130 v.), sowie Reimer G. (1379; XV, 130 v.), Gregor G. (1425; XV, 225), Dietrich G. (1428; XVI, 186) und Johann G. (1451; XVI, 215 v.) genannt, sowie eine Nonne des Klosters Bergen, Brigitte Gützkow (Siehe oben p. 1006).

Der Hornsche Convent
in der Capaunenstraße.

Nikolaus Horn, ein Sohn von Johannes Horn u. Gertrud, aus einer alten Greifswalder Familie, deren Mitglieder jedoch nicht in den Rath[1]) gelangten, stiftete, wahrscheinlich in Gemeinschaft mit seiner Mutter, welche (1355; XV, 40 v.) eine Rente von 10 M. für die Lichter ihres Begräbnisses in der Nik. K. bestimmte, außer der schon oben p. 365 erwähnten Vicarie von 200 M., auch einen Convent. Für diesen wurde, gemäß der nach seinem Tode eröffneten testamentarischen Verfügung, (1378; XVI, 83 v.) sein Haus in der Capaunenstraße „ad vsum pauperum" eingerichtet, und die Präbenden der Conventualen von einem zu dem Hause gehörenden Morgen Acker bezogen, zu dessen Ertrage der Vicar der Hornschen Stiftung und sein damals minorenner Sohn Nikolaus H. iunior, noch je 1 M. hinzufügen sollten, solange als der Convent mit Genehmigung des Rathes (quamdiu nos [Consules] hoc annuere velimus et non vltra) bestehen würde.

[1]) Von der Fam. Horn in Greifswald, welche von dem ritterschaftlichen Geschlecht Horn auf Ranzin (Gest. Pom. Gen. 1, 93 ff.) zu unterscheiden ist, kommen in den Stadtbüchern zuerst vor: Bernhard Horn, vermählt mit Christine, aus welcher Ehe die Kinder Christine und Jakob Horn stammen, sowie seine Schwester Swenneke mit ihrem Sohne Odbert (1301—9; XIV, 6 v., 7, 12 v., 15, 23, 29). Der Stammvater des Convents-Stifters Nikolaus ist Dietrich Horn († vor 1318), welcher mehrere Kinder, u. A. Johann H. hinterließ (XIV, 21 v., 26 v., 35, 37, 41 v., 49). Von Johann Horn stammt Gerhard Horn, vermählt mit Alheyd, die nach seinem Tode Jak. Wndarghe heiratete, der seinen Stiefkindern: Johann, Bolto u. Sanneke Horn ein Haus in der Fischstr. verpfändete (1355—59; XV, 40, 57; XVI, 13 v.); sowie Borchard H. in pl. Vacc. (1370; XVI, 59 v.), u. der Priester Andreas H. (1378; XVI, 84 v. S. ob. p. 743); endlich Henneke oder Johann Horn, vermählt mit Gertrud, aus welcher Ehe, außer dem Conventsstifter Nikolaus H., Thomas, Clara und Hanne Horn hervorgingen, letztere vermählt mit Conrad Conrow, welcher (1378; XVI, 83 v.) die Vormundschaft für Nikolaus H. iun. führte (Vgl. XIV, 67 v.; XV, 14 v., 40 v., 54, 85, 108; XVI, 9 v., 40, 46, 83 v.). Später kommt noch (1478—91; XVII, 11 v., 12 v., 14, 27) Hermann Horn in der Rakower- und Büchstraße vor.

Die Griphenbergsche Stiftung

für arme Dienstboten

an der Nordseite der Jakobikirche.

Zu den angesehensten u. ältesten Patriciergeschlechtern Greifswalds gehörten die schon seit 1283, resp. 1304 im Rathe vorkommenden Familien Greiffenhagen und Greifenberg, welche wahrscheinlich aus den beiden in der Nähe von Stettin belegenen Pom. Städten gleichen Namens eingewandert sind. Hinsichtlich der Fam. Greifenberg läßt sich dies einerseits wegen der nahen Beziehungen, welche zwischen Greifswald[1]) und dieser Stadt obwalteten, andererseits wegen der Aehnlichkeit des Stadt- und Familien-Wappens schließen. Beide stimmen nämlich in dem Emblem des Flußes überein, unterscheiden sich jedoch dadurch, daß bei der Stadt ein Greif, bei der Fam. Greifenberg dagegen ein fünfstrahliger Stern über dem Fluße erscheint. Als der älteste Träger dieses Namens begegnet uns Ulrich von Griphenberg, Rathsherr, 1304 (Fabr. CCCXVIII), vermählt mit Heilwich I., welche als dessen Witwe (1312; XIV, 40; vgl. oben p. 1235) dem Heil. Geisthospital eine Baustelle schenkte; ihm folgte im Rathe (1326 — 38; Pom. Geneal. III, p. 40, 62; XIV, 33v., 68, 71v.) Heinrich von Griphenberg, am Kuhstraßenthor wohnhaft, welcher 300 M. zum Rüg. Erbfolgekriege gab, ein Sohn[2]) von Mechtild I., Schwägerin von Nikolaus I.

---

[1]) Klempin u. Kratz, Städte Pommerns, p. 165, 180; Riemann, Gesch. Greifenbergs, p. 7; vgl. oben p. 154, 326, Taf. XII, 1. Die Wappen der Städte Greifswald und Greifenhagen (Vgl. die Abb. bei Kosegarten, de Gryphiswaldia Hansae Teut. socia, vgl. oben p. 179; und Medem, Gesch. der Stadt Greifenhagen, 1843) stimmen darin überein, daß jenes einen stehenden, dieses einen halben Greifen über einem Baumstamm zeigt. Bemerkenswerth ist auch, daß auf einigen Siegelstempeln von Greifenhagen ein Stern vorkommt, wie ihn die Fam. Greifenberg in Greifswald im Wappen führt.

[2]) (XIV, 33v.) 1310. „dna Mechtildis, soror Nicolai de Griphenberch, bone memorie, confitendo vna cum filio suo Hynrico, quod 23 mr. den., quos idem Nic. in test. suo eidem dne sorori sue et eius pueris, quos secum habet, assignaverat, sustulisset a dna Helleuig, relicta Nicolai". — „Jacobus de Griphenberch, filius sororis Nicolai de Gr., quondam nostre ciuis, bone memorie, confitendo, quod 20 marce den., quos

von Griphenberg († 1310), verm. mit Heilwig II., deren Tochter Mechtild II. nach des Vaters Tode dessen Haus am Markt, Nr. 11, später im Besitz der Segeberg und Engelbrecht, (XIV, 38), empfing. Mechtilds I. anderer Sohn Jakob v. Griphenberg, hinterließ mehrere Kinder, welche, nach seines Oheims (avunculus) Nikolaus Test., 20 M. von dessen Witwe Heilwig II. (1310; XIV, 33v.) erhielten. Zu diesen gehörten vielleicht die beiden Brüder Nikolaus II. und Johannes, welche sich durch Gründung des Convents und die oben p. 326 erw. Stiftungen verdient gemacht haben. Von diesen war der ältere Bruder Nikolaus II. Griphenberg Provisor der Nikolai-Kirche (S. ob. p. 721), und wohnte schon i. J. 1326—29 in der Büchstraße, zu welcher Zeit er (Pom. Geneal. III, 66) 80 M. zum Rüg. Erbfolgekriege gab, erwarb aber später noch (1351; XVI, 1v.) ein Haus in der Fischstr. u. ein anderes am Markt, welches seine Witwe Hille (1367; XVI, 49v.) an Joh. Parleberg überließ, sowie ein Kornhaus (annonarium) bei der Stadtmühle, welches sein Bruder Johannes (1359; XVI, 22v.) an Heinrich von Gristow verkaufte.[1]) Der jüngere Bruder von Nikolaus Griphenberg, Johannes Griphenberg, verheiratete sich mit Alheydis, der Witwe von Arnold Dyk I., auch unter dem Beinamen

---

Nic., suus avunculus, ei et suis pueris in suo test. assignauerat, a dna Heylewige, relicta Nic., eidem Jacobo essent persolute". Nach dieser Aufzeichnung scheinen Heinrich und Jakob mündige Söhne der Mechtild zu sein, doch könnte Heinrich auch ein Sohn von Nikolaus, und Jakob der Sohn einer anderen Schwester sein. Bei der anderen Aufzeichnung (1312; XIV, 38) „Domus lapidea, que quondam fuerat Nicolai de Griphenberch, bone memorie, sita iuxta forum, est Mechtildi puelle, filie dicti Nicolai, et cum hoc tenetur eidem puelle Gotfridus, nostre ciuitatis notarius, pro hereditate patris ipsius et pro vtensiliis et clenodiis argenteis, C mr., pro quibus ipse Gotfridus, suus frater Hynricus, et duo alii sui amici, burgenses de Trebetow, promiserunt" hat J. Engelbrecht am Rande bemerkt **„Johan Engelbrechts Hues ahm merke hefft Nicolaus Griffenberch ingewanth"**. Vgl. Pom. Geschichtsdenkmäler, III, 117. Soror bed. hier Schwägerin (Mekl. UB. Reg.).

[1]) Vgl. XV, 2, 9v., 10, 10v., 11, 14v., 18v., 20v., 22v., 23, 23v., 24, 24v., 28, 28v., 29v., 31, 37v., 39, 40, 43v., 46v., 73v. Betr. seine Ww. Hille, vgl. XV, 67v., 94v., 114v. Pom. Gen. III, 114; XVI, 46v., 49v.

„Albus Dyk" bekannt, welcher zur Zeit des Rüg. Erbfolgekrieges (1326—29; Pom. Gen. III, 68) in der Fischstr. wohnte, und 24 M. zu den Kosten desselben gab, aber schon vor dem Jahr 1352 (XV, 24) starb. Aus seiner Ehe stammen 2 Söhne Jakob I. u. Henneken Dyck,[1]) von denen Jakob I., mit Alheyd, einer Tochter Jakobs v. Grimmen, vermählt, (1367; XVI, 48 i. f.) ein Haus in der Steinbeckerstraße empfing, dann (1380; XVI, 92) mit den aus dieser Ehe hervorgegangenen Kindern Arnold II., Elisabeth, Alheyd, Jakob und Peter Dyk eine Erbtheilung schloß, und vor 1382 (XV, 148 v.; XVI, 99 v., 103 v.) starb; während Henneken D. (1357; XVI, 31 v.) in der Brüggstraße wohnte. Von diesen hinterließ Arnold D. II. (1430; XV, 238) drei Söhne, Peter, Arnold D. III. und Hermann, u. e. Tochter Tilzeke Dyk, vermählt mit Albrecht Strelow, unter denen Peter D. (1447; Stet. Arch. Gr. Nr. 90; vgl. oben p. 774) die Magisterwürde erlangte, und Vicar an der Dyken-Capelle in der Nikolaikirche war.

Aus der zweiten Ehe, welche Arnold Dyks I. Witwe mit Johannes Griphenberg (c. 1354; XV, 34) schloß, scheinen keine Nachkommen entsproßen zu sein; wie sich daraus entnehmen läßt, daß das Patronat der von Adelheid gestifteten Vicarie (1368; XV, 97 v.; vgl. ob. p. 326) an Arnold Dyks I. Nachkommen, zuerst an Jakob D. I., und, nach dessen Tode, (1387; XV, 154 v., 160) an dessen Söhne Arnold D. II. und Peter D. I., u. endlich (1447) an seine Enkel, die Kinder von Arnold

---

[1]) Außer den Nachkommen von Arnoldus Albus Dyk werden noch genannt: Joh. Dyk († v. 1349; XV, 1 v.: XVI, 21), der 2 Kinder Hermann und Elisabeth hinterließ, und Johann Dyk in pl. Fagi (1406; XV, 188; XVI, 149 v., 169 v.). Vgl. über Arnolds Descendenz, XV, 45 v., 24, 34, 138, 160, 164, 166, 180, 182 v., 200 v., 217 v., 234 v.; XVI, 48, 95, 99 v., 103 v., 104 v., 124 v., 129 v., 138 v., 147 v., 158 v., 164 v. Betr. die Biographie des Priesters Mag. Peter Dyk (S. ob. p. 774) ist zu berichtigen, daß er nicht ein Sohn von Jakob I., sondern dessen Enkel und Urenkel von Adelheid Griphenberg ist. Am 3. Juli 1420 wurden Jakob und Peter Dyk bei der Univ. Rostock immatriculirt (Vgl. Hofmeister, Matr. der Universität Rostock, 1886, p. 5).

D. II., überging. Auch die übrigen Mitglieder des Geschlechts Griphenberg,[1]) wie der Priester Johannes Griphenberg (1384; vgl. oben p. 744), sowie Albert Gr. sen. in pl. Lap. et Cerdonum, vermählt 1) mit Kunne, einer Tochter von Henno Platenschleger (Cancrifex) und Witwe von Ludekin Honrenger (XVI, 40, 89; 1380), 2) mit Alveke, welche, als Witwe, ihrem Schwiegersohn Nik. Rode (1418; XVI, 170 v.) ein Haus in der Langenstr. überließ; ferner Albert Gr. iun. „ad valvam Pontis" (1414; XVI, 166); endlich Jakob Gr. „in cono pl. Piscium" (1420 — 23; XV, 214, 220 v.; XVI, 174 v.) scheinen nicht von Johannes Griphenberg, dem Gatten von Arnold Dyks Witwe, abzustammen, da die betr. Urk. keine Verwandtschaft mit jenen erwähnen, und da beide Eheleute in den von ihnen gegegründeten Stiftungen nur verstorbene Personen, Johannes Gr. seinen Bruder Nikolaus Gr., und Adelheid, betr. die Vic. in der Nik. K., den Johannes Mansveld, betr. den Convent, ihren Sohn erster Ehe Jakob Dyk I. anführen.

Der Gedanke, den durch das Alter erwerbsunfähigen Dienstboten[2]) Obdach zu gewähren, war schon von Johanns Bruder Nik. Griphenberg gehegt, und ein in einem Hause der Rothgerberstr. bestätigtes Capital zu diesem Zwecke bestimmt worden, wie sein Bruder Johannes, beim Ankauf jenes Grundstückes, (1359; XVI, 22 v.) m. d. W. „que hereditas spectat ad bona fratris mei, quam vult habere ad hospitale pauperum ob fauorem anime fratris mei [Nicolai Grifenbergh]" ausgesprochen, und zugleich versichert hat „eandem meliorare de bonis suis spiritualibus". Dieser Plan scheint sich jedoch verzögert

---

[1]) Vgl. XV, 155 v., 164 v., 181, 187 v., 199, 199 v., 206 v., 208 v., 214, 220 v.; XVI, 95, 101, 110, 114, 122, 123 v., 127, 129, 131, 138, 141 v., 142 v., 174 v., 198; und oben betr. vic. ad S. Spir. p. 1236.

[2]) Eine ähnliche Stiftung begründete in Stralsund der BM. Henning Wardenberg († 1505), welche von dem Rathsherrn Arndt Swarte († 1593) erneuert, noch jetzt unter dem Nam. „Swartescher Gang", zur Aufnahme alter Dienstboten, besteht. Vgl. Dinnies, stem. Sund. s. v., Gadebusch, Pom. Samml. II, p. 260, und Kruse, Gesch. der Unterstützungsquellen und des Armenwesens in Stralsund, 1847, p. 8.

und auch das betr. Haus „in pl. Cerdonum“ sich nicht zu dem beabsichtigten Zwecke geeignet zu haben, denn erst später, als Johannes Griphenberg bereits verstorben, und (1368; vgl. oben p. 327; Taf. XII, 1), unter dem in der Nik. K. noch jetzt erhaltenen und mit seinem Wappen verzierten Steine neben der Dykencapelle, beigesetzt war, i. J. 1382 (XVI, 99v.) vollzog seine Witwe Adelheid die Stiftung eines Conventes für arme Dienstboten (servi pauperes), und bestimmte als Wohnung für dieselben ein Querhaus[1]) am Jakobikirchhof, gegenüber der alten gegen Norden belegenen Sakristei dieses Gotteshauses (S. oben p. 608) „domum transversalem, sitam ex opposito armarii ecclesie S. Jacobi, inter domos posteriores Tyd. Brederemen et Joh. Vunken“, welches Haus der Rath, gegen eine jährliche Zahlung von 8 Sch. (pro tallia), von allen Wachdiensten (a vigiliis nocturnis) befreite. Zum Vorsteher (provisor et visitator) des Convents ernannte der Rath Johannes Wusterhusen (cons. 1383—1415), welcher auch die Disciplinargewalt über die Conventualen übte, und ungehorsame, sowie unverträgliche Personen aus dem Hause zu entlaßen berechtigt war. Dieser Convent wird später nicht wieder erwähnt, und ist wahrscheinlich zur Zeit der Ref. mit der allgemeinen Armenverwaltung vereinigt.

Der Convent von Math. Gramzow
in der Roth- und Weißgerberstraße, ad vsum omnino pauperum.

Mathias Gramzow, aus einer wahrscheinlich von dem Dorfe Gramzow bei Gützkow eingewanderten Familie, und von 1376—96 Mitglied des Rathes, sowie i. J. 1386 Camerarius,

---

[1]) Dieses Haus ist wahrscheinlich identisch mit dem Hause Joh. Griphenbergs, welches (1364; XVI, 39v.) als „in pl. Longa inter plateas Caponum et Stremelowe“ bezeichnet wird, an welcher Stelle gegenwärtig eins der Hintergebäude (domus posterior) der Häuser Langestr. Nr. 14 — 12, an der Nordseite des Jakobikirchhofs liegt. Außerdem erhielt Joh. Griphenberg (1354; XVI, 7v.) ein Haus in der Steinbeckerst. als Mitgift der Witwe von Arnold Dyk, und erwarb dazu (1355—67; XVI, 15, 27v., 48) noch 3 andere diesem benachbarte Häuser. Vgl. auch XV, 34, 73v.; XVI, 6, 7v., 26,

war im Besitz eines bedeutenden Vermögens, welches er nicht nur zu nützlichen Unternehmungen, u. A. zum Ankauf mehrerer Häuser[1]) in der Brügg-, Knopf- und Fischstraße (1372 — 74; XVI, 64v., 73v., 141v.), und zur Anlage eines Ziegelhauses auf dem Rosenthal (1382; XV, 151v.; Gesch. Eld. p. 204), sondern auch zu mehreren wohlthätigen Stiftungen verwendete, unter denen die für die Barmherzige Schwester Margarete (1386; XVI, 112) eingerichtete Clause (reclusum) im Hl. Geist-Hospital schon oben p. 1229 erwähnt worden ist. Bald darauf (1389; XVI, 118) erwarb er, in Gemeinschaft mit Tymmo Hoke, durch die vom Stadtgerichte verfügte Subhastation, ein ihnen verpfändetes Haus in der Rothgerberstr., nebst den zu diesem gehörenden in der Weißgerberstr. belegenen Buden, früher im Besitz von Joh. Wolter, unterzog diese Gebäude einer gründlichen Restauration, und bestimmte dieselben dann zu einem Convente für ganz arme Leute (omnino pauperes), indem er zugleich dem Rathe die Oberaufsicht übertrug, mit dem Recht die Provisoren zu ernennen und die Aufnahme der Conventualen zu genehmigen. Vermählt war Mathias Gr. mit Lutgard, anscheinend einer Schwester von Joh. Bokholt V., mit dessen Gattin

---

95, wo Joh. Griphenberg (1380) nach seinem Tode als „vitricus Jacobi Dyk" genannt ist, und oben p. 1316, wo Joh. Wusterhusen auch als Provisor des Großen, sog. Westphalschen Conventes Erwähnung findet.

[1]) Vgl. XV, 106v., 111v., 121, 122, 134v., 136, 144, 149, 151, 151v., 160v., 162, 164; XVI, 58v., 64v., 73v., 80, 90, 101v., 109, 112, sowie XVI, 118 „her. et bodas Johannis Wolters, sitas in pl. Cerdonum, et bodas retro eas sitas in pl. Albicerdonum — quam novam edificanerat — et satis fieri debeat in talliis, vigiliis, serviciis et aliis quibuscunque ciuitatis oneribus — nos eciam et nostri in consulatu successores principales esse debeamus dictarum habitacionum et pauperum prouisores, ita quod nullus inibi recipi debeat, nisi fuerit omnino pauper". Vgl. über Joh. Wolters Sohn, Nik. Wolter und dessen Gattin Gertrud deren Grabstein in der Jak. K. ob. p. 653. Von anderen Mitgliedern der Fam. Gramzow werden erwähnt: Henneke Grammesowe (1306—9; XIV, 19v., 30) als Erbe von Gerw. Ludelschede und Alh. Cochchersche; Martin Gr. (1359—67; XV, 56v.; XVI, 47v.) in pl. Fagi, und Vormund von Heinrich Goldow; Nikolaus Grantzow, Pleban in Wolgast, (1362—69; XV, 68,

Alveke v. Lübeck, und deren Sohn erster Ehe, Joh. Nezeke (cons. 1398 — 1426) sie über Joh. Bokholts Nachlaß (1403; XVI, 142) einen Erbvergleich schloß. Lutgards Ehe mit Mathias Gr. scheint jedoch kinderlos gewesen zu sein, wie sich daraus schließen läßt, daß sie nach ihres Gatten Tode stets selbständig und allein genannt wird, und u. A. (1397—1403; XVI, 132, 141 v., 144) das dem Convent benachbarte Haus in der Rothgerberstr., sowie die Häuser in der Knopf- und Fischstr. an Herm. Henzo, Heinr. Blesch und Markw. Dankward verkaufte, während das in Math. Gramzows Testament den Nonnenklöstern zu Berchen, Crummin und Wollin vermachte Haus, an der Ecke der Brüggstraße und des Vilterhagens am Marien-Kirchhof, von den Procuratoren (1412; XVI, 160) an den BM. Lorenz Bokholt († 1417) veräußert wurde. Der Gramzowsche Convent wird nach seines Stifters Tode noch wiederholt i. J. 1397, 1403, 1404 (XVI, 132, 141, 146) zur Bezeichnung der Nachbarhäuser erwähnt, scheint aber zur Zeit der Reformation mit der allgemeinen Armenverwaltung vereinigt zu sein.

Der Bullensche Convent
in der Capaunenstraße.

Außer dem Hornschen Conv. lag noch noch ein zweiter Conv. in der Capaunenstr., welcher (1397 — 1414; XVI, 131, 143, 164) als „Conventus Bullen", und nach seiner Lage, als süd-

---

97, 101 v.; XVI, 55 v.; vgl. oben p. 206, 735) Notar des Greifswalder Rathes; ferner Volrad Grantzow, senior, in pl. Pontis, Provisor der Mar. Kirche, 1372 (S. ob. p. 724) und Vormund von Lutgard, der Tochter von Lambert Wale, † v. 1399 (Vgl. XVI, 22, 41 v., 44 v., 65, 117 v., 135), dessen Tochter in 1. Ehe mit Joh. Hagedorn, sen. (Br. von Nik. H., cons. 1389 — 1418), in 2. Ehe mit Mart. Buring (1411; XVI, 135, 154, 159) verheiratet war; sowie Volrad, iunior, „in pl. Fagi" (1378; XVI, 85 v.); von ihm stammt vielleicht Johannes Gr., da er (1402 — 20; XVI, 140, 174) dasselbe Haus, wie Volrad Gr. iunior, „in pl. Fagi, prope aquas, in cono" besaß. Ueber Johann Bokholt V. und dessen Gattin Alveke von Lübeck und ihren ersten Gatten Heinrich Nezeke, vgl. Pom. Genealogien, II, p. 127 — 130 und p. 395, wo Lutgards Name und ihre Vermählung mit Math. Gramzow nachzutragen ist.

wärts von der Langenstraße (her. in Longa platea, inter her. Strelow et Schulenbergh, et vnam her. sitam in pl. Caponum, prope Conventum Bullen, versus austrum), also etwa in der Gegend der Capaunenstr. Nr. 20, 21, bei dem Eckhause an der Jak. K., bezeichnet wird. Derselbe ist hinsichtlich seines Ursprungs wahrscheinlich auf Nikolaus Bulle, zurückzuführen, einen wohlhabenden Bürger, welcher, außer zwei Häusern in der Fischstr. und am Nikolai-Kirchhof, mehrere Grundstücke in der Capaunen- und in der Langenstraße (super pl. Caponum) in den Jahren 1367—85 (XVI, 45v., 84, 93, 106, 106v.; XV, 128v.) erwarb, und eins derselben zu der nach ihm benannten wohlthätigen Anstalt bestimmte. Nikolaus B. war vermählt mit Katharina, Witwe von Gerhard Schulenberg, „vector, in pl. Cerdonum“ (XVI, 9v., 24, 24v.; XV, 36v., 137, 144), aus deren erster Ehe ein Sohn Heinrich Schulenberg stammte, welcher (1385; XVI, 107v.) von seinem Stiefvater Nik. Bulle dessen Haus in der Fischstraße empfing, und in erster Ehe mit Alveke († 1398; XVI, 133v.) verheiratet war, aus welcher Verbindung Peter, Johann u. Margarete Schulenberg entsproßen (Vgl. die Erbtheilungen von 1398, 1407, 1422 — 23; XVI, 133v., 164, 178; XV, 190, 219v.); aus der Ehe von Nik. B. und Kath. stammte vielleicht ein Sohn, welcher b. d. Stiftung der Univ. Rostock (1419, Nov. 12) m. d. W. „Nicolaus Bulle de Gripeswold“ immatriculirt wurde.[1]) Der Convent wird

---

[1]) Vgl. Hofmeister, Matr. der Univ. Rostock, 1886, p. 1. Zu den Verwandten von Nik. Bulle gehörte vielleicht „Henneke Mit dem Bullen, pistor in pl. Piscium“ (1330; XIV, 87v.); Thideke Bulle, rasor (1365 — 7; XVI, 77v.; XV, 89, 89v.); sowie Detmar Bulle (1367; XVI, 81) „in pl. Pontis“, u. s. Schwester Breteke, deren Mutter in 2. Ehe (1385; XVI, 108) mit Heinrich Cruse verheiratet war. Detmar war der dritte Ehegatte von Gertrud, v. 1) mit Joh. Bremer, aus welcher Ehe (1353 — 69; XV, 31v., 105) Joh. u. Heinr. Bremer stammen; 2) mit Nik. v. Grimmen, aus welcher Ehe Helmich v. Grimmen stammt, der seinem Stiefvater Detmar Bulle ein Haus in der Steinbeckerstr. (1382; XVI, 97) überließ. Vgl. über Detmar B. (XV, 105, 121v., 152v.; XVI, 106v.). Joh. Schulenberg verpfändete (1301; XIV, 6) ein Haus „Colnero carnifici“. Bemer-

später nicht wieder erwähnt, und scheint zur Zeit der Reformation mit der übrigen allgemeinen Armenverwaltung verschmolzen zu sein.

Der Convent von Markward Rusche
in der Rothgerberstraße.

Außer dem Convent des Rathsherrn Mathias Gramzow (cons. 1376—96), lagen noch 2 andere Conv. in der Rothgerberstraße, welche zu derselben Zeit in den Stadtbüchern genannt werden, und ihren Ursprung den Rathsherren Markward Rusche und Nik. Below verdanken. Markward Rusche, welcher auch (XV, 146v., 157v.) den Beinamen „Struve Rusche", d. h. „der Rauhe", sei es nach seinem Haarwuchs, oder nach seiner strengen Amtsverwaltung, führte, gehörte wahrscheinlich zu dem alten auf Gribenow angesessenen Rittergeschlecht der Rauschen, welches zwei Schrägebalken im Schilde und einen Pfauenwedel auf dem Helme führte (Gesch. Eld. p. 273; Klempin, Dipl. Beitr. p. 265, 552; Matrik. Reg.; Mekl. UB. Reg.), von dessen Mitgliedern einige jedoch, u. A. der Ritter Gerhard Rusche, durch seine Stiftung (S. ob. p. 526, 679) bemerkenswerth, auch in Greifswald Grundbesitz (1405; XVI, 147v. „in pl. Longa") erwarben, und in den Rath gewählt wurden. Als der älteste Träger dieses Namens erscheint Johannes Rusche (cons. 1306; Fabr. Nr. CCCLIII, Cop. f. 42v.), welcher von Meinburgis, Witwe von Friedrich v. Friedrichshagen (1301; XIV, 6; Gesch. Eld. p. 284) ein Eckhaus erwarb, und den Kindern von Gerh. Witte 50 M. schuldete (1309—11; XIV, 32v., 37), aus dessen Ehe mit Wobbe (1329; XIV, 82) ff. 3 Söhne: die beiden Priester Friedrich und Hermann, sowie Heinrich R. stammen, von denen Friedrich (S. o. p. 713, 718) 3 Hufen aus Dargezin empfing, Hermann aber (1341, Gesch. Eldenas, p. 653) den Vertrag des Klosters m. d. Stadt bezeugte. — Markward R., vielleicht Heinrichs Sohn, und zuerst (1365; XVI,

---

kenswerth ist, daß dieselbe Familie abwechselnd den Namen „Bremer" und „von Bremen" führt.

41) beim Verkauf eines Hauses in der Weißgerberstraße, und dann (1382; XVI, 97) beim Kauf eines Hauses am Nikolai-Kirchhof erwähnt, war (1384; XV, 146v.; vgl. ob. p. 1161) Provisor des Dominikanerklosters, und dann vom Jahre 1389—92 Rathsherr.[1]) Mit den Kindern seiner ersten Ehe, Markward R. iunior, und einer Tochter, vermählt mit dem BM. Reyner Oldeland zu Demmin, schloß er (1386 — 89; XVI, 112; XV, 157v.) eine Erbtheilung, der gemäß er ihnen das oben erwähnte Haus am Nikolaikirchhof für 900 M. verpfändete, und vermählte sich dann in zweiter Ehe mit Ghezeke Lange, einer Tochter des Rathsherrn Heinrich Lange IV. (1361—81), vermählt mit Gertrud (Pom. Gen. II, 395), mit welcher, und ihrer anderen an Ludeke von Dorpen verheirateten Tochter Hezeke er (1391; XV, 161v.) einen Erbvergleich einging. Der von ihm gestiftete Convent wird erst nach seinem im J. 1392 erfolgten Tode i. J. 1419 (XVI, 172) erwähnt, und zwar nach seiner Lage „van Kolers huze in der Rotgherwerstrate wente to deme Conuente Marquard Ruschen, unde vort van deme Conuente vmme bet to deme huse, dar nu mester Hinr. Poltzin (S. oben p. 751) inne wonet" bestimmt.

Der Convent von Nikolaus Below
in der Rothgerberstraße.

Nikolaus Below (cons. 1398 — 1436) war ein Sohn von Heinrich Below und Abele, die, in erster Ehe mit Heyno von

---

[1]) In der Matricula consulum (XXI, 23) ist der Name „Marquardus Rusche" zuerst i. J. 1389, (nach Heinrich Bukow), dann i. J. 1390, 1391 und 1392 verzeichnet, im letzteren Jahr aber (XXI, 23v.) durchstrichen. Im J. 1393 fehlt sein Name, und folgt, unmittelbar auf Heinrich Bukow, Heyno Schuppelenberg; es ist deshalb bei Gesterding, 1. Fortſ. p. 116, Nr. 153, statt 1389 — 1400, zu berichtigen 1389 — 92. Hezeke Lange war in 1. Ehe vermählt mit Mathias Hohensee (XVI, 101), der in 1. Ehe mit einer Schwester von Heyno Schuppelenberg verheiratet war (XV, 159v., 164), aus welcher Ehe eine Tochter Tilseke Hohensee stammte. Andere Mitgl. der Fam. Rusche waren die Brüder Math. Rusche, presb. und Henning R. (1417; vgl. oben p. 784), und Peter Rusche, Vicar in Pyritz (1491; vgl. oben p. 906).

dem Borne vermählt, (1375; XV, 118v.) mit ihrem Sohne Willekin v. d. Borne eine Erbtheilung schloß. Schon von den Eltern[1]) mit reichem Besitz, u. A. mit Häusern und Buden in der Knopf-, Büch-, Hunnen- u. Weißgerberstr. ausgestattet, gelangte Nikolaus B. durch seine Verheiratung mit Sophia, einer Tochter von Gotschalk Letzenitz (S. Pom. Gen. II, p. 393; u. oben p. 643, 650) zu einem noch viel bedeutenderen Vermögen, zugleich aber auch, da sein Schwiegervater nach Stralsund übersiedelte, und dort 1405—18 die Rathsherrnwürde bekleidete, in den Besitz (1398; XVI, 133v.) des früher von jenem bewohnten Hofes am Nikolaikirchhof, welches Grundeigenthum noch durch zwei in der Steinbeckerstr. belegene, nach dem Tode von Gertrud, Witwe von Joh. Rubenow (cons. 1430 — 38), auf

---

[1]) Vgl. über Heinrich Below und Abele XV, 136, 138, 141, 143, 145v., 150, 159v., 175v.; XVI, 82, 101v., 106v., 111v., 119. 120, ü. d. Fam. v. d. Borne XV, 84v., 111, 118v., 136, 138, 175v., 181v., 193v., 201, 208v., 227; XVI, 41, 43, 57, 70v., 82, 139v., 150v., 152, 172v.; über Nikolaus Below u. s. Gattin Sophia Letzenitz, deren Schwestern an Joh. Rubenow und Jakob v. Grimmen verheiratet waren, XV, 186v., 187, 201v., 203v., 206v., 216, 236, 242v., 243, 249v., 250; XVI, 142, 148, 156v., 170v., 172, 175, 188v., 195, 195v., 198, 204v.; über Nikol. Belows Bruder Stephan, u. deren Erbtheilung (1406) XVI, 149v.; über die Mitgabe von Sophia Letzenitz (1398) XVI, 133v. „Godscalk Letzenitze Nycolao Below dedit cum sua filia Soffeken in eius dotem curiam suam sitam prope dotem b. Nycolai"; über Sophias Erbschaft von ihrem Vater Gotschalk Letzenitz (1418) XV, 205v. „Dns Nicolaus Below et dns Jac. van Grymmen, nostri consulatus socii, recognoverunt, quod 300 mr., in quibus hereditarie successerunt ex parte suarum vxorum a dno Gotschalco Letzenitzen, que in pixide ciuitatis Stralessunt sunt posite pro 25 mr. redd., ad pios vsus, seu ad vnam perpetuam vicariam, quam nunc habet et possidet Gotschalcus, filius dni Nicolai Belowen, assignaverunt". Vgl. auch Brandenburg, Gesch. der Mag. der Stadt Stralsund, p. 86, wo statt 1405—21, zu berichtigen „1405—18". Ueber Sophias Erbschaft von ihrer Schwester Gertrud Rubenow, vgl. (1444) XVI, 207 „Due hereditates in pl. Lapicidarum, que hereditario iure ad relictam Nicolai Below Sophie per mortem eius sororis, relicte Johannis Rubenow, peruenerunt, nunc pertinent Jacobo Henninghes". Das Wappen der Fam. Below an einer Urk. von 1443 (Gest. Nr. 273b.), mit 2 Herzen über einem Stern, ist abgebildet Taf. XVII, Nr. 4.

deren Schwester Sophia Below (1444; XVI, 207) vererbte Häuser, vermehrt wurde. Beide Ehegatten bestimmten ihren nach dem mütterlichen Großvater benannten Sohn Gotschalk Below, welcher (1418; XV, 205 v.; vgl. ob. p. 367, 785) die Grimmensche Vicarie genoß, für den geistlichen Stand, und stifteten in gleicher religiöser Gesinnung einen Convent, welcher zuerst i. J. 1419 (XVI, 172) Erwähnung findet, und nach seiner Lage (1435—36; XV, 244; XVI, 195 v.) in der Rothgerberstraße bezeichnet wird. Dieser scheint, wenn auch in veränderter Gestalt, noch nach der Reformation fortbestanden zu haben, da im Stadtbuche noch i. J. 1625 (XVII, 223) der Armen Buden in der alten Badtstauenstrate,[1]) welche (S. ob. p. 100) mit der Rothgerberstraße identisch ist, angeführt sind.

Der Convent des Priesters Nik. Berndes
in der Stremelowerstraße.

Die jüngste Conventsstiftung ist hinsichtlich ihres Ursprungs auf den Priester Nikolaus Berndes (Bernardi) zurückzuführen, welcher schon ob. p. 634, 787, als der Begründer einer Vicarie (1421) Erwähnung fand. Im Jahr 1471 (XVII, 9 v.) bestimmte derselbe nämlich mehrere Buden der Stremelowerstr. zu Wohnungen (mansiones) für Arme, welche ohne Einkaufsgeld (gratis) Aufnahme finden und aus dem Ertrage von 1 Garten[2]) und von 7 Morgen Acker vor dem Vettenthor, die zu jenem

---

[1]) Wie schon p. 1317—18 bemerkt wurde, kommt (1664; XVII, 259 v.) ein Glewingscher Convent vor, der, als neben „Caspar Bargs Garten" belegen, bezeichnet wird, und welcher, nach Gest. Nr. 930, Anm., mit dem Großen, sog. Westphalschen Convent identisch wäre. Da aber (1663; XVII, 257) Caspar Barg Grundbesitz in der alten Badstüberstr. hatte, so könnte auch der dort belegene Belowsche Convent (1664) wohl mit dem Namen „Glewingscher Conv.", vielleicht nach dem Namen eines Provisors a. d. Familie, benannt worden sein.

[2]) Dieser Garten findet noch i. J. 1496 (XVII, 34 v.) m. d. W. „extra valvam Pingwium inter ortos pauperum Conventus dni Nicolai Berndes in platea Stremelowen et pauperum Hospitalis S. Spiritus" Erwähnung. An Steuern verpflichtete sich der Stifter Nik. Berndes jährlich 2 M. an die Stadt zu entrichten.

Grundstücke gehörten, ihre Präbenden empfangen sollten, und fügte dieser Schenkung (1485; XVII, 19 v.) noch eine dritte Stiftung zur Aussteuer armer Jungfrauen hinzu. Da auf diese Art in der Stremelowerstr. (Wollweberstr.), neben dem Großen C. (sog. Westphalschen C., vgl. oben p. 1316), seit 1471 noch ein zweiter Convent bestand, so führte dieselbe seit jener Zeit (S. oben p. 122) auch den Namen „Conventsstraße".

An die Conventsstiftungen aus der Zeit vor der Reformation reihte sich nun noch in der Folge (1604 (Gest. Nr. 676, 683; 1. Forts. p. 96; vgl. oben p. 445) der Stephanische Convent, zu gleichen Zwecken und unter ähnlicher Aufsicht, von Prof. Joachim Stephani und dessen Gattin Barb. Ribow in der Papenstraße an der Stelle der jetzigen Töchterschule errichtet, und mit einer Inschrift u. den beiden Familienwappen über dem Eingange verziert (S. oben p. 1314), bestehend aus einer großen heizbaren Arbeitsstube mit mehreren Kammern, sowie 4 abgesonderten Buden;[1]) dann aber (1876), nebst den erw. Wappen, vor das Mühlenthor verlegt, und dort (Brinkstraße Nr. 40—44) mit einem neuen großen Armenhause, der sog. Armencolonie, einer größeren Anzahl von Wohnungen, mit innerem Hofe, vereinigt; endlich in neuester Zeit (1848) das Fabriciussche Stift vor dem Steinbeckerthor (Stralsunderstr. Nr. 23—24), und (1883) das Martinsstift (Steinstr. Nr. 15—16) vor dem Mühlenthor.

[1]) Vgl. über die innere Einrichtung dieser Institute, und der Rettungshäuser für verwahrloste Kinder die Statuten u. a. urk. Nachweise in den Acten des Rathsarchivs, und bei Berghaus, Landbuch, IV, 1, p. 382, 405—14, 419, 424—37, 441—4.

Alphabetisches Verzeichnis
der Capellen, Altäre, u. a. Stiftungen,
sowie der Epitaphien und Grabsteine
der Greifswalder Kirchen, Klöster, Hospitäler u. Convente, geordnet nach den Namen der Begründer, Patrone und Vicare der Stiftungen, u. d. in den Begräbnissen bestatteten Familien.

Die Namen der Stifter und Familien, resp. der Innungen, sowie die Bezeichnung der Denkmäler sind mit Corpusschrift, die Angaben der in denselben enthaltenen, resp. in solchen dargestellten Personen, Gegenstände und Eigenschaften sind dagegen mit Petitschrift gesetzt. Die Namen der Heiligen, denen die Capellen, Altäre u. a. Stiftungen gewidmet waren, sind durch St. bezeichnet; von den anderen Abkürzungen bedeuten: K. Kirche, Kl. Kloster, H. Hospital, Cap. Capelle, Conv. Convent, Vic. Vicarie, Cons. Consolatio, Univ. Universität, Prof. Professor, BM. Burgemeister, Patr. Fam. Patricier-Familie, v. m. vermählt mit, v. d. von der, Abb. Abbildung, Urk. Urkunde, zerst. zerstört; hinsichtlich der übrigen Abkürzungen vgl. das Alphabetische Verzeichnis der Geistlichen, Lehrer und Provisoren (Reg.), p. 1020.

A.

B.

C. Ch.

(Vgl. auch die Namen unter K. S. und Z.)

E.

F.

(Vgl. auch die Namen unter V.)

G.

H.

J.

K.

(Vgl. auch die Namen unter C.)

L.

M.

O.

P.

Q.

R.

S.

(Vgl. auch die Namen unter Z. Cz.)

T.

U.

V.

(Vgl. auch die Namen unter F. und W.)

W.

Orts- und Sach-Register.

In ähnlicher Weise, wie die beiden Personen-Register, — von denen das erste (p. 1020—70) die Geistlichen, Lehrer und Provisoren der Greifsw. Kirchen, das zweite (p. 1345 — 1435) die Begründer und Patrone der kirchlichen Stiftungen, sowie die in den Begräbnissen bestatteten Familien umfaßt — nur solche Personen aufzählen, welche durch ihre amtliche Stellung, oder durch die ihnen gewidmeten Denkmäler eine wesentliche Bedeutung für die Entwicklung der Stadt und ihrer Kirchen, Klöster u. Hospitäler gewonnen haben, — beschränkt sich auch das Geographische Register auf solche Orte, welche durch ihre kirchlichen*) Gebäude, oder bemerkenswerthe historische Analogien mit der Geschichte der Stadt und ihrer Kirchen in näherer Beziehung stehen; alle Namen von Personen und Orten, welche nur durch gelegentliche Erwähnung, oder Anführung in den Belagstellen und Anmerkungen, einen mittelbaren Zusammenhang mit der Stadt Greifswald haben, blieben jedoch von den betr. Registern ausgeschloßen. Ein gleiche Beschränkung gilt auch für das Sachregister, welches durch Petitschrift von dem Ortsregister unterschieden ist. Um die Uebersicht zu erleichtern, wurde das Sachregister nicht durchgängig in einer alphabetischen Reihenfolge angeordnet, sondern nach lokalen Gesichtspunkten in mehrere Abschnitte gegliedert, und diese in dem Ortsregister unter der Rubrik „Greifswald“ eingeschaltet. Als solche ergaben sich, der Anlage des Buches entsprechend, ff. Abschnitte: 1) Ursprung und Geschichte der Stadt; 2) Geschichte der Greifswalder Kirchen, a. Nik. K., b. Mar. K., c. Jak. K.; 3) Geschichte der Greifswalder Klöster; 4) Geschichte der Greifswalder Hospitäler; welche 6 Abtheilungen jede eine alphabetische Anordnung zeigen. Beim Register zur Geschichte der Greifswalder Klöster, wurde, da in das Personen-Register (p. 1020—70) die Kloster-Geistlichen nicht aufgenommen werden konnten, ein chronologisches Verzeichnis der Ordensmeister, Gardiane, Prioren und anderen Conventualen vorangestellt.

A.

*) Anm. Hinsichtlich der kirchlichen Gebäude ist im Ortsregister zugleich auf „v. Haselberg, Baudenkmäler des Reg. Bez. Stralsund“ verwiesen, wovon „Heft 1, Kreis Franzburg, 1881, und Heft 2, Kreis Greifswald, 1885, während des Druckes der Geschichte der Greifsw. Kirchen erschienen sind.

C.

(Vgl. auch die Namen unter K.)

D.

E.

F.

G.

Greifswald

(vgl. v. Haselberg, p. 80—134).

Ursprung und Geschichte der Stadt

(p. 1—248).

A.

C. Ch.

D.

G.

H.

J.

M.

N.

Q.

R.

S.

T.

U.

V.

W.

Z.

Geschichte der Greifswalder Kirchen.

Nikolai-Kirche,

(p. 251—476; vgl. v. Haselberg, p. 110).

A.

H.

K.

L.

M.

S.

T.

U.

V.

W.

Z.

Anm. Ueber die Geistlichen, Lehrer und Provisoren, und die von denselben verwalteten Aemter und die betr. Cultusgegenstände der Nikolaikirche, und des seit 1456 mit derselben verbundenen Domcapitels, vgl. das Register, p. 1020 — 70, sowie die chronologische Uebersicht der protestantischen Geistlichen, p. 1012–19; über die Capellen, Altäre u. a. Stiftungen, sowie ü. d. Epitaphien u. Grabst. der Nik. K. vgl. das Register, p. 1345/1435.

Marien-Kirche,

(p. 82—89; 477—601; vgl. v. Haselberg, p. 92).

A.

B.

C. Ch.

D.

E.

F.

L.

M.

N.

O.

T.

U.

V.

W.

Z.

Anm. Ueber die Geistlichen, Lehrer und Provisoren, und die von denselben verwalteten Aemter und die betr. Cultusgegenstände der Marienkirche, vgl. das Register, p. 1020 — 70, sowie die chronologische Uebersicht der prot. Geistlichen, p. 1012—19; über die Capellen, Altäre u. a. Stiftungen, sowie über die Epitaphien und Grabsteine der Marienkirche, vgl. das Register, p. 1345—1435.

Jakobi-Kirche,

(p. 125—131, 603—660; vgl. v. Haselberg, p. 84).

A.

B.

C.

D.

M.

N.

O.

P.

R.

S.

Anm. Ueber die Geistlichen, Lehrer und Provisoren, und die von denselben verwalteten Aemter und die betr. Cultusgegenstände der Jakobikirche, vgl. das Register, p. 1020 — 70, sowie die chronologische Uebersicht der protestantischen Geistlichen, p. 1012—19; über die Capellen, Altäre und anderen Stiftungen, sowie über die Epitaphien und Grabsteine der Jakobikirche, vgl. oben das Register, p. 1345—1435.

Geschichte der Greifswalder Klöster
und Beghinenhäuser.

Franziskaner Kloster	und	**Dominikaner Kloster**
ord. Min. Graues Kl.		ord. Pred. Schwarzes Kl.
(p. 105—12, 1075—1141).		(p. 216—220, 1141—1196).

Reihe der Franz. Gardiane und Dominik. Prioren,
u. a. Klosterbrüder, erstere chronologisch geordnet.

(Franz. Gardiane.)	(Dom. Prioren.)
Gardianus (1264) p. 1123.	**Berthold** (1264) p. 1178.
Otto I. (1278) p. 1123.	**Bruno** (1278) p. 1179.
Herm. v. Röbel (1280) p. 1124.	**Ludekinus** (1280) p. 1179.
Otto II. (1289) p. 1125.	**Johannes** (1289) p. 1180.
Theoderich I. v. Parchim (1295) p. 1125.	**Theoderich Frankenberg** (1295). p. 1180.
Werner Hilgheman (1329) p. 1127.	**Conrad** (1316) p. 1181.
Theoderich II. (1336) p. 1128.	**Otto v. Reihem** (1329) p. 1182.
[Lücke, 1336—1447].	[Lücke, 1329—1451].
Statius Heyse (1447) p. 1130.	**Nik. Ryke** (1451) p. 1003, 1185.
Jakob Wylde (1460) p. 1132.	**Christian Bernardi** (1479) p. 1188.

(Franz. Gardiane.)	(Dom. Prioren.)
Paukus (1473) p. 1134.	**Valkenhagen** (1489) p. 1189.
Nik. v. d. Bughe (1481) p. 1134.	**Joachim Pur** (1516) p. 1003, 1192.
Simon Kamen (—1556) p. 1138.	**Nik. Sandt** (1519) p. 1003, 1194.

Vicegardian der Franziskaner: Nik. Mylde (1132).

Lectoren der Franziskaner: Paul Haverland (1002, 1130), Heinrich Kluck (1002, 1134), Joh. Kremer (1002, 1130), Gregor Krivitz (1138), Martin (1132), Nikolaus (1132).

Lectoren der Dominikaner: Florentius (1142, 1177—9), Bertram Mulard (1182).

Supprioren der Dominikaner: Otto (1182), Rodingherus (1181), Heinrich Bot (1186).

Mönche, Klosterbrüder (fratres) der Franziskaner: Hinricus de Altadomo (Hoghehus) 1129, Berenwold (1129), Dobislaus (109, 1076, 1122), Heinr. Hoghehus (1129), Johannes (705, 1126), Albert v. Kyl (705, 1127), Jak. Lorenz (Laurencii) (1002, 1131), Nik. Murificus (1002, 1131), Heinr. Pleffekow (714, 1128), Heinr. Ter Porten (1136), Heinr. v. Sunde (745, 1129), Werner Berman (1002, 1131), Borch. Vorweg (1002, 1131), Alb. Wintbrake (1130), Nik. Woch (1002, 1131).

Laienbrüder der Franziskaner: Math. Hane (1133), Nickelse (1133), Hen. Schmachthagen (1134), Joh. Tempelin, prebendatus (1130), Gilde der Schlächter (1090, 1132, 1186).

Mönche, Klosterbrüder (fratres) der Dominikaner: Dietrich Block (1183), Marcus Bruneck (1189), Joh. Faber (Schmyd) 1183, Heinrich Gribenow (1183), Heinr. Hencke (783, Reg. 1035, 1186), Ambrosius Hentzen (1004, Reg. 1035, 1186—9), Jak. Kerkhof (1176, 1189, Reg. 1039), Joach. Kufel (1003, Reg. 1042, 1193), Christ. Lughte (745, 1183), Joh. Meilof (1003, Reg. 1046, 1186, 1190), Joh. Schmyd (Faber) 1183, Joach. Branke (905, 1175, 1191—6), Joh. Woldegghe (1183), Joh. Wruke (745, 1183).

Laienbrüder der Dominikaner: Conrad v. Lassan, conversus (706, 1182), Gilden der Träger, Riemer, Fischer u. Schloßer (1145, 1164, 1186, 1192).

Ueber die an der Gr. Univ. studirenden Franz. u. Dom., welche theils den Greifswalder Klöstern, theils fremden Conventen angehörten, vgl. p. 1002—5, 1185—6, 1188—9, 1190, 1195.

Ordens-Meister (ministri) und Visitatoren der Franziskaner: Werner v. Apenburg (1128), Math. Doring (1133), Dr. Hillemann (1002, 1135), Nik. Lakman (1133), Thomas Regis (1138), Otto prior provincialis (1139).

Ordens-Meister (magistri, priores prov.) und Visitatoren der Dominikaner: Nik. Beyer (1189), Gregor Hirledeygh (1185), Joh. Hoppe, inquisitor her. (1005, Reg. 1035—7, 1193), Herm. Meyer (1189), Leonardus de Perusio (1188), Joachim Ratsteen (1195), Corn. de Snekis (1005, Reg. 1058, 1193—5), Thomas card. (1159, 1163, 1193), Joachim Turrianus (1189).

A.

B.

C. Ch.

D.

E.

F.

G.

H.

M.

N.

O.

P.

Q.

R.

W.

Z.

Geschichte der Greifswalder Hospitäler und Convente.

Heiligengeist-Hosp. (p. 220 ff., 1199—1256) Georg-Hosp. (p. 223, 1256—98) Gertruds-Capelle (p. 224, 1298—1311) und Greifswalder Convente (p. 1312—44).

A.

C.

D.

E.

F.

G.

Q.

R.

S.

T.

Fortsetzung des Ortsregisters.

G.

H.

J.

K.

L.

M.

O.

Q.

R.

S.

T.

U.

Z.



Nachträge und Berichtigungen.

p. IX, p. 296, 316, 385 ff. Nach der Vollendung des Drucks ging uns aus dem Nachlaß des verst. Dr. Fr. v. Hagenow eine Reihe Copien von Glockeninschriften und Grabdenkmälern der Greifswalder u. a. Pom. Kirchen zu, welche erst nachträglich zur Vergleichung benutzt werden konnten. Nach diesen lautete die Antiqua-Inschrift der alten Viertelstundenglocke im ersten Durchbruch des Nikolaithurms (S. oben p. 296) „Doctor Johannes Jeger et Casper Bvnsow at s. s. fieri curaverunt per Dinnies Droisen. 1613". Ein z. B. auf dem Hofe des Hauses, Papenstr. Nr. 10, befindlicher Grabstein hatte die Minuskel-Inschrift „Anno . dni . m . ccc . lxv . die . sanctorum — — — — requiescat . in . pace . amen ."

p. 102. Hinsichtlich der Benennung der Hunnenstraße ist auch die Ableitung von dem Westphälischen Ortsnamen Hunden möglich, welcher gegenwärtig noch in 3 Gemeinden „Alten-, Ober- und Kirch-Hunden" (auch Hundem geschrieben) vorkommt.

p. 689, Z. 5. v. unten. Statt der Lesart „pro lateribus ad domum allatis" ist wahrscheinlich „ad domum allecis" (Heringshaus) zu berichtigen.

p. 1018. Z. 2 v. o. ist bei der Zeitangabe der Gen. Sup. von Tim. Lütkeman, statt 1734—30, zu lesen „1734—38".

p. 1072. Die beim Nachtrag zu p. 491—2, als Ornamente des nördlichen Portals der Mar. K. erwähnten Köpfe und Weinblätter sind leider bei der Restauration entfernt und durch eine neue Blattverzierung gothischen Stils ersetzt worden; die Fragmente der Köpfe, welche auch in Eldena (S. Gesch. Eld. p. 103, mit Abbildung) vorkamen, sind der Alterthümer-Sammlung der Universität übergeben.

p. 1296 ff., p. 1313 ff. Hinsichtlich der Rechenschaft, welche die Provisoren der Gr. Kirchen, der Hospitäler zum Hl. Geist u. St. Georg, des Georg-Hospitals zu Gristow, und der Convente über Einnahme und Ausgabe dem Rathe dreimal jährlich zu leisten hatten, vgl. Rubenows Stadtverfaßung v. J. 1451, Stat. VI, in den Pom. Geschichtsdenkmälern, II, 43—47. Betr. die Hosp. zum Hl. Geist u. Georg wird bemerkt, daß auch die „delemestere" (S. o. p. 1210, 1215 ff, 1220, 1227) derselben bei der Rechenschaftsablegung gegenwärtig sein sollen. Die betr. Stellen lauten:

Vnde auer der rekenschop der vthghift der Hilgestes- vnde Sunte Juriens-heren scholen mede wesen ere Delemestere — —

Vnde an dat lateste de vorstender der elenden to Sunte Jurien hyr vnde to Gristow, vnde dar vort na des neghesten dynkdaghes de vorstender aller godeshuse vnde aller Conuente, vnde desse lateste rekenschop schole wy horen lutter vmme godes willen, vnde dyt is de drudde vnde lateste rekenschop tyd.

Nachruf

unseren verstorbenen Ehrenmitgliedern
in Meklenburg
gewidmet.

Beim Beginne dieser Arbeit widmeten wir den I. Theil, in dankbarer Erinnerung gemeinsamer Studien und wohlwollender Hülfe, dem Meklenburgischen Geschichtsverein, und dem Andenken seiner hervorragenden Vertreter und unserer Ehrenmitglieder, dem Archivrath Dr. G. M. C. Masch († 28. Juni 1878) und Geh. Archivrath Dr. Fr. Lisch († 22. Sept. 1883): jetzt beim Schluße des Buches haben wir die traurige Pflicht zu erfüllen, ihren Mitarbeitern u. Nachfolgern einen gleichen ehrenvollen Nachruf darzubringen, denn am 6. Mai und 24. Sept. 1886 vereinigte der Tod unsere Ehrenmitglieder Rector Römer zu Grabow und Geh. Archivrath Dr. Wigger zu Schwerin mit ihren heimgegangenen Genoßen. Möge die Deutsche Biographie das Leben und die Werke dieser vier Meister der heimatlichen Geschichtsforschung in ausführlichen Darstellungen schildern, an dieser Stelle genüge das warm empfundene Wort des Dankes und der ehrenvollen Anerkennung: als ihr unvergängliches Denkmal aber gelten die Mekl. Annalen und Jahrbücher und das Musterwerk des Mekl. Urkundenbuchs, für die Gegenwart und die kommenden Geschlechter.



Auf Kosten der Rüg. Pom. Abtheilung
der Gesellschaft für Pom. Geschichte u. Alterthumskunde,
gedruckt bei Julius Abel in Greifswald.

Als selbständige Vereinsschriften der Rüg. Pom. Abth. der Gesellschaft für Pom. Geschichte und Alterthumskunde sind erschienen und durch die Akademische Buchhandlung in Greifswald zu beziehen:

Pommersche Geschichtsdenkmäler, Band II. 1867, enth. Dr. Heinrich Rubenows Schriften u. Urk.; Bertkows Test. u. Urk. d. Gr. Kl.

Pommersche Genealogien, Band II. Heft 1. 1868, enth. d. Familien: Behr, Semlow, Schulow, Wakenitz, Ferber, Wulflam, Darne, Holthusen, Krüdener und Voge.

Die Greifswalder Sammlungen vaterländischer Alterthümer und die Kunstwerke des Mittelalters und der Renaissance, i. B. der Univ., der Kirchen u. Behörden und d. Rüg. Pom. Gesch.-Vereins, 1869.

Pommersche Geschichtsdenkmäler, Band III. 1870, enth. Dr. Heinrich Rubenows Leben u. Gesch. s. Vorfahren, m. urk. Beil. u. Beschr. d. St. Greifswald a. d. XV. Jhrh. m. Abb. d. Rubenowbildes u. d. Stadt.

Stralsunder Chroniken, Band III. 1870, enth. Dr. Nikolaus Gentzkows Tagebuch (1558—67), Kleider- und Hochzeitsordnung und Wessels Schriften, mit Gentzkows Portrait.

Jahresbericht XXXVI. der Rügisch-Pom. Abtheilung der Gesellschaft für Pom. Geschichte und Alterthumskunde, 1871.

Lieder und Sprüche des Fürsten Wizlaw III. von Rügen, nach den Ausg. von v. d. Hagen und Ettmüller übers. u. erl. 1872.

Beiträge zur Rügisch-Pommerschen Kunstgeschichte, Heft 1. Dänemarks Einfluß a. d. fr. christl. Architektur d. F. Rügen, der Insel und des Festlandes, dargestellt von Karl v. Rosen, 1872.

Pommersche Genealogien, Band II. Heft 2. 1873, enth. die Fam. von Lübeck u. Smiterlow, u. d. Stammtafeln d. Fam. Letzenitz, Below, Wampen, Vredekow, Lange, Bockholt und Lowe, mit Abbildungen der Wappen und eines Grabsteins.

Pommersche Geschichtsdenkmäler, Band IV. 1874. D. Focks Leben u. Schriften, nebst Nachträgen zu Focks Rüg. Pom. Geschichte u. Jahresber. **XXXVII** d. Rüg. Pom. Abth. d. Ges. f. Pom. Gesch. u. A.

Pommersche Geschichtsdenkmäler, Band V. 1875. Augustin Balthasars Leben u. Schriften, a. Ergänzung z. Focks Rüg. Pom. Gesch.

Jahresbericht XXXVIII—IX. mit Nachträgen zu Focks Rüg. Pom. Gesch. betr. d. Wolgaster Bibliothek u. J. L. Perusius, 1877.

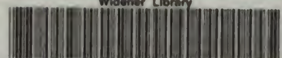
Geschichte der Stadt Greifswald und Jahresbericht **XL**, 1879.

Geschichte des Cist. Klosters Eldena, im Zusammenhange m. d. Stadt und Univ. Greifswald, Th. 1—2, 1880—82, mit 6 Abbildungen.

Nachtrag zur Geschichte des Cist. Klosters Eldena und der Stadt Greifswald und **XLI—XLIV.** Jahresbericht, 1883.

Beiträge zur Pommerschen Rechtsgeschichte, Heft 1, 1884.

Band I der Pommerschen Genealogien, h. v. Dr. C. Gesterding 1842, enth. d. Fam. v. Behr (Gützkower Linie), von Owstin, Thun, Blixen, Horn, Braun, Schmalensee, Hartmannsdorf, Buggenhagen, Wolfradt, Glöden, Küssow (Preis 3 Mark) ist gleichfalls durch die Akademische Buchhandlung zu beziehen; — Band III, Gesch. der Fam. Schoepplenberg, 1879, durch die Buchh. v. Georg Winckelmann (vormals Springer) in Berlin.


Widener Library
3 2044 098 652 662